

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1858)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlings Sitzung (Fortsetzung) : 1858

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung. (Fortsetzung.) — 1858.

### Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 28. März 1858.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe und gemäß der am Schlusse der letzten Session gegebenen Erklärung beschlossen, den Großen Rath auf Donnerstag den 8. April nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz, betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger.
- 2) Gesetz über die Armenpolizei.

b. Solche, deren erstmalige Berathung in der letzten Session unvollendet geblieben ist:

- 1) Gesetz über den Eheanspruch.
- 2) Gesetz über die Heirathseinzugelder.
- 3) Dekret über die Befoldungen der Kantonalbankbeamten.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

c. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches nebst Projektdekret, betreffend die Einführung desselben;
- 2) betreffend Bußen und Strafen gegen Holzstrevell und andere Forstvergehen;
- 3) betreffend die Wahlart und Befoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit;
- 4) betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

d. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung;
- 2) betreffend die Abänderung des § 34 des Bergwerkesgesetzes vom 21. März 1853;
- 3) betreffend Abänderung des Art. 528 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) betreffend die Reduktion der Amtsbezirke;
- 2) betreffend das Begehren der Gemeinden des Helfereibezirks Buchholterberg um Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen und Vereinigung mit demjenigen von Thun.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) über Naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) über die Grundbuchbereinigung;
- 4) über den erheblich erklärten Anzug, betreffend die Einführung der Jury für Civilstreitigkeiten.

c. Der Finanzdirektion.

- 1) betreffend die Deckung eines Verlustes in der Lebensmittelrechnung;
- 2) betreffend ein Gesuch um Abschaffung oder Herabsetzung des Ohmgeldes;

- 3) betreffend die Reklamation früher genossener Armensteuern von Seite der Gemeinde Rüeggsau.

d. Der Forst- und Domänendirektion:

- 1) betreffend den Verkauf der sogenannten Innerbergweiden im Saretenthal;
- 2) betreffend den Verkauf der Arzelmatte zu Interlaken.

e. Der Militärdirektion:

- 1) betreffend die Ernennung von Stabsoffizieren.

f. Der Vaudirektion:

- 1) betreffend den Bau der Schwarzenburg-Heitenried-Straße;
- 2) betreffend den Bau der Ugenstorf-Wynigen-Waltrigen-Straße;
- 3) betreffend den Bau der Kirchdorf-Zaberg-Uttigenstraße.
- 4) betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrags an die projektierte Weganlage zwischen Laupen und Sürri;
- 5) betreffend die Bewilligung eines Kredites für Reparation der äußeren Emmenbrücke zu Burgdorf.

g. Der Eisenbahn- und Entsumpfungsdirektion.

- 1) betreffend die Konzession einer Eisenbahn zwischen Biel und Nidau;  
ferner wenn es die Umstände gestatten;
- 2) betreffend die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur;
- 3) betreffend die Frage des Baues einer Eisenbahn zwischen Biel und der Neuenburgergrenze.  
NB. Sollten die beiden letzten Gegenstände nicht zur Behandlung kommen, so dürfte es der Fall sein, den künftigen Behörden die Vornahme derselben in der ersten Sitzung des neuen Großen Rathes, welche im Juni stattfinden wird, zu empfehlen.
- 4) betreffend die Frage des Baues einer Eisenbahn im Jura zwischen Biel und der Baslergrenze.

Für die erste Sitzung wird auf die Tagesordnung gesetzt das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger.

Mit Hochschätzung!

Der Grosrathspräsident:

**Ed. Carlin,**

**Erste Sitzung.**

Donnerstag den 8. April 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Chopard, Kummer, Major; Karlen, Jakob; Moser, Gottlieb; Roth in Wangen, Schräkli, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Ambühl, Batschelet, Verbier, Bessire, Bigler, Bizius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Büzberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Jurer, Gerber, Girardin, v. Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre, Großmann, Gygar, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hofer, Hubacher, Jaquet, Jeannerat, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Methée, Mischler, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Müller in Sumiswald, v. Muralt, Nägeli, Devray, Otth, Barrat, Paulet, Pateut, Probst, Prudon, Reber, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isak; Rolli, Rubin, Salchli, Schaffier, Scheurer, Schmid, Scholer, Seiler, Sessler, Siegenthaler, Sigr, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Johann; v. Tavel, Tische, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Dießbach, Weismüller, Wiedmer und Wyß.

Der Herr Vizepräsident erklärt die letzte Sitzung der gegenwärtigen Amtsperiode als eröffnet mit der Bemerkung, daß Herr Präsident Carlin sich für die zwei ersten Sitzungen entschuldigen lasse.

**Tagesordnung:**

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Grosrathöverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 185 ff.)

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen das Niederlassungsgesetz zur zweiten Berathung vor, nicht zwar in der Weise, als ob dieselbe erst heute beginnen würde; sie hat, wie Sie sich erinnern, schon in der Sitzung vom 6. März ihren Anfang genommen. Damals wurde die Eintretensfrage entschieden, dann aber die Berathung abgebrochen und auf eine folgende Sitzung verschoben. Es handelt sich nun darum, die Berathung artikelweise fortzusetzen und ich ersuche Sie, damit zu beginnen.

## § 1.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, die Bemerkung vorauszuschicken, daß ich Sie bei den einzelnen Paragraphen sowohl auf die eingelangten Einfragen als Wünsche aufmerksam machen werde. Es sind namentlich von Seite mehrerer Regierungsrathhalterämter, die ich aufgefördert hatte, über die gemachten Erfahrungen ihre Mittheilungen zu machen, und allfällig nöthig scheinende Anträge zu formuliren, Berichte eingelangt, so z. B. von den Amtsbezirken Bern, Fraubrunnen, Sestigen, Niedersimmenthal, Trachselwald, also ziemlich aus allen Landesgegenden. Ebenso liegen zahlreiche Einfragen von Gemeindevorstehern vor. Ich werde der Versammlung bei den einzelnen Artikeln Kenntniß davon geben, um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Wünsche auszusprechen. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so empfehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 2 und 3.

## § 4.

Herr Berichterstatter. Wie Sie den gedruckten Anträgen entnehmen, schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Redaction des zweiten Lemma vor: „Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armen-genössigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.“ Es ist dies ein Antrag, der von der Kommission gestellt wurde, ebenso wurde eine solche Modifikation vom Regierungsrathalteramte Sestigen gewünscht.

Dr. v. Gonzenbach. Dieser Abänderung kann ich durchaus beipflichten und ergreife das Wort nicht, um eine Abänderung zu beantragen, sondern um die Versammlung schon jetzt aufmerksam zu machen, wenn ich bei § 8 einen Antrag stelle, der auf den vorliegenden Paragraphen zurückgreift, nämlich in Bezug auf den Ausdruck „polizeilichen Wohnsitz“. Schon bei der ersten Berathung wurde dieser Ausdruck angegriffen, indem man sagte, das neue Armengesetz wolle die örtliche Armenpflege gegenüber der burgerlichen. Wenn Sie aber diesen Grundsatz wirklich durchführen wollen, so kommen Sie, wenn Sie den Ausdruck „polizeilichen Wohnsitz“ statt des „faktischen Wohnsitzes“ beibehalten, zu den gleichen Uebelständen, welche vorher bestanden. Es wurde uns in der Kommission ein Beispiel vorgelegt. Es handelt sich um einen Knecht, der bei Erlassung des Gesetzes in Ersigen ist, er ist von Hutiwyl, seine Frau ist an einem andern Orte Magd, seine zwei Kinder sind in Höchstetten verpfostget. Er verliert seinen Platz, sieht sich in andern Gemeinden und sucht Aufenthalt, aber findet keinen; man verlangt eine Bewilligung zu zeitweisem Aufenthalt in einer andern Gemeinde von Ersigen; er erhält eine solche Bewilligung und kann sich gestützt auf dieselbe anderswo aufhalten. Nun ist Ersigen — was? Der Ort der Armen-genössigkeit für den Mann, welcher fort mußte, um einen Dienst zu erhalten, und für Frau und Kinder, die nie dort waren. Mit Grund fragt man: ist das noch örtliche Armenpflege? Der Betreffende ist zu Ersigen armengenössig, hat aber keinen Anspruch an die burgerlichen Güter der Gemeinde, während er in Hutiwyl dazu berechtigt wäre. Das ist ein Mißverhältniß. Ich dachte oft über dieses Beispiel nach, und hörte von andern Gemeinden ähnliche Fälle erzählen. Wenn Sie in der Armenpflege den Dertlichkeitsgrundsatz durchführen wollen, so wäre es besser, die Armen-genössigkeit geradezu an den faktischen Wohnsitz zu knüpfen und einfach zu sagen: „Jeder im alten Kantonsstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen Wohnsitz haben“ etc. Ich

werde hier diesen Antrag nicht stellen, aber ich glaube, hier schon darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in dem Worte „polizeilich“ gegenüber dem „faktischen“ Wohnsitz eine gewisse Gefahr liegt.

v. Büren. Ich stelle den Antrag, das Wort „polizeilichen“ vor „Wohnsitz“ im ersten Alinea zu streichen. Es wurde schon in der ersten Berathung der Antrag gestellt, diesen fatalen Ausdruck fallen zu lassen und einfach zu sagen, der Betreffende müsse „einen Wohnsitz nach Vorschrift dieses Gesetzes“ haben.

Geißbühler. Ich stoße mich nicht so sehr an dem fraglichen Ausdrucke, weil der § 1 maßgebend ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter einen andern Ausdruck findet, aber ich halte denselben nicht für so wichtig, daß er Bedenken einflößen könnte. Mir scheint der Ausdruck „polizeilicher Wohnsitz“ die richtigste Bezeichnung zu sein und ich stimme zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Es wurde im Schooße der Kommission ausdrücklich über den Antrag diskutiert, das Wort „polizeilichen“ zu streichen. Man versuchte diesen Ausdruck ganz zu vermeiden oder denselben durch ein anderes Wort zu ersetzen, und man endigte damit, denselben fortbestehen zu lassen, weil es schwer hält, ein anderes Wort zu finden, das den Begriff so richtig gibt, ohne den polizeilichen Wohnsitz mit dem civilrechtlichen und strafrechtlichen zu verwechseln. Man mußte eine besondere Bezeichnung beifügen, um diesen Wohnsitz abzugrenzen. Was soll man nun für ein Wort dazu wählen? Man fragte, ob der Ausdruck „armenrechtlicher Wohnsitz“ passend wäre, aber man fand, es ginge nicht, weil es sich um ein Niederlassungsgesetz handle und man so wenig als möglich von einem Armenrechte reden wolle. Das einfache Wort „Wohnsitz“ genügt nicht, da der faktische Wohnsitz allein nicht Regel machen kann. Ich werde dann bei § 8 Gelegenheit haben, näher auf die Sache einzutreten. Ich wiederhole den Antrag, Sie möchten den § 4 genehmigen, wie er vorliegt.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung  
Für Beibehaltung des Wortes „polizeilichen“  
Für den Antrag des Herrn v. Büren

Handmehr.  
Mehrheit.  
Minderheit.

## § 5.

v. Büren. Es ist dies ein sehr wichtiger Artikel, indem er den Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlassung feststellt. Es fragt sich: ist es ein wirklicher Unterschied oder nur ein solcher, der sich in der Theorie darstellt? Ich halte dafür, es sei ein wirklicher Unterschied vorhanden, aber ich bin so frei, eine andere Behandlung der betreffenden Personen, welche eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verlangen, vorzuschlagen. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der frühern burgerrechtlichen Einrichtungen. Eine neue Heimath öffnet sich für Viele. Nun liegen verschiedene Bestimmungen vor, welche einerseits die Leute plagen, andererseits die Gemeinden doch nicht sehr schützen gegen den Andrang von Leuten, gegen welche sie Schutz verlangen müssen. Es ist ein Uebergang vom burgerrechtlichen Boden auf denjenigen des thatsächlichen Wohnsitzes; es ist ein außerordentlicher Sprung, welchen die Gesetzgebung macht. Herr v. Gonzenbach sprach vorhin die Absicht aus, ganz auf den thatsächlichen Wohnsitz überzugehen, während der Herr Berichterstatter nicht damit einverstanden ist. Ich gehöre zu denen, welche nicht ganz auf diesen Boden übergehen wollen. Ich glaube, wenn wir einen festern Standpunkt einnehmen, so

werden wir die angedeuteten Schwierigkeiten nicht haben, und halte dafür, die Abänderung, welche ich mir vorzuschlagen erlaube, stehe mit der Defonomie des Gesetzes nicht in Widerspruch, im Gegentheil, sie würde den Grundsatz, auf welchem es beruht, richtiger entwickeln. Faktisch ist eine Familie oft getrennt; Mann, Frau und Kinder befinden sich oft an verschiedenen Orten. Nach § 8 haben alle Glieder der Familie den Wohnsitz des Vaters. Nach § 5 aber kann der Mann, indem er seinen Wohnsitz ändert, mit Frau und Kindern in eine andere Gemeinde ziehen, er ist thatsächlich ein Niedergelassener. Wenn Sie nun den armenrechtlichen Wohnsitz an diesen Aufenthalt knüpfen, so müssen die Betreffenden sich auch gehörig ausweisen und müssen andererseits auch die Gemeinden das Recht haben, die Prüfung neuerdings vorzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß mit dem Wohnsitz die Armengenossigkeit verbunden ist, daß die bedeutende Konsequenz einer Art von Heimath damit zusammenhängt, glaube ich, man sollte den Unterschied machen, daß der Wohnsitz nur an die Niederlassung geknüpft sei, beim bloßen Aufenthalte aber den früheren Wohnsitz bestehen lassen. Ich weiß schon, daß man die Einwendung machen kann, daß ein Familienvater, dessen Familie getrennt ist, nicht einen eigentlichen Wohnsitz habe. Sie werden aber zugeben, daß dieses Verhältniß nicht die Regel bilden kann; es ist ein vorübergehendes, und früher oder später wird die Familie sich wieder vereinigen. Ich möchte deshalb einen festern, weniger wechselnden Boden an die Niederlassung binden, die Bewegung des Aufenthaltes dagegen freier belassen, und stelle den Antrag, das zweite Alinea zu streichen, dagegen das erste und dritte Alinea also zusammenzufassen: „Der polizeiliche Wohnsitz ist Einwohnung, welche länger als 30 Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufs oder Gewerbes auf eigene Rechnung.“

Friedli. Schon bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag, aus diesem Paragraphen zwei zu machen. Der § 5 bildet mit dem § 8 die Hauptschwierigkeit des Gesetzes. In den einen Gemeinden verstand man es so, wenn der Mann nicht da wohne, wo die Frau, so soll der Aufenthaltsort des Mannes Regel machen, wenn auch Frau und Kinder vielleicht in einer andern Gemeinde ein Heimwesen besitzen. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich klar über dieses Verhältniß ausspreche, damit man sich auf dem Lande zurechtfinden könne.

Gfeller zu Wächtrach. Was Herr Friedli soeben bemerkte, ist richtig. Wir haben einen Fall, daß ein Mann, dessen Familie in einer andern Gemeinde wohnhaft ist, als Knecht in unserer Gemeinde dient. Nun bestehen verschiedene Ansichten über den polizeilichen Wohnsitz dieser Familie, und ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, damit man im Klaren sei. Ich habe angenommen, wenn Einer eine Hausmiete irgendwo habe, so soll es als Wohnsitz betrachtet werden, wenn er auch an einem andern Orte als Knecht dienen mag.

Geißbühler. Der Antrag des Herrn v. Büren ist nach meiner Ansicht so wichtig, daß, wenn er angenommen werden sollte, das ganze Gesetz eine andere Basis erhielte. Er möchte, wenn ich ihn recht verstehe, nur eine Art von Wohnsitz und zwar als Niederlassung, dagegen vom bloßen Aufenthalte abstrahiren; dagegen hätte ich von Herrn v. Büren gerne den Unterschied auseinandersetzen hören mögen. Wenn Sie das Niederlassungsgesetz als im Zusammenhang mit der neuen Organisation des Armenwesens betrachten wollen, so kann man doch nicht immer neuerdings auf die Grundlagen zurückkommen und daran rütteln, ohne Gefahr zu laufen, das Ganze über den Haufen zu werfen. Man forderte bisher Barmherzigkeit gegen die Leute, welche Arbeit suchen. Nun kommt man auf einmal, macht ganze Wendung und will nur eine Art von Wohnsitz mit einer Einrichtung, die sehr weit geht. Herr v. Büren sprach sich nicht ganz deutlich aus, aber ich habe es so verstanden, daß der bloße Aufenthalte wieder geschickt werden

kann, wo er hergekommen ist. Ich gehe vielleicht etwas zu weit, aber ich muß erklären, es ist eine geschichtliche Wahrheit, daß der Reichthum gegenüber der Armuth eine bedeutende Stelle einnimmt. Wenn nun das ganze Gebäude der Armenreform auf sicherer Grundlage ruhen soll, so müssen wir durch eine geeignete Organisation des Niederlassungswesens ein Opfer bringen. Ich ersuche daher die Herren, nicht immer an einem Gebäude zu rütteln, welches uns einer guten Zukunft im Armenwesen entgegenführt wird. Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns ein Bild zu geben, wie es sich im Lande macht. So viel ich höre, ist man in den verschiedenen Landestheilen ziemlich zufrieden. Die Notharmen sind versorgt, und was die Dürftigen betrifft, so gibt es auch Hülfsmittel für sie. Daß es einzelne Schwierigkeiten bezüglich der Niederlassung gibt, gebe ich zu, aber eine Schwalbe macht noch keinen Sommer, und im Ganzen entwickelt die Einrichtung, die mir als Emmenthaler gefällt, sich sehr gut. Man sucht sich durch momentane Aufenthaltsbewilligungen zu helfen; die Emmenthaler hatten in letzter Zeit kein anderes Mittel, als auf diesem Wege ihre überflüssigen Arbeitskräfte anderswo verwenden zu lassen. Ich stimme daher zum Paragraphen, wie er vorliegt.

v. Büren. Herr Geißbühler ist bei jeder Bemerkung, welche von anderer Seite gemacht wird, so ängstlich, daß seine Aengstlichkeit in Mißtrauen übergeht und er Sachen, die gar nicht existiren, in den gestellten Anträgen erblickt. Was die Bereitwilligkeit betrifft, Opfer zu bringen, so will ich darauf nicht näher eingreten. Andere wissen es auch, was es heißt, Opfer zu bringen, man braucht nicht zu Herrn Geißbühler in die Schule zu gehen. Es ist keineswegs eine ganze Wendung, die man gegen das Gesetz macht, im Gegentheil, es wird viel leichter zu vollziehen, viel praktischer sein; das ist meine Ueberszeugung. Bezüglich der Requisite, welche später kommen, habe ich nicht im Sinne, wesentliche Abweichungen zu beantragen, sondern ich stelle mich in dieser Beziehung auf den Boden des Gesetzes. Die Aengstlichkeit blendet und Herr Geißbühler befindet sich daher vollständig im Irrthume. Ich glaube, meinen Antrag ganz gut aufrecht halten zu können.

Lempen. Ich glaube, der Hauptpunkt liegt darin, daß man die Armengenossigkeit bloß an die Niederlassung, nicht aber auch an den bloßen Aufenthalt knüpft. Ich halte dafür, es liege nicht im Sinne des Gesetzes, und es ist auch nicht natürlich, daß, wenn ein Mann seine Frau und Kinder in einer andern Gemeinde hat, er dennoch am Orte seines Aufenthaltes armengenossig sei. Ich möchte daher den Ort, wo er eigentlich niedergelassen ist, als Wohnsitz gelten lassen. Ich kenne z. B. einen Mann von Lenk, der sich als Knecht in Zweifimmen aufhält, während seine Frau und Kinder in St. Stephan wohnen, wo er ein eigenes Haus hat. Ist es nun natürlich, daß er in Zweifimmen als armengenossig eingeschrieben werde, während Frau und Kinder in St. Stephan ein Heimwesen besitzen? Das ist nicht natürlich. Daher stelle ich den Antrag, die §§ 5 und 8 in dem Sinne zu ändern, daß die Armengenossigkeit nur an die Niederlassung, nicht aber an den Aufenthalt geknüpft werde.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben diesen Gegenstand in der Kommission ebenfalls besprochen. Der Antrag des Herrn v. Büren ist eigentlich nichts anderes, als was Herr Weber in seiner Schrift und Herr Lempen soeben entwickelte. Herr v. Büren hat bereits auf die Einwendungen des Herrn Geißbühler geantwortet. Der Erstere geht von der Ansicht aus, weil es dem verheiratheten Manne sehr schwer fallen werde, einen Aufenthalt zu bekommen, da die Gemeinde, bei welcher er darum nachsucht, befürchte, Frau und Kinder aufnehmen zu müssen, so soll man die Armengenossigkeit nur an die Niederlassung knüpfen. Herr Geißbühler gibt zu, daß die Zahl verheiratheter Aufenthalter sehr klein sei, weil die Betreffenden sich mit Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben können. Herr

v. Büren möchte nun an den bloßen Aufenthalt nicht die Armenngedöufigkeit knüpfen. Ich glaubte im ersten Augenblicke auch, dazu stimmen zu können, bei näherem Nachdenken konnte ich es aber nicht und zwar aus dem Grunde, weil es nicht nur verheirathete Aufenthalter gibt, sondern auch unverheirathete. Was wollen Sie dann mit diesen machen? Sie haben die Armenngedöufigkeit örtlich gemacht, nun können Sie die Armenngedöufigkeit an den faktischen Wohnsitz knüpfen. Das Gesetz ging nicht ganz so weit, es beging darin eine Inkonssequenz daß es nicht die Einrichtung traf, welche für die Armenngedöufigkeit leichter gewesen wäre, sondern den polizeilichen Wohnsitz statt des faktischen zur Regel machte. Deswegen passen die hier angebrachten Argumente zum § 8, dem schwierigsten Paragraphen des Gesetzes, welcher diesem eine Inkonssequenz ausdrückt. Herr Lempen stellte jedoch dar, daß etwas Schreckendes darin liege, wenn Einer als einfacher Knecht irgendwo dient, während Frau und Kinder in der Heimath ein eigenes Häuschen haben, daß in dem Falle, wo z. B. das Häuschen abrennt oder der Vater ein Bein bricht, die Armenngedöufigkeit der Familie nicht da sein soll, wo sie Grund und Boden besitzt, sondern in der Gemeinde, wo der Vater als Knecht angestellt ist. Das hat etwas Stoßendes. Herr Steller bemerkte, die Gemeinde Wichtach habe in Betreff einer Familie mit einer andern Gemeinde Schwierigkeiten. Das Gesetz ist klar: die Familie gehört bezüglich des Wohnsitzes dahin, wo der Vater ist. Dieses Verhältnis kommt aber erst bei § 8 zur Sprache, wo wir dann entscheiden können, ob wir es wirklich so lassen wollen, wie es jetzt ist. Das Gesetz erschwert außerordentlich die Bewegung des Einzelnen, weil die Gemeinde denkt: wenn er 30 Tage sich in meinem Bezirke aufhält, so kommen die andern Familienglieder nach. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag des Herrn v. Büren als vollständig wohlgemeint und im Interesse der Freiheit des Einzelnen liegend anerkenne, aber er berücksichtigt die Klasse der unverheiratheten Aufenthalter nicht. Ich möchte fragen: wo sind diese armengedöufig, wenn sie nirgend niedergelassen sind? Das ist mir nicht klar, deshalb kann ich dem erwähnten Antrage nicht beipflichten.

v. Büren. Mir ist es ganz klar. Herr v. Gonzenbach sagt allerdings, es gebe Personen, die nicht niedergelassen sind. Aber die Armenngedöufigkeit junger Leute knüpft sich an die Niederlassung der Eltern. Man wird einwenden, die Eltern sterben, der Sohn wird mehrjährig, dann sei für ihn nicht gesorgt. Im gegenwärtigen Augenblicke mag es der Fall sein, aber bei der Fortdauer des Gesetzes nicht mehr. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß der Betreffende oder seine Familie doch im Momente, als das Gesetz in Kraft trat, nämlich am 1. Dez. 1857, einen Wohnsitz hatte, von welchem aus er sich bewegen kann.

Michel unterstützt aus voller Ueberzeugung den Antrag des Herrn Lempen, daß eine Familie da armengedöufig sein solle, wo sie ihren festen Wohnsitz habe, nicht in der Gemeinde, wo deren Vater allfällig als Knecht dienen möge.

v. Werdt. Auf die Anfrage des Herrn v. Gonzenbach will ich mit einem Beispiele antworten. Wir haben einen Knecht in der Gemeinde, der vor einigen Wochen wegen zu vielen Genusses von Branntwein so krank wurde, daß er wahnsinnig wurde und in die Waldbau gebracht werden mußte. Nach vierzehntägigem Aufenthalte kam von der Direktion der Irrenanstalt an die Ortsbehörde von Toffen die Aufforderung, ein Kostgeldversprechen zu geben, sonst behalte man den Betreffenden nicht mehr in der Anstalt. Der Mann ging uns früher nichts an, sondern er wurde in Folge dieses Gesetzes bei uns armengedöufig. Die Gemeinde mußte auch die Verpflichtung übernehmen, für sein Kind zu sorgen. Er ist gestorben, aber das Kind blieb. In einzelnen Gemeinden ist also die Armenngedöufigkeit auch an den Aufenthalt geknüpft. Das Gesetz führt zu Anormitäten, die tief schmerzen.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Herr v. Büren mich von der Zulässigkeit seines Antrages hätte überzeugen können, so hätte ich gerne dazu gestimmt, aber er hat mich nicht eines Bessern belehrt. Er geht von der Ansicht aus, die betreffenden Personen seien entweder in der Gemeinde, wo die Eltern niedergelassen sind, armengedöufig, oder dann seien sie oder ihre Familien doch am 1. Dezember an irgend einem Orte gewesen, wo nun ihr Wohnsitz sei. Wenn Sie das wollen, so haben Sie gar nichts anderes als das Verhältnis: wer am 1. Dez. an einem Orte war, da hat er ein neues Bürgerrecht, wie der Aufenthalt am 1. Mai 1551, als auch eine neue Ordnung eingeführt wurde, damals das Bürgerrecht in der fraglichen Gemeinde bedingte. Das würde nicht die Erleichterung gewähren, welche Herr v. Büren im Auge hat, sondern er hätte dann neben den alten Bürgergemeinden neue, die vom 1. Dez. 1857 an datiren, und dazu die Niederlassungsverhältnisse. Man müßte dann immer nachsehen, wo der Betreffende am 1. Dez. gewesen sei.

Trachsel. Der Antrag des Herrn v. Büren ging ursprünglich vom gemeinnützigen Verein von Kirchberg aus und wurde dann von Herrn Weber direkt in der Kommission aufgenommen. Ich konnte als Mitglied der Kommission nicht anders, als demselben entgegenreten, und muß es auch heute. Durch das Armenngesetz würde der Grundsatz der Dertlichkeit der Armenngedöufigkeit aufgestellt. Das Niederlassungsgesetz hat die Aufgabe, diesen Grundsatz anzuwenden. Führen wir nun denselben so konsequent als möglich durch, und machen wir nicht mehr Ausnahmen, als absolut nöthig ist. Halbheiten taugen in solchen Dingen nicht. Besinne man sich, bevor man einen Grundsatz annimmt, aber einmal angenommen, bleibe man dabei. Wenn man die Dertlichkeit nur auf die Niedergelassenen anwendet, so hat man die Dertlichkeit und die Heimathberechtigung neben einander, und das führt zu Schwierigkeiten. Man hat dann wieder das alte System neben dem neuen. Uebrigens mache ich auf einen Umstand aufmerksam. Wie wir wissen, liegt der Hauptzweck des neuen Armenngesetzes darin, die Armenlast zu vertheilen. Nun ist es eine natürliche Sache, daß man sich in gewissen Gegenden dagegen sträubt, während die Einen es sich schon gefallen lassen. Aber ich bitte zu bedenken, daß man auch in anderer Beziehung Vortheile hat in den bestehenden Schulen, Straßen u. Wenn man die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden vergleicht, so wird man finden, daß die abgelegenen Gegenden eher im Nachtheile sind. An manchen Orten gibt man keinem Ausburger eine Wohnung, man behält sie lieber geschlossen, um keinen hereinzulassen. Ich nehme nicht an, daß dieses der Zweck des fraglichen Antrages sei, aber es ist die Folge davon. Was geschieht dann? Die Leute müssen doch Arbeiter haben, und dann tritt die fatale Folge ein, daß die Arbeiter als Aufenthalter da sind und die Armenngedöufigkeit damit verbunden ist. Man kann nicht immer nur an seine eigene Gemeinde denken, sondern muß auch das Allgemeine im Auge haben. Ich glaube, wenn das Gesetz einmal durchgeführt ist, so wird es gehen. Nach § 27 wird Personen, die ihren Wohnsitz eine Zeit lang verlassen, gestattet, sich außerhalb desselben aufzuhalten, ohne daß eine Armenngedöufigkeit damit verbunden ist. In der Kommission sagte man, es sei das Gleiche, was der in Frage stehende Antrag bezwecke. Wenn es das Gleiche ist, so lasse man es dabei bewenden, aber nach meiner Ansicht ist es nicht das Gleiche. Die betreffende Gemeinde hat einigen Einfluß auf denjenigen, welcher die Bewilligung verlangt, sie kann ihn gewissermaßen im Zaume halten. Sobald der Aufenthalt ganz frei wäre, so würde dies wegfallen. Darauf möchte ich besonders Gewicht legen. Man sagt, es gebe dann Fälle, wo dem Einzelnen die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte verweigert werde. Aber das wird sich ausgleichen. Die Wohnsitzgemeinde wird die Bewilligung gerne ertheilen, wenn sie nicht Beschäftigung für den Betreffenden hat; hat sie aber Arbeit für ihn, dann ist das Verhältnis noch ein besseres. Herr v. Werdt suchte durch ein Beispiel zu zeigen,

daß das Gesetz zu abnormen Verhältnissen führe. Ich frage aber: wenn die Gemeinde Toffen nicht für die betreffende Familie sorgen würde, müßte dann Niemand für sie sorgen? Jemand muß für solche Leute immer sorgen. Uebrigens ist anzunehmen, daß ein solcher Mann in der betreffenden Gemeinde seine Arbeitskraft verwendet habe und daß man über ihn ein wenig hätte Aufsicht halten sollen. Was für die eine Gemeinde leichter, ist eben für eine andere etwas schwerer. Ich möchte Sie sehr bitten, am Niederlassungsgesetze, das sich auf das Armeugesetz stützt, nicht viel zu ändern. Ich habe den Glauben, es gehe nicht, so möchte ich doch bitten, die Erfahrung zu gewärtigen, und wenn man dann sieht, es gehe nicht, so werfe man lieber wieder alles zusammen in den Tigel, das Armeugesetz, das Gemeindegesetz und was dazu gehört, und mache einen neuen Guß. Ich stimme der Ansicht des Herrn v. Sonnenbach bei.

Herr Berichterstatter. Es knüpfte sich an den vorliegenden Paragraphen eine Hauptfrage, von der ich glaube, sie werde bei einem andern Artikel zur Sprache kommen. Um Sie zu orientiren, wie die Sache steht, möchte ich Sie daran erinnern, daß Sie sich gegen zwei Seiten zu wahren haben werden, da man von links und von rechts eine bedeutende Abänderung in das Gesetz zu bringen sucht. Auf der einen Seite tritt die Tendenz auf, sich auf das absolute Prinzip des faktischen Wohnsitzes zu stellen, man führt das Prinzip in's Extrem durch und deshalb auch ad absurdum. So geht es immer; wenn man ein Prinzip in alle seine Konsequenzen verfolgt, so wird es sich immer selbst maustodt schlagen. Das wird bei § 8 kommen, dergestalt, daß da, wo Einer steht und geht, ihm die Armenengestigkeit an den Füßen hängt. Wir wollen den Vorschlag dort erwarten. Auf der andern Seite gibt sich ein bedeutendes Zurückfallen in Bezug auf einen großen Theil des Volkes in das alte, in das bürgerliche System kund. Es ist nichts anderes, dieses Scheiden der Niederlassung und des Aufenthalts, als die Aufrichtung des bürgerlichen Systems für eine ganze große Klasse der Bevölkerung, und was für eine Klasse? Laut der Bevölkerungstabelle des Jahres 1856 beträgt die Zahl der Ledigen 288,512, diejenige der Verheiratheten 132,817 Seelen. So wie es vorgeschlagen ist, würden Sie also für 288,512 Angehörige des Kantons die bürgerliche Armenpflege einführen, und die örtliche Armenpflege würde sich auf 132,817 Köpfe beschränken; ungefähr die Hälfte der Bevölkerung würde also in das bürgerliche System zurückfallen. Erwägen Sie die Sache sehr wohl. Ich gebe zu, es ist von keiner Seite so gemeint, daß die Aufenthalter in den alten status quo der Heimathberechtigten zurückfallen sollen, obgleich ich denke, das Gelüste darnach werde sofort kommen, so bald der erste Wunsch befriedigt sein würde. Vor der Hand abstrahirt man davon, man nimmt den 1. Dezember 1857 als Ausgangspunkt an. Da wo Einer an diesem Tage war, hat er seine Armenengestigkeit, sagt man. Aber von diesem Punkte aus bewegen sich die Niedergelassenen nach dem örtlichen Systeme, hingegen die Aufenthalter, die 288,512 Ledigen, nehmen die Armenengestigkeit nie mehr mit sich, sondern lassen sie da, wo sie sie am 1. Dezember 1857 hatten. Sie bewegen sich Jahre lang fort, verbrauchen ihre Kräfte weit an andern Orten; verarmen sie aber, so wird das ganze Leben aufgerollt, bis man zum 1. Dezember 1857 zurückkommt, um den Ort der Armenengestigkeit zu finden. Das ist nichts anderes als die Einführung des bürgerlichen Systems in der Armenpflege für 288,512 Einwohner des Kantons. Nun möchte ich fragen: wenn wirklich dieses bürgerliche System früher Uebelstände hervorgebracht hat, glauben Sie dann, daß alle diese Uebelstände nun plötzlich verschwinden werden, wenn an die Stelle der Heimathgemeinde die Wohnsitzgemeinde vom 1. Dezember 1857 tritt, und diese Gemeinde das ertragen muß, was jene nicht mehr tragen konnte? Ich denke, wenn es drückend für die Heimathgemeinde war, so wird es eben so drückend für die

Wohnsitzgemeinde sein, und diejenigen, welche so lästern nach dieser Einrichtung sind, dürften sich schwer täuschen. Sie mögen wohl bedenken, in welche Verhältnisse z. B. eine Wittsperson, die nicht verheirathet ist, kommen kann, wenn sie weiter geht, vielleicht da ein uneheliches Kind bekommt, dort eines, und am Ende mit ihrem ganzen Besolze in die Gemeinde zurückgewiesen wird, wo sie am 1. Dezember 1857 wohnte. Auf der andern Seite bedenken Sie, daß der Mann, der Tagelöhner, der jetzt noch keine Besorgnisse einflößt, sein Leben in andern Gemeinden zubringt, am Ende nicht nur krank, sondern notharm werden kann, als Greis der Verpflegung bedarf: nun kommt er, der vor 30 Jahren zufällig dort war, in die Gemeinde zurück, wo er sich am 1. Dezember 1857 aufhielt. Dieses ganze Verfahren, das beim ersten Blicke schon so ungeheuer stoßend ist, hatte früher seine Geltung, seinen Titel im Helmathrechte. Nun aber wird dieses im Armenwesen aufgehoben und auf die Wohnsitzgemeinde übertragen. Da fehlt der Titel. Für die Vertlichkeit gibt es einen; das Prinzip. Aber das bürgerliche System beizubehalten und nur die Unterlage zu wechseln, das ist ganz etwas Anderes. Es ist also ein sehr bedeutender Gegenstand, und zwar ein Punkt, der noch gar nicht gehörig überdacht worden ist von denen, welche den Vorschlag machen, namentlich in Bezug auf die Folgen, welche sich daran knüpfen. Von dem Momente an, wo Sie diese Einrichtung annehmen, muß das Armeugesetz geändert werden. Das Armeugesetz sagt: „Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonsstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der Einwohnergemeinde.“ Das Niederlassungsgesetz knüpft an und sagt: „Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.“ — und trifft damit Alle gleich. Wenn aber gesagt wird: Der Wohnsitz ist nur Niederlassung, — so findet das Armeugesetz sich in Bedrängniß, es muß dann in dasselbe eine Bestimmung aufgenommen werden, wie es mit denen gehalten sei, welche nicht in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, Wohnsitz haben. Ich hörte jedoch diese Auffassung von den Herren Lempen und Michel mit Gründen unterstützen, die mich vermuthen lassen, daß offenbar ein Mißverständnis obwalte, und ich möchte die Herren sehr bitten, bevor sie abschließen, die Sache wohl zu überdenken. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn Einer mit Frau und Kindern in einer Gemeinde niedergelassen ist, für seine Familie ein Heimwesen besitzt oder sonst Land angepflanzt hat, und sich an einen andern Ort begibt, um z. B. als Weiker zu dienen, es nicht wohl möglich ist, daß die ganze Familie bezüglich der Armenengestigkeit ihm nachfolge. Für solche Fälle sorgt indessen der § 27, indem er die Ausstellung von Bewilligungen zu zeitweisem Aufenthalte außerhalb des Wohnsitzes vorzieht, wenn ein einzelnes Glied einer niedergelassenen Familie zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen will. Was thut der Vater einer solchen Familie? Er sagt: ich will meine Familie da lassen, wo sie nun ihren Wohnsitz hat, ich betrachte diesen als meine Heimath, in die ich alle Soantage zurückkomme; es ist eigentlich mein Nest, von dem ich ausfliege und in das ich zurückkehre. Um dieses möglich zu machen, wurde dieser Paragraph in das Gesetz aufgenommen. Es wird sich in Zukunft auf diese Weise reguliren. Etwas ganz anderes ist nun aber der Uebergang, und ich begreife, daß in dieser Beziehung Mißverständnisse entstehen konnten. Nach § 47 hatte derjenige, welcher auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin nach bisher geltenden Gesetzen als Einsaße in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, von diesem Termine an im Sinne dieses Gesetzes daselbst Wohnsitz. Nun traf es sich allerdings so, daß im Momente des Ueberganges manche Familie getrennt war. Was thun? Ganz gesellig war es freilich, daß Frau und Kinder augenblicklich sich an den Wohnsitz des Mannes anschließen mußten. Allein wenn er seine Frau und Kinder an dem Orte lassen wollte, wo er seine Hauptniederlage hatte, so konnte er auch augenblicklich nach diesem Gesetze dort seinen Wohnsitz festsetzen, und nach § 27 denselben auf eine bestimmte

Zeit verlassen. Freilich war das Ganze noch nicht hinlänglich klar, Viele wußten sich nicht zu helfen; man konnte auch nicht die nöthigen Instruktionen erlassen, weil man die zweite Beratung abwarten mußte. Die Sache macht sich aber ganz bestimmt, so bald einmal der Uebergang überwunden ist. Freilich wird das dann der Hake sein, an den man mit dem faktischen Wohnsitz anzuknüpfen sucht. Man wird sagen, in solchen Fällen sei die Armengendossigkeit außerhalb des eigentlichen Wohnsitzes. Der § 27 enthält allerdings eine Modifikation des Prinzips im Interesse der freien Bewegung, aber die Konzession, welche man gab, ist auf das Minimum reduziert, und es fragt sich, ob wir sie nun so ausdehnen wollen, daß es nichts anderes mehr ist als eine Rückkehr zum alten System. Ich müßte es wirklich bedauern, wenn am Ende der ganzen Verhandlung der Bruch des Ganzen erfolgen würde. Jetzt ist das Verhältnis noch sehr erträglich, aber bedenken Sie, daß dann die Armenpflege nachfolgt, und wenn Sie jetzt die Einrichtung ändern, die Sache in der Armenpflege doppelt schwer wiederkehrt. Ich möchte Sie daher bitten, an dieser Bestimmung festzuhalten. Aufrichtig gesagt, steht es so, daß ich es nie so erwartet habe; der Uebergang ging so von Statten, daß ich selbst oft ganz erstaunt war, viel besser, als ich erwartete. Was das Armenwesen betrifft, so halte ich dafür, die größten Schwierigkeiten seien überstanden. Es sind ungefähr 700 Reglemente sanktionirt, die Einrichtung ist namentlich in Bezug auf die Notharmenpflege vollständig. Auch in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen weiß man sich an den meisten Orten einzurichten. Hinsichtlich der Notharmenpflege schien es mir, daß man an den meisten Orten gefunden habe, es gehe besser mit dem Durchschnittskostgelde, als man erwartet hatte. Freilich kommen der Sache sehr zu Hülfe der gute Wille, die wohlthätigen Lebensmittel, das Bewußtsein, daß man sich nun einmal in eine gewisse Ordnung fügen muß. Allein so wie die Entwicklung gegenwärtig steht, habe ich durchaus keinen Grund, Befürchtungen zu haben und besonderes Gewicht auf Änderungen zu legen. Deshalb muß ich den Antrag des Herrn v. Büren sehr entschieden bekämpfen und darauf dringen, daß die beiden Formen des Wohnsitzes, Aufenthalt und Niederlassung, mit Armengendossigkeit beibehalten werden.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	78 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	48 "

#### § 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde in der Kommission einläßlich besprochen, auch von anderer Seite wurden Bemerkungen geäußert, so von der Gemeinde Signau, welche darauf aufmerksam machte, daß das erste Alinea nicht ganz klar sei; es könne der Fall eintreten, daß Einer eigene Haushaltung führe, ohne an einem Orte niedergelassen zu sein. Deshalb war die Rede davon, dem ersten Alinea beizufügen, daß Jemand, der eigene Haushaltung hat, immer nur die Niederlassung erwerben könne. Es wurde jedoch abgelehnt, indem man fand, daß es in vielen Fällen eine außerordentliche Beschränkung nach sich ziehen würde. Auch der Regierungsrath fand, es sei zweckmäßiger, die Einrichtung zu lassen, wie sie im Gesetze liegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche eine Auskunft vom Herrn Berichterstatter zu erhalten und je nachdem sie ausfällt, werde ich eine Abänderung vorschlagen. Es heißt im vor-

liegenden Artikel, die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung sei nicht frei, sondern hange von der bestimmten Art der Einwohnung ab. Ferner verlangt die Veränderung der Art der Einwohnung Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und umgekehrt inner den ersten 30 Tagen, und am Schlusse des Paragraphen heißt es, Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde dürfe nur stattfinden, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten sei. Nun glaube ich, man sollte dem letzten Alinea beifügen: „oder wenn der Aufenthalt die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“ Mein Gedanke ist dieser: wenn ein Aufenthaltler seine Frau kommen läßt und ein eigenes Geschäft anfängt, so glaube ich, er sollte dann die Bedingungen der §§ 15 und 16 als Niedergelassener erfüllen. Nach der Redaktion, wie sie vorliegt, meint man, die Polizei dürfe nur einschreiten, wenn die Veränderung in der Art der Einwohnung angezeigt sei. Ich glaube, sie soll auch einschreiten dürfen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ohne daß eine Anzeige erfolgte.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, daß mit dieser Abänderung nichts gewonnen sei. Es handelt sich hier um zwei Systeme: kann der Einzelne überhaupt Veränderungen in der Art der Einwohnung vornehmen, ohne sich vorher auszuweisen, und kommt die Polizei hintenher? oder geht diese voraus und muß der Betreffende sich ausweisen, bevor er die Veränderung vornehmen kann? Das Eine oder das Andere. Der erste Entwurf stellte das letztere System auf, indem er von dem Gesichtspunkte ausging: bevor du vom Stande des Aufenthaltlers in denjenigen des Niedergelassenen übergehst, mußt du zuerst die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Aber schon der Regierungsrath ging davon ab und erklärte, es solle dem Einzelnen frei stehen, die Veränderung vorzunehmen, nur habe er dann die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Deshalb darf er, wenn das dritte Alinea stehen bleibt, faktisch die Veränderung vornehmen, nur hat er der Ortsbehörde nach 30 Tagen davon Kenntniß zu geben. Nach der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach müßte der Betreffende sich neuerdings ausweisen. Dieser Ansicht ist man aber nicht, sondern man ist der Meinung, daß, wenn Einer Aufenthaltler ist, einen eigenen Beruf anfängt oder sich verheirathet, er sich nicht neuerdings auszuweisen brauche, sondern einfach von der Umwandlung Kenntniß zu geben habe.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erkläre, daß ich nicht sehr großen Werth auf die Sache lege, weil die Armengendossigkeit schon an den Aufenthalt geknüpft ist, aber einige Wichtigkeit hat es denn doch für die Gemeinden. Wenn eine Gemeinde einen Mann vor sich hält, von dem sie befürchtet, daß im Verarmungsfall seine ganze Familie dort armengendossig werde, so kann es wichtig für sie werden und zu Schwierigkeiten führen, wenn es sich z. B. um einen peinlich Beurtheilten handelt und anzunehmen ist, der Apfel falle nicht weit vom Baume. Ich möchte sehr gerne von den Mitgliedern, die sich mit der Polizei beschäftigen, vernehmen, ob sie Werth auf die angebotene Abänderung legen. Ich wollte damit nur der Polizei die Befugniß geben, einzuschreiten, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, auch wenn davon keine Anzeige gemacht wurde.

Gfeller zu Wichtlach. Es ist eine Ergänzung des Artikels nöthig. Wenn nichts gesagt wird, so kann ich nicht begreifen, wie es sich verhalten soll. Ich glaube, daß derjenige, welcher die Veränderung vornehmen will, schuldig sei, die Requisite des § 16 zu erfüllen. Sagt man nichts darüber, so hat es den Schein, als sei es nicht nöthig.

Friedli. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach sehr unterstützen. Ich kenne einen Fall, daß man einen Mann als Aufenthaltler duldet, weil er ein guter Arbeiter ist; aber er sucht sich einzuschleichen. Ich glaube, man soll an-

jeden Fall den § 16 hier zitiern, sonst haben die Gemeinden keinen Schutz und es können Schwierigkeiten entstehen. Will man dieß absolut nicht, so sage man deutlich, wie es sich verhalte: wenn Einer als Aufenthalter eine Zeit lang in einer Gemeinde gewesen, so sei es ihm erlaubt, als Niedergelassener dort zu bleiben.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits erklärt, wie es gemeint ist. Es handelt sich mehr um eine Formsache, und es hat ein einziger Punkt eine besondere Bedeutung, nämlich wenn der Betreffende ein peinlich Beurtheilter wäre. Wenn er faktisch eigene Haushaltung führt, so hat er doch da oder dort eine Wohnung. Die Armengenoßigkeit ist auch an den Aufenthalt geknüpft, so daß der § 6 nicht einmal eine große Bedeutung hat und nur unter der frühern Voraussetzung absolut nothwendig war, daß man Einspruch erheben könne, bevor die Veränderung eingetreten ist.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 6 mit oder ohne Zusatz	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	50 Stimmen.
Dagegen	26 "

Da mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil genommen haben, so wird dieselbe als gültig anerkannt.

#### § 7.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### § 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gab am meisten zu reden und Anlaß zu Einträgen. Eigentliche Wünsche um Abänderung langten keine ein, sondern man wünscht nur, es möchte ein Punkt deutlicher erklärt werden, die Stellung der unehelichen Kinder, sowie der Kinder der zum zweiten Mal verheiratheten Mütter und der Bedogten. Es handelt sich also zunächst um eine Verdeutlichung, namentlich auch gegenüber den Regierungstatthaltern, welche darüber einkerichtet haben. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher gemäß einem von der Kommission genehmigten Antrage folgenden Zusatz vor: „Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist, den Wohnsitz der Mutter. Ebenso haben eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter, wenn diese sich wieder verehlicht.“ Somit sind die erwähnten Verhältnisse deutlich bestimmt. Es ist keine Abänderung, weil die Sache von Anfang an so gemeint war. Das erste Projekt enthielt den Ausdruck „minderjährige Kinder“, und wenn derselbe beibehalten worden wäre, so wären keine Schwierigkeiten entstanden; so bald man aber von „elterlicher Gewalt“ sprach, so hatte man mit Rücksicht auf die unehelichen Kinder Schwierigkeiten. Dabei beging man nur den Fehler, daß man glaubte, es hänge davon ab, wer die elterliche Gewalt ausübe. Das Gesetz sagt gar nichts davon, sondern es fragt nur: ist das Kind ein solches, das unter die elterliche Gewalt gehört, abgesehen davon, ob dieselbe vom Vater, von der Mutter, von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt werde? So hätte es verstanden werden sollen, aber der erwähnte Ausdruck brachte dieses Mißverständnis hervor. Er wurde auf den Antrag des Herrn Gfeller aufgenom-

men, welcher wünschte, daß der Wohnsitz der Eltern nicht nur für minderjährige, sondern auch für solche Kinder Regel machen solle, die zwar mehrjährig sind, aber noch an des Vaters Brust und Brod stehen. Durch diese Verdeutlichung wird man allen Schwierigkeiten den Faden abschneiden. Nun möchte ich mich aber nicht bloß erwartend verhalten, sondern bereits zu dem Vorschlage übergehen, welchen Herr v. Gonzenbach bei § 4 andeutete, dahin zielend, an die Stelle des § 8 einen faktischen Wohnsitz zu setzen, resp. denselben zu streichen. Wenn ich den genannten Redner recht verstanden habe, so ist sein Hauptmotiv: reine Vertilichkeit und zwar bis in die Fingerspitze hinaus. Schon die persönliche Anwesenheit soll genügen, um Wohnsitz und Armengenoßigkeit zusammen zu haben. Ich deutete bereits an, daß Sie sich durch das bloße Motiv der konsequenten Durchführung des Vertilichkeitsgrundsatzes nicht täuschen lassen dürfen. Ich appellire an Herrn v. Gonzenbach selbst, daß Prinzipien, in alle Konsequenzen durchgeführt, sich selbst zu Grunde richten, und daß es daher nöthig ist, auf einem gewissen Punkte Einhalt zu thun und diese und jene Modifikationen vorzunehmen, um den Verhältnissen zu genügen. Da es nun nicht unsere Absicht ist, die Verhältnisse so zu spannen, daß sie das Gesetz zu Boden werfen würden — und ich glaube, sie würden es —, sondern die Vertilichkeit so durchzuführen, wie es möglich ist, so glaube ich, es sei im Interesse dieser Möglichkeit, von dem fraglichen Antrage zu abstrahiren, dessen Konsequenz dahin führen würde, eine Familie durch den Wohnsitz und die Armengenoßigkeit vollständig auseinander zu reißen. Der Vater ist in Huttwyl, die Mutter in Höchstetten, die Kinder sind an verschiedenen Orten verköstgeldet. Sie sagen: an ihre persönliche Anwesenheit knüpft sich der Wohnsitz und die Armengenoßigkeit, also fallen alle diese Glieder auseinander. Wenn dem Vater ein Unglück begegnet, so zieht die Familie sich nicht zusammen, um ihn zu pflegen, sondern jedes Glied derselben wird da verpflegt, wo es ist. Auf diese Weise reißen Sie wirklich solche Familien auseinander, so daß sie nicht einmal mehr persönlich zusammenkommen dürfen. Herr v. Gonzenbach selbst stellte bei Berathung des Armengesetzes den Antrag, die Versorgung notharmer Personen außerhalb der Gemeinde zu gestatten. Nun muß Herr v. Gonzenbach entweder zurückstehen, oder erklären, die persönliche Anwesenheit bedinge den Wohnsitz und die Armengenoßigkeit. Sie mögen die Konsequenzen selbst ermesen. Auf diese Art könnte ein Vater leicht über seine Kinder disponiren. Kurz, es ergeben sich, so bald man in dieses Getrieb hineinschaut, Schwierigkeiten, die gar nicht im Vergleiche stehen zu denen, welche Herr v. Gonzenbach dem Gesetze vorhält. Der Beurtheilte hätte dann seinen Wohnsitz am Orte der Strafanstalt, sämtliche Schellenwerker, alle Partienten des Inselpitals, alle Wöchnerinnen in der Entbindungsanstalt hätten dann ihren Wohnsitz in Bern. Alle Schüler einer Anstalt wären, so bald ihren Eltern etwas widerfahren würde, an dem Orte armengenoßig, wo die Anstalt sich befindet. Es ist nicht rathsam, die Konsequenzen so auf die Spitze zu treiben, sondern man soll das Zusammenziehen der Familie möglich lassen. Ich will gewärtigen, ob Herr v. Gonzenbach seinen Antrag aufnehmen werde, und trage einstweilen auf Genehmigung des Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Zusatz an.

Gfeller zu Wichtach. Was den § 8, namentlich den letzten Satz desselben betrifft, so bin ich durchaus damit einverstanden, wie er vorliegt. Nur möchte ich daran erinnern, daß bei der ersten Berathung das Verhältniß sich so herausstellte, daß Kinder, welche Vermögen haben, in die Heimathsgemeinde kommen sollen, während diejenigen, welche kein Vermögen haben, am Wohnsitzorte bleiben. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Votum des Herrn Berichterstatters bei der damaligen Berathung. Hingegen im § 10 der Verordnung des Regierungsrathes heißt es: „Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, werden nicht persönlich eingeschrieben. Sie haben ohne Einschreibung den ihnen nach Mitgabe des

§ 8 des Niederlassungsgesetzes zukommenden Wohnsitz. Kinder, welche auf 1. Dezember 1857 keine Eltern mehr haben, — Kinder, deren Eltern auf diesen Termin sich als verurtheilt in einer Strafanstalt, oder als vollständig verpflegt in einer Verpflegungsanstalt befinden, — Kinder, deren Eltern auf 1. Dezember 1857 außerhalb des alten Kantonsheils Wohnsitz hatten und haben, — Kinder, deren Eltern unbekanntem Aufenthaltsort sind, oder auf 1. Dezember 1857 zwar sich im alten Kantonsheile befinden, aber getrennt von den Kindern vagiren, — haben ihren Wohnsitz in der Heimathgemeinde." Ich weiß nicht, ob ich im Irrthume bin, aber ich habe mit Rechtskundigen darüber gesprochen, welche mit mir der Ansicht sind, daß ein Widerspruch zwischen dieser Verordnung und dem Gesetze selbst bestehe. Das Niederlassungsgesetz sagt nämlich im § 50: „Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Bürger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsasse in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.“ Wir haben einen Fall, der sich auf diese Bestimmung bezieht. Wir erhielten letzte Woche von einer andern Gemeinde ein Schreiben, worin die Gemeinde Oberrichtach aufgefordert wird, für Kinder, die sich in einer andern Gemeinde aufhalten, die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte zu schicken, sonst würden dieselben der Gemeinde zugeschiebt. Ich bestritt dieses Verfahren. Nun hält man uns den § 10 der Verordnung entgegen. Ich wünsche, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes ein Exemplar der regierungsräthlichen Verordnungen mittheile, sonst könnte es im gegebenen Falle den Anschein haben, als kenne man von der Sache nichts. Ich möchte nun fragen, wie es sich mit dem angeführten Widerspruche verhalte. Erhalte ich nicht genügende Auskunft darüber, so stelle ich den Antrag, den zitierten Artikel der Verordnung aufzuheben und nur nach dem Wortlaute des Gesetzes zu verfahren.

Lenz. Es heißt im Zusätze, welchen der Regierungsrath vorschlägt: „Ebenso haben eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter, wenn diese sich wieder verhehelicht.“ Nun denke ich mir den Fall, die Mutter kann sich an einen Kantons-, an einen Landesfremden verhehelichen. Wo haben dann die Kinder ihren Wohnsitz? Darüber muß im Gesetze etwas gesagt werden. Ich stelle daher den Antrag, den Schlusssatz des fünften Alinea in folgender Weise zu modificiren: „wenn diese sich wieder an einen Angehörigen des alten Kantonsheils verhehelicht, sonst haben die Kinder den Wohnsitz der Heimathgemeinde.“ Angehörige anderer Kantone haben keinen Anspruch auf Unterstützung, deshalb könnte es Schwierigkeiten geben, wenn nichts gesagt würde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir vorerst einige Worte über den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Zusatz. Dieser wurde im Schooße der Kommission beantragt, dennoch hatte ich in der Zwischenzeit mehrere Bedenken dagegen. Die Vormundschaftsbehörde des unehelichen Kindes, das eben nicht unter der elterlichen Gewalt steht, bleibt immer in der Heimathgemeinde. Was ist nun die Folge, wenn ein Wechsel des Wohnsitzes eintritt? Ich will die Sache durch ein Beispiel klar zu machen suchen. Ein Mädchen, das sich in einem Dienste befindet, bekommt ein uneheliches Kind, die Vormundschaftsbehörde des letztern ist diejenige des Bürgerortes der Mutter. Sie will fort, um in einen andern Dienst zu treten und versorgt ihr Kind am frühern Aufenthaltsorte. Man fragt sie in der Gemeinde, in welche sie kommt, ob sie ein uneheliches Kind habe, sie gesteht es; dann will man sie nicht, weil an ihrem Aufenthalte die Armengenoßigkeit des Kindes hängt. Ich frage deshalb, ob dieses im Interesse solcher Leute liege, ob ihr Fortkommen durch das Gesetz nicht sehr erschwert werde, ob es nicht besser sei, gar nichts darüber zu sagen. Das Kind ist dann da armengenoßig, wo es eben ist; es befindet sich viel

besser dabei, als wenn es alle drei Monate, wenn die Mutter eine Gemeinde verlassen muß, an einem andern Orte armengenoßig wird. Auch die Mutter befindet sich besser dabei. Das sind meine Bedenken. Ich habe nicht die Absicht, die Ausführung des Gesetzes, zu erschweren, sondern vielmehr sie zu erleichtern. Ich komme nun zum Artikel selbst, und da hat der Herr Berichterstatter mich in eine sonderbare Klammer genommen, indem er mir sagte, so oder so werde ich inkonsequent. Zum Glück hat Herr Regierungsrath Schenk selbst mir eine Brücke gebaut, über die ich gehen und konsequent bleiben kann. Es ist sein § 27, nach welchem die Gemeinde Bewilligungen zum Aufenthalte in einer andern Gemeinde ertheilen kann. Faktisch hing die Armengenoßigkeit da an, wo die betreffende Person ihren Wohnsitz hatte, die Ausübung derselben wird an einem andern Orte vorgenommen. Der Herr Berichterstatter wollte mir dadurch Angst machen, daß er sagte, wenn mein Antrag angenommen würde, so hätten dann sämtliche Sträflinge des Zuchthauses, alle Patienten der Insel, alle Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt ihren Wohnsitz in Bern. Dafür hat er aber wieder im Gesetze selbst Vorsorge getrieben durch einen Artikel, welcher sagt: daß die Verlegung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrekptions-, Erziehungs-, Pflege- oder Krankenanstalt, keine Lösung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge habe. Nun frage ich; thun wir besser, den vorliegenden Paragraphen stehen zu lassen, wie er ist? Der Punkt, welcher mich am meisten schwankend macht, ist das Auseinanderreißen der Familie. Weil ich dieses vermeiden wollte, so wünschte ich bei dem bürgerlichen Systeme zu bleiben. Wollen Sie hier das heiligste Band der Familie, welches zwischen Vater und Kind besteht, auseinanderreißen? Ist es faktisch nicht bereits geschehen? Wenn der Sohn von der Spendkasse des Ortes, wo er sich aufhält, etwas erhalten hat, so kann er nicht mehr heimgehen, obschon Vater und Mutter anderswo wohnen. Ich hänge nicht sehr an meinem Antrage. Wenn der Herr Berichterstatter erklärt, er halte das System, welches er vorschlägt, für viel besser, so beharre ich nicht darauf, aber ich fühle mich verpflichtet, meine Bedenken der Versammlung mitzutheilen. Herr Kempen und andere Mitglieder machten bereits auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche das Gesetz zur Folge haben wird. Erschweren Sie nicht dem Unbemittelten das Fortkommen, wenn er der Arbeit nachgehen will, um Nahrung zu finden, weil die Gemeinde bei jedem verheiratheten Manne, welcher sich in ihrem Bezirke aufhalten will, fürchtet, er falle ihr zur Last? Der Herr Berichterstatter verweist zwar auf den § 27, aber wenn die Hülfe, welche darin liegt, so allgemein wirkt, daß alle Verheiratheten darunter fallen, so frage ich dann: nimmt er nicht eine ganze Menge aus der örtlichen Armenpflege und verlegt sie wieder in die heimathrechtliche Armenpflege? Eine solche Bewilligung, wenn sie nach § 27 ausgestellt werden kann, ist nicht viel anderes als der alte Heimathschein, indem die Wohnsitzgemeinde sich verpflichtet, den Betreffenden im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen. Aber in anderer Beziehung ist das Verhältniß doch nicht ganz das gleiche, denn die Wohnsitzgemeinde kann eine Bewilligung ausstellen oder nicht. Daraus entstehen für die armen Leute große Schwierigkeiten. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, die Berichte, welche er aus dem ganzen Lande erhalten, seien beruhigend, so freut es mich. Aber diese Berichte werden nicht von armen Leuten abgefaßt, sondern von Beamten. Ich wurde schon von einer Menge armer Leute angegangen, welche sich über die Schwierigkeiten beschwerten, und wenn ich ihnen vorstellte, sie fassen die Sache zu grell auf, so erwiderten sie mir: Ihr seid noch nie im Falle gewesen, Euch als armer Mann in einer Gemeinde niederzulassen! Nehmen Sie z. B. an, der Vater einer starken Familie, der nie Unterstützung genoß, will als Aufenthalt in eine andere Gemeinde ziehen. Man sagt ihm: du hast sieben Kinder, wir scheuen dich; wir nehmen dich aber auf, wenn du von der Wohnsitzgemeinde eine Bewilligung bringst. Er verlangt eine solche. Die Wohnsitzgemeinde rechnet aber ganz

anders: er ist arbeitsfähig, denkt sie, er kann die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sich in eine andere Gemeinde zu begeben, wir stellen die verlangte Bewilligung nicht aus. So wird den armen Familienvätern die Bewegung sehr erschwert. Der Herr Berichterstatter wird mir freilich entgegen, wenn die Wohnsitzgemeinde eine solche Bewilligung verweigere, so könne der Bestreffende klagen, er könne sich an den Regierungsrath oder an die Justizdirektion wenden. Aber darauf erwiedere ich: betrachten Sie, wie mühsam man sich in den untern Schichten der Bevölkerung bewegt. Ich sah schon Fälle, wo arme Leute mit dem besten Rechte ihr Geld verloren, weil sie sich scheuen, zu einem Agenten oder Fürsprecher zu gehen. Die Leute wenden sich nicht gerne an die Behörden. Wenn Sie den § 8 streichen, so haben Sie den § 7, nach welchem Alle da armengedüngt sind, wo sie eingeschrieben sind. Auch die Polizei ist örtlich und hängt mit dem faktischen Wohnsitz zusammen. Ich erblicke daher keinen Widerspruch darin, wenn man die Armenpolizei (es ist gar nichts anderes) ebenfalls örtlich machen will. So verhält es sich auch mit der Stimmberechtigung, mit der Wehrpflicht. Da Sie alle diese Gegenstände an den faktischen Wohnsitz knüpfen, so fragt es sich: wollen Sie es nicht auch auf das Armenwesen anwenden? Herr Kempfen führte ein schreiendes Beispiel an, wohin dieses Gesetz führt, wenn der Mann in einer Gemeinde dient, während Frau und Kinder anderswo, vielleicht sogar in der Bürgergemeinde wohnen, auf eigenem Grund und Boden, und dennoch Alles dem Wohnorte des Vaters zufällt. Ich sage, es liegt etwas Schreiendes darin, und Sie erschweren den Verkehr der verheiratheten Leute. Ich will nicht ein Prinzip auf die Spitze treiben und es zu Tode reiten, aber es ist etwas Wahres an dem, was Herr Trachsel sagte: entweder — oder! Bleibe man entweder bei dem bürgerlichen Grundsatz oder dann bei demjenigen der Derlichkeit, nur nichts Halbes, sonst laufen Sie Gefahr, eine Gemeinde zum Orte der Armengedüngt zu machen, wo kein Glied der Familie sich aufhält, weil dieselbe sich gestützt auf erhaltene Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben hat. Das sind die Gründe, warum ich in der Kommission sagte, es sei sehr zweifelhaft, welches besser sei. Ich bin auch heute noch im Zweifel, aber ich halte es für besser, den faktischen Wohnsitz als Regel gelten zu lassen, weil ich glaube, es sei besser, das Fortkommen der Gesunden und Arbeitsfähigen zu erleichtern, als diese zu sehr zu beschränken wegen der Armen. Von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag, den § 8 ganz zu streichen und es beim § 7 bewenden zu lassen.

v. Büren. Ich will auf die Grundsätze, welche in diesem Paragraphen enthalten sind, nicht näher eintreten, aber ich erlaube mir einige Bemerkungen über den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Zusatz, über dessen Bedeutung Zweifel obwalten. Wenn es heißt, daß auch eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter haben, wenn diese sich wieder verheirathet, so kommen dabei zwei Wohnsitze in Betracht: derjenige, welcher die Mutter im Momente der Verheirathung hat, und der neue Wohnsitz, den sie in Folge der Verheirathung erhält. Nun frage ich, welcher Wohnsitz gilt für die Kinder? Gehen sie mit der Mutter in die neue Wohnsitzgemeinde, oder bleiben sie, wo sie bisher ihren Wohnsitz hatten? Ganz gleich verhält es sich mit den unehelichen Kindern. Was den § 8 selbst betrifft, so knüpfen sich allerdings bedeutende Konsequenzen an denselben. Der Fall kommt oft vor, daß ein Familienvater sich in einer Gemeinde befindet, seine Familie in einer andern, sei es, daß er eine Bewilligung nach § 27 hat oder als Aufenthalt dort ist. Nun hat die Familie nach § 8 nicht da, wo sie wohnt, wo sie vielleicht ihr Gut hat, ihren Wohnsitz, sondern in der Gemeinde, wo der Vater sich befindet. Ich glaube, für solche Fälle sollte man noch einen Zusatz aufnehmen in dem Sinne, daß der Wohnsitz des Mannes in diesem Falle da sei, wo die Familie wohnt.

Kempfen. Im Armengesetze ist gesagt, daß die außerhalb des Kantons befindlichen Notharmen durch die Armendirektion selbst unterstützt werden. Nun gibt es Fälle, wo Familienväter sich vor einiger Zeit davon machten und ihre Familien im Stiche ließen. Nach dem vorliegenden Gesetze würden solche Notharme auf den Etat derjenigen gehören, welche sich außerhalb des Kantons befinden, weil der Wohnsitz des Vaters Regel macht. Ich glaube nicht, daß der Herr Berichterstatter bei der Berathung des Armengesetzes die Ansicht gehabt habe, daß der Aufenthaltsort des Vaters für den Wohnsitz der ganzen Familie maßgebend sei, sonst gehören solche Familien auf den auswärtigen Armenetat. Ich begreife wirklich nicht, warum Einer, der als Melker irgendwo angestellt ist, während seine Familie in einer andern Gemeinde wohnt, nicht da seinen eigentlichen Wohnsitz haben soll, wo sich die Familie befindet.

Friedli. Ich könnte doch nicht zur Streichung des § 8 stimmen, wohl aber könnte ich dazu stimmen, daß man denselben 2—3 Seiten lang machen würde. Ich sagte denselben so auf, daß in die Gemeinde, wo der Vater seinen Wohnsitz hat, die ganze Familie hingehöre; dagegen entnahm ich schon aus der früheren Diskussion, daß es nicht in allen Fällen möglich sei, diesen Grundsatz durchzuführen. Ich wohne in einer Gegend, wo sich vier Amtsbezirke kreuzen und mehrere kleine Gemeinden sind. Da fand ich, daß für denjenigen, welcher sich als Diensthote in einer Gemeinde aufhält, diese nicht als eigentlicher Wohnsitz zu betrachten sei, sonst müßte man befürchten, daß im Falle, wenn er krank würde, seine ganze Familie dieser Gemeinde zur Last fiel. Ich dachte lange darüber nach, wie der Paragraph zu verdeutlichen wäre. Ich stelle daher den Antrag, im ersten Alinea nach den Worten „Wohnsitz des Mannes“ einzuschalten: „als Niedergelassener (§ 5, drittes Alinea.“ Der Mann hat seinen Wohnsitz da, wo er seine Behausung hat. Ich gebe zwar zu, daß das Gesetz in Zukunft schon besser verstanden werden wird, aber es ist gut, dasselbe so deutlich als möglich zu machen. Sodann möchte ich noch fragen, wie das vierte Alinea zu verstehen sei. Ich fasse es so auf: wenn beide Eltern sterben, so haben die minderjährigen Kinder da ihren Wohnsitz, wo sie eingeschrieben sind. Aber wenn die Kinder mehrjährig sind, so ist im Gesetze nicht gesagt, wo dann ihr Wohnsitz sei. Ich kenne Fälle, daß man lieber die minderjährigen Kinder behalten würde, weil sie zu Hoffnungen berechtigten, während die mehrjährigen vielleicht nicht arbeitsam oder gebrechlich sind. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, auch hierüber genaue Auskunft zu geben.

Scharner zu Kehrsag. Ich hörte, daß unter den Rühern ein großer Rumor bestehe wegen ihrer Stellung im neuen Niederlassungsgesetze und im Armengesetze. Es hat eine Versammlung stattgefunden, an welcher eine Vorstellung beschlossen worden sein soll. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter fragen, ob ihm seit letztem Dienstag etwas zugekommen sei. Ich habe die Denkschrift, von welcher die Rede war, nicht gelesen. Ich begreife gar wohl, daß diese Leute wegen der Niederlassung einige Bedenken haben. Es ist eine nomadisirende Bevölkerung, indem die meisten Rühler im Lande keinen eigentlichen Wohnsitz haben, sondern sich an verschiedenen Orten während des Jahres aufhalten. Ich wünsche daher vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wie er die Stellung dieser Leute auffasse, ob ihren Bedenken Rechnung getragen werde, oder ob sie darum verschrotten sein sollen.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich habe schon bei der ersten Berathung den Antrag des Herrn v. Gonzenbach bekämpft, und muß auch jetzt darauf aufmerksam machen, daß er zu ganz entgegengesetzten Konsequenzen führen würde, als Herr v. Gonzenbach selbst beabsichtigt. Würde dieser Paragraph gestrichen, so würden die fiktiven Wohnsitze, welche man nach

dem Gesetze schon hat, wieder verändert und die Folge wäre, daß auch der Wohnsitz der bevormundeten Minderjährigen verändert würde, daß man jeder Gemeinde arme Familien aufbürden könnte. Wenn eine Ausnahme gemacht werden soll, so muß es im Gesetze ausgesprochen werden. In gewisser Beziehung enthält der § 8 nichts anderes, als was über die fiktiven Wohnsitz schon besteht, aber in Bezug auf die Kinder geht er weiter. Deshalb ist es unzulässig, den Paragraphen zu streichen, indem es dann viel weiter ginge als Herr v. Gonzenbach gehen will. Dieser Redner sagt, die Armen seien nach dem neuen Gesetze viel übler daran als früher, man erschwere ihre Bewegung von einer Gemeinde in die andere. Allein wenn Sie die Einrichtungen anderer Kantone betrachten, und namentlich sehen, wie schwer es im Waadtilande hält, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, so werden Sie finden, daß es viel schwerer ist, als nach diesem Gesetze in unserm Kantone. Man muß sich hüten, ein Gesetz nach einzelnen Fällen zu beurtheilen. Man kann den von Herrn v. Gonzenbach angeführten Beispielen manche andere Fälle entgegenstellen. Man muß daher bei der Beurtheilung des Gesetzes gewisse Verhältnisse in's Auge fassen und zu Grunde legen. Herr v. Gonzenbach ist nicht konsequent. Er will hier bei § 8 die nicht faktischen Wohnsitz streichen, dann aber die rein fiktiven Wohnsitz bezüglich der Strafanstalten und anderer Anstalten beibehalten. Die nothwendige Folge des Prinzips der rein faktischen Wohnsitz wäre, daß der § 27 gestrichen würde, und somit bewegt Herr v. Gonzenbach sich in einem Kreise, wenn er einen Paragraphen beibehalten will, der nichts anderes ist als eine Konsequenz des § 8, dessen Streichung er beantragt. Herr Friedli bemerkte richtig, daß es auch mehrjährige Kinder gebe, die vor dem Tode ihrer Eltern unter der elterlichen Gewalt standen, und dann gar keinen Wohnsitz hätten, wenn ihrer im Gesetze nicht erwähnt wird; daher sollte eine Ergänzung in dem von Herrn Friedli angedeuteten Sinne aufgenommen werden. (Der Redner nimmt wieder den Vorschlag ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Herr Kurz irrt sich, wenn er meint, der civilrechtliche Wohnsitz würde durch die Streichung des § 8 affizirt. Sie haben schon drei verschiedene Arten von Wohnsitz: den armenrechtlichen, den civilrechtlichen und den strafrechtlichen Wohnsitz. Der armenrechtliche Wohnsitz ist in den §§ 4—7 normirt. Es ist der polizeiliche Wohnsitz, der mit der Armennothwendigkeit zusammenhängt. Die Kinder sind gar nicht da armennothwendig, wo sie faktisch sind, sondern da, wo sie im Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Herr Berichterstatter. Ich gebe sämtliche beantragte Zusätze als erheblich zu. Was die Rührer betrifft, so ist mir nicht bekannt, daß sie eine Versammlung gehalten hätten, auch von dem Einreichen einer Vorstellung weiß ich nichts. Ich habe nur ein Schreiben aus dem Niederemmenthal bei der Hand, worin auf die Verhältnisse der Rührer aufmerksam gemacht wird, welche, ohne ihren eigentlichen Wohnsitz zu ändern, von einem Orte in den andern ziehen. Es begibt sich z. B. Einer von Aeschi nach Reichenbach, wo Deposition der Ausweisschriften verlangt wird. Nun ist das Verhältniß einfach. Die Rührer sind eben Personen, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf einige Zeit verlassen. Man braucht also nur den Leuten die nöthige Auskunft zu geben über die Art und Weise, wie sie sich behelfen können. Ich habe überhaupt zu bemerken, daß man noch einige Zeit warten muß, bevor man urtheilen kann. Man sagt, die Leute wissen sich nicht zu helfen. Das ist begreiflich. Das Gesetz hatte noch nicht die gehörige Veröffentlichung erfahren, auch waren die erforderlichen Instruktionen noch nicht erlassen; eben so konnten viele Einfragen noch nicht beantwortet werden, weil man den Großen Rath vorerst wollte endlich entscheiden lassen, so daß Sie versichert sein können, daß wenn nach der definitiven Berathung das ganze Vollziehungsmaterial nachfolgt, wenn die

Veröffentlichung in gehöriger Weise stattfindet und einzelne Urtheile des Regierungsrathes bekannt werden, sich eine Praxis bilden wird über die Anwendung einzelner Paragraphen; dadurch werden viele Schwierigkeiten wegfallen. Herr Lempen berührte das Verhältniß solcher Familien, deren Väter sich außerhalb des Kantons befinden und die in Folge dessen unterstützt werden müssen, und behauptete, die Betreffenden gehören auf den auswärtigen Armenetat, für den der Staat zu sorgen hat. Für diesen Etat ist ein Kredit von 30,000 Fr. bestimmt. Wenn Sie 200,000 Fr. dafür aussetzen wollen, so mag das angehen, aber ich denke, Sie werden überhaupt dieses rein nothwendige Uebel der auswärtigen Armenpflege nicht als organisches Ganzes hineinziehen wollen. Ich habe wenigstens in der Praxis schon jetzt entschieden diesen Boden festgehalten, daß diejenigen Personen, welche sich innerhalb des Kantons befinden, augenblicklich nicht mehr zur auswärtigen Armenpflege gehören. Denn das Gesetz kann nicht den Sinn haben, daß innerhalb der Landesgrenzen neben der ordentlichen Armenpflege eine auswärtige bestehen soll. So lange der Arme sich außerhalb des Kantons befindet, wird er von der Direktion unterstützt. Es wird das Mögliche gethan, daß er draußen bleibe. Wenn er aber heimzukehren wünscht, so kann man es ihm nicht verwehren; mit dem Betreten der Grenze jedoch hört die Staatsarmenpflege auf, und muß aufhören, wenn Sie dieselbe nicht als ein organisches Rad in die allgemeine Armenpflege bringen wollen. Ich müßte also gegen den Vorschlag des Herrn Lempen entschieden warnen. Schon jetzt ist die Aufgabe für die Behörde groß genug. Bezüglich des vorliegenden Artikels war ein Zusatz nothwendig hinsichtlich der minderjährigen Kinder, denn diese haben keinen selbständigen Wohnsitz. Es fragte sich, ob man die Bestimmung rückwirkend machen, ob man sie auch auf solche Kinder anwenden dürfe, deren Eltern vor dem 1. Dezember 1857 gestorben sind. Mir schien es nicht zulässig, deshalb stellte die Vollziehungsverordnung sich auf diesen Boden. Herr v. Gonzenbach stützte seinen Antrag namentlich auf die Unzufriedenheit, welche in Folge eintretender Mißverhältnisse entstehen werde. Wenn ich gesagt habe, ich sei mit der bisherigen Entwicklung zufrieden, so möchte ich damit nicht sagen, das ganze Land sei zufrieden. Das weiß ich gar wohl, daß es nicht der Fall ist, daß das Niederlassungsgesetz große Unzufriedenheit erregte, daß die Armen in bedeutende Angelegenheiten kamen. Die Reform hatte mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß ich mich wunderte, daß es so ging, wie es wirklich ging. Darauf stütze ich die Hoffnung, es werde künftig noch besser gehen. Was die Klagen der Armen betrifft, so rühren sie von der Unbekanntheit mit dem Gesetze her, was auch von Seite der Gemeindebehörden der Fall ist. Die Hauptsache liegt darin, daß der § 8 nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach fallen soll, um die vollständige Vertiktheit herzustellen. Es ist ganz richtig, daß es sich um ein Entweder — oder handelt, aber eben so wahr ist, daß man bestehende Verhältnisse nicht absolut beseitigen kann, und daß, wenn man ein Prinzip auf die abstrakteste Weise durchführen will, es sich selbst tödtet. Ich glaube daher, man soll in der Konsequenz so weit gehen, als möglich ist, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Nun ist es aber merkwürdig, daß Herr v. Gonzenbach, welcher den faktischen Wohnsitz als Regel aufstellt, wieder auf den § 27 zurückkommt. Man bedarf dieses Paragraphen dann gar nicht. Da zeigt es sich, wohin sein Antrag in den Konsequenzen führt. Man fragte sich, wie es mit den Sträflingen des Zuchthauses, mit den Patienten der Insel, mit denjenigen der Entbindungsanstalt gehalten sein soll, und da stützt man sich doch auf den § 27, wenn auch dieser § 8 gestrichen werden soll. Was haben Sie also für einen Vortheil, wenn der § 27, der allerdings etwas gefährlich ist, dennoch bleiben muß? Etwas anderes wäre es, wenn man den § 27 auch streichen könnte, aber Sie können das nicht, ohne in die stoßendsten Mißverhältnisse zu gerathen. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Zusammenhang der Familie sei durch das Gesetz schon zerrissen. Ich glaube aber, eine gewisse Grenze muß doch hier gezogen werden. Uebrigens kann

jeder Sohn sich zu seinem Vater begeben, mit der Ausnahme, wenn er als mehrjährig in seiner Wohnstättgemeinde unterstügt wird. Wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen würde, so könnte auch der Minderjährige sich nicht zu seinem Vater begeben. Wenn z. B. Kinder, deren Eltern in einer andern Gemeinde wohnen, hier die Schule besuchen, ihr Vater sterben würde und kein Vermögen vorhanden wäre, dann könnten diese Kinder nicht zur Mutter. Die Schwierigkeiten wären dann viel größer, und das Zerreißen der Familie, welches infolge der Streichung des § 8 entstehen würde, wäre dann in keinem Vergleiche zu den gegenwärtigen Verhältnissen. Herr v. Gonzenbach selbst traut seinem Antrage nicht recht, und ich halte wirklich dafür, die Konsequenzen desselben wären so bedeutend, daß man davon abstrahiren sollte.

Dr. v. Gonzenbach. Da der Herr Berichterstatter die andern Anträge als erheblich zugibt, so verlange ich keine Abstimmung über den meinigen.

Matthys. Ich wünsche, daß in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach den Worten „entschieden worden ist“, in Klammern beigefügt werde: „(Satz. 167 C. G.).“

Der Herr Berichterstatter gibt auch die Aufnahme des von Herrn Matthys beantragten Titates als erheblich zu.

Der § 8 wird mit den zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
F. r. F a s s b i n d

## Zweite Sitzung.

Freitag den 9. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Choppard, Gouvernon, Karlen, Jakob; Schräml, Sigr, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Batschelet, Verbier, Bessire, Bigler, Bigius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Bütschi, Carrel, Charmillot, Corbat, Dähler, Eggmann, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Girardin, v. Gonten, v. Grafenried, Grimatre, Gygar, Gyger, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hubacher, Ingold, Kaiser, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, S. U.; Marquis, Maurhofer, Methée, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Niggeler, Deuvray, Parrat, Paulet, Pateut, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Röhlisberger, Isak; Rolli, Rubin, Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Scholer, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Johann; v. Tavel, Tücher, Theurillat, Thönen, Tscharner in Kehrsatz, v. Wattenwyl in Dießbach, Weibel, Weßmüller und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 198 ff.)

### § 9.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen wurde keine Bemerkung gemacht und langte auch keine Einsprache ein, deshalb empfehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Der § 9 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 10.

Herr Berichterstatter. Hier wurde von der Gemeinde Heimiswyl nur etwas verlangt, was mehr in die Vollziehungsverordnung gehört, daß nämlich eine Karte als Empfangschein verabsolgt werden soll, die als Legitimation zur Herausgabe der Schriften dienen würde. Am Paragraphe selbst ändert es nichts.

Der § 10 wird ohne Einsprache genehmigt.

## § 11.

Herr Berichterstatter. Hier wünscht Bern, die Gebühr möchte ganz in die Polizeikasse fallen. Das ist nicht möglich, weil das Armengesetz bereits darüber eine Bestimmung enthält. Es kann sich nur noch darum handeln, ob Sie wirklich die Hälfte oder einen andern Theil der Gebühr in die Notharmenkasse fallen lassen wollen. Das Armengesetz sagt nicht, die Hälfte müsse dazu verwendet werden, sondern nur „ein Theil.“ Es wäre vielleicht zweckmäßig, im Gesetze dieses nicht zu bestimmen, sondern es dem Regierungsrathe zu überlassen, je nach Umständen den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Einen Antrag stelle ich nicht, indessen könnte ich einen solchen, wenn er von anderer Seite gestellt würde, als erheblich zugeben.

Gfeller zu Wichtrach. Das ist ein Punkt, der im Allgemeinen sehr übel aufgenommen wird, daß die Hälfte der Gebühr in die Notharmenkasse fallen soll. Ich begreife, daß das Armengesetz dieser Gebühr ruht und es daher schwer hält, derselben eine andere Bestimmung zu geben. Das sind eben die Folgen, wenn mehrere Gesetze ein Ganzes bilden, daß man hindereinander nicht zweckmäßige Aenderungen anbringen kann. Indessen ist es nun einmal so. Ich stelle aber wenigstens den Antrag,  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  der Gebühr in die Gemeindkasse, und nur  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  in die Armenkasse, und zwar, wenn möglich, in die Spendkasse, nicht in die Notharmenkasse, fallen zu lassen.

Trachsel. Ich möchte den Antrag stellen, welchen der Herr Berichterstatter angedeutet hat. Ich thue es auch deshalb, weil die Kommission fast einstimmig fand, die Gebühr soll um die Hälfte herabgesetzt werden. Es wäre dann kaum der Mühe werth, die Gebühr zu theilen. Ich stelle also den Antrag, das dritte Alinea zu streichen, mithin die Vertheilung der Gebühr nicht im Gesetze zu bestimmen, sondern dem Regierungsrathe zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Trachsel einverstanden, dagegen könnte ich dem Antrage des Herrn Gfeller, die Gebühr in die Spendkasse fallen zu lassen, nicht beipflichten. Es ist nach dem Armengesetze nicht möglich. Ich weiß nicht, wie Herr Gfeller die Gesetze erlassen möchte. Eines muß doch nach dem Andern kommen. Es zeigte sich bisher in dieser Beziehung kein großer Uebelstand. Es handelt sich also nur darum, den Theil zu bestimmen, welcher in die Notharmenkasse fallen soll.

Gfeller zu Wichtrach zieht seinen Antrag zurück.

Matthys nimmt denselben auf.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des dritten Alinea	82 Stimmen.
Für Streichung desselben	9 "
Für den Vertheilungsmodus nach Antrag des Regierungsrathes	52 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller	48 "

## § 12.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 13.

v. Büren. Ich glaube, es sollte bei litt. a nach dem Worte „Heimathschein“ beigefügt werden: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“

Dr. v. Gonzenbach. Von irgend einer Seite her wurde der Wunsch geäußert, es möchte bei litt. b nach den Worten „sittlicher Aufführung“ beigefügt werden: „während des verfloßenen Jahres.“ Es wurde damit motivirt, daß der Wohnsitz der betreffenden Person in einer Gemeinde nur wenige Monate dauern könne, so daß sich gestützt darauf nicht wohl ein Zeugniß für deren sittliche Aufführung ausstellen ließe.

Der Herr Berichterstatter gibt beide Anträge als erheblich zu.

Der § 13 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

## § 14.

Herr Berichterstatter. Bei § 14 wünscht das Regierungrathsamt Fraubrunnen, es möchte von Ziff. 2 unter litt. b abstrahirt werden. Von anderer Seite dagegen wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Requisite unverändert beibehalten werden möchten. Die Kommission schlägt keine Aenderung vor, auch der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Paragraphe unverändert zur Genehmigung.

v. Büren. Auch hier wäre bei Ziff. 1 beizufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“ Sodann sollte auch Auskunft gegeben werden über den Familienbestand desjenigen, welcher einzieht. Man muß sich natürlich erkundigen, aber es ist nöthig, bestimmte Kenntniß zu haben, aus wie viel Gliedern seine Familie eigentlich bestehe. Ich wünsche daher, daß eine Ergänzung in diesem Sinne aufgenommen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe bei der ersten Berathung darauf angetragen, man solle sich auf das unter Ziffer 3 geforderte Zeugniß beschränken. Was die Ziff. 1 betrifft, so ist klar, daß derjenige, welcher auf dem Notharmenetat steht, sich nicht von einem Orte in den andern bewegen kann. Es ist fast ein Pleonasmus, darüber ein Zeugniß zu verlangen. Wenn der Betreffende ferner das Zeugniß beibringen soll, daß auch

keines seiner Kinder auf dem Notharmenetat stehe, so ist das sehr drückend. Ich erinnere an die Familien, deren Vater sich außerhalb des Kantons befindet, während die Mutter vielleicht mit drei Kindern hier wohnt. Eines davon kann nach dem Reglemente auf dem Notharmenetat stehen. Wenn der betreffende Familienvater nun Gelegenheit findet, in Freiburg oder Neuenburg an der Eisenbahn zu arbeiten, so ist die Bewegung desselben infolge der vom Gesetze vorgeschriebenen Requisite sehr gehemmt. Er kann nicht die nöthigen Zeugnisse beibringen, um seinen Aufenthalt zu verändern. Wenn sodann die unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung streng gehandhabt wird, so frage ich: machen Sie es nicht in hundert Fällen dem Manne unmöglich, sich zu bewegen, seiner Arbeit nachzugehen? Wenn er im verfloffenen Jahre krank war und deshalb eine Unterstützung erhielt, so machen Sie es ihm im folgenden Jahre, wo er doppelt nöthig hat, sich frei zu bewegen, unmöglich, seinem Verdienste nachzugehen, wenn er sich deshalb in eine andere Gemeinde begeben will. Wenn Sie aber das Gesetz nicht streng ausführen, so geht es so; statt daß man dem Betreffenden etwas aus der Spendkasse verabreicht, gibt ihm ein Mitglied der Spendkasse etwas aus seiner Tasche und läßt sich dafür entschädigen. Man setzt den Betreffenden nicht auf den Etat der Dürftigen, aber man gibt ihm unter der Hand eine Unterstützung, um nöthigenfalls das Zeugniß ausstellen zu können, daß er nicht aus der Spendkasse unterstützt worden sei. Der Herr Berichterstatter wird freilich wieder entgegen, das sollte nicht sein, aber es ist so, und ich könnte ein Beispiel anführen. Ich frage Sie daher: gibt die Ziff. 3 nicht alle Garantie, die Sie hier verlangen können? Sie fordert die Bescheinigung, daß der Betreffende „arbeitsfähig sei, oder Subsistenzmittel besitze.“ Wenn er arbeitsfähig ist, so ist anzunehmen, er könne seine Familie erhalten. Von diesem Standpunkte aus, und um erwerbsfähigen Leuten ihren Verdienst nicht unnöthiger Weise zu erschweren, beantrage ich, sowohl die Ziffer 1 als die Ziff. 2 zu streichen.

Trachsel. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstützen und führe nur an, daß ich glaube, die freiwillige Wohlthätigkeit sei eigentlich nicht so übermäßig groß, daß man über die Bewegung der betreffenden Personen im Gesetze erschwerende Bestimmungen aufnehmen müßte. Mir scheint es schon genug, wenn das Geld aus der Tasche gegeben wird, um andere Dürftige zu erhalten. Im Uebrigen glaube ich, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei nicht mit großen Nachtheilen verbunden, während die unter Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Requisite für Viele ein großes Hinderniß sein würden.

Imobersteg. Ich wollte den in Frage stehenden Antrag auch wieder aufnehmen. Es ist zwar in der ersten Berathung die enge Facke dieses Gesetzes etwas erweitert worden, aber sie ist mir noch immer zu eng, und ich wünsche, daß sie noch erweitert werde, sowohl im Interesse der freien Bewegung der Staatsbürger überhaupt als im Interesse derjenigen, welche behufs ihres Fortkommens einer möglichst freien Bewegung bedürfen. Sie haben gesehen, wie verschieden das Gesetz interpretirt wird. Die eine Gemeinde ist sehr nachsichtig zu Werke gegangen, die andere ungeheuer streng. Es gibt viele Familien, die nicht betteln, Hausarme, die hier und da etwas nöthig haben. Diese schließen Sie gegenüber den Gemeinden, welche sehr streng sind, geradezu aus. Die Stimme des Regierungsrathes kommt nicht aus einer Gegend, wo große Armut herrscht, im Gegentheil, die dortige Bevölkerung befindet sich im Wohlstande. Aber die Bevölkerung anderer Gegenden leidet viel mehr darunter. Wenn Sie so strenge Bestimmungen aufstellen wollen, so ist es fast nicht möglich, sie durchzuführen. Man sagt immer, das Gesetz werde nicht streng gehandhabt werden; allein es ist nicht gut, Gesetze aufzustellen, die, wenn man streng sein will, sehr weit gehen, oder dann die Wahl lassen, sie nicht streng zu vollziehen. Ich ziehe

die Gesetze vor, welche mild sind, aber dann streng gehandhabt werden. Daher stimme ich zur Streichung der Ziff. 2.

Geißbühler. Es ist wirklich eigenthümlich, wie die Auffassung in solchen Dingen sich ändern kann. Ich erinnere mich noch an die Berathungen über das Armengesetz, wo es sehr schwer zuring. Als man fertig war, hieß es: wohl, das Armengesetz ist jetzt da, aber beim Niederlassungsgesetze wollen wir dann ein Wort mitreden, und wenn ihr nicht Requisite aufstellt, welche uns eine gewisse Garantie gewähren, dann werfen wir Alles den Bach hinunter! Daher stellte der Herr Berichterstatter etwas schwerere Bedingungen auf, als ich selbst gerne sah. Man muß, wenn man einen Grundsatz ausgesprochen hat, dabei bleiben. Was Herr v. Gonzenbach bezüglich der Ziff. 2 bemerkte, so hat mich dieser Punkt immer gestoßen, aber ich wollte nicht einen Antrag stellen, um nicht die Bemerkung entgegennehmen zu müssen, als wollten wir nur eine möglichst freie Bewegung unserer Armen. Aber die Konsequenzen davon wurden richtig hervorgehoben. Jede Gemeinde hat das Interesse, Leute, die ihr lästig fallen können, fortzuschicken. Ich bin noch nicht ganz entschlossen, wie ich stimmen werde, und gewärtige noch den Schlussrapport des Herrn Berichterstatters. Die im § 14 vorgeschriebenen Requisite sind wirklich etwas bedenklich für die Betreffenden.

v. Büren. Es hat Alles seine zwei Seiten und es verhält sich in Bezug auf die hier gestellten Anträge ganz so, wie Herr Geißbühler bemerkte. Ich kann mich auch entschließen, zur Streichung der Ziff. 2 zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil sie auf die freiwillige Wohlthätigkeit hemmend einwirken kann. Die Ziff. 3 mag genügen. Das Zeugniß über die Arbeitsfähigkeit des Betreffenden wird nach dem Gesetze von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Aber wann wird es ausgestellt? Im Augenblicke, wo der Betreffende die Gemeinde verläßt. Von diesem Augenblicke an können Monate vergehen, bevor er einen neuen Wohnsitz erhält, und unterdessen kann etwas eintreten, wodurch er arbeitsunfähig wird. Dieses Zeugniß genügt also nicht ganz. Es soll daher eine Ergänzung zu Ziff. 3 aufgenommen werden in dem Sinne, daß beigefügt wird: „wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann.“

v. Erlach. Obgleich ich zum Amtsbezirke Niedersimmenenthal gehöre, so stimme ich dennoch mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Ich glaube, der Bericht des Regierungsrathes habe mehr die Baganten im Auge, während man hier bedenken soll, daß man es mit Leuten zu thun hat, die zu den Dürftigen gehören. Zu diesen sollen wir besonders Sorge tragen, sonst kommen sie nach und nach dahin, daß sie sich nicht mehr befreien können und endlich auf den Notharmenetat genommen werden müssen. In unserer Landesgegend haben wir viele Leute, die im Winter zu ihrer Familie kommen und sehr Mühe haben, sich durchzubringen. Tritt irgend ein Unfall ein, so muß man ihnen beispringen. Im Sommer begeben diese Leute sich wieder in andere Landestheile, sehr viele nach La Chaux-de-Fonds, Biel u. s. w., um ihren Verdienst zu suchen. Wenn sie nun deshalb, weil sie eine momentane Unterstützung erhalten haben, nicht weiter gehen können, so müssen sie zu Hause bleiben und werden immer mehr verarmen. Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, auf die Bemerkungen, welche über das Amt Niedersimmenenthal gemacht werden, nicht zu großes Gewicht zu legen, es wird sich im Gegentheil bei etwas freierer Bewegung besser befinden.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben hier zwei Richtungen vor uns. Die Einen wollen die Gemeinden schützen. Wenn Herr Geißbühler sagt, man habe bei der Berathung des Armengesetzes strenge Anforderungen an das Niederlassungsgesetz gestellt, so geht das mich nichts an, im Gegentheil, ich sagte damals, ich fürchte, daß bei diesem Armengesetze nicht ein frei-

sinniges Niederlassungsgesetz möglich sein werde; ich wolle viel lieber ein freisinniges Niederlassungsgesetz als ein gutes Armen-gesetz, wenn ich zwischen beiden zu wählen habe. Das ist mein Standpunkt. Der Zweck des Armengesetzes besteht darin, einerseits die Armuth zu mildern da, wo sie besteht, andererseits sie im Entstehen zu verhüten. Zeigen Sie mir ein anderes Mittel, durch welches man besser zu diesem Zwecke gelangen könnte, als das: den Leuten Gelegenheit zu geben, ihre Arbeitskraft möglichst leicht zu verwerthen. Sie haben bezüglich der Verwerthung der Arbeitskraft ein ähnliches Verhältnis, wie bezüglich der Märkte, welche früher auch beschränkt waren, aber im allgemeinen Interesse frei gegeben wurden. Deshalb gebe man die Bewegung der arbeitsfähigen Personen möglichst frei, um nicht Einem, der letztes Jahr krank war und eine Unterstützung erhielt, deshalb für ein Jahr den Markt zu verschließen und nicht Leute verarmen zu lassen, die sich bei freierer Bewegung hätten aufrecht erhalten können. Das ist der Standpunkt, auf den sich meine Ueberzeugung stützt. Ich habe aber noch einen formellen Standpunkt, nämlich das eidgenössische Niederlassungsgesetz. Ich glaube, wenn Einer sich darauf berufen würde, daß kein Kanton die Niederlassung mehr erschweren dürfe als das Bundesgesetz selbst, so würde er Recht bekommen. Und was sagt das Bundesgesetz? Es fordert nichts Anderes, als was der § 15 für die Angehörigen des neuen Kantons-theils vorschreibt. Vergleichen Sie die Ziff. 1 und 3 des § 14 noch einmal, so werden Sie finden, daß derjenige, welcher seine Arbeitsfähigkeit beweisen kann, nicht notharm ist, denn das Eine schließt das Andere aus; es ist also ein Pleonasmus. Fordern Sie aber das Zeugniß, daß auch keines seiner Kinder auf dem Notharmenetat stehe, dann kann der Mann deswegen nicht in eine andere Gemeinde ziehen, wenn er ein Kind auf diesem Etat hat. Ich führe gerade die Fälle von Eisenbahnarbeitern an. Einer, der jetzt im Kanton Freiburg sich aufhält, möchte zurückkehren, um an der Thuner-Bahn zu arbeiten, aber man läßt ihn nicht hinein, weil eines seiner Kinder letztes Jahr unterstützt wurde. Ich glaube, Sie schneiden sich selbst in die Hand. Je mehr Sie die Niederlassung erschweren, vermehren Sie die Armuth. Von diesem Standpunkte aus, weil ich das Niederlassungsgesetz für unendlich wichtiger halte als das Armengesetz, beharre ich auf der Streichung der Ziffern 1 und 2.

Friedli. Der Paragraph ist mir noch nicht ganz deutlich. Es kommt mir viel darauf an, ob Einer, der Arbeit sucht und als Arbeiter angenommen wird, die vorgeschriebenen Zeugnisse erhält. Ist dieß nicht der Fall, dann ist der Paragraph offenbar viel zu streng. Der Betreffende kann die Gemeinde nicht verlassen, wenn er etwas aus der Spendkasse erhalten hat. Denke man sich den Fall, daß eine schwierige Zeit eintritt, wo der Betreffende nicht gerade Verdienst genug findet, um seine Familie zu erhalten, wo man ihn unterstützen muß. Andererseits erblicke ich die Gefahr darin, daß ein Aushalter, welcher ein Kind auf dem Notharmenetat hat und vielleicht zwei mit sich nimmt, wieder weiter ziehen kann, weil er keinen eigentlichen Wohnsitz hat. Ich wünsche daher, daß der Gegenstand noch näher untersucht werde. Für die Gegend, die ich bewohne, wo im Laufe des Jahres vielfacher Wechsel des Wohnsitzes eintritt, ist das ein sehr wichtiger Punkt. Ich könnte daher einstweilen nur zur Streichung der Ziffer 2 stimmen.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich halte dafür, man sei vollständig im Irrthume, wenn man die Ziffern 1 und 2 für einen Pleonasmus hält. Es gibt Leute, die arbeitsfähig sind, und wenn man ihnen ein paar Franken gibt, so bestimmen sie Subsistenzmittel. Was folgt dann daraus? Daß der Betreffende, wenn er sich nur über Arbeitsfähigkeit oder Subsistenzmittel auszuweisen hat, seine ganze Familie, welche anderswo auf dem Notharmenetat steht, an den neuen Aushaltort hinzieht. Das Beispiel, welches Herr v. Gonzenbach anführte, um darzuthun, daß die in § 14 enthaltenen Bestimmungen die

Bewegung der Arbeitssuchenden sehr erschwere, ist nicht stichhaltig. Die Gemeinde wird dem Betreffenden gerne eine Bewilligung ausstellen, um an der Thuner-Bahn Arbeit zu finden, er wird nie in den Fall kommen, sich darüber zu beschweren; die Gemeinde wird froh sein, wenn er Arbeit findet. Aber die Gemeinden, welche man mit notharmen Kindern bedenken will, werden sich beschweren. Ich finde also im vorliegenden Paragraphen nicht einen Pleonasmus, sondern halte denselben auch in anderer Beziehung für nothwendig, sonst müßte jede Gemeinde, wenn sich Einer bei ihr melden würde, Erfundigungen einziehen lassen, ob einzelne Mitglieder seiner Familie auf dem Notharmenetat stehen, und dann gäbe es Umstände. Es ist unumgänglich nothwendig, daß diese Requisite gefordert werden. Ich begreife den Standpunkt wohl, den Herr v. Gonzenbach einnimmt, aber man muß auch die Gemeinden schützen, sonst ist dem Abschieben der Armen Thüre und Thor geöffnet. Daher möchte ich die Ziffern 1 und 3 beibehalten. Was die Ziff. 2 betrifft, so lege ich nicht viel Gewicht darauf. Ich begreife, daß man in dieser Beziehung zu mildern Ansichten kommt; es ist Sache des momentanen Gefühls, aber die Ziff. 1 halte ich für unumgänglich nöthig.

Schären zu Spiez. Mir scheint, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sollte mehr Anklang finden. Wenn man den freien Verkehr so hemmt, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, was ist es anders, als wieder eine Begünstigung der Heimathberechtigung? Ich glaube, es sei gewiß dem Grundsatz der Gerechtigkeit viel angemessener, wenn man die Ziffern 1 und 2 streicht. Es ist auch deshalb gut, daß der Arme nicht gezwungen ist, am gleichen Orte zu bleiben. Namentlich ist dieß mit Rücksicht auf die Arbeitssuchenden wichtig, weil diese sonst in ihrer Bewegung gehindert werden, oder dann Plakereien ausgesetzt sind, namentlich wenn sie Familien hinter sich haben. Ich stimme zur Streichung der Ziffern 1 und 2 aus dem Grunde, damit der Arbeitssuchende Arbeit suchen könne und Arbeit finde.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zunächst auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach einzutreten. Was die von ihm und andern Rednern geäußerte Besorgniß im Allgemeinen betrifft, so wäre es wohl gut, wenn man ein Gesetz machen könnte, welches den Zweck hat, Ordnung herbeizuschaffen, ohne Jemanden in seiner Bewegung zu geniren. Es ist sehr leicht, in schwierigen Zeiten zu rufen: schaffet Ordnung! und dann zu erklären: ja, diese Ordnung genirt, Anarchie ist viel besser! Worin besteht die Ordnung? Sie besteht darin, daß man die Bewegung an gewisse Formen knüpft, wobei man allerdings genöthigt ist, sich nach dieser und jener Vorschrift zu richten. Ich habe noch nie gehört, daß man hätte Ordnung schaffen können, ohne daß man im Allgemeinen mehr oder weniger hätte geniren müssen. Das erfahren wir in allen Beziehungen. Sie wollten Ordnung in das Stimmrecht bringen, damit sich nicht etwas Unrichtiges einschleichen könne. Vielleicht ist unter Tausenden nur etwa von Zweien etwas zu befürchten, und deswegen müssen wir uns in die Kirche einschließen, kontrolliren lassen; warum? Um Ordnung zu haben. Nun klagt Jedermann, aber es ist begreiflich, daß man nicht Jedermann beliebig zum Wahllokal hinein- und hinauslassen kann. So ist es auch hier. Erklären Sie, wenn Sie es vorziehen, aber es muß mit vollem Bewußtsein geschehen: wir wollen von diesen Beschränkungen abstrahiren, lieber das Bagantenthum in seiner Wurzel nicht angreifen. Aber dann schreie man nicht über das Gesetz, wenn Uebelstände eintreten. Ich glaube jedoch, ich sei mehr mit der allgemeinen Stimmung, wie sie sich seit einer Reihe von Jahren im Großen Rathe fund gab, im Einklange, wenn ich sage: wir wollen eine gewisse Ordnung festsetzen, wir wollen es probiren und Erfahrungen machen; wir haben die Uebelstände der bisherigen Einrichtungen so sehr erfahren, daß wir es nöthig finden, ein neues Gesetz zu erlassen. Nun sagt man, die Arbeitssuchenden

werden gehindert, sich zu bewegen. Man welse es mir nach. Ich weiß, daß es bisher geschah, weil in der ganzen Behandlungsweise des Niederlassungswesens große Unklarheit herrschte. Das ist aber vorübergehend. Es fragt sich: liegen im Geseze selbst Gründe, daß der Arbeitsuchende in seiner Bewegung gehindert würde? Ich frage: ist der gehindert, welcher selbständig ist? Nein. Aber man sagt, es sei für die Nichtselbständigen zu sorgen, für diejenigen, welche auf dem Notharmentat stehen oder Kinder darauf haben. Ich weiß, daß man einmal einer gewissen Gesezgebung den Vorwurf machte, sie sorge mehr für die unehrlichen Leute als für die ehrlichen. Hier scheint es mir, als wolle man mehr für die der Unterstützung Versfallenen sorgen als für die Selbständigen. Man will eben, daß diese nicht an einem Orte fixirt werden, daß sie sich von Gemeinde zu Gemeinde weiter bewegen können. Darin liegt die Schwierigkeit, und ich halte dafür, man habe mehr Grund dafür zu sorgen, daß die Selbständigen freie Bewegung haben, und wenn man schon die einmal der Unterstützung Versfallenen etwas fürre, so schade es gar nichts. Es liegt in ihrem eigenen Interesse, denn sie schaden sich durch das beständige Zügeln. Dadurch wird dann auch allfälligen Listen, die man anwenden könnte, der Faden abgeschnitten. Aber werden denn diese Leute so sehr beschränkt? Wohnsitz können sie anderswo nicht verlangen, aber aus der Gemeinde können sie sich fortbewegen. Gesezt, Einer von Muri hat dort ein Kind auf dem Notharmentat, er möchte nach Thörishaus, um Arbeit zu suchen, so ist dafür der § 27 da, wonach er eine Bewilligung verlangen kann, und wenn es ihm in der andern Gemeinde gut geht, so wird für ihn die Zeit kommen, daß er sein Kind wieder vom Notharmentat entfernen kann, dann ist er wieder ein freizügiger Mann. Er wird also momentan festgehalten, aber es ist nicht gesagt, daß er seine Taube nicht hinausfliegen lassen könne, um zu sehen, ob es für ihn nicht ein besseres Wäzgen gebe. Er ist also nicht so sehr beschränkt, daß es über das Maß der Billigkeit hinausginge. Nach diesen Bemerkungen komme ich noch auf die einzelnen in der Diskussion berührten Punkte. Herr v. Gonzenbach sagte, die Ziff. 1 sei eigentlich nur ein Pleonasmus. Wer arbeitsfähig, sei nicht auf dem Notharmentat, und umgekehrt. Der Nachweis, daß auch keines der Kinder auf dem Notharmentat stehe, sei für den Betreffenden sehr beschwerlich, weil er seinen Wohnsitz nicht verändern könne. Ich frage Sie: wollen Sie allen erzieherischen Einfluß des Gesezes zertrümmern? Glauben Sie, in dem Requisite, daß weder er noch eines seiner Kinder auf dem Notharmentat stehe, liege kein Motiv für den Mann, sich selbständig zu erhalten? Wenn Sie hingegen sagen, es sei ganz gleichgültig, ob er oder die Seinigen Unterstützung erhalten, dann macht man ihn gleichgültig, weil kein Nachtheil mehr daran geknüpft ist; er wird dadurch eher demoralisirt, und das sollen wir verhüten. Wir sollen das Gesez so einrichten, daß es einen zwingenden Einfluß auf die Betreffenden ausübt. Ich halte dafür, es müsse mit dem Uebergeben eines Kindes an den Notharmentat ein Nachtheil verbunden sein. Gleich verhält es sich mit den Unehelichen, es sei denn, daß Sie es vorziehen sollten, wenn ein Mädchen sich nichts daraus macht, heute ein Kind in Bern zurückzulassen, dann in Bümpliz wieder eines, ebenso in Büren u. s. f., während das Gesez solche Leute bindet. Man hat einzig die äußere Beweglichkeit der Personen im Auge, allein die erzieherischen Folgen des Gesezes werden zu wenig berücksichtigt. In Betreff der Ziff. 2 bemerkte Herr v. Gonzenbach, man sollte demjenigen, welcher krank geworden, und deshalb Unterstützung erhalten habe, das Fortkommen nicht erschweren. Wo finden Sie im vorliegenden Paragraphen etwas von der Krankenkasse? Es ist hier wohlweislich nur von der Spendkasse die Rede. Wenn Einer aus der Krankenkasse etwas erhalten hat, so hat das gar keinen Einfluß auf dessen Bewegung, nur die Unterstützung aus der Spendkasse hat einen solchen Einfluß. Freilich war die Ansicht der Armendirektion ursprünglich eine andere. Ihr erster Antrag ging dahin, es soll nicht das Genießen einer Unterstützung zur Bedingung gemacht werden,

sondern die im Geseze angedrohte Folge soll erst dann eintreten, wenn der Betreffende armenpolizeilich bestraft worden sei. Jetzt sagt man: das ist Alles illusorisch, man gibt Einem etwas aus eigener Tasche, um ihn nicht auf dem Armenetat zu haben. Dagegen habe ich nichts. Wenn z. B. ein guter Rathe ein Kind zu sich nimmt, damit es nicht auf den Notharmentat komme, so ist dagegen gar nichts einzuwenden, und ich glaube, es liege auch kein Grund vor, im Geseze ein Hinderniß aufzustellen, wodurch die Freiwilligkeit in ihrer Wirksamkeit gehemmt würde. Es ist noch ein anderer Grund vorhanden, welcher für die Aufrechthaltung des Paragraphen spricht. In Urtenen raisonnirte man so: wenn man den Leuten etwas aus der Spendkasse verabreicht, so müssen wir sie erhalten. Was ging? Man beschloß, den Betreffenden Arbeit anzuweisen, man bezahlte sie; die Gemeinde gewinnt dabei, die betreffenden Leute auch. Das beachtet man aber auf der andern Seite nicht, wo man einfach mit Geld helfen will. Aber das ist nicht gut, nur immer Geld zu geben, sondern man soll auch auf andere Weise sorgen, durch Arbeitgeben, sei es, daß Straßen gebaut werden, oder daß man Land entsumpft u. dgl. Es gab während der verfloßenen 6–10 Jahre einsichtige Männer, welche auf dieser Bahn wirkten, während Andere in den Armenvereinen sagten, das gebe zu viel zu thun, und die Einsichtigeren dann neben ihnen nicht durchdringen konnten. Nun denke ich aber, die einsichtigen Männer werden es jetzt in den Gemeinden dazu bringen, daß künftig durch Arbeit, nicht einfach durch Geld geholfen werde, um die Leute freizügig zu erhalten. Das ist die Bedeutung dieser angegriffenen Ziff. 2. In dieser Versammlung selbst wurde oft verlangt, daß man nicht immer Geld gebe, um die Dürftigen auf andere Weise anzuwpornen. Bei Ziff. 3 zeigte sich der Antrag des Herrn v. Gonzenbach in seiner ganzen Blöße. Ich sage Ihnen: wenn Sie die Ziff. 1 und 2 streichen, so wird die Bewegung des Unbemittelten dadurch nicht erleichtert, sondern enorm erschwert; alles Gewicht fällt dann auf die Ziff. 3, auf das Requisite der Arbeitsfähigkeit. Man wird bald sehen, wie drückend es für den Einzelnen ist. Es kommt ein Tagelöhner mit sechs Kindern in eine Gemeinde, man wird ihm sagen: es sind Tagelöhner genug da, du kannst dein Fortkommen hier nicht finden; du siehst zwar jetzt gefund und kräftig aus, aber wer weiß, was in dir steckt? Das Gesez beugt dieser Verlegenheit vor, die unter den drei Ziffern des § 14 enthaltenen Bestimmungen wirken gemeinsam, und man sagt: wer diese drei Zeugnisse bringt, der beweist, daß er genügend arbeitsfähig sei, und man hat dann nichts weiter mehr zu fragen. Darum heißt es in der Vollziehungsverordnung: „Das Zeugniß der Arbeitsfähigkeit (Niederlassungsgesez § 14, b, 3) bezieht sich auf die Person dessen, der für sich und die Seinen Wohnsitz erwerben will. Der Nachweis, daß er bis jetzt genügend arbeitsfähig gewesen, ist durch die Zeugnisse, daß weder er noch eines seiner Kinder auf dem Notharmentat steht, und daß er im letzten Jahre seiner Unterstützung bedurfte (Niederlassungsgesez § 14, 1, 2) in Verbindung mit dem Zeugniß persönlicher Arbeitsfähigkeit als geleistet anzusehen und bedarf keiner weitem Konstatirung.“ Alle drei Punkte zusammengenommen erleichtern die Sache. Wenn Sie aber die zwei ersten Zeugnisse entfernen, dann erschweren Sie die Erfüllung der dritten Bedingung enorm, so daß sie eine größere Last wird als alle drei zusammengenommen. Somit halte ich dafür, es sprechen gewichtige Gründe dafür, den Paragraphen unverändert zu lassen und wenigstens zu probiren. Ich habe noch auf die beständig wiederholte Popanz der Bundesintervention zu erwiedern. Ich begreife diese Einwendung jetzt noch nicht. Was verlangt das Bundesgesez? Es verlangt den Nachweis, daß der Betreffende durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Halten Sie das für weniger, als was das vorliegende Gesez verlangt? Ich will viel lieber nachweisen, daß weder ich noch eines meiner Kinder auf dem Notharmentat stehe, daß ich während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe und daß ich arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze,

als einer kritischen Gemeindeförderung den Nachweis leisten, daß ich mich und meine Familie zu ernähren im Stande sei. Man kann hiebei verschiedene Fragen aufwerfen. Obgleich ich nicht zweifle, daß Herr v. Gonzenbach mit dem Bunde gut umzugehen weiß, so glaube ich dennoch, es liege hierin keine große Gefahr. Was den Antrag des Herrn v. Büren über den bezüglich der Ziff. 3 zu leistenden Gegenweis betrifft, so denke ich, es sei gegen allfällige falsche Angaben in dieser Beziehung durch § 44 genügend gesorgt. Eines solchen Gegenbeweises bedarf es nicht, sondern wenn ein unrichtiges Zeugniß ausgestellt wird, so folgt Ueberweisung an den Richter, Strafe und Schadensersatz. Das unbeschränkte Einräumen des Gegenbeweises könnte am Ende denn doch zu weit führen. Man muß auf das vorgewiesene Zeugniß gehen, es sei denn, daß man besondern Grund habe, dasselbe anzuklagen, dann klagt man es vor dem Richter an. Den Antrag des Herrn v. Büren, betreffend einen besondern Nachweis über den Familienbestand, gebe ich als erheblich zu, sowie die auf litt. a bezügliche Ergänzung; im Uebrigen empfehle ich Ihnen den § 14 zur Genehmigung.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung der litt. b, Ziff. 1	Gr. Mehrheit.
Für deren Streichung	Minderheit.
Für Beibehaltung der Ziff. 2	Mehrheit.
Für Streichung derselben	Minderheit.
Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn v. Büren (betreffend den Gegenbeweis zu Ziff. 3)	"
Dagegen	Mehrheit.

#### § 15.

Wird mit dem Vorbehalte genehmigt, daß der Paragraph mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erklärten Anträgen in Einklang gebracht werde.

#### § 16.

Herr Berichterstatter. Hier machte das Regierungsrathhalteramt Fraubrunnen den Vorschlag, das unter litt. c vorgeschriebene Zeugniß fallen zu lassen. Die Kommission sprach sich für dessen Beibehaltung aus, und der Regierungsrath schlägt Ihnen den Paragraphen unverändert zur Genehmigung vor.

Der § 16 wird mit dem nämlichen Vorbehalte, wie § 15, genehmigt.

#### § 17.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen wird Ihnen vom Regierungsrathe eine Modifikation vorgeschlagen, dahin gehend, daß im zweiten Lemma nach den Worten „genannten Nachweisen“ eingeschaltet werde: „mit Ausnahme der Deposition des Heimathschelnes.“ Es ist nämlich an dieser

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Stelle die Rede von Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden. Die Freiheit von der Erfüllung der Requisite geht für sie nicht so weit, daß nicht der Heimathschein deponirt werden müßte.

Gfeller zu Wichtrach. Ich begreife, daß man den unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden eine besondere Stellung einräumt, aber es ist noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Bei § 16, litt. c wird auch das Zeugniß gefordert, daß der Betreffende im Laufe des verfloffenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden habe. Dieses Schutzmittel hat eigentlich nicht sowohl den Zweck der Unterstützung als die Ausnahme von Personen in eine Gemeinde zu verhüten, die nicht brave Leute sind. Nun kann ich nicht begreifen, daß die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden von dem fraglichen Nachweise befreit sein sollen. Daher beantrage ich nach dem Worte „Nachweisen“ die Einschaltung der Worte: „so weit sie die Unterstützung betreffen.“ Dann wäre das Verhältniß der rein bürgerlichen Gemeinden zu den rein örtlichen ausgeglichen.

Matthys. Ich stelle den Antrag, der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ergänzung beizufügen: „und des Zeugnisses sittlicher Aufführung.“ Man kann sich nämlich den Fall denken, daß der Betreffende ein grundsüchliches Subjekt ist, das für Andere ansteckend sein kann. Um dieses zu verhüten, glaube ich, man solle die Angehörigen dieser ohnehin privilegierten Gemeinden nicht noch mehr bevorzugen.

v. Büren. Ich glaube, da man vorhin das Zeugniß sittlicher Aufführung nicht aufgenommen hat, so wäre es nun ein Widerspruch, dasselbe hier vorzuschreiben. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Matthys, dagegen kann ich demjenigen des Herrn Gfeller beipflichten.

Berger. Ich unterstütze die Anträge der Herren Gfeller und Matthys, und sehe nicht ein, warum man die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden günstiger halten soll. Man könnte die Modifikation also fassen: „mit Ausnahme des unter litt. b, § 15 vorgeschriebenen Zeugnisses.“

Herr Berichterstatter. Die von mehreren Rednern gemachten Bemerkungen scheinen mir sehr gerechtfertigt zu sein. Ich möchte sie also in dem Sinne zugeben, daß eine Einschaltung aufgenommen werde.

Escherner in Bern. Ich möchte nur bemerken, daß das Zeugniß sittlicher Aufführung von Angehörigen des alten Kantons im Gesetze gar nicht verlangt wird; der § 15 bezieht sich nur auf den Jura.

Herr Berichterstatter. Da die unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gleichgestellt sind, wie die Angehörigen des Jura, so scheint es mir natürlich, von ihnen auch die gleichen Requisite zu verlangen.

Gfeller zu Wichtrach schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an.

Der § 17 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

#### § 18.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, den Eingang des zweiten Alinea also zu

fassen: „Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe u.“ (das Uebrige, wie im Entwürfe). Es ist nämlich häufig der Fall, daß die Schriften unvollständig deponirt werden, vielleicht wird nur der Heimathschein vorgelegt, die andern Zeugnisse nicht. Es fragt sich nun, ob die 14 Tage von der Einlage des ersten Stückes oder von der vollständigen Abgabe an zählen sollen. Ich halte dafür, die Behörden können erst dann urtheilen, wenn die Schriften vollständig abgegeben sind.

v. Büren. Ich bin mit der vorgeschlagenen Modifikation einverstanden, nur möchte ich Sie bitten, noch eine weitere Vervollständigung aufzunehmen. Einerseits wird hier die Einlage der Schriften, andererseits das Eröffnen des Urtheiles vorgeschrieben. Wo soll der Entscheid eröffnet werden? Soll er dem Betreffenden zugeschickt werden? Ich glaube, es habe nicht diesen Sinn, sondern die Eröffnung soll da geschehen, wo die Eingabe der Schriften geschehen ist. In diesem Sinne möchte ich den Paragraphen modificirt wissen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein, daß die Polizeibehörde eigentlich nicht genöthigt ist, dem Betreffenden nachzulaufen oder ihm zu schreiben, sondern er soll sich nach Ablauf der 14 Tage stellen, um den Entscheid zu vernehmen. Es fragt sich nur, ob der Antrag des Herrn v. Büren nicht besser in einer Vollziehungsverordnung Platz fände, indessen gebe ich dessen Erheblichkeit zu.

Der § 18 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

#### § 19.

Herr Berichterstatter. Das Regierungsrathhalteramt Konolfingen machte hier auf etwas aufmerksam. Infolge Weisung des Kleinen Rathes vom 5. August 1822 wurden nämlich Heimathscheinzeugnisse für getrennt lebende Ehefrauen eingeführt. Nun steht diese Einrichtung ganz außerhalb des Gesetzes. Die betreffenden Gemeinden haben einfach eine Bewilligung zu schicken, die erwähnten Zeugnisse sind in keiner Weise mehr nothwendig, weil die Frauen nicht mehr getrennten Wohnsitz haben, so lange der Mann lebt; lebt er nicht mehr, so erhalten sie eigenen Wohnsitz.

Gfeller zu Wichtach. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Wenn die Frau in einer andern Gemeinde in Dienstverhältnissen steht und der Mann an seinem Wohnsitz die Schriften hinterlegt hat, so möchte ich fragen, ob sie auch für sich Schriften haben müsse.

Herr Berichterstatter. Es hat keine Schwierigkeit. Der Wohnsitz der Frau ist derjenige des Mannes, sie fordert also an letzterem Orte nur ein Zeugniß, daß sie daselbst Wohnsitz habe.

Der § 19 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### § 20.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen liegen nur Einfragen vor, welche zum Theil dahin gehen, ob die Löschanzeige gestempelt sein müsse. Ich glaube, das müsse in Zukunft der Fall sein.

v. Büren. In diesem Falle glaube ich, man gehe zu weit, schon mit Rücksicht auf das Formular, welches der Regierungsrath aufstellt. Ich stelle daher den Antrag, die Löschanzeige vom Stempel zu erheben. Die Gemeinden müssen schon die Postgebühren tragen. Mit großem Erstaunen vernahm man, daß die Korrespondenz der Gemeindebehörden nicht portofrei sei.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings fatal, daß der Bund so entschieden hat. Man reklairte denn auch sofort, aber es zeigte sich, daß nur die Korrespondenz von Bezirks- und Kantonsbehörden portofrei sei. Nun ist dieß aber fast unmöglich und unerträglich, und es harmonirt mit dem gegenwärtigen Zustande nicht. So werden z. B. die Taufscheine, welche auch nicht von einer Bezirksbehörde ausgestellt werden, portofrei versandt, ebenso die Todtenscheine. Warum sollten nicht auch die Löschanzeigen u. dgl. portofrei gehen können? Ich halte dafür, man sollte dieß durchaus nicht annehmen. Die Regierung hat denn auch beschlossen, noch einmal vor den Bundesrath zu gelangen, und wenn es dort nicht geht, so sollte man sich nach meinem Dafürhalten an die Bundesversammlung wenden, um unsere kantonalen Rechte zu wahren. Wir sind ohnedieß mit dem Postregale nicht gut weggekommen. Ich bin nicht dafür, daß, wenn Einer ein Zeugniß oder einen Heimathschein per Post verlangt, die Versendung portofrei sein soll, aber die Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde sollte es sein, wie es auch bezüglich der Tauf-, Admissions-, Kopulationscheine u. dgl. bisher der Fall war. Was den Stempel betrifft, so ist die Vollziehungsbehörde der Ansicht, die Löschanzeigen seien zu stempeln, freilich auf Kosten des Staates. Wenn Sie wünschen, daß davon abstrahirt werde, so ersuche ich den Großen Rath, einen Beschluß darüber zu fassen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 20 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn v. Büren  
Dagegen

Handmehr.  
Gr. Mehrheit.  
Minderheit.

#### § 21.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt Ihnen der Regierungsrath eine Abänderung in dem Sinne vor, daß das zweite Lemma folgende Fassung erhalte: „Ist die Löschanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.“ Es wurde nämlich vom Regierungsrathalteramte Fraubrunnen aufmerksam gemacht, daß der Führer des Wohnsitzregisters oft abwesend und nicht immer ein Stellvertreter da sei, so daß nicht immer die Löschung inner zweimal 24 Stunden stattfinden könnte.

Mösching. Ich erlaube mir die Frage, ob bei Todesfällen jedesmal ein Todtenschein vom Pfarrer ausgestellt werden müsse, oder ob es genüge, wenn der betreffende Beamte den Tod meldet, sobald letzterer amtlich konstatirt ist.

Herr Berichterstatter. Die Behörden, welche von den Todesfällen Notiz nehmen müssen, haben nicht immer den Todtenschein nöthig, und ich glaube in den von Herrn Mösching angedeuteten Fällen genüge eine amtliche Anzeige des Führers des Wohnsitzregisters um so mehr, als derselbe die Verantwortlichkeit trägt, wenn die Anzeige unrichtig sein sollte.

Der § 21 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 22.

v. Büren. Ich wünsche, vom Herrn Berichtstatter zu vernehmen, wann die Frist von zwei Jahren, von welcher unter Ziff. 2, litt. b die Rede ist, zu zählen beginne. Ich glaube, die Frist sollte von dem Tage an beginnen, an welchem die Schriften herausgegeben wurden. Aber der Betreffende kann noch einige Zeit an dem Orte verweilen, und so könnte ein Zweifel entstehen, von welchem Zeitpunkte an die Frist zu laufen anfange. Daher wünsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichtstatter. Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß der Beginn der Frist konstatiert werde. Ich halte die Ansicht des Herrn v. Büren nicht für ganz richtig, denn wenn Einer seine Schriften herausnimmt, so ist damit nicht gesagt, daß er gerade aus dem alten Kantone gehe. Es wäre viel zweckmäßiger, ihm die Konstatierung seiner Entfernung zu überlassen. Ich würde ihm daher den Beweis zuschieben, daß er erst dann und dann sich entfernt habe.

Der § 22 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso § 23.

## § 24.

Herr Berichtstatter. Ueber diesen Paragraphen ist die Anfrage eingelangt, ob eine Gemeinde verpflichtet sei, den Heimathschein herauszugeben, wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheils das Gebiet desselben verlassen will, weil der Betreffende die Familie dann im Stiche lassen könnte. Sie erinnern sich, daß zu Vermeidung dieser großen Kalamität im ersten Entwurf ein doppelter Ausweis vorgeschlagen wurde; aber Sie haben diese Einrichtung mißbilligt und gefunden, es soll sowohl für den Aufenthalt innerhalb als außerhalb des Kantons nur ein Ausweis vorgeschrieben werden und zwar der Heimathschein. Nun aber tritt die Konsequenz ein, daß man den Heimathschein dann nicht verweigern kann, so daß ich glaube, auf die Klage der betreffenden Gemeinde werde nichts anderes zu antworten sein als: es sei nun einmal so.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 25.

Herr Berichtstatter. Hier soll als Ueberschrift eingeschaltet werden: „c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.“ Sonst ist über den Paragraphen nichts zu bemerken.

Mit dieser Ergänzung wird der § 25 ohne Einsprache genehmigt.

## § 26.

Herr Berichtstatter. Hier finden Sie den Abänderungsvorschlag des Regierungsrathes, im ersten Lemma die Frist von zehn Tagen auf zehn bis zwanzig Tage auszu dehnen. Ferner wird beantragt, den Eingang des zweiten Alinea also

zu fassen: „Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde etc.“ Es wurde nämlich von mehreren Regierungstatthalterämtern gewünscht, daß gesagt werde, von welcher Polizeibehörde und in welcher Weise die Wegweisung ausgehe. Es wird sich von selbst verstehen, daß die Behörde, welche verfügt, am betreffenden Orte auch die Anzeige zu machen habe.

v. Büren. Auch hier ist es wichtig zu wissen, wann die dreißig Tage anfangen, um den Beginn der Frist zu konstatiren. Es wird den Sinn haben, daß die Bestimmung hierüber dem Ortspolizeireglements vorbehalten bleibe.

Herr Berichtstatter. Ich erklärte schon früher, es sei nothwendig, die betreffende Bestimmung den Ortspolizeireglements vorzubehalten, und es wird Niemanden überraschen, wenn z. B. die Städte in ihren dahierigen Bestimmungen, gestützt auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, von andern Gemeinden abweichen. Ich gewärtige daher diese Reglemente.

Der § 26 wird mit der beantragten Modifikation genehmigt.

## § 27.

Herr Berichtstatter. Dieser Paragraph veranlaßte mehrere Einfragen, und es werden Ihnen auch einige Modifikationen vorgeschlagen. Die erste geht dahin, am Ende des ersten Lemmas folgenden Zusatz aufzunehmen: „Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.“ Im zweiten Lemma ist nach den Worten „elterlicher Gewalt stehen“ einzuschalten: „sowie bei auswärtig Verfolgten.“ Die zweite Ergänzung ist absolut nothwendig; über die erste können die Ansichten verschieden sein. Der Grund, warum sie vorgeschlagen wird, ist der: wenn man Einem eine Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt, z. B. für ein Jahr, so geschieht es unter der Bedingung, daß er unterdessen für Frau und Kinder, welche zurückbleiben, gehörig sorge, oder daß er zur Rückkehr angehalten werden könne. Es ist Ihnen wohlbekannt, daß es nicht selten geschieht, daß einzelne Familienväter ihre Familien verlassen und das auswärtig Verdiente verschwenden. Nun kann die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte zurückgezogen werden, wenn der Betreffende seine Pflicht nicht erfüllt. Auch hier wurde die Frage erhoben, ob Stempel und Legalisation für die fragliche Bewilligung erforderlich sei. Nach der bei § 20 stattgehabten Abstimmung nehme ich an, Sie werden auch hier den Stempel nicht vorschreiben wollen, wohl aber sei vom Staate ein gleichmäßiges Formular auszustellen. Es langten verschiedene Einfragen ein. Reichenbach fragte, wie es mit den Kühern zu halten sei, welche im Sommer auf die Berge ziehen. Diese fallen unter den § 27. Münchenbuchsee wünscht zu wissen, wie die Zöglinge der Anstalt zu Hofwyl gehalten werden sollen. Für diese ist durch das zweite Lemma gesorgt. Niederstimmthal wünscht Auskunft darüber, wie die Behörden sich zu verhalten haben, wenn ganze Familien die Bewilligung verlangen, fortzuziehen. Das ist eine andere Frage, und in dieser Beziehung ist der Paragraph mit Vorsicht zu vollziehen. Vorbeugen kann man jetzt nicht, vielleicht wird man später darauf zurückkommen. Ein zweites Bedenken des Regierungstatthalteramtes Niederstimmthal geht dahin, daß man den Minderjährigen, welche eine besondere Erziehung haben, auch die Erwerbung eines selbständigen Wohnsitzes möglich machen soll. So könne Einer z. B. Lehrer sein, ohne volljährig zu sein; man sollte es daher fakultativ lassen. Es hat dieß etwas für sich, obschon andererseits auch Uebelstände damit verbunden sind, so daß man fand, es sei nicht so drin-

gend, um eine Abänderung in diesem Sinne zu beantragen. Ich empfehle Ihnen daher den § 27 mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen.

**Gfeller zu Wichtach.** Das ist ein Paragraph, der ein weites Feld öffnet. Man soll einzelnen Familien die Möglichkeit geben, sich gefällig auszuweisen, um ihre freie Bewegung möglich zu machen. Daher glaube ich, es sollte der Eingang des ersten Alinea also gefaßt werden: „Angehörigen des alten Kantonsheils und Familien, welche infolge ihres Berufes den Wohnsitz oft verändern (z. B. Küher) u. s. w.“

**Mösching.** Schon bei der ersten Berathung machte Herr Gfeller auf die Stellung der Küher aufmerksam. Es ist richtig, daß der § 27 gegenüber dem ersten Entwurfe viele Vorzüge hat, aber ich glaube, man könnte noch etwas nachhelfen, wenn man sagen würde, daß ein Küher im gegebenen Falle die Bewilligung für den Aufenthalt in mehreren Gemeinden erhalten könne.

**Geißbühler.** So wohlthätig dieser Paragraph in gewissen Schranken den Leuten werden kann, so könnte man darin doch auch zu weit gehen, wenn man denselben zu sehr ausdehnen würde. Wenn man Alles auseinanderlaufen ließe, so hätte man im Sommer ein förmliches Nomadenleben zu gewärtigen. Ich möchte nicht so weit gehen. Wenn zur Zeit der Ernte Leute aus dem Oberlande, selbst aus dem Emmenthale kommen, z. B. eine Mutter mit ihrem Kinde, um anderwärts Aehren aufzulesen, so kann man das gelten lassen; aber die Beweglichkeit könnte am Ende in Vagantenthum ausarten. Die Sinen verlangen nichts anderes als die Ertheilung der Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte für die arbeitende Klasse, während auf der andern Seite einzelne Gemeinden küstern werden möchten, ihre Leute auf diese Weise fortzuschicken. Deshalb möchte ich den Paragraphen so stehen lassen, wie er da ist, und die Direktion sehr ersuchen, ein wachsames Auge über die Vollziehung desselben zu haben.

**Friedli.** Ich bin auch nicht dafür, daß man wieder ein Vagantenthum begünstigen soll, aber ich gebe zu bedenken: ein Mann hat mit Frau und Kindern eine Behausung, z. B. im Emmenthal, sie beschäftigen sich mit Weben; nun kommt die Erntezeit; eine Masse Leute aus dem Emmenthale ziehen dann in die untern Gegenden; der Mann will vielleicht in die Gemeinde Bargauf, die Frau mit den Kindern nach Fraubrunnen; ein Sohn nach Ugentorf, alle drei wollen einen Schein; — da soll man doch den Paragraphen so einrichten, daß in solchen Fällen die Gemeindebehörden nicht sagen können, der eine oder der andere Theil der Familie solle daheim bleiben. Was will ein solcher Mensch machen? Beschwerde führen werden die Leute nicht. Daher möchte ich ihnen die Möglichkeit geben, sich zu bewegen, sei es, daß ganze Familien oder einzelne Glieder derselben zeitweise einen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes suchen.

**Lenz.** Ich bin so frei, zum zweiten Alinea die Aufnahme des folgenden Zusatzes zu beantragen: „Personen von zurückgelegtem 17. Altersjahre können einen eigenen Wohnsitz erwerben, wenn sie die Erfordernisse des § 14 erfüllen.“ Ich denke mir den Fall, daß eine solche Person in eine andere Gemeinde ziehen will; die Wohnsitzgemeinde gibt ihr nicht mehr gerne eine Bewilligung zu beschränktem Aufenthalte, ich möchte daher solchen Leuten die Erwerbung eines eigenen Wohnsitzes möglich machen.

**Gaffner** unterstützt die von mehreren Rednern gestellten Anträge dringend, um die Bewegung der betreffenden Personen von einer Gemeinde in die andere zu erleichtern.

**v. Büren.** Ich glaube, man könne den geäußerten Wünschen im Gesetze leicht Rechnung tragen, und der Unterschied wäre dann in der Zeitdauer zu suchen. Es heißt im ersten Alinea, die Bewilligung könne Personen ausgestellt werden, die „auf längere Zeit“ ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben. Die Fälle, welche Herr Gfeller im Auge hat, beziehen sich nicht auf längere Zeit, sondern auf eine bestimmte Zeit und zu bestimmtem Zwecke. Ich möchte daher einzelnen Gliedern einer Familie, die auf längere Zeit ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben, solche Bewilligungen ertheilen, dagegen auch Familien, die nicht auf längere Zeit den Wohnsitz verlassen wollen, die ihren bestimmten Wohnsitz haben, aber durch ihre Beschäftigung für einige Zeit an einen andern Ort gerufen werden, die Ertheilung einer entsprechenden Bewilligung möglich machen, ohne daß irgend welche Schwierigkeit in dieser Beziehung eintritt. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Herrn Gfeller.

**Lempen.** Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen: wenn es Glieder einer Familie betrifft, die Kinder auf dem Notharmenetat hat oder aus der Spendkasse unterstützt wird, muß dann eine Gemeinde solche mit Bewilligung versehene Personen aufnehmen?

**Herr Berichterstatter.** Ich glaube, die Gemeinden werden ohne weiteres die mit solchen Bewilligungen versehenen Personen annehmen, denn die Gemeinde ist durch die Bewilligung gedeckt. Das ist eben die Gefahr, daß die Gemeinden solche Bewilligungen zu leicht annehmen, indem sie denken, die Bewilligung habe nach § 28 nicht die Kraft des Wohnsitzes, sondern nur des zeitweisen Aufenthaltes.

**Lempen.** Ich dachte mir den Fall, daß es Gemeinden geben könne, die sich mit der Bewilligung nicht begnügen; darum erlaube ich mir die Frage, ob sie die mit Bewilligungen versehenen Leute aufnehmen müssen.

**Herr Berichterstatter.** Sie müssen.

**Lempen.** Ich kenne wieder Fälle, daß ganze Familien während einiger Zeit im Jahre, z. B. zwei Monate, von einer Gemeinde in die andere ziehen. Man wird sagen, es werde nicht so genau genommen werden mit Leuten, die solid seien, aber es kann den Leuten aus Muthwillen oder aus Haß die Aufnahme erschwert werden. Es war bereits von den Kühern die Rede. Das sind in der Regel die ungefährlichsten Leute. Es scheint mir, es sollte irgend eine Bestimmung zur Erleichterung ihrer Bewegung aufgenommen werden.

**Herr Berichterstatter.** Der Antrag des Herrn Friedli geht viel weiter als derjenige des Herrn Gfeller. Ich möchte jedenfalls nur so weit gehen, als die Verhältnisse fordern. Ich setze voraus, die Küher werden doch wieder an ihren Wohnsitz zurückkehren. Ich gebe den Antrag des Herrn Gfeller als erheblich zu, jedoch nicht mit dem weiter gehenden Antrage, daß ohne weiteres ganzen Familien, wie einzelnen Gliedern derselben die Entfernung von ihrem Wohnsitz gestattet sei; eine solche Ausdehnung möchte ich entschieden bekämpfen. Was den Antrag des Herrn Lenz betrifft, so machte ich schon früher aufmerksam: es fragt sich nur, ob Sie nicht vor den Schwierigkeiten zurückschrecken. Gesezt, es meldet sich hier ein Mädchen von 18 Jahren, es ist vielleicht etwas flüchtiger Natur; man will ihm nicht Wohnsitz gewähren, die Heimathgemeinde sagt, es solle die zum Wohnsitz erforderlichen Requisite konstatiren; so gibt es einen mit Schwierigkeiten verbundenen Zustand. Man glaubte deshalb, nur eine Form aufstellen zu sollen, damit man wisse, woran die Gemeinden sich zu halten haben.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

v. Büren nimmt den Antrag des Herrn Friedli auf.

#### Abstim m u n g.

Für den § 27 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn v. Büren  
Dagegen  
Für den Antrag des Herrn Lenz  
Dagegen

Handmehr.  
Minderheit.  
Mehrheit.  
Minderheit.  
Mehrheit.

#### § 28.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen sind zwar einige Bemerkungen eingelangt, namentlich auch die Frage, ob für die Bewilligung eine Gebühr zu beziehen, ob es nicht besser sei, eine eigene Kontrolle einzurichten; das sind aber Gegenstände, welche in der Vollziehungsverordnung zu reguliren sind.

Der § 28 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 29 und 30.

#### § 31.

Herr Berichterstatter. Sämmtliche Paragraphen, welche den neuen Kantonstheil betreffen, blieben ohne Einsprache, Beschwerde oder Wunsch, so daß sie ohne weiteres zur Annahme empfohlen werden können. Wenn Sie nichts dagegen haben, so kann man den Abschnitt B in globo behandeln.

Herr Vizepräsident. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so wird der Abschnitt B in einer Umfrage behandelt.

Von keiner Seite erhebt sich ein Widerspruch; die §§ 31 bis und mit 38 werden daher zusammen in Berathung genommen.

Bernard. Ich beantrage die Streichung des letzten Alinea des § 37, welches dahin geht, daß, wenn die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen wird, dem Betreffenden von der Polizeibehörde entweder eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden müsse. Man will also vorerst, daß ein Individuum, welches in den Jura kommt, sich binnen der Frist von 30 Tagen mit einer Aufenthaltsbewilligung versehen, widrigenfalls nach einer neuen Frist von 10 Tagen, welche ihm von der Ortspolizei zur Vorlage der Papiere gesetzt wird, die Wegweisung erfolgen soll. Dann schreibt der Artikel vor, daß, wenn diese Wegweisung nicht stattfindet, die Ortspolizeibehörde gehalten sei, dem betreffenden Individuum eine Niederlassungsbewilligung für zwei Jahre zu geben. Ich frage, warum man auf diese Weise eine Gemeinde strafen wolle, indem man sie anhält, zwei Jahre lang ein Individuum zu behalten, das sie vielleicht nicht wegweisen will und das sie duldet aus Rücksichten der Menschlichkeit und des Mitleides. Mir scheint dieses Verfahren nicht zweckmäßig, denn von dem Momente an, wo das Gesetz die Wegweisung des betreffenden Individuums vorschreibt, wenn dieses bei seiner Ankunft in einer Gemeinde nicht die zu einer Aufenthaltsbewilligung erforderlichen Garantien darbietet, kann dasselbe Gesetz dann die Gemeinde nicht zwingen, das Individuum zwei Jahre lang zu behalten, besonders wenn es ein schlechtes Subjekt ist. Diese

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Bestimmung ist durchaus nicht verständig, weshalb ich deren Streichung verlangen muß.

Herr Berichterstatter. Das dritte Alinea des § 37 geht parallel mit dem dritten Alinea des § 26, wo die Einschreibung einer gesetzwidrig geduldeten Person in der betreffenden Gemeinde verlangt werden kann, wenn deren Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen wird. Wenn nicht Ordnung gehalten wird, so kann die bisherige Wohnsitzgemeinde sagen, der Betreffende bleibe da, wo er gesetzwidrig geduldet worden. Im alten Kantonstheile kann man sogar verlangen, daß er gelöscht und neu eingeschrieben werde; im Jura wird viel weniger verlangt, höchstens eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren. Zwar fragte Herr Bernard richtig: wenn die Gemeinden ein Individuum aus Erbarmen nicht fortweisen, warum sie denn dafür strafen? Auf der andern Seite aber muß auch Ordnung herrschen, und läßt sich nicht verkennen, daß es auch Gemeinden gibt, welche die Polizei aus Nachlässigkeit nicht handhaben und hintendrein sich beschweren. Hier wird die Einrichtung so getroffen, daß man weiß, woran man ist. Es wird dem Betreffenden eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um seine Schriften zu deponiren; entspricht er unterdessen dieser Bestimmung nicht, so erfolgt Wegweisung; unterbleibt diese drei Monate lang, dann muß die Sache in Ordnung gebracht werden. Nach dem Vorschlage des Herrn Bernard würde man es einfach gehen lassen und wüßte man nicht, wie die Sache steht. Das sind die Gründe, warum man glaubte, auf die angegebene Weise abschließen zu sollen, damit die Gemeinden Ordnung halten. Ich will übrigens den Begehren des Jura Rechnung tragen und gebe den Antrag des Herrn Bernard als erheblich zu.

Der § 37 wird nebst dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt; die übrigen Paragraphen dieses Abschnittes werden unverändert angenommen.

#### § 39.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf diesen Abschnitt lange von den Regierungsstatthalterämtern Seftigen und Frauenbrunnen die Einsprache ein, in welche Klasse die Bußen fallen sollen, welche nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgesprochen werden. Ich denke, das werde nothwendig im Gesetze selbst bestimmt werden müssen. Es wird Ihnen dann bei § 46 ein bezüglicher Vorschlag gemacht; der § 39 bleibt unverändert.

Der § 39 wird ohne Einsprache genehmigt.

#### § 40.

Bucher. Ich bin mit diesem Paragraphen grundsätzlich einverstanden, indessen kann er unter Umständen zu Ungerechtigkeiten führen. Ich möchte nach dem Worte „wer“ einschalten „wissentlich.“ Es ist möglich, daß der Betreffende von den wirklichen Verhältnissen keine Kenntniß hat, und ich wünsche daher, daß man nicht zu weit gehe.

v. Büren. Ich glaube, die Bedenken des Herrn Bucher seien nicht begründet und zwar deshalb, weil derjenige, welcher eine Person aufnimmt, doch nachfragen soll, ob sie die Be-

dingungen des Gesetzes erfüllt habe. Ich stimme zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Wenn z. B. Einer weit von seinem Haus entfernt eine Hütte hat, und es zieht in dieselbe Einer ein; der Eigenthümer hat keine Kenntniß davon; in diesem Falle müßte es sich fragen, ob nicht das Wort „wissentlich“ eingeschaltet werden soll. Nehmen Sie aber an, das Platzgeben setze voraus, daß der betreffende Eigenthümer davon Kenntniß habe, so ist der Paragraph genügend, und wäre die von Herrn Bucher beantragte Einschaltung nicht nöthig. Stellt es sich schließlich heraus, daß der Aufenthalt der fraglichen Person ungesetzlich war und der Eigenthümer es weiß, so ist er strafbar. Er soll sich über die Verhältnisse der Person erkundigen. In diesem Sinne fasse ich die Redaktion des vorliegenden Artikels auf. Sollte man aber weiter gehen und annehmen, der Betreffende habe sich nicht um die Sache zu bekümmern, so würde ich dieser Auffassung entgegenreten. Ich empfehle Ihnen den § 40 unverändert zur Genehmigung.

#### Abstimmung

Für den § 40 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn Bucher  
Dagegen

Handmehr.  
Minderheit.  
Mehrheit.

#### § 41.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 42 und 43.

#### § 44.

v. Büren. Hier möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Auch hier ist der Unterschied zwischen gewissen und nicht gewissen falschen Angaben wichtig. Wenn Jemand einer Polizeibehörde wissentlich falsche Angaben macht, so ist es eine sehr erschwerende That und soll streng bestraft werden. Aber wenn eine Behörde, die Zeugnisse ausstellen muß, unrichtige Angaben macht, ohne es zu wissen, so ist es schon ein Fall, der Strafe verdient, weil der betreffende Beamte die gehörigen Nachforschungen machen soll. Man sollte daher die fahrlässige Ausstellung unrichtiger Zeugnisse mit einer Buße von 1–20 Fr. bedrohen, dagegen für die wissentliche Ausstellung solcher Zeugnisse das im § 44 aufgestellte Maximum beibehalten. Ich stelle daher den Antrag, einen Unterschied zu machen zwischen den unrichtigen Angaben, die nicht wissentlich gemacht werden und solchen, die wissentlich geschehen und dafür die angegebenen Bußbestimmungen aufzustellen.

Herr Berichterstatter. Die Frage, ob auch die unrichtigen Angaben, welche nicht wissentlich gemacht werden, einer Strafe unterliegen sollen, wurde in der Kommission erörtert. Indessen fand man, es sei eigenthümlich, Thatsachen, die man nicht wissentlich begangen, mit Strafe zu bedrohen. Die Kommission beschloß daher, den Paragraphen unverändert bestehen zu lassen. Man könnte bei der Ausstellung von Zeugnissen sonst zu weit gehen, so daß es für den Einzelnen drückend würde. Ich glaube, es genüge, wenn man solche Zeugnisse, denen man es ansieht, daß darin wissentlich etwas verschwiegen worden ist, mit einer Buße von 10 bis 200 Fr. bedroht. Ich ersuche Sie daher, den beantragten Unterschied nicht in das

Gesetz aufzunehmen, sondern den Paragraphen unverändert zu lassen, da er schon ausreichen wird.

#### Abstimmung.

Für den § 44 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn v. Büren  
Dagegen

Handmehr.  
Minderheit.  
Mehrheit.

#### § 45.

Michel. Ich erlaube mir eine Anfrage. Wenn Einer in Bern Besuch von Verwandten erhält, so heißt es, er solle sie nicht über Nacht behalten ohne Anzeige an die Polizei. Das vorliegende Gesetz sagt, während 30 Tagen sei Einer nicht gehalten, Schriften zu hinterlegen. Nun nimmt es mich wunder, ob nicht hier eine Polizeiverordnung erscheine, nach welcher die Hinterlage der Schriften dennoch gefordert wird. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, ob man hier eine Ausnahme gegenüber dem Lande zugeben wolle.

v. Büren. Es ist sehr wichtig zu wissen, wann die 30 Tage anfangen, um eine Norm zu haben und eine Kontrolle führen zu können.

Herr Berichterstatter. Die von den Herren Präopinant gemachten Bemerkungen gehören nicht gerade zu diesem Paragraphen. Was das Polizeireglement betrifft, welches Herr Michel im Auge hat, so ist es noch nicht sanktionirt, und wenn Jemand sich weigern würde, eine unbegründet geforderte Buße zu bezahlen, so müßte man ihm Recht widersprechen lassen.

Der § 45 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### § 46.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt der Regierungsrath Ihnen zwei Modifikationen vor, nämlich: in der letzten Zeile vor dem Worte „Kenntniß“ einzuschalten „ohne Verzug“, und sodann folgenden Zusatz aufzunehmen: „Die Bußen fallen in die Spendkasse der betreffenden Gemeinde.“ Das ist übrigens im Armengesetz schon ausdrücklich vorgesehen.

Der § 46 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

#### § 47.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedenartige Bemerkungen. So wurde von vielen Gemeinden mitgetheilt, daß Schwierigkeiten in Betreff getrennt lebender Familien entstehen, die eben von diesem Paragraphen betroffen werden. Ein Mann hatte im gegebenen Zeitpunkte seine Niederlassung in der Gemeinde A, war aber Aufenthalt in der Gemeinde B, er war also Niedergelassener und Aufenthalt zugleich. Nun sagt das Gesetz, wer auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, habe daselbst

Wohnsitz. Es entstand deshalb die Frage: wenn Einer beides zugleich war, Aufenthaltler und Niedergelassener, welche dieser Eigenschaften bedingt den Wohnsitz? Daraus entstanden Streitigkeiten. Nun theilte ich bereits mit, daß solche Streitigkeiten sich in dem Sinne erledigen sollten, daß der Wohnsitz der Betreffenden jedenfalls in die Gemeinde zu verlegen sei, wo sich Frau und Kinder befinden, und daß sie sich von dort aus nach Vorschrift des § 27 bewegen können. Es hatte auch von Anfang an diesen Sinn, und wenn der § 47 in etwas fehlte, so lag es darin, daß er nicht sagte, die Niederlassung gehe dem Aufenthalte vor. Indessen da der Uebergang nun vollendet ist, so läßt sich dieß nicht mehr ändern. Es sind verschiedene Eingaben eingelangt, welche in der Vollziehungsverordnung und in den zu erlassenden Instruktionen ihre Erledigung finden müssen.

Gfeller zu Wichtlach. Es heißt im § 47: wer auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung habe, der habe von diesem Termine an daselbst Wohnsitz. Nun nehme ich an, eine Familie von Wichtlach sei während 30 Jahren hier in Bern wohnhaft und habe acht Kinder; Vater und Mutter sterben, aber ihre Behausung dauert in dem fraglichen Momente noch fort für die Kinder; mithin sollte man glauben, die Kinder hätten nach dem Wortlaute dieses Paragraphen hier den Wohnsitz erworben. Von anderer Seite wird aber die Sache anders ausgelegt, indem man sagt, die Kinder gehören nicht mehr in diese Gemeinde, sondern sollen der Heimathgemeinde zugesetzt werden. Darüber wünsche ich nun Aufschluß zu erhalten. Ich habe, gestützt auf § 8, angenommen, in solchen Fällen erhalten die Kinder den Wohnsitz, welcher ihnen vor der Verwaisung zukam.

Friedli. Ich glaube, der wichtigste Fall bei diesem Paragraphen sei beseitigt, aber es kommen noch andere wichtige Fälle in Betracht. Es gibt Fälle, daß die Leute in dem betreffenden Zeitpunkt noch nirgends eingeschrieben oder unrichtig auf einen Armenetat gesetzt wurden. Wenn die Gemeinden hierüber Streitigkeiten haben, so würde also noch die Frage entstehen: wohin gehören diese Leute? Sie hatten am 1. Dezember 1857 eigentlich nirgends Wohnsitz, und ich glaube, es wäre sehr gut, wenn man den Schwierigkeiten durch einen Großrathsbeschuß den Faden abschneiden könnte. Es gibt sicher noch viele Leute, die sich in diesem Falle befinden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Antrag des Herrn Friedli könne besser bei dem folgenden Paragraphen berücksichtigt werden, weil allerdings dort davon die Rede sein muß, wie es mit denen zu halten sei, welche in dem fraglichen Momente in eine Gemeinde hätten aufgenommen werden sollen. Herr Gfeller stellte eine Anfrage, die ich beantworten kann. Wenn minderjährige Kinder sich hier in Bern befinden, sei es daß sie eine Hausmiethen haben oder nicht, Kinder, deren Eltern vor dem 1. Dezember 1857 gestorben sind, also bevor es einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gab, wenn somit die Kinder auf diesen Termin vollständig verlassen da waren, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß sie nach Mitgabe der Vollziehungsverordnung in das bürgerliche Wohnsitzregister der Heimathgemeinde fallen. Herr Gfeller bemerkte zwar früher, die Vollziehungsverordnung sei in diesem Punkte nicht richtig, aber sie ist richtig, weil solche Kinder bisher nicht nach einem Paragraphen behandelt werden konnten, der eben erst jetzt eintritt und in Bezug auf welchen man die gleiche Elle anwenden muß, wie anderwärts, daß kein Paragraph rückwirkend sei. Also auch die Wirksamkeit des § 8 beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Wenn die Gemeinde Wichtlach eine Familie hier hat, deren Vater jetzt stirbt, dann ist gar kein Zweifel vorhanden, daß der Wohnsitz der Kinder hier sei, aber so weit kann man nicht gehen, wie Herr Gfeller andeutete. Freilich ein merkwürdiges Verhältniß kommt dabei in Betracht:

die Kinder haben eine Stiefmutter, und von einer solchen redet der § 8 nicht. Ich bin zwar der Ansicht, daß, so lange die Stiefmutter lebt, ihr Wohnsitz ebenfalls denjenigen der Kinder bedinge, eben so gut, als in dem Falle, wenn ein Mann eine Frau heirathet, welche Kinder aus einer andern Ehe hat, die Kinder dem Wohnsitz des Vaters folgen. So unterscheiden sich nach meiner Ansicht diese Verhältnisse. Wäre keine Stiefmutter da, so würden die Kinder ganz entschieden der Gemeinde Wichtlach zufallen. Ich habe noch beizufügen, daß der Regierungsrath folgende Fassung des Einganges bei § 47 vorschlägt: „Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bisher geltenden Gesetzen“ u. s. w.

Der § 47 wird mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

#### § 48.

Herr Berichterstatter. Es gibt Fälle, daß Kinder, deren Eltern vielleicht anderwärts wohnen, auf den Notharmenetat einer Gemeinde aufgenommen wurden. Würde nun plötzlich der § 8 geltend gemacht, so würde man plötzlich alle solche Kinder wegweisen. Nun glaube ich, das soll der Ordnung wegen nicht geschehen. Etwas anderes ist es, wenn Personen, die auf den Notharmenetat hätten aufgenommen werden sollen, nicht aufgenommen wurden. Eine Gemeinde hatte z. B. schon längere Zeit einen alten Mann auswärts verpflegt, jedoch erst seit dem 1. Januar 1857, wie die Vollziehungsverordnung des Armengesetzes bestimmt; solche Leute fallen zurück auf den Armenetat der Heimathgemeinde. Diese wußte bei Festsetzung des Etats, daß sie einen Notharmen auswärtig verpflegt hatte, sie nahm denselben aber nicht auf, sondern dachte: jetzt hat der Betreffende da Wohnsitz, wo er verpflegt ist. Nun ist dieß allerdings eine offenbare Ungerechtigkeit. Die Gemeinde, in welcher der Notharme sich befand, konnte ihn nicht auf ihren Etat nehmen, sie mußte voraussetzen, daß die Heimathgemeinde denselben auf ihren Etat setzen werde. Das ist nicht geschehen. Soll die betreffende Gemeinde nun deshalb plötzlich das Opfer sein, sei es der Nachlässigkeit oder der List der andern Gemeinde? Das kann nicht gestattet werden. Sollte dieser Fall eintreten, so soll daraus keine weitere Schwierigkeit entstehen, sondern der Betreffende soll da seinen Wohnsitz haben, wo er hingehört. In diesem Sinne wünschte ich einen Zusatz vorzuschlagen. Ich kann es nicht thun Namens des Regierungsrathes, weil solche Verhältnisse erst seit der Berathung des Gesetzes in dieser Behörde bekannt geworden sind; doch kann ich einen Zusatz in dem Sinne als erheblich zugeben, daß Gemeinden aus eigener Vernachlässigung in der Aufnahme von Notharmenstats keinen Nutzen ziehen können.

v. Büren. Ich möchte noch fragen, wann eigentlich der Notharmenetat geschlossen sein soll. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß man hier bei der Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat außerordentlich sorgfältig zu Werke ging, aber daß der Etat einmal geschlossen sein sollte. Wenn man zugibt, daß nachträglich noch Aufnahmen auf den Notharmenetat stattfinden können, so sollte es in der einen oder andern Weise ausgesprochen werden.

Herr Berichterstatter. Der Notharmenetat ist geschlossen und bleibt es. Es handelt sich hier nur darum, den betreffenden Personen den Wohnsitz da anzuweisen, wo sie ihn nach dem Gesetze haben sollen, um solche Arme, die bei der Festsetzung des Etats vergessen worden sind, einer Gemeinde zuzuweisen. Z. B. es wurde ein Notharmer in der Bärau versorgt. Nun sagt die betreffende Gemeinde: die Bärau liegt in der Gemeinde

Langnau, also hat die Person dort Wohnsitz. Das kann offenbar nicht zugegeben werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß hier ein Zweifel gelöst werde, den ich zwar nicht habe, aber den Andere haben. Es heißt im § 48, keine auf einen Notharmentat aufgenommene Person könne gestützt auf § 8 dieses Gesetzes einer andern Gemeinde „zugebracht“ werden. Da möchte ich nicht, daß eine Gemeinde sich weigern könnte, eine Person, die nach § 8 Wohnsitz bei ihr hat, aber auswärtig verkostgeldet würde, wieder aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich habe gar nicht daran gedacht, daß man es so auffassen könnte. Da das Armengesetz selbst schon dieses Verhältniß vorsieht, so glaube ich nicht, daß in dieser Beziehung Schwierigkeiten eintreten.

Der § 48 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

### § 49.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 50.

---

### § 51.

Herr Berichterstatter. Der Tarif veranlaßte verschiedene Reklamationen und wurde von verschiedenen Seiten eine Ermäßigung desselben vorgeschlagen. Sodann wurde angefragt, ob eine Schenkung der Gebühr an Arme möglich sei, die nicht zahlen können und zwar für eine Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte, für ein Kind z. B., das auf dem Notharmentat steht. Ich halte dafür, die betreffende Ausgabe müsse aus dem Kostgelde oder auf irgend eine Weise bestritten werden. Ferner trat ein Mißverständnis über den Bezug der Gebühr betreffend die Einschreibung und Löschung ein. Der Sinn des Gesetzes war dieser, daß die Gebühr nur einmal bezogen werde. Wenn Einer als Niedergelassener in eine andere Gemeinde zieht, so zahlt er Fr. 1. 50 und zu gleicher Zeit für die Löschanzeige Fr. 1. 40, dann ist er fertig. Für die Löschung wird nie bezahlt, sondern nur für die Löschanzeige, wenn der Betreffende bereits eingeschrieben ist. Das Wort „Löschung“ wäre daher zu ersetzen durch „Löschanzeige“. Gleichzeitig würde am Schlusse des § 51 beigefügt: „Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner bezahlen die Hälfte.“ Es ist die Absicht der Behörde, dieser Klasse der Bevölkerung, welche von dem Wechsel des Wohnsitzes öfter Gebrauch machen muß, eine Erleichterung zu gewähren, und wenn dadurch die Kasse der Gemeinden etwas geschwächt wird, so glaube ich, sie werden doch vorziehen, eine etwas geringere Einnahme zu erhalten und dabei solche Leute in der Bewegung einigermaßen zu erleichtern. Mit diesen Modifikationen empfehle ich Ihnen den § 51 zur Genehmigung.

Revel. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Sie wissen, daß nach dem Fremdenpolizeigesetze ein Kantonsfremder, der als Tagelöhner sich bei uns aufhält, nur 2 Bg. a. W. zahlt, ein Bernerbürger dagegen zahlt nach diesem Gesetze wenigstens 60 Rp. Das ist eine Ungleichheit, die geändert werden muß. Wir können nicht zugeben, daß unsere eigenen Bürger schlechter behandelt werden als die Angehörigen anderer Kantone. Ich trage also darauf an, entweder die im Tarife aufgestellte Ge-

bühr zu modifiziren, oder das Gesetz von 1816 in dem angegebenen Sinne einer Abänderung zu unterwerfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter hier noch ausdrücklich sich ausspreche, daß die Einschreibung und die Löschung immer nur für das Familienhaupt gelte. Man ist auch hierin verschieden verfahren, indem man an einzelnen Orten glaubte, daß alle Glieder der Familie zahlen müssen. So langte darüber eine Einfrage der Gemeinde Schangnau ein. Es ist gut, wenn dies deutlich festgestellt wird, damit man es nicht an einem Orte so, am andern anders auffaßt. Es ist für die armen Leute schon genug, wenn sie Fr. 2. 90 zahlen müssen.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so trage ich doch einiges Bedenken, denselben zuzugeben, weil dieses Gesetz sich ausdrücklich nicht auf die Kantonsfremden beziehen soll, wie Sie dem zweiten Alinea des § 55 entnehmen werden. Man müßte dann entweder noch diese oder jene Bestimmung über die Fremden aufnehmen, oder ganz davon absehen. Ich habe überall erklärt; das Gesetz bezieht sich nur auf die Kantonsbürger, und wir würden Verwirrung stiften, wenn wir einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Kantonsfremden hineinziehen würden. Wenn sich Uebelstände ergeben sollten, so thäte man besser, sie zusammenzufassen und das Fremdengesetz zu revidiren. Das ist der Grund, warum ich den Antrag nicht zugeben kann, obschon ich den Standpunkt des Herrn Revel anerkenne. Was Herr v. Gonzenbach bemerkte, ist ganz klar, und wird in der Instruktion seine Stelle finden, daß die Einschreibungsgebühr nicht doppelt bezogen werden soll. Die Kinder werden nicht eingeschrieben, nur Vater und Mutter. Ebenso wird man in die Vollziehungsverordnung die Bestimmung aufnehmen, daß Dienstboten, Gesellen und Tagelöhner, welche nach dem bisherigen Tarife die ganze Gebühr bezahlen, die Hälfte zurückerhalten. Man hält das für billig. Sollte der Große Rath der Ansicht sein, eine solche Rückerstattung solle nicht stattfinden, so wäre es mir lieb, wenn diese Frage auf andere Weise entschieden würde.

Revel. Ich verlange keine Abstimmung über meinen Antrag, sondern wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter im Regierungsrathe die Frage antrage, ob der Tarif von 1816 nicht einer Revision zu unterwerfen sei.

v. Büren. Ich möchte nicht auf das bisher Bezogene zurückkommen, es wäre eine sehr widrige Operation, die der Mühe nicht werth wäre. Man müßte dann den Bezug der Gebühren untersuchen. In vielen Gemeinden bezog man nur die Gebühr für die Einschreibung, nicht aber für die Löschanzeige; das müßte ausgemittelt werden und man käme an kein Ende. Nach meiner Ansicht soll man die Sache bleiben lassen, wie sie ist. Es wäre eigentlich gegen das Gesetz, etwas anderes zu verfügen.

Herr Berichterstatter. Ich will die Abstimmung erwarten. Wenn Sie glauben, es sei besser, nach dem Sprichworte zu handeln: was hinten ist, ist g'mäht, — so ist es mir auch recht.

Herr Vizepräsident. In das Gesetz kann dieser Gegenstand nicht aufgenommen werden. Es muß ein Beschluß gefaßt werden, der als Auslegung für das Vergangene betrachtet werden kann. Wenn also der Große Rath beschließen will, es soll bei dem Geschehenen sein Berenden haben und nichts nachgefordert werden, so steht es ihm frei. Das versteht sich eigentlich nach dem Gesetze von selbst, man sollte gar nichts davon sagen. Der Beschluß kann nicht in das Gesetz aufgenommen werden, sondern er ist nur veranlaßt durch eine Meinungsäußerung des Herrn Berichterstatters.

Dr. v. Gonzenbach. Ich gehe ganz mit dem Präsidium einig, aber es wurde eben nicht in allen Gemeinden gleich gehalten. Es gibt solche, die sagten: wenn bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine andere Gebühr festgesetzt wird, so geben wir das zu viel Bezogene zurück. Solchen Gemeinden möchte ich es freistellen. In andern Gemeinden sagt man nichts davon. Ich würde also lieber gar nichts davon sagen. Diejenigen, welche die volle Gebühr bezogen haben, waren nach dem Gesetze dazu berechtigt.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter erklärte, in die Vollziehungsverordnung eine Bestimmung darüber aufzunehmen. Das will man ja nicht, deshalb scheint es mir nothwendig, einen Beschluß zu fassen.

#### Abstim m u n g.

Für den § 51 nach Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.
Es bei den Leistungen nach dem bisherigen Tarife bewenden zu lassen	Gr. Mehrheit.
Für Rückvergütung der Differenz	Minderheit.

#### § 52.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### § 53.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedene Anfragen wegen der Stellung der Polizeiangestellten und der Lehrer. Sodann wissen Sie, daß der Regierungsrath ein Kreisschreiben erlassen hat, nach welchem diejenigen weltlichen und geistlichen Beamten, welche zufolge ihres Amtes irgendwo Wohnsitz nehmen müssen, von den Gebühren befreit sein sollen. Nun wird dieses hier als Antrag geltend gemacht werden müssen. Das betreffende Kreisschreiben wurde seit der Mittheilung der gedruckten Abänderungsvorschläge erlassen. Deshalb beantrage ich die Aufnahme des Zusatzes: „und sind frei von den Gebühren“.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte diesen Zusatz bekämpfen. Ein Polizeidiener ist in der Stellung, wie ein Arbeiter, der mit Bewilligung anwesend ist. Bei einem Geistlichen, sowie bei einem Lehrer, der wegen seines Amtes sich in einer Gemeinde niederlassen muß, ist es noch mehr der Fall, daß man ihm die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2. 90 zumuthen kann. Es ist klar, daß er keiner andern Zeugnisse bedarf, als des amtlichen Ernennungsaktes, aber die Gebühr soll er tragen; in der Kommission war man darüber einig.

v. Büren. Das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrathes hat sehr überrascht. Es ist gerade das Gegentheil dessen, was bei der ersten Berathung im Großen Rathe beschlossen worden ist. Im ersten Entwurfe war der Satz enthalten: „und sind frei von den Gebühren“. Es wurde aber hier der Antrag gestellt, diese Stelle zu streichen. Nun kommt das regierungsräthliche Kreisschreiben und erklärt, es verstehe sich von selbst, da die Betreffenden keiner weitem Zeugnisse bedürfen, so seien sie auch frei von den Gebühren. Mir ist es ziemlich gleichgültig. Ich hätte sogar geglaubt, daß Beamte, die infolge ihrer amtlichen Stellung ihren Wohnsitz ändern

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

müssen, nach § 27 behandelt werden könnten, indem ich eher der Ansicht wäre, sie behalten ihren ursprünglichen Wohnsitz, wenn sie nicht Werth darauf legen, in das Wohnsitzregister der andern Gemeinde eingetragen zu werden. So z. B. die Landjäger, von denen viele Familien haben, die ihnen nach § 8 nicht immer folgen. Ich möchte also hier in erster Linie keine Ausnahme machen; wenn aber irgend ein Zweifel obwalten sollte, so würde ich dann sagen: „und sind nicht frei von den Gebühren“.

Friedli. Ich habe bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, die fragliche Stelle zu streichen; man verwunderte sich bei dem Erscheinen des regierungsräthlichen Kreisschreibens, als über etwas Außerordentliches, sehr, und man hätte fast gar sagen mögen, der Regierungsrath achte den Großen Rath nichts mehr.

Herr Berichterstatter. Ich war selbst etwas überrascht, als ich das Kreisschreiben las. Es ging während meiner Abwesenheit ab und ich machte aufmerksam, es sei gegen den Beschluß des Großen Rathes. Angesichts der zweiten Berathung wollte man aber diese erwarten. Deshalb brachte ich hier das fragliche Kreisschreiben in Anregung, um Sie gehörig darüber urtheilen zu lassen.

#### Abstim m u n g.

Für den § 53 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

#### § 54.

Herr Berichterstatter. Hier stellt der Regierungsrath den Antrag, das erste Lemma also zu fassen: „Allfällige Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.“ Es können Streitigkeiten nicht nur zwischen Gemeinden unter sich, sondern auch zwischen Einzelnen und Gemeinden entstehen. Ferner wurde ich durch einen Vorschlag des Regierungsrathesamtlichen Seftigen veranlaßt, Ihnen die Aufnahme des folgenden Zusatzes vorzuschlagen: „Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu bleiben.“ Die betreffende Person soll nicht vorwärts getrieben werden, sondern sie soll da bleiben können, bis der Streit entschieden sein wird.

Der § 54 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

#### § 55

Herr Berichterstatter. Das erste Lemma dieses Paragraphen lautet nun also: „Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Dekretes über die Aufhebung des Hintersäß- und Einzuggeldes vom 6. November 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Vollziehungsverordnung

zum Armengesetz." Das Wort „provisorisch“ in der vierten Zeile des gedruckten Vorschlages ist zu streichen.

Wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang. Zusätze werden nicht beantragt.

Hier folgt die in den Sitzungen des Großen Rathes vom 13. und 14. April 1858 genehmigte

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle wurden die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt. Das Protokoll setzt voraus, daß die vom Regierungsrathe mitgetheilten gedruckten Anträge als definitiv erledigt zu betrachten seien. Bei § 6 wurde der Antrag erheblich erklärt, das vierte Alinea zu ergänzen, wie folgt: „Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalt die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“ Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, den Schlusssatz dieses Antrages dem vierten Alinea als Ergänzung beizufügen mit den Worten: „oder wenn der Aufenthalt die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 7 bleibt unverändert. Bei § 8 wurden fünf Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) im ersten Alinea nach „Wohnsitz des Mannes“ einzuschalten: „als Niedergelassener (§ 5, drittes Alinea);“ 2) im vierten Alinea das Wort „minderjährige“ zu ersetzen durch: „Kinder, welche sich unter ihrer elterlichen Gewalt befanden;“ 3) in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach „entschieden worden ist“ in Klammern beizufügen: „(Satz. 167);“ 4) den Schlusssatz des nämlichen Alinea in folgender Weise zu modifiziren: „wenn diese sich wieder an einen Angehörigen des alten Kantonsraths verehelicht, sonst haben die Kinder den Wohnsitz der Heimathgemeinde;“ 5) als sechstes Alinea eine Bestimmung aufzunehmen folgenden Inhaltes: „Der Mann, welcher für sich oder seine Familie eigene Haushaltung führt, hat seinen polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, wo die Haushaltung sich befindet.“ Dieser Paragraph wurde mit den sämmtlichen erheblich erklärten Anträgen nochmals durchberathen und das Resultat ist folgendes. Das erste Alinea bleibt ohne Abänderung, mit der Ausnahme, daß das Wörtchen „ihrer“ in der zweiten Zeile ersetzt wird durch „der.“ Als zweites Alinea wird folgende Redaktion vorgeschlagen: „Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist (Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter.“ Damit ist der dritte Antrag berücksichtigt. Dann fährt das Alinea weiter fort: „Ändert der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung, so geht mit ihrem Wohnsitz auch

der Wohnsitz ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den Wohnsitz des Ehemannes über. Ist der Ehemann nicht Angehöriger des alten Kantonsraths, so behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung zukam.“ Dadurch ist der vierte Antrag berücksichtigt; später wird noch dem ersten und fünften Antrage Rechnung getragen; nur den Antrag Nr. 2 glaubte man nicht weiter berücksichtigen zu sollen. Man ging von der Ansicht aus, da es sich um Kinder handle, deren Eltern gestorben sind, so könne man nicht wohl von Eltern reden, unter deren Gewalt sie stehen, es müßte dann ein anderer Ausdruck gewählt werden. Ich glaube, durch die angeführte Redaktion sollten verschiedene Zweifel wegfallen. Schon nach der jetzigen Gesetzgebung stehen uneheliche Kinder mehr unter der elterlichen Gewalt. Durch das Emanzipationsgesetz sind die Weibspersonen selbständig geworden, während sie früher eo ipso unter Vormundschaft standen, und keine elterliche Gewalt ausüben konnten. Somit ist eigentlich durch die bisherige Gesetzgebung schon der Zustand gegeben, wie er hier bestimmt ist.

v. Büren. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten, wie der Antrag Nr. 5 berücksichtigt werden soll.

Herr Berichterstatter. Es wird demselben durch folgende Redaktion des § 47 Rechnung getragen (der Redner führt die später folgende Redaktion des § 47 an).

v. Büren. In diesem Falle möchte ich noch um eine andere Auskunft bitten. Die Redaktion des § 47 geht auf den Standpunkt des 1. Dezember 1857 zurück. Welche Beziehung hat es auf die künftig eintretenden Fälle? Wenn also ein Mann in einer Gemeinde eine Behausung hat, so bleibe, wenn er sich in eine andere Gemeinde begibt, der Wohnsitz für ihn da, wo er vorher eingeschrieben war.

Herr Berichterstatter. Es ist ganz richtig, daß der Ehemann da seinen Wohnsitz hat, wo er seine Familie hat, und wenn er in eine andere Gemeinde gehen will, daß es mit Bewilligung geschieht.

v. Büren. Also kann man den Schluß ziehen, daß er, wenn er anderswo Wohnsitz erwerben will, die Bedingungen des § 16 erfüllen muß.

Herr Berichterstatter. Ich habe darauf zu erwiedern, daß es dem Betreffenden frei steht, einen neuen Wohnsitz zu erwerben, und daß die Polizeibehörde ihm nach § 6 die Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung nicht verweigern kann, wenn er die die Bedingungen der §§ 15 und 16 erfüllt. Wenn er eine Zeit lang Aufenthalt in einer Gemeinde war und die zur Niederlassung erforderlichen Requisite erfüllt, so kann er da als Niedergelassener Wohnsitz nehmen.

Die Redaktion des § 8 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 9, 10, 11 und 12 bleiben unverändert. Bei § 13 wurden zwei Anträge erheblich erklärt und zwar: 1) bei litt. a nach „Heimathschein“ hinzuzufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift“ (z. B. ein Wanderbuch); 2) bei litt. b nach „sittlicher Aufzucht“ die Worte „während des verfloffenen Jahres“ beizufügen. Die im ersten Antrage enthaltene Ergänzung wird in die Redaktion des Paragraphen aufgenommen, dagegen glaubte

der Regierungsrath bezüglich des zweiten Antrages, die Redaktion des Entwurfes vorziehen zu sollen. Auch im Bundesgesetz wird nur ein Leumundszeugniß vom letzten Wohnsitze verlangt, nicht vom ganzen letzten Jahre. Dieses würde die Bewegung der betreffenden Person bedeutend erschweren, da sie dann von mehreren Gemeinden Zeugnisse haben müßte. Eine solche Modifikation wurde denn auch sonst von keiner andern Seite verlangt, so daß es mir scheint, sie habe sich nicht als Nothwendigkeit herausgestellt. Ueberhaupt schien es mir, Sie wären eher geneigt, etwelche Erleichterung eintreten zu lassen. Ich halte dafür, Sie werden mit dem Regierungsrathe einverstanden sein, wenn er nicht größere Erschwerungen eintreten läßt, als die Umstände erfordern. Es handelt sich hier um seltene Fälle, um die Angehörigen des Jura, diejenigen des alten Kantons haben kein solches Zeugniß vorzuweisen.

v. Büren. Ich habe den Antrag Nr. 1 gestellt, aber es ist nicht ein so wesentlicher Punkt, daß ich glaubte, es ginge sonst nicht. Indessen wird man zugeben, daß ein Zeugniß sittlicher Aufführung, das sich nur auf 14 Tage oder vielleicht auf drei Monate erstreckt, nicht viel heißt, während das Vorweisen mehrerer Zeugnisse den häufigen Wechsel des Wohnsitzes konstatiren und mehr Gewicht haben würde.

Die Redaktion des § 13 wird nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 14 wurden fünf Anträge gestellt, aber nur zwei derselben erheblich erklärt, nämlich: 1) bei litt. a hinzuzufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift“; 2) im Falle der Beibehaltung der litt. b Ziff. 1 vorzuschreiben, daß das betreffende Zeugniß auch den Familienstand angeben solle. Nun wird Ihnen in Uebereinstimmung mit § 13 vorgeschlagen, bei litt. a die nämliche Ergänzung aufzunehmen. Der zweite Antrag stellte sich unter demselben Gesichtspunkte dar, wie derjenige, von welchem ich soeben sprach. Es wird ein neues Zeugniß verlangt über den Familienbestand der Betreffenden. Vom nämlichen Gesichtspunkte aus, die Sache nicht noch mehr zu erschweren, als es bereits geschehen ist, trägt der Regierungsrath darauf an, vor der Hand so den Versuch zu machen, wie das Gesetz es bestimmt, und zwar um so mehr, weil der Familienbestand eine besondere Wichtigkeit bei der Aufnahme in eine Gemeinde nicht hat. Es hängt nicht davon ab, ob Einer mehr oder weniger Kinder habe, sondern ob er sich nach den §§ 15 und 16 über seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ausweisen könne. Der Ausweis über den Familienbestand wäre sehr zweckmäßig in Händen der Armenbehörde, aber er ist nicht eine Nothwendigkeit im Niederlassungswesen, in welchem es hauptsächlich auf die Zeugnisse ankommt, welche die ökonomische Lage des Betreffenden im Allgemeinen beschreiben. Also in Erwägung, daß der Ausweis über den Familienbestand bei der Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung nicht so nothwendig ist, wie der Herr Antragsteller voraussetzt, daß es ein Zeugniß mehr wäre, ohne viel zu nützen, in der Absicht, nicht mehr vorzuschreiben, als nothwendig ist, trage ich Namens des Regierungsrathes darauf an, von diesem Ausweise zu abstrahiren.

v. Büren. Ich bin so frei, den Antrag, den ich bei der zweiten Berathung stellte, wieder aufzunehmen. Ich halte den Ausweis über den Familienbestand geradezu für nöthig, denn es handelt sich nicht nur um die Aufnahme des Betreffenden, sondern auch seiner ganzen Familie, und es ist wichtig, zu wissen, worin dieselbe bestehe. Von dem Tage an, wo er aufgenommen ist, kann er für einen seiner Angehörigen eine Bewilligung verlangen, um sich in eine andere Gemeinde zu

begeben. Jedes Glied der Familie erhält die Armenöffnigkeit in der Gemeinde des Wohnsitzes. Ist das nicht Grund genug, einen Ausweis über den Familienbestand zu verlangen? Erst wenn die Gemeinde diesen genau kennt, weiß sie, woran sie ist, namentlich ist es für die Armenpflege sehr wünschbar, die ganze Familie genau zu kennen. Wenn man Ordnung haben will, so darf nicht nur das Haupt der Familie eingeschrieben sein. Endlich ist es keine Erschwerung für den Betreffenden, sondern nur eine nähere Bezeichnung dessen, worin seine Familie besteht.

Matthys. Weil es sich hier bloß um die Aufenthalter handelt und Herr v. Büren früher selbst anerkannte, daß das Niederlassungsgesetz ziemlich erschwerende Bestimmungen, namentlich bezüglich der Aufenthalter, aufstelle, so empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Büren. Wenn es sich auch bloß um Aufenthalter handelt, so ist es wichtig, daß der Betreffende sich darüber ausweise, daß er keine Familie habe.

Ofeller zu Wichtach. Ich halte die von Herrn v. Büren beantragte Ergänzung für nothwendig. Es kann eine Person, die sich meldet, die Behörde anlügen, und es ist daher wichtig, daß die Gemeinden hinsichtlich des Familienbestandes wissen, woran sie sind.

Herr Berichterstatter. Sie haben vernommen, welche Motive den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag des Herrn v. Büren fallen zu lassen. Ich stelle es nun dem Entscheide des Großen Rathes anheim.

#### Abstimmung.

Für den § 14 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der § 15 wurde mit dem Vorbehalte genehmigt, daß er mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erklärten Anträgen in Uebereinstimmung gebracht werde. Daher wird auch hier bei litt. a beigefügt: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Konsequenter mit den bei den drei vorhergehenden Paragraphen beschlossenen Ergänzungen, wird hier bei litt. a derselbe Zusatz aufgenommen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 17 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Einschaltung der Worte „mit Ausnahme der Deposition des Heimathsheines“ — ferner beizufügen: „und des Zeugnisses sittlicher Aufführung.“ Es handelt sich hier nämlich darum, die Stellung der Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Bürgergemeinden zu bestimmen. Es würde

denselben allerdings zu viel eingeräumt durch gänzliche Freiheit von allen Nachweisen. Es wurde daher aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen solcher Gemeinden doch wenigstens gehalten werden sollen, wie die Angehörigen des Jura. Um dieß zu berücksichtigen, erhält das zweite Alinea des § 17 nun folgende Fassung: „Gesellig frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathsgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Bürgergemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten.“ Es sind die Nachweise, welche von den Angehörigen des neuen Kantonstheils verlangt werden.

v. Büren. Ich habe zum Antrage des Herrn Gfeller gestimmt und bin damit einverstanden, daß den Angehörigen der betreffenden Gemeinden nur die Nachweise erlassen werden sollen, welche sich auf die Armengekößigkeit beziehen. Wenn aber die Redaktion so angenommen wird, wie der Regierungsrath sie vorschlägt, so ist es eine Ungerechtigkeit gegenüber den Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden. Sie brauchen nur die litt. c des § 15 mit den Requisiten zu vergleichen, welche die Angehörigen der andern Gemeinden des alten Kantonstheils zu erfüllen haben, um zu sehen, daß jene Bestimmung weiter geht, indem der Betreffende auf Verlangen den Nachweis zu leisten hat, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Das war nicht der Sinn des Antrages, es ist gewiß auch nicht die Absicht der Regierung. Was das Zeugniß sittlicher Aufführung betrifft, so ist dieß ein anderer Punkt. Im Uebrigen besteht ein großer Unterschied zwischen der Stellung der Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden und derjenigen der Angehörigen des Jura. Der Unterschied besteht darin, daß der Angehörige einer unter den § 25 fallenden Gemeinde nicht nur Bürger derselben, sondern auch Ortseinwohner der Wohnsitzgemeinde ist und als solcher an den örtlichen Armenlasten der Gemeinde Theil nimmt. Ich halte also dafür, die Angehörigen der betreffenden Gemeinden sollen gleich gehalten werden, wie die andern Angehörigen des alten Kantons, nur sollen ihnen die Nachweise erlassen werden, welche auf die Armengekößigkeit Bezug haben. Das war der Zweck des Antrages des Herrn Gfeller. Ich glaube, es wäre besser, wenn man sagen würde, die Betreffenden seien von den unter litt. b der §§ 14 und 16 geforderten Nachweisen befreit, im Uebrigen aber gleich gehalten, wie die andern Angehörigen des alten Kantons.

Gfeller zu Wichtlach. Ich habe den fraglichen Antrag gestellt, und ich glaube wirklich, er sei nicht so aufgefaßt worden, wie ich ihn begriffen habe. Das Gesetz bestimmte, daß die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden gesellig frei von den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Requisiten seien. Nun wurde vorgeschlagen, die Deposition des Heimathscheins solle wenigstens verlangt werden. Ein Zeugniß, ob der Betreffende Unterstützung genieße oder nicht, wäre nicht nöthig. Dagegen käme noch ein anderes Requirat, welches den Gemeinden einigen Schutz gewährt, und da glaube ich, das unter § 16 litt. c geforderte Zeugniß sollte auch von den Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gefordert werden. In diesem Sinne stellte ich meinen Antrag, und glaube, der Große Rath habe es auch so aufgefaßt. Ich müßte daran festhalten, daß den Gemeinden ein Schutz gegen solche Personen gegeben werde, welche das fragliche Zeugniß allfällig nicht vorweisen können, abgesehen davon, ob ihre Heimathsgemeinde unter den § 25 des Armengesetzes falle oder nicht.

Esharner in Bern. Wenn nur die Aufnahme des Zeugnisses verlangt wird, welches unter § 16 litt. c vorgeschrieben ist, so ist dagegen nichts einzuwenden; wenn aber

etwas Mehreres verlangt wird aus dem Grunde, daß die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden den Angehörigen des Jura gleichgestellt seien, so beruht dieß auf einer irrigen Auffassung, wie nachgewiesen ist. Denn wenn ein Angehöriger des alten Kantons im Jura verarmt, so scheidt man ihn fort, während hingegen die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden, wenn sie anderwärts wohnen, die örtlichen Armen unterhalten helfen müssen. Es wäre eine sonderbare Anomalie, wenn man von den Angehörigen der meisten Gemeinden des alten Kantons kein Sittenzeugniß verlangen würde, nur von etwa 20-30 Gemeinden. Wenn die Zeugnisse über Arbeits- und Erwerbsfähigkeit für die Angehörigen solcher Gemeinden wegfallen, so ist es kein Privilegium, sondern die betreffenden Nachweise fallen einfach weg, weil sie keinen Zweck haben. Wenn man eine Person nicht zu unterstützen hat, so kann es gleichgültig sein, ob sie arbeitsfähig sei oder nicht. Ich möchte es daher bei einer Modifikation im Sinne des Herrn Gfeller bewenden lassen und im Uebrigen den § 17 beibehalten, wie er früher vorlag.

Herr Berichterstatter. Ich begreife das Bestreben, den Verkehr der betreffenden Personen möglichst zu erleichtern; es war denselben auch die größte Leichtigkeit gewährt. Indessen haben Sie aus dem Antrage des Herrn Gfeller gesehen, daß diese Leichtigkeit aufgefallen ist, daß man sich nicht erklären konnte, warum die Angehörigen der betreffenden Gemeinden nur den Heimathschein vorzuweisen haben sollen; daher fiel dieser Antrag. Infolge dessen faßte man die Stellung solcher Gemeinden etwas genauer in's Auge und es stellte sich bei näherer Prüfung heraus, daß es zweierlei Einzüger gibt: solche, welche die Armengekößigkeit mit sich bringen, und solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist, nämlich Angehörige der Gemeinden, welche unter den § 25 des Armengesetzes fallen, und Angehörige des Jura; man stellte also die beiden Kategorien gleich. Nun sagt man freilich, das sei ganz etwas Anderes. Wenn ein Bürger einer Gemeinde des alten Kantons im Jura verarme, so werde er heimgeschickt. Das ist nicht ganz richtig, sie haben auch dort theilweise freiwillig die örtliche Armenpflege; ich berufe mich auf den Amtsbezirk Courtelary. Ich halte dafür, diese Verhältnisse sollen auseinandergehalten werden, und die Angehörigen der unter dem § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden sollen aus dem ihnen eingeräumten Vortheile nicht weitere Aenderungen verlangen; die Betreffenden sollten sich darüber nicht zu beklagen haben. Mir persönlich ist es gleichgültig, wenn es mir nicht um das Prinzip zu thun wäre. Faktisch kommt es auf das Gleiche heraus, denn man wird in der Regel nicht den Nachweis verlangen, daß der Betreffende im Stande sei, durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu erhalten, weil er nicht an seinem Wohnsitz armengekößig ist. Es fragt sich nur, ob wir neben den für die Angehörigen der Gemeinden des alten Kantons, welche örtliche Armenpflege haben, und für die Angehörigen des Jura vorgeschriebenen Ausweisen eine dritte Klasse von Requisiten haben wollen. Ich fand, es sei nicht rathsam, und möchte Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen. Würde er nicht genehmigt, so könnten die Jurassier sich darüber beschweren, warum man von ihnen die in den §§ 13 und 15 vorgeschriebenen Requisite verlange, von den Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden dagegen nicht.

#### Abstimmung.

Für die Redaktion des § 17 nach Antrag des  
Regierungsrathes

Für den Antrag des Herrn Gfeller

Mehrheit.

Minorität.

Herr Berichterstatter. Bei § 18 wurde nebst der vom Regierungsrathe beantragten Einschaltung des Wortes „vollständiger“ vor „Abgabe“ im zweiten Alinea die Aufnahme des folgenden Zusatzes am Schlusse des Paragraphen beschlossen: „Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.“ Mit diesen Modifikationen empfehle ich Ihnen den § 18 zur Genehmigung.

Der § 18 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 19 blieb unverändert. Bei § 20 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Formular der Lösungsanzeige sei der Stempelgebühr nicht unterworfen. Infolge dessen erhält der Paragraph folgenden Zusatz: „und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 21, 22, 23 und 24 wurden nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Bei § 25 wurde der Antrag erheblich erklärt, folgende Ueberschrift einzuschalten: „C. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 26 blieb unverändert. Bei § 27 wurden drei Anträge gestellt, aber nur einer erheblich erklärt, nämlich den Eingang des ersten Alinea also zu fassen: „Angehörige des alten Kantonstheils und Familien, welche infolge ihres Berufs den Wohnsitz oft verändern (z. B. Küher) u. s. w.“ In Berücksichtigung des erheblich erklärten Antrages wird Ihnen nun folgende Fassung des ersten Alinea vorgeschlagen: „Angehörigen des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl., den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern etc.“ Das Uebrige, wie es im Entwurfe Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurde, Ich möchte Sie nur aufmerksam machen, daß auch dem Antrage des Herrn v. Büren in gewisser Beziehung Rechnung getragen ist durch den Ausdruck „infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl.“ Es fragt sich, ob Sie den Ausdruck „und dergleichen“ stehen lassen oder streichen wollen; er kann unter Umständen zu Mißbräuchen und zu ungleichen Auslegungen von Seite der Gemeindebehörden führen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte nur fragen, ob man nicht den Ausdruck „auf längere Zeit“ im ersten Alinea ersetzen sollte durch: „auf kürzere oder längere Zeit.“

Herr Berichterstatter. Ich habe nur in formeller Beziehung zu bemerken, daß es ein neuer Antrag wäre, den Herr Gfeller stellen würde, auf den ich also nicht eingehen könnte. Jedenfalls wird es keine Schwierigkeiten bei der vorliegenden Redaktion haben.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die Redaktion des § 27 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 28 bis und mit 36 wurden unverändert genehmigt. Bei § 37 wurde der Antrag erheblich erklärt, das dritte Alinea zu streichen. Infolge dessen schlägt der Regierungsrath Ihnen die definitive Streichung desselben vor.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 38 bis und mit 47 wurden nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Bei § 47 muß ich Namens des Regierungsrathes eine Abänderung vorschlagen und zwar nicht eine neue, sondern nur eine Abänderung, die vorgenommen werden soll infolge eines Antrages, welcher bei § 8 erheblich erklärt wurde, aber an jener Stelle nicht wohl angebracht werden konnte. Der § 47 würde infolge dessen also lauten: „Wer auf den 1. Dez. 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesetzes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wofern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheins dazu berechtigt ist.“ Das zweite und dritte Alinea bleiben unverändert, doch wird dem letztern beigelegt: „Dies gilt auch für diejenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genöthigt sind.“ Durch diese besondere Bestimmung des ersten Alinea ist nämlich mancher Ehemann genöthigt, seinen Wohnsitz zu wechseln, das heißt, sich da einschreiben zu lassen, wo seine Familie wohnt. Nun bin ich der Ansicht, daß er dafür keine Schwierigkeit haben soll, sondern diesen Wechsel ohne Kosten bewerkstelligen könne, wie die Andern, welche auf jenen Termin bereits in der Gemeinde Wohnsitz hatten. Damit ist namentlich einem Uebelstände abgeholfen, und ich soll Ihnen diese Redaktion vorschlagen in dem Glauben, daß sie zur bessern Ausführung des Gesetzes beitragen werde.

Der § 47 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 48 wurde auf den Antrag des Berichterstatters die Aufnahme einer Bestimmung des Inhaltes erheblich erklärt: „Gemeinden sollen aus eigenen Veranschlagungen in der Aufnahme von Notharmenets keinen Nutzen ziehen können.“ In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse wird Ihnen die Aufnahme des folgenden Zusatzes zu § 48 vorgeschlagen: „Personen, welche nach § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze bei der ersten Aufnahme des Notharmenets auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrthum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von § 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.“ Um Ihnen die Tragweite dieser

Bestimmung klar zu machen, komme ich vorerst auf den § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze zurück. Bei der ersten Einschreibung waren auf den Etat der Heimathgemeinde aufzunehmen die notharmen Bürger, welche sich in der Gemeinde befanden; dazu aber auch die notharmen Bürger, welche erst seit dem 1. Januar 1857 in einer andern Gemeinde des Kantons verfoßgeldet wurden. Dieß gründet sich auf eine Weisung, welche der Regierungsrath schon zu Anfang des Jahres den verdingenden Gemeinden zukommen ließ, indem er erklärte: alle Armen, die jetzt hinausgebracht werden, kommen nicht auf den Etat der Gemeinde, in der Ihr sie versorgt, sondern sie bleiben auf Cuerm Etat, um nicht ein plötzliches Verschieben der Armen zu veranlassen. Nun wurde bei der Aufnahme des ersten Notharmenstats da und dort vergessen, einen solchen auswärtig verfoßgeldeten Bürger auf den Etat der Heimathgemeinde zu setzen, und die Wohnsitzgemeinde nahm ihn nicht auf ihren Etat in der Voraussetzung, die Heimathgemeinde werde darauf Rücksicht genommen haben. Wenn es nun Kinder anbelangt, so hat es keine Schwierigkeit, weil solche Kinder, wenn sie Waisen sind, ohnedieß der Heimathgemeinde zufallen. Wenn es aber erwachsene Leute sind, so tritt die Schwierigkeit ein, daß sie in der Wohnsitzgemeinde Wohnsitz haben, obschon sie nach der Vollziehungsverordnung auf den Armenstat der Heimathgemeinde gehören. Der Notharmenstat ist geschlossen. Nun fragt es sich: wo haben diese Leute Wohnsitz und Armengenoßigkeit? Es ist offenbar ungerrecht, wenn sie nicht beides da haben, wo sie es nach dem Gesetze haben sollen, sondern da, wo sie aus Irrthum eingeschrieben wurden. Dafür soll das zweite Alinea des vorliegenden Paragraphen dienen. Es ist Ihnen vielleicht Alles klar außer der Hinweisung auf den § 8 dieses Gesetzes. Es kann nämlich auch der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde ein Kind auswärtig verfoßgeldete, dessen Eltern im Stande sind, es zu erhalten; die Gemeinde hat also das Kind nicht aus Irrthum nicht auf ihren Etat genommen, sondern aus Absicht. Es muß also den Gemeinden etwas offen gelassen werden. Sie sind nicht absolut verpflichtet, alle Personen, die so versorgt werden, auf den Notharmenstat zu nehmen, denn es kann Eltern geben, die im Stande wären, für das Kind zu sorgen; das Kind hat infolge des § 8 den Wohnsitz der Eltern. Das ist die Bedeutung dieses Zusatzes. Er verliert seine Bedeutung, sobald der zweite Notharmenstat aufgenommen wird. Es ist eine Uebergangsbestimmung, die ihren Zweck bereits hätte sollen erreicht haben, aber die ihn da und dort aus Irrthum noch nicht erreichte.

Mösching. Insofern der neue Antrag des Regierungsrathes bezweckt, die Gemeinden neu zu belasten, kann ich unmöglich dazu stimmen. Ich habe auch nicht einen ganz klaren Begriff davon. Die Gemeinden sollten nicht dafür haften, wenn der Armeninspektor aus Irrthum und Versehen den Notharmenstat unrichtig zusammensetzte. Der Uebergang ist schwer, das gebe ich zu, aber es dünkt mich eben unbillig, wenn man auf der andern Seite solche, die notharm sind und auf den Etat gehören, nicht aufnimmt. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde dem Uebelstande abhelfen, da die Spendkasse ohnehin spärlich mit Mitteln versehen ist.

Gfeller zu Wichtrach. Ich weiß nicht, ob ich das Verhältnis ganz richtig begriffen habe in Betreff der Kinder, welche außerhalb der Gemeinde verfoßgeldet sind. Ich wünsche zu vernehmen, ob Kinder, die vor dem erwähnten Zeitpunkt auswärtig verfoßgeldet wurden, auf den Etat der Gemeinde fallen, wo sie sind, oder auf denjenigen der Heimathgemeinde. Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung über das Verfahren der Armeninspektoren. Wir haben eine ältere Wittwe, welche fünf Kinder hat, von denen zwei arbeitsunfähig sind. Der erste Inspektor wies diese zwei Kinder, die älter sind, der Mutter zu, drei jüngere dagegen nahm er auf den Notharmenstat; später strich der Inspektor zwei wieder mit der Erklärung,

er komme, um den Etat zu reduzieren, nicht um denselben zu vermehren, während er zugeben mußte, daß die ältern zwei Kinder auch auf den Notharmenstat gehört hätten. Dieß im Vorbeigehen, um zu zeigen, wie man verfahren ist.

Dr. v. Gonzenbach. Das Tröstlichste ist mir die letzte Aeußerung des Herrn Berichterstatters, der vorgeschlagene Zusatz habe nur eine momentane Wirkung, bis die neuen Notharmenstats aufgenommen werden, sonst könnten eine Menge Schwierigkeiten entstehen. Sie sehen aus der Erklärung des Herrn Berichterstatters selbst, wie schwer es ist, die Tragweite des Artikels zu beurtheilen. Der eine der Herren Präopinanten hat es ganz falsch verstanden. Es handelt sich um etwas ganz Anderes, als Herr Mösching meint. Es fragt sich, ob die Notharmen, welche es betrifft, seit dem 1. Januar 1857 auswärtig verfoßgeldet worden seien oder vorher. Diejenigen, welche dabei interessirt sind, daß der Fehler auf dem Notharmenstat nicht verbessert werde, können einwenden, sie können den Zeitpunkt nicht genau angeben, aber es sei vor diesem Termine gewesen. Wenn in den betreffenden Gemeinden genaue Protokolle geführt würden, so könnte man es schon ermitteln, aber das ist nicht überall der Fall, sondern es wird außerordentlich schwer sein, diesen Nachweis zu leisten, und hätte der Paragraph eine längere Dauer, so würde ich dagegen stimmen, weil eine Menge Schwierigkeiten von Gemeinde zu Gemeinde entstehen. Die beste Hülfe wird darin bestehen — und deshalb hätte ich geglaubt, es könnte ohne diesen Zusatz gehen —, wenn der neue Etat genau aufgenommen wird. Dann genügt der § 12 der Vollziehungsverordnung vollkommen. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, aber ich frage den Herrn Berichterstatter selbst, ob er nicht glaube, er komme mit dem § 12 seiner Vollziehungsverordnung eben so weit als mit diesem Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Um sogleich auf das letzte Botum zu antworten, so bemerke ich, daß es sich doch nicht ganz so verhält, wie der Redner darstellte. Es würde sich so verhalten unter der Voraussetzung, daß Irrthümer, welche bei der Festsetzung des Notharmenstats begangen worden sind, jetzt noch verbessert werden könnten. Diese Voraussetzung ist eben nicht richtig. Der Notharmenstat ist geschlossen, also wenn irgendwo ein solcher Irrthum geschehen ist, so kann er nicht gehörig redressirt werden, weil man den Vergessenen nicht mehr aufnehmen kann. Das Versehen der Heimathgemeinde, die vielleicht 100—120 Fr. für die betreffende Person bezahlt hat, hat zur Folge, daß die andere Gemeinde das erste Jahr aus der Spendkasse für dieselbe sorgen muß. Das ist aber nicht billig, denn die betreffende Person gehört in erster Linie auf den Notharmenstat der Heimathgemeinde, in zweiter Linie wenigstens in die Armengenoßigkeit derselben. Es muß also ein Mittel zur Abhülfe geben. Ich habe bisher in vorkommenden Fällen nach Mitgabe des Gesetzes entschieden, daß die Spendkasse der Gemeinde, in welcher der Betreffende Wohnsitz hat, ein Jahr lang für ihn zu sorgen habe; bei der Festsetzung des nächsten Notharmenstats kann er dann auf denselben aufgenommen werden. Denjenigen, welche sich darüber, als über eine Ungerechtigkeit, beschwerten, erklärte ich, der Regierungsrath möge sehen, ob er ein Mittel finde, das Mißverhältnis auszugleichen; daher glaubte ich, eine solche Ergänzung vorschlagen zu sollen. Herr Gefeller machte eine allgemeine Bemerkung über das Verfahren der Armeninspektoren. Ich ergreife gerne diesen Anlaß, mich zu erklären. Sie wissen, daß es das erste Mal ist, daß diese Ausscheidung vorgenommen wurde, um eine gewisse Norm aufzustellen. Die Direktion war sich der Schwierigkeiten vollkommen bewußt, deshalb stellte sie die Instruktion der Armeninspektoren, bevor sie dieselbe den letztern selbst übermittelte, den Regierungsrathhaltern zu, mit der Anfrage: ist sie klar, deutlich, bestimmt genug, um die Sache gehen zu lassen? Gleichzeitig schrieb ich den Regierungsrathhaltern: so bald sie mir sagen, sie halten vorher eine Besprechung für

nöthig, um eine gemeinsame Anschauung zu bilden, so sei ich augenblicklich bereit dazu, denn man dürfe einige Kosten da nicht in Anschlag bringen, wo es gelte, eine Reform durchzuführen. Die Bezirksbeamten erklärten aber, sie halten die Instruktion für klar und bestimmt, für hinlänglich, und wenn man nach dem Resultate schließen will, so denke ich, man habe es ziemlich getroffen und zwar übereinstimmend, daß eine gewisse Anzahl Notharmer weniger war. Daß Alles gleichmäßig zugegangen sei, könnte ich nicht behaupten, und das wird sich auch nicht machen lassen. Sie wissen selbst, daß es am Ende noch leichter ist, das Land zu schätzen, als die schwankenden Zustände der Armen. Sie wissen aber, wie groß die Verschiedenheit selbst bei den Landeschätzungen für die Steuern ist; die Einen haben so geschätzt, die Andern anders, so daß man eine Generalschätzung vornehmen mußte. Nach und nach gleicht sich das aus. So wird es auch mit dem Verfahren der Armeninspektoren gehen. Man wird künftig gleichmäßiger verfahren, als es bis jetzt geschah. Glauben Sie nicht, daß bei der Revision des Notharmenetaats einzelner Gemeinden irgend welcher Nebengedanke obwaltete. Es gibt Gemeinden, die mehr als 50 pro mille Notharme auf dem Etat haben, aber sie haben sich darüber gerechtfertigt. Da jedoch, wo man im Zweifel sein mußte, wo die Motivierung unvollständig war, erklärte man, es sei eine Revision nothwendig. Sie wurde mit Sorgfalt angeordnet. So bald die Notharmenetaats genügend motivirt werden, verlangt man weiter nichts mehr. Es ist die Aufgabe einer Reihe von Jahren, diese Etaats besser einzurichten. Eine andere Bewandniß hat es mit der Frage des Herrn Gfeller, welcher darüber Auskunft wünscht, wie es mit Kindern gehalten werden soll, die von der Heimathgemeinde vor dem 1. Januar verkostgeldet, aber nicht auf den Etat der betreffenden Gemeinde aufgenommen wurden. Solche Fälle gab es, und es folgten viele Beschwerden darüber. Die Heimathgemeinde erklärte darauf, das betreffende Kind solle auf den Notharmenetaat gesetzt werden, deshalb wurde dieser offen gelassen bis Ende Januar, um solchen Fällen Rechnung zu tragen. Freilich wurden manche Kinder auch nicht aufgenommen, wenn die Gemeinde erklärte, das betreffende Kind solle nicht verkostgeldet werden, weil es in den Wohnsitz der Eltern gehöre. Irrthümlich sagte Herr Mösching die Sache auf, welcher nur eine allgemeine Verwahrung gegen die Belastung der Gemeinden einlegte. Ich weiß nicht, ob Herr Mösching mich schon auf der Tendenz ertappt hat, die Gemeinden unbilliger Weise zu belasten. Ich glaube, dieses Mißtrauen nicht zu verdienen. Mein Streben geht dahin, die Gemeinden so günstig zu stellen, als es unter Vorbehalt von Verfassung und Gesetz möglich ist. In der Praxis glaube ich in der Interpretation eher zu mild als zu streng zu sein. Es handelt sich nur darum, ob eine Gemeinde die andere übervorthelle, nicht um das Abschieben einer Last von Seite des Staates auf die Gemeinden. Absolut nöthig ist der hier vorgeschlagene Zusatz nicht, wenn der Regierungsrath das Recht hat, solchen eigenthümlichen Irrthümern von sich aus Rechnung zu tragen, ohne dafür verantwortlich gemacht zu werden. Wenn es aber sehr streng genommen wird, so ist es nöthig, daß man sich vorsteht.

Gfeller zu Wichtach. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung. Der Herr Berichterstatter bezog seine Antwort auf meine Anfrage auf Kinder, deren Eltern im Falle sind, dieselben zu erhalten. Aber meine Anfrage bezieht sich auf Kinder, die elternlos und längere Zeit vor dem 1. Januar 1857 außerhalb der Gemeinde verkostgeldet sind, deren Aufnahme auf den Notharmenetaat vergessen wurde, wie wir z. B. einen Fall gegenüber der Gemeinde Kirchdorf haben, wo ein elternloses Kind mehrere Jahre lang verpflegt wurde.

Herr Berichterstatter. Dieser Fall würde also ganz nach dem Zusätze des § 48 erledigt. Es heißt im § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze: „Als notharme Einsassen werden ebenso zunächst diejenigen eingetragten, welche

sich vor dem 1. Januar als Verkostgeldete oder vollständig Erhaltene in der Gemeinde befunden haben oder noch befinden.“ Es trifft also diesen Fall auch.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe keinen Antrag gestellt, aber da der Herr Berichterstatter erklärt, er könne sich auch sonst helfen, so stelle ich den Antrag, den Nachsatz zu streichen. Man ist im Irrthume, wenn man meint, die fragliche Bestimmung habe nur eine provisorische Geltung. Nach der Auffassung, welche der Herr Berichterstatter in seinem Schlussrapporte entwickelte, könnte die Bestimmung des § 48 auch so geltend gemacht werden, daß Einer erst im vierten oder fünften Jahre sagen könnte, das Kind, welches auf den Notharmenetaat aufgenommen worden ist, hätte eigentlich nicht auf denselben gehört. Es könnte sich ein Advokat dahinter machen und bewirken, daß das Kind der betreffenden Gemeinde mit allen Kosten zugewiesen würde. Daher würde ich die Sache lieber dem Regierungsrathe überlassen.

Matthys. Ich halte den Gegenstand für so wichtig, daß ich glaube, der Große Rath solle denselben im Gesetze revidiren. Wird dieß unterlassen, so wird nachher die Kompetenz des Regierungsrathes bestritten werden.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist durch das Gesetz regulirt, indem dieses sagt, und ich glaube, sehr weise, daß keine auf einen Notharmenetaat aufgenommene Person gestützt auf den § 8 einer andern Gemeinde zugewiesen werden dürfe. Nun sagt der Herr Berichterstatter: es kann ein Irrthum unterlaufen, ein Kind kann auf einen Notharmenetaat aufgenommen werden, auf den es nicht gehört; oder es kann da, wo es auf den Etat gehört hätte, vergessen, oder an einem andern Orte aus der Spendkasse unterstützt worden sein. Deshalb wünscht er eine Weisung zu erhalten. Diese in das Gesetz aufzunehmen, halte ich für gefährlicher als die Vollziehungsverordnung. Da es nur einen Uebergang betrifft, so möchte ich es lieber der Vollziehung überlassen, als eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die zu irrigen Auffassungen führen kann.

Trachsel. Mir scheint, Herr v. Gonzenbach sei im Irrthume. Es handelt sich nicht um Personen, die auf einen Notharmenetaat aufgenommen worden sind, sondern um solche, die nicht auf einem solchen Etat stehen. Ein Beispiel macht die Sache ganz klar. Ein Kind aus der Gemeinde Zimmerwald wurde in der Gemeinde Rüeggisberg verkostgeldet, und hätte auf den Notharmenetaat der Gemeinde Zimmerwald aufgenommen werden sollen, weil es erst seit dem 1. Januar 1857 in Rüeggisberg verkostgeldet ist. Nun fragt es sich: welche Gemeinde soll die Folgen tragen, d. h. das Kind bis zur Festsetzung des nächsten Notharmenetaats unterstützen? Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters glaube ich, Zimmerwald hätte das Kind auf den Notharmenetaat setzen sollen und soll daher die Folgen tragen.

Herr Berichterstatter. Ich muß nur bestätigen, was Herr Trachsel sagte, daß der vorgeschlagene Zusatz gerade solche Personen betrifft, die auf keinem Notharmenetaat stehen. Das erste Alinea des § 48 bezieht sich auf Personen, die auf einem Notharmenetaat stehen. Aber auch für solche, die auf keinem Notharmenetaat stehen, sollte eine gesetzliche Basis gegeben werden.

Dr. v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück.

Die Redaktion des § 48 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 49 und 50 bleiben unverändert. Der § 51 wurde mit den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen ebenfalls genehmigt. Ich möchte Sie nur noch auf etwas aufmerksam machen. Es ist zwar nicht ganz streng in der Form, aber vielleicht werden Sie es doch der Berücksichtigung werth halten. Sie haben beschlossen, daß Dienstboten, Gefellen und Tagelöhner die Hälfte der Gebühr zahlen sollen, während geistliche und weltliche Beamte im Allgemeinen ohne weiteres die Gebühren nach dem Tarife zu entrichten haben. Nun möchte ich Sie nur aufmerksam machen, ob Sie die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer unter diejenigen aufnehmen wollen, welche nur die Hälfte zahlen sollen.

Matthys. Ich möchte wirklich diesen Antrag stellen. Es ist bekannt, daß die Landjäger sehr oft auf Weisung des Chefs der Polizei ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Herr Berichterstatter. Der § 51 erhielt infolge dessen eine Ergänzung des Inhaltes: „ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer.“

Der § 51 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Ergänzung genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 52 und 53 bleiben unverändert. Sie haben nun durch die soeben beschlossene Modifikation des § 51 die größte Härte aus dem Gesetze entfernt, und es wird um so klarer sein, wenn am Ende des § 53 beigefügt wird: „sind jedoch nicht frei von den Gebühren.“ Bei § 54 wurde folgender Zusatz aufgenommen: „Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dormaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.“ Dieser Zusatz wird Ihnen nun zur endlichen Genehmigung vorgeschlagen mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen Streitigkeiten über den Wohnsitz entstehen sollten.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 55 und der Eingang wurden nach dem Antrage des Regierungsrathes unverändert genehmigt.

Das Gesetz lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

## Gesetz

über

### Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

###### § 1.

Das gesammte Aufenthalts- und Niederlassungswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

###### § 2.

Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeindrath oder dessen besondere Beamte);
- 2) durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsrathhalter);
- 3) durch die Centralpolizeibehörden (Centralpolizei und Direktion der Justiz und Polizei);  
unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

###### § 3.

Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeinschaft, vom Staate aus dem Fiskus bestritten.

##### 2. Besondere Bestimmungen.

###### A. Im alten Kantonstheil.

###### a. Vom polizeilichen Wohnsitz.

###### § 4.

Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb desselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armengendüßigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

###### § 5.

Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassung ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufs oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

## § 6.

Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitz Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist inner den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unterlassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthaltler die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.

## § 7.

Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das einseitliche und bürgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für diejenigen Personen, welche nach § 49 nicht sofort eingeschrieben werden, nämlich für die in ihrer Heimathsgemeinde wohnenden Bürger, gilt der Bürgerrodel.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

## § 8.

Der polizeiliche Wohnsitz der Eltern ist auch derjenige der der elterlichen Gewalt untergebenen Kinder. Der polizeiliche Wohnsitz des Mannes ist auch derjenige seiner Ehefrau.

Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist (Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter. Wendet der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung, so geht mit ihrem Wohnsitz auch der Wohnsitz ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den Wohnsitz des Ehemannes über. Zu der Ehemann nicht Angehöriger des alten Kantonstheils, so behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung zukam.

Beim Tode des Mannes wird der Wohnsitz auf den Namen der Wittve übergetragen.

Bei Trennung einer Ehe erhält die Abgeschiedene auf ihren Namen den Wohnsitz des geschiedenen Ehegatten. Die minderjährigen Kinder einer getrennten Ehe haben den Wohnsitz desjenigen Ehegatten, dem sie zugesprochen sind.

Beim Tode beider Eltern behalten minderjährige Kinder den Wohnsitz, welcher ihnen nach den vorhergehenden Bestimmungen vor der Verwaisung zukam.

b. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

## § 9.

Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, andererseits die Löschung.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

aa. Die Einschreibung.

## § 10.

Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathscheine des Aufgenommenen.

## § 11.

Für die Einschreibung und die damit verbundene Löschanzeige (§ 20) wird von Kantonsangehörigen ohne Unterschied der Herkunft die durch den Tarif (§ 51) bestimmte Gebühr bezogen.

Bezüglich der ersten Einschreibung gilt die Bestimmung von § 47.

Die eine Hälfte der Gebühr fällt in die Notharmenkasse der Gemeinde, die andere Hälfte in die Gemeindskasse, welche daraus den verantwortlichen Führer des Registers entschädigt.

## § 12.

Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthaltler oder Einschreibung als Niedergelassener.

## § 13.

Die Einschreibung als Aufenthaltler kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes.

## § 14.

Die Einschreibung als Aufenthaltler kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besitzt:

- a. den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. das Zeugniß seines Wohnsitzes,
  - 1) daß weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder;
  - 2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe;
  - 3) daß er arbeitsfähig sei, oder Substanzmittel besitze.

## § 15.

Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt durch die Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes;
- c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

## § 16.

Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- a. den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

- b. das im § 14 lit b beschriebene Zeugniß;  
 c. das Zeugniß, daß er im Laufe des verfloffenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden hat;  
 d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsaffortes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

## § 17.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Nachweise b in § 14 und die Nachweise b, c, d in § 16 zu erlassen, wo sie dieselben nicht für nöthig erachtet.

Geseglich frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung entweder die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten.

Dagegen haben die Angehörigen aller andern Gemeinden des alten Kantonstheils, in denen vollständige örtliche Armenpflege gilt, sowohl bei Einzug in die Heimathgemeinde als bei Einzug in andere Gemeinden auf Verlangen den Requisiten der §§ 14 und 16 Genüge zu leisten.

## § 18

Die Schriften sind bei dem vom Ortspolizeireglemente hiefür bezeichneten Beamten zu deponiren.

Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe derselben dem Einleger nicht ein motivirter, ablehnender Bescheid schriftlich aufgestellt wird, so muß die Einschreibung stattfinden.

Die Abnahme der Schriften kann nicht verweigert werden. Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.

## § 19.

Der Heimathschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konfordates ausgestellt.

Derselbe gilt ohne Bedingung und Einschränkung gegenüber dem Auslande, den andern schweizerischen Kantonen und dem nicht in örtlichem Armenverbande stehenden Jura.

Unter den Gemeinden des alten Kantonstheils dagegen, welche geseglich unter sich in örtlichem Armenverbande stehen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt des Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

bb. Die Löschung.

## § 20.

Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige inner der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Löschanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

## § 21.

Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Aufenthalers oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Löschanzeige.

Ist die Löschanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesegliche Löschanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§ 22, 23 und 24.

## § 22.

Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

- 1) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig
  - a. durch gerichtliches Strafurtheil;
  - b. durch Verfügung des Regierungstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.
- 2) Bei Angehörigen des alten Kantonstheils:
  - a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthaltler oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgearbeitete Löschanzeige eingekommen ist;
  - b. wenn ein einzelner Aufenthaltler oder eine niedergelassene Familie aus dem Wohnsitz sich in eine Gemeinde des Jura begeben oder den Kanton verlassen hat, und nach Verfluß von zwei Jahren nicht in den Wohnsitz zurückgekehrt ist, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich seine Heimathgemeinde sei;
  - c. infolge Weisung oberer Behörde nach § 26.

## § 23.

Die Verweisung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrekptions-, Erziehungs-, Pflege- oder Krankenanstalt, sowie die Verweisung oder Eingrenzung einer Person hat keine Löschung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge.

Ihre Entfernung geschieht in der Form von § 27.

## § 24.

Wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheils das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Keht er inner den zwei Jahren nicht dahin zurück, so wird nach § 22 Ziff. 2 lit. b verfahren.

Nach Verfluß von zwei Jahren ist nur die Heimathgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

- c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

## § 25.

Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es

an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, oder wegen Vergehen polizeiliche Bestrafung erfolgt.

## § 26.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit entweder nach § 18 die Schriften deponirt oder nach § 27 ein Zeugniß des Wohnsitzes eingelegt hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um entweder das Eine oder das Andere beizubringen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde, wenn nach Ablauf der Frist die Einlage nicht geschehen ist.

Wird die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen, so kann auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die obere Behörde Löschung desselben im bisherigen Wohnsitz und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo er gesetzwidrig geduldet worden ist, verfügt werden.

## § 27.

Angehörigen des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl., den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern einer niedergelassenen Familie, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen und sich in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils aufhalten wollen, kann auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnsitzregister oder des Bürgerrodels die Bewilligung zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflächterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen des alten Kantonstheils, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärtig Verköstgeldeten, geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Wird eine Person durch gerichtlichen Spruch verwiesen, so muß die Bewilligung ausgestellt werden, und zwar auf so lange, als die Verweisung dauert.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.

Enthält der gerichtliche Spruch die Eingrenzung in eine bestimmte Gemeinde, so ist die Bewilligung bestimmt und einzig auf diese Gemeinde auszustellen.

Für den Fall ungegründeter Verweigerung der Bewilligung ist das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten.

## § 28.

Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalt oder Niedergelassener in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend“ vermerkt wird.

## § 29.

Gegen Personen, welche unter dieser Form in einer Gemeinde verweilen, kann, wenn sie nicht eingegrenzt sind, Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen oder wegen Vergehen polizeilich bestraft werden müssen.

Ist die Dauer der Bewilligung abgelaufen, so tritt das Verfahren von § 26 ein.

## § 30.

Auf die Mitglieder des Großen Rathes in amtlicher Stellung, und auf Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, sowie auf Personen, welche als Gäste in Kurorten sich befinden, haben die §§ 25 und 26 keine Anwendung.

## B. Im neuen Kantonstheil.

## § 31.

Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Amtsbezirken des neuen Kantonstheils frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt oder polizeiliche Bestrafung stattfindet, bei Solchen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

## § 32.

Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils verweilen will, ist, wenn er nicht Bürger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von § 30.

## § 33.

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen, noch einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

## § 34.

Die Aufenthaltsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimathschein;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung.

## § 35.

Die Niederlassungsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und nachweise leisten kann:

- a. einen Heimathschein;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

## § 36.

Für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen wird eine Gebühr bezogen zu Handen der Gemeindeskasse. Das Nähere enthält der Tarif.

## § 37.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

## § 38.

Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Bewilligung stattfinden gegen gemeinsfremde Kantonsbürger:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

## II. Strafbestimmungen.

## § 39.

Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

## § 40.

Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) in der Gemeinde aufhält, Platz gibt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 20, und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthaltes im Falle von dessen Insolvenz haftbar.

## § 41.

Wer nach § 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushaltes den bloßen Aufenthalt in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dieß inner dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

## § 42.

Die Unterlassung der Löschungsanzeige (§ 20) inner des vorgeschriebenen Termins, sowie der Löschung (§ 21) hat für den Fehlbaren Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge; auch kann derselbe zu Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der Unterlassung entstanden ist, angehalten werden.

## § 43.

Jede gesetzlich unberechtigte Löschung (§ 21) ist nichtig. Der Fehlbare verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100, und kann zur Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der gesetzwidrigen Löschung entstanden ist, angehalten werden.

## § 44.

Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche die Ertheilung von Aufenthalt oder Niederlassung gesetzlich bedingen (§§ 13, 14, 15, 16, 34 und 35) mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen nicht zu eigentlicher Strafverfolgung Anlaß gibt, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 und haftet überdieß für den Schaden.

## § 45.

Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.

## § 46.

Der Richter ist gehalten, von jedem nach diesem Gesetze ausgefallenen Strafurtheile der Ortspolizeibehörde, welche die Anzeige machte, ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Die Bußen fallen in die Spendkasse der betreffenden Gemeinde.

## III. Uebergangsbestimmungen.

## § 47.

Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesetzes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wofern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheins dazu berechtigt ist.

Im alten Kantonstheile wird er in das Wohnsitzregister der Gemeinde eingeschrieben, im neuen Kantonstheile erhält er je nach Beschaffenheit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Diese erste Einschreibung geschieht durch die Ortspolizeibehörden von Amteswegen und ohne Kosten für die Einschreibenden. Dieß gilt auch für diejenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genöthigt sind.

## § 48.

Keine auf einen Notharmenetat aufgenommene Person kann gestützt auf § 8 dieses Gesetzes einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden.

Personen, welche nach § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze bei der ersten Aufnahme des Notharmenetaats auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrthum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von § 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.

## § 49.

Wer als Bürger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fort-dauert. Erst, wenn er seine Zeugnisse (§§ 14 und 16) erhebt, um anderswo Wohnsitz als Aufenthalt oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Löschungsanzeige dabei angemerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Bürger eingeschrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirbt.

## § 50.

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Bürger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsasse in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.

Nichteinlage des Heimathscheins kann von einer Gemeinde gegen keine Person geltend gemacht werden, wenn dieselbe ohne Heimathschein zwei Jahre lang geduldet worden ist.

#### IV. Tarif über die Bewilligungs-, Einschreibungs- und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

##### § 51.

Für die Einschreibung als Niedergelassener	Fr. 1. 50
„ „ Löschungsanzeige (§ 20)	„ 1. 40
„ „ Einschreibung als Aufenthaltler	„ 1. —
„ „ Löschungsanzeige (§ 20)	„ 1. —
„ eine Bewilligung nach § 27	„ — 60
„ Erneuerung derselben (§ 27)	„ — 30
„ eine Aufenthaltsbewilligung im neuen Kantonstheile	„ 1. —
„ eine Niederlassungsbewilligung im neuen Kantonstheile	„ 1. 50
Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner bezahlen die Hälfte; ebenso die Polizeiangeestellten des Staates und die Primarlehrer.	

#### V. Schlußbestimmungen.

##### § 52.

Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke näherer Organisation Ortspolizeireglements aufzustellen. Sie unterliegen der Sanction des Regierungsrathes.

##### § 53.

Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangeestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keiner weiteren Zeugnisse, als ihres Ernennungsaktes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

##### § 54.

Aufällige Streitigkeiten über Wohnungsverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.

Der erstinstanzliche Entscheid wird, wo die streitenden Parteien in demselben Amtsbezirke sich befinden, vom Regierungsraththalteramt gefällt, der letztinstanzliche im Falle Rekurses von dem Regierungsrathe. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Streitigkeit oder Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsraththalter, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist, letztinstanzlich im Falle des Rekurses vom Regierungsrathe entschieden. Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

##### § 55.

Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hinterfaß- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Dekretes über die Aufhebung des Hinterfaß- und Einzuggeldes vom 6. Nov. 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonstfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Niederlassung der Schweizerbürger geregelt.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Ed. Carlin.**

Der Staatschreiber,

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migg.**

Der Ratheschreiber,

**L. Kurz.**

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, betreffend den Ankauf einer Wohnung für den deutschen Pfarrer zu Neuenstadt.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ratifikation des mit Herrn Karl Kämpfer als Verkäufer und dem Staate Bern als Käufer um des Erstern Haus in Neuenstadt für Fr. 10,000 geschlossenen und vom 29. März 1853 datirten Kaufsvertrages.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Domänenverwaltung schon seit einer Reihe von Jahren, von der Nothwendigkeit der Erwerbung einer eigenen Wohnung für den deutschen Pfarrer in Neuenstadt bewogen, dieses Ziel vergeblich anstrebte, bis Herr Pfarrer Kämpfer in Blumenstein das ihm eigenthümlich angehörende Haus in Neuenstadt dem dermaligen deutschen Pfarrer um 10,000 Fr. anbot und so dem Staate Gelegenheit gab, es anzukaufen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion über die Schlussrechnung der Lebensmittelhandlung von 1854 und 1855.

Der Regierungsrath überweist diese Rechnung zur Kenntnissnahme und zur Gutheißung behufs Verrechnung des Verlustes von Fr. 25,622. 68 in der Staatsrechnung pro 1857 an den Großen Rath.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit folgenden Erläuterungen. Bekanntlich kaufte die Regierung während der Theuerungsjahre 1852 und 1853 Lebensmittel an, welche dann zu billigen Preisen an Staatsanstalten und andere Anstalten verabfolgt wurden. Die erste Operation gelang und der Staat machte einen kleinen Gewinn darauf. Weniger günstig fiel die neue Operation aus. Die Finanzdirektion hatte vom Regierungsrathe die Ermächtigung zu neuen Ankäufen erhalten, und es wurde ihr zu diesem Zwecke ein Kredit von 90,000 Fr. eröffnet. Die meisten Lebensmittel konnten schnell liquidirt werden mit Ausnahme des Weises. Die Finanzdirektion erlitt nicht gerne einen Verlust, indessen sanken die Lebensmittelpreise; die Staatsanstalten hüteten sich im Interesse ihrer eigenen Verwaltung, mehr Weis vom Staate zu nehmen. Im Jahre 1856 zeigte sich die Nothwendigkeit, irgend eine Verfügung bezüglich des vorhandenen Vorrathes zu treffen, welcher, um besser erhalten werden zu können, gedörrt wurde, wodurch jedoch der Preis auf 23 Fr. stieg. Man suchte Gelegenheit zum Verkaufe, aber das fortwährende Sinken der Lebensmittelpreise im Allgemeinen bewirkte, daß keine Nachfrage mehr war. Um jedoch den Vorrath vor Verderben zu sichern, wurde die Kantonsbuchhaltereie beauftragt, die Sache nach Umständen zu erledigen. Es gelang ihr, einen Kaufvertrag für 10 Fr. per Zentner dem Abschlusse nahe zu bringen, als der Käufer plötzlich zurücktrat und der Staat froh sein mußte, sein Weis um 8 Fr. verkaufen zu können, so daß ihm ein Verlust von 15 Fr. per Zentner, im Ganzen von Fr. 25,622. 68 erwuchs.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten, mit dem Antrage auf Ratifikation des Namens des Staates mit 18 Besitzern für ihre 34 Loose oder Holzberechtigungen abgeschlossenen Kantonnementsvertrages vom 4. November 1857, laut welchem 24 Sucharten 14,621 □ vom großen Toppwalde abgetreten werden.

Vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmohr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänen- und Forstendirektion mit dem Schlusse:

Der Große Rath möchte dem Nachtrage vom 29. März 1858 zu dem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft um den Bauplag bei der neuen Kavalleriekaserne in Bern geschlossenen Kaufvertrage, wodurch der Art. 4 dieses letztern förmlich aufgehoben wird, seine Genehmigung ertheilen.

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 331 ff.)

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß sich bei der Fertigung des erwähnten Vertrages Schwierigkeiten in Betreff der Verletzung und Benutzung des vor dem sogenannten alten Schallenhaufe befindlichen Brunnens gezeigt haben, weil weder dem Bunde noch dem Staate Bern das Recht zustehe, über den fraglichen Brunnen, der Eigenthum der Gemeinde sei, zu verfügen. Man kam daher überein, den Art. 4 des Kaufvertrages einfach als aufgehoben zu erklären.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänen- und Forstendirektion mit dem Antrage auf Genehmigung des zwischen dem Staate und Herrn Jakob Friedr. Knechtenhofer allié Hostetter als Käufer um die obrigkeitlichen Innerberg-Liegenschaften im Thale Sareten zum Preise von Fr. 29,050 am 5. Dez. 1857 und 27 Hornung 1858 abgeschlossenen Kaufvertrages.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er zur Erläuterung folgendes anführt. Die Grundsteuerschätzung der sogenannten Innerbergbesitzung des Staates betrug früher Fr. 13,913, gegenwärtig beträgt sie Fr. 16,250, der Pachtzins Fr. 720, was à 4% kapitalisirt ein Kapital von Fr. 18,000 repräsentirt. Im Jahre 1852 wurden an einer Steigerung Fr. 16,010 geboten; die Verwaltung ging nicht darauf ein. Im verfloffenen Herbst fand an einer Pachtsteigerung ein neues Angebot von Fr. 19,000 statt und an der darauf folgenden Kaufsteigerung ein solches von Fr. 29,050 von Seite des Herrn Knechtenhofer, was à 4% einen jährlichen Zins von Fr. 1162 ergibt, also Fr. 442 mehr, als bisher bezogen wurde. Herr Seiler bot Fr. 29,000. Der Verkauf wird als ein für den Staat vortheilhafter zur Genehmigung empfohlen.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

## Interpellation

des Herrn Großrath Karrer, ob es wahr sei, daß die Centralbahnverwaltung wegen Auslegung des Art. 31 des Konzessionsaktes vom 24. Nov. 1852 in Betreff der Biel-Neuenstadt-Linie an ein Schiedsgericht appellirt habe.

Karrer. Es wird wahrscheinlich auch den andern Mitgliedern des Großen Rathes zu Ohren gekommen sein, daß die Centralbahnverwaltung in Betreff der Auslegung des Art. 31 der Konzession von 1852 bezüglich der Linie Biel-Neuenstadt (ob es eine Parallellinie oder eine Fortsetzung ihrer Bahn sei) sich nicht dem Entschiede des Regierungsrathes unterzogen habe, sondern sich an ein Schiedsgericht wenden wolle. Mir persönlich kam dieser Gegenstand aus verschiedenen Gründen so unglaublich und wunderlich vor, daß ich wünschte, es möchte von einem Mitgliede der Regierung hier Auskunft ertheilt werden. Wir hatten vor noch nicht langer Zeit einen Eisenbahnkampf, der am zweiten Tage bis halb zwei Uhr Morgens dauerte. Damals machte man als Hauptmotiv vielfach geltend: es sei des Kantons Bern unwürdig, mit der Centralbahn vor ein Schiedsgericht zu treten. Man erwiederte darauf, es könne in andern Fällen auch so kommen. Die betreffende

Stelle des Art. 31 lautet: „Für Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzeffionirten, also namentlich für Bahnen zwischen dem Jura und der Murgenthal-Bern-Linie, verpflichtet sich die Regierung, während den nächsten dreißig Jahren an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu erteilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.“ Nun legt, wie ich höre, die Centralbahn diesen Artikel so aus, daß sie nicht nur alle zwischen Herzogenbuchsee-Bern und Biel parallel laufenden Linien, sondern auch alle Parallellinien zwischen dem Jura und ihrer Bahn darunter begriffen wissen will. Es nimmt mich wunder, ob die Centralbahnverwaltung, nachdem der Kanton Bern bei Auslegung eines Artikels der Konzession so constant war, eine solche Prä-ten- tion geltend machen, ob sie diese Frage vor ein Schieds- gericht kommen lassen dürfe. Das ist mir so wichtig, daß ich eine offizielle Erklärung darüber zu erhalten wünsche.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es wird sich heute nicht darum handeln, zu entscheiden, ob die Linie Biel-Neuenstadt eine Verlängerung oder eine Zweigbahn sei. Herr Karrer verlangt nur Auskunft darüber, ob die Centralbahnverwaltung sich an ein Schiedsgericht gewendet habe. Ich kann einfach erwidern, daß dieses wirklich wahr ist. Die Centralbahn hat an ein Schiedsgericht appellirt. Der Herr Eisenbahndirektor sprach den Wunsch aus, daß er in Zukunft nicht mehr mit leeren Händen in Eisenbahnsachen unterhandeln müsse, sondern daß man ihn mit Instruktionen versehen möchte, damit er nicht mehr Gefahr laufe, etwas zu machen, was gegen den Willen der Regierung sei. Bei der dahierigen Verhandlung kam im Regierungsrathe die Frage zur Sprache, ob die Linie Biel-Neuenstadt eine Verlängerung oder eine Parallelbahn sei, für welche die Centralbahn nach § 31 der Konzession das Ausschlußrecht habe. Die Ansichten darüber waren im Regierungsrathe getheilt. Einige Mitglieder fanden, es sei eine Parallelbahn, während die Mehrheit der Ansicht war, es sei eine Verlängerung der Linie, so daß die Centralbahn nur ein Vorrecht habe gegenüber andern Gesellschaften bei gleichen Bedingungen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ich meinerseits habe mit voller Ueberzeugung gefunden, daß es eine Parallelbahn sei. Ein Gericht wird darüber entscheiden. Die Gesellschaft glaubt im Rechte zu sein, nämlich ein Vorrecht in dem Sinne zu haben, daß der Staat Bern kein Recht habe, einer andern Gesellschaft die Konzession für diese Linie zu geben als ihr.

Karrer. Ich erkläre mich vollkommen befriedigt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d

## Dritte Sitzung.

Samstag den 10. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Hrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Choppard, Geiser, Daniel; Gouvernon, Karlen, Jakob; Roth in Wangen, Schräml, Sigi, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Johann Rudolf; Andres, Bangerter, Batschelet, Verbier, Bessire, Bigler, Bigius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Büzberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Gerber, Girardin, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gruner, Gygar, Gyger, Halbmann in Signau, Hennemann, Hermann, Hirsig, Hubacher, Ingold, Jos, Kaiser, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Christian; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Matthys, Methée, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Rudolf; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Niggeler, Dewray, Parrat, Pualet, Reteut, Probst, Prudon, Räg, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schmutz, Schneider, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Johann; v. Tavel, Töche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weibel, Weismüller und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänen- direktion, betreffend den Verkauf der Arzelmatte in Interlaken, mit dem Antrage:

der Große Rath möchte dem mit Herrn alt-Amtsverweser Johann Ritschard, Pensionshalter in Armühle, für Fr. 60,000 geschlossenen Kaufvertrage um diese Matte die Ratifikation erteilen.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit folgenden Bemerkungen. Die Arzelmatte gehört zu den Schloßgütern von Interlaken, hält 6½ Zucharten und eignet sich vermöge ihrer schönen Lage besonders zu Baupläzen. Schon im Jahre 1854 wurde der Wunsch geäußert,

dieses Grundstück an eine Steigerung zu bringen, allein damals fiel nur ein Angebot von Fr. 26,000, welches der Regierungsrath nicht annehmbar fand. Vor einiger Zeit langte der gemeinnützige Verein von Interlaken mit dem Gesuche ein, der Staat möchte ein Stück Landes kaufen oder pachtweise abtreten, um eine Wolkensanaltast nebst Gesellschaftshaus darauf errichten zu können. Man erkundigte sich um den Preis der fraglichen Matte, worauf die Domänenverwaltung denselben auf wenigstens Fr. 60,000 bestimmte, da der Staat bisher im Ganzen einen Zins von Fr. 2400 davon bezog. Herr Ritschard bot an der letzten Steigerung diese Summe und verpflichtete sich in einem Reverse, dieses Stück Landes dem gemeinnützigen Vereine abzutreten. Der Regierungsrath legt den Vortrag mit Rücksicht auf die erwähnten Verhältnisse, sowie auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens dem Großen Rathe zur Genehmigung vor.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Reklamation einer Armensteuer von Seite der Gemeinde Rüegsau, mit dem Antrage:

es sei der Urkunde von 1547 der Charakter eines privatrechtlichen Titels abzuspochen, und deshalb in Aufrechterhaltung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 6. Febr. 1850 Ziff. 1 in das neue Begehren der Gemeinde Rüegsau nicht einzutreten, sondern derselben zu überlassen, gutfindenden Falls den Weg Rechtsens zu betreten.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gemeinde Rüegsau bezog früher vom Schlosse Brandis für die Armen eine Steuer von 30 Müt Dinkel und einigen Säcken Roggen. Im Laufe der Zeit ging das Schloß an den Staat über. Im Jahr 1848 erschien ein Gesetz, welches alle Armensteuern, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als aufgehoben erklärte. Nun reklamierte die Gemeinde Rüegsau, allein bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß ein eigentlicher Rechtstitel nicht bestehe, da in der vorgewiesenen Urkunde die Erklärung enthalten ist: der Schlossherr gebe die Unterstützung, so lange es ihm gefalle. Die Gemeinde sucht um fernere Verabfolgung der fraglichen Armensteuer oder um deren Loskauf nach. Der Regierungsrath fand jedoch keinen Grund, hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, und trägt daher auf Abweisung an.

Geißbühler. Wenn Rüegsau mit einem solchen Gesuche vor den Großen Rath kommt, so wird Niemand es dieser Gemeinde verargen. Lüzelsflüh steht in einem ähnlichen Verhältnisse. Diese Spenden datiren sich schon aus dem vierzehnten Jahrhundert, sie wurden alljährlich entrichtet bis 1848, und als die Gemeinde reklamierte, erhielt sie zur Antwort, sie möge ihr Recht vor dem Richter suchen. Bekanntlich hatte das Gesetz von 1848 den Zweck, die einzelnen Spenden zusammenzuziehen und anders zu vertheilen. Ob diese Repartition so stattgefunden habe, wie man beabsichtigte, weiß ich nicht. Diese Spenden würden im Ganzen eine Rente von 32,000 Fr. a. W. betragen. Nun fragt es sich: fallen sie absolut unter das Hoheitsrecht des Staates, oder beruhen sie auf privatrechtlichen Titeln? Ist das Erstere der Fall, so hat der Staat das Recht, die Spenden einzuziehen, und die Gemeinden müssen sich fügen, so sehr es sie schmerzt, die Spenden, welche namentlich für die Armen wohlthätig wirkten, zu verlieren. Wenn es möglich ist, daß der Staat den Verhältnissen Rechnung tragen kann, so möchte ich ein Wort für die betreffenden Gemeinden einlegen.

Wenn man ihnen die letzten Hilfsquellen nimmt und nichts dafür gibt, so werden die Gemeinden sich nicht erholen können. Ich empfehle Ihnen daher das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung.

Der Herr Berichterstatter anerkennt den Standpunkt des Herrn Präopinanten, beharrt jedoch auf dem Antrage des Regierungsrathes.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	70 Stimmen.
Dagegen	19 "

Vorstellung von 42 Wirthen von Thun und dessen Umgebung d. d. 7. Februar 1853, mit dem Gesuche:

es möchte eine zeitgemäße Reform des Ohmgeldgesetzes angebahnt, und wenn nicht das Ohmgeld geradezu abgeschafft, doch dasselbe auf 5 Rp. herabgesetzt werden.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die bedeutende Einnahmequelle, welche für den Staat in dieser am wenigsten drückenden Abgabe liege, sowie mit der Bemerkung, daß das Ohmgeld keineswegs als Schutzjoll zu betrachten sei, indem es die Konkurrenz möglich lasse. Endlich wird auf das Beispiel anderer Kantone hingewiesen, welche zum Theil ein höheres Ohmgeld beziehen als Bern; so Aargau, Solothurn, Luzern.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Projekt-Dekret

betreffend

eine Modifikation der Sag. 321 C.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die vermuthlichen Erben eines Landesabwesenden, dessen Erbfolge eröffnet worden ist, nicht mehr verpflichtet sein sollen, die in der Sag. 321 C. vorgesehene Sicherheit zu leisten,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Die in Sag. 321 C. vorgesehene Sicherheitsleistung hört nach Verfluß von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Verschollenheitserklärung des Landesabwesenden gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des

Landesabwesenden den vermuthlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert.

Art. 2.

Erscheint der Landesabwesende wieder, oder wird der Beweis geleistet, daß er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Verfluß der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, sein Vermögen nach Mitgabe der Sag. 324 C. wieder herausgegeben werden.

Art. 3.

In gleicher Weise können die Kinder und direkten Nachkommen des Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zurückgabe seines Vermögens verlangen.

Art. 4.

Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem in Kraft,  
Bern, den  
(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung. Siehe Grobtrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 74 ff. hievov.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtstatter. In der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Februar 1858 wurde der Antrag erheblich erklärt, daß die nach Sag. 321 C. G. zu leistende Sicherheit nach Verfluß von 20 Jahren erlösche und somit der Erbe berechtigt sei, von der Vormundschaftsbehörde die Herausgabe der Verlassenschaft des Verschollenerklärten zu verlangen; in diesem Sinne möchte der Große Rath einen Beschluß fassen, sei es als authentische Interpretation, sei es als Zusatz zum Civilgesetze. Dieser Beschluß wurde veranlaßt durch ein Gesuch des Herrn Rudolf Jäggi um Aufhebung der fraglichen Sicherheitsleistung. Die Frage wurde zuerst vom Regierungsrathe behandelt, welcher indessen fand, es sei von dem Standpunkte aus, die Gesetzgebung so wenig als möglich theilweise abzuändern, in das Gesuch nicht einzutreten. Indessen beschloß Sie, dem Gesuche des Herrn Jäggi Rechnung zu tragen. Das Civilgesetz bestimmt keinen Termin, nach dessen Ablauf die Sicherheitsleistung gegenüber Verschollenerklärten aufhören soll. Der Regierungsrath gab Ihrem Beschlusse Folge und legt in Uebereinstimmung mit demselben Ihnen heute diesen Dekretsentwurf vor. Es sind zwei Fälle möglich: entweder wird Sicherheit geleistet für den Fall, daß der Verschollenerklärte wieder zurückkehren sollte, oder es wird nicht Sicherheit geleistet, dann verwaltet die Vormundschaftsbehörde das Vermögen des Abwesenden und liefert den Abnuß an den muthmaßlichen Erben ab. Auf den ersten Fall bezieht sich der Art. 1 des vorliegenden Dekretes, so daß nach Ablauf der längsten Verjährungsfrist die Sicherheitsleistung aufhört. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des Landesabwesenden den vermuthlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert. Ich glaube, in dieser Beziehung werden keine Uebelstände eintreten. Die gewöhnlichen Fälle, in welchen die Verschollenheitserklärung erfolgt, sind, wenn Jemand dreißig Jahre lang keine Nachricht von sich gibt. Dann folgt die Verschollenheitserklärung, und zwanzig Jahre nachher, also nach dem Ablauf eines Zeitraumes von fünfzig Jahren, hört die Sicherheitsleistung oder die Verwaltung des Vermögens durch die Vormundschaftsbehörde auf. Der Termin ist also lang genug. Es fragt sich aber ferner, ob Jemand, der sich während dieser Zeit nicht zeigt und keine Nachricht von sich gibt, der aber nachher erscheint, noch einen Anspruch auf sein Vermögen haben soll. Darüber kann kein Zweifel obwalten, indem von einer Verjährung hier keine Rede sein kann. Denn um eine solche Erwerbung rechtsgültig zu machen, muß man sie in dem Glauben, daß man wirklich Eigenthümer ist,

Tagblatt des Großen Rathes 1858

bewerksstelligen. Dieses Bewußtsein hat der Betreffende im vorliegenden Falle nicht; deshalb bestimmt das Gesetz eine lange Frist, und er tritt nur in den Besitz des Vermögens unter der Voraussetzung, daß der Verschollenerklärte todt sei. Dafür besteht keine Sicherheit, sondern nur eine Vermuthung. Allerdings fällt nun die geleistete Sicherheit weg, aber wenn der Verschollenerklärte wieder erscheint, oder der Beweis geleistet wird, daß er noch am Leben ist, so soll ihm sein Vermögen ausgeliefert werden, jedoch unter den nach Sag. 324 C. G. aufgestellten Bedingungen, d. h. er muß das Vermögen nehmen, wie es da ist. Für die Nutznießung ist kein Ertrag vorgeschrieben, für den zufälligen Schaden besteht keine Verantwortlichkeit. Der Art. 3 räumt das gleiche Recht den Kindern und direkten Nachkommen des Landesabwesenden ein, denn es kann begegnen, daß sie nicht wissen, daß ihnen ein Vermögen in der Heimath zugefallen sei. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen. Es füllt gewiß eine Lücke aus, die fast in keiner Gesetzgebung mehr besteht.

Morgenthaler. Ich möchte zu Art. 3 eine Redaktionsveränderung vorschlagen, weil ich darin einen Pleonasmus finde. Es heißt nämlich „die Kinder und direkten Nachkommen.“ Die Kinder sind nichts anderes als direkte Nachkommen. Das Gesetz kennt aber diesen Ausdruck nicht, sondern es sagt: „Nachkommen in absteigender Linie.“ Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck „die Kinder und direkten Nachkommen“ zu ersetzen durch: „die Nachkommen in absteigender Linie“, damit es mit dem übrigen Gesetze im Einklange steht und Jedermann weiß, was es zu bedeuten hat.

Der Herr Berichtstatter gibt diese Redaktionsveränderung zu.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung mit der zugegebenen Modifikation werden durch das Handmehr beschloßen.

### Projekt = Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1.

Das zweite Alinea des Art. 528 des Strafprozesses ist aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.  
Bern, den 20.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung. Siehe Grobtrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 86 ff. hievov.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtstatter. In einem vom 30. März 1857 datirten Anzuge stellten Herr Dr. Manuel und andere Mitglieder des Großen Rathes den Antrag, das Dekret vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, und das Alinea im Art. 528 des Strafverfahrens, welches den Regierungsrath ermächtigt, in geeg-

neten Fällen Enthaltungsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln, seien aufzuheben. Der Anzug wurde vom Großen Rathe erheblich erklärt. Nach Art. 528 des Strafprozesses ist dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt, alle Enthaltungsstrafen ohne Ausnahme durch Landesverweisung zu ersetzen. Von dieser Befugniß machte die Behörde oft Gebrauch und sie war deshalb sehr oft einer scharfen Kritik ausgesetzt; ich mißfenne das nicht. Aber Gründe der Defonomie, Rücksichten der Besserung der Verurtheilten, Berücksichtigung der Lage der Gemeinden, denen sonst eine ganze Familie im gegebenen Falle zur Last gefallen wäre, veranlaßten den Regierungsrath — und viele Mitglieder des Großen Rathes hätten an seiner Stelle auch so gehandelt —, den Umständen Rechnung zu tragen. Ich halte also dafür, eine weitere Rechtfertigung sei nicht nöthig. Wenn man in einer Verwaltungsbehörde sitzt, kann man sehr oft nicht von einem streng juristischen Gesichtspunkte ausgehen, weil die Verhältnisse eben sehr verschieden sind. Ich weiß wohl, daß die Richter sich oft bitter beklagten, daß, im Widerspruche mit ihrem Urtheil, hin und wieder Einer nach Amerika geschickt wurde. Nun glaubt der Regierungsrath, die Umstände, welche die Aufnahme jener Bestimmung veranlaßten, seien nicht mehr vorhanden. Die Vollziehungsbehörde verlangte seiner Zeit die fragliche Befugniß, weil die Zuchthäuser mit Verurtheilten überfüllt waren, so daß Sie selbst bei jeder Großrathssitzung ganze Listen von Begnadigungsgesuchen zu erledigen hatten und in die Lage kamen, nicht weniger als 60 Verurtheilte durch ein Handmehr zu begnadigen oder ihre Strafe umzuwandeln. Jene Umstände sind nun nicht mehr vorhanden, und da der Regierungsrath gar nicht mißkennt, daß vom Standpunkte der Verfassung aus sich viel gegen den betreffenden Artikel sagen läßt, so stellt er den Antrag, das Alinea des Art. 528 einfach aufzuheben. Die Vollziehungsbehörde wird sehr zufrieden sein, von dieser Befugniß nicht mehr Gebrauch machen zu müssen. Der Anzug verlangt indessen auch die Aufhebung des Dekretes vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, da es dem Regierungsrathe die Befugniß gibt, auch in peinlichen Fällen den letzten Zwölftel der Strafe zu erlassen. Der Regierungsrath hält aber dafür, in dieser Beziehung solle man keine Aenderung treffen. Ich weiß zum voraus, daß man sich auf die Verfassung stützen und sagen wird, nach der Verfassung soll der Große Rath das Begnadigungsrecht ausüben, der Regierungsrath habe das Recht, in korrekionellen und polizeilichen Fällen einen Viertel der Strafe zu erlassen; in peinlichen Fällen stehe ihm jedoch diese Befugniß nicht zu. Es läßt sich etwas dafür sagen. Allein der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, es handle sich hier nicht um eine eigentliche Begnadigung, sondern um Fälle disziplinarischer Natur. Wenn ein Sträfling sieht, daß die Behörde ihm im Falle des guten Verhaltens den letzten Zwölftel der Strafe erlassen kann, so ist es eine Ermuthigung für ihn. Wenn man bei jeder kleinen Verfügung, auch wenn sie bloß einen disziplinarischen Charakter hat, auf die Versammlung des Großen Rathes warten muß, dann kann in vielen Fällen nicht die Rede sein, eine Milderung eintreten zu lassen, und es kann geschehen, daß der Große Rath einem Begnadigungsgesuche entspricht, oder auch daß er ein solches abweist, während die Betenten ihre volle Strafe bereits erstanden haben und aus der Strafanstalt entlassen sind. Ist es gut, wenn diese kleine Aufmunterung für die Gefangenen wegfällt? Ich sage, nein. Wird man die Verfassung durch das Fortbestehen jenes Dekretes verletzen? Ich glaube nicht. Wer mit den Geschäften vertraut ist, weiß, wie es in der Praxis geht. Geschieht es nicht alle Wochen, daß ein Regierungsrathhalter einen Gefangenen, der sich gut aufführt, einen Tag vor Ablauf seiner Strafszeit entläßt? Und ich mißbillige die Regierungsrathhalter deshalb gar nicht, es ist ein Beweis, daß sie praktische Leute sind. Nun wird man sagen: das ist eine Verfassungsverletzung, der Regierungsrathhalter hat kein Begnadigungsrecht, der Betreffende soll sitzen bis zur letzten Stunde! Das ist die letzte Konsequenz dieses Raisonnements. Der Regierungsrath fand daher vom

Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, daß oft ein kleiner Straf-erlaß wohlthätig wirke, und so gut ein Regierungsrathhalter es über sich nimmt, eine solche Verfügung zu treffen, muß auch dem Regierungsrathe eine entsprechende Befugniß zustehen. In dieser Beziehung wurde denn auch nie ein Zeitungsartikel gegen die Behörde gerichtet, wohl aber in Betreff der Strafumwandlung nach Art. 528. Ich nahm mit dem Verwalter der Strafanstalt darüber Rücksprache, und er ist mit mir übereinstimmend der Ansicht, daß es sich hier um eine Verfügung handelt, die einen disziplinarischen Charakter hat und aufmunternd auf die Sträflinge wirkt. Das sind die Gründe, gestützt auf welche ich Namens des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen

#### Naturalisationsgesuche:

1) des Herrn Johann Heinrich Koller, gebürtig aus der Stadt Zürich, seit 23 Jahren Lehrer an der bernischen Hochschule, 48 Jahre alt, protestantischer Konfession, welchem das Ortsbürgerrecht von Weitingen zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Bericht-erstatte, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Stellung, welche der Betent seit 1835 in Bern einnimmt, auf die Beiseignigung eines beträchtlichen Vermögens, sowie auf die moralischen Garantien, welche aus den vorliegenden günstigen Zeugnissen hervorgehen.

Michel empfiehlt die Naturalisation des Herrn Koller als diejenige eines Mannes, aus dessen Einbürgerung man sich im Oberlande eine Ehre mache.

#### A b s t i m m u n g .

Von 86 Stimmen fallen:  
Für Willfahre 82  
Für Abschlag 4

Herr Koller ist somit naturalisirt.

2) des minderjährigen Johann Heinrich Spöri, Sohnes von Herrn Heinrich Spöri, älter, von Wald, Kantons Zürich, gewesenem Chirurgen in Bern, welcher ein Vermögen von Fr. 61,000 besitzt und dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Metzgeren) zugesichert ist (durch seinen Voge, Herrn Fürsprecher G. König gemäß dem Testamente des Vaters sel. gestellt).

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Bericht-erstatte empfiehlt das Gesuch mit folgenden erläuternden Bemerkungen. Im Laufe des letztverflossenen Monats November reichte Herr Spöri, Chirurg in

Bern, das Gesuch ein, ein Bürgerrecht im Kanton Bern anzukaufen zu dürfen. Aus den Akten ergab sich, daß der Petent seit 1809 in Bern angefaßen, aus zweiter Ehe ein Knäbchen erhielt, welches am 19. Febr. 1855 geboren wurde. Beide Frauen sind gestorben. Nach erhaltener Bewilligung erwarb Herr Spöri das Bürgerrecht der Stadt Bern und zwar von der Gesellschaft zu Mezgeren. Er wies sich über den Besitz eines namentlich in einem Hause bestehenden Vermögens von Fr. 61,000, sowie über eine tadellose Ausführung aus, so daß alle Bedingungen zu Ertheilung der Naturalisation vorhanden waren. Kurz vor der letzten Großraths-session, als das Naturalisationsgesuch des Herrn Spöri, Vater, eingereicht war, starb dieser, so daß dem Gesuche, so weit es seine Person betrifft, keine weitere Folge gegeben werden konnte. Später entstand die Frage, wie es in Betreff des Sohnes Spöri, auf den sich das Gesuch ebenfalls bezog, gehalten werden soll. Die Vormundschaftsbehörde der zürcherischen Heimathgemeinde hatte sich nämlich beeilt, das Vermögen des Kindes möglichst bald zu liquidiren und im Kanton Zürich versteuerbar zu machen, entgegen dem Interesse des Knaben und im Widerspruch mit dem Testamente des Vaters. In Vollziehung dieses Testaments reichte nach dem Tode des Vaters der Vormund des Sohnes das Gesuch ein, es möchte demselben die Naturalisation ertheilt werden. Dieses Gesuch erhielt nun einen eigenthümlichen Charakter. Die vorberathende Behörde erachtete es als ihre Pflicht, den Vormund zu unterstützen und dem Willen des verstorbenen Vaters Nachachtung zu verschaffen weil dieß im Interesse des Kindes liegt, um so mehr, als kein Hinderniß besteht, daß ein Schweizer in mehreren Kantonen zugleich das Bürgerrecht besitze.

Furer empfiehlt das Gesuch mit der Bemerkung, daß es egoistische Verwandte seien, welche den Knaben Spöri mit seinem Vermögen nach Zürich zu ziehen suchen, während es im Interesse desselben liege, daß man ihm den Schutz der bernischen Gesetze zu Theil werden lasse.

Trachsel wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die von der Stadt Bern dem Vater Spöri ertheilte Bürgerrechtszusicherung sich auch auf den Sohn ausdehne.

Ischärner in Bern erklärt, daß in der Bürgerrechtszusicherung des Sohnes Spöri ausdrücklich erwähnt sei, indem die Stadtbehörden sich den Fall dachten, daß der Vater unmittelbar nach der Annahme sterben könnte; deßhalb habe man auch dem Sohne das Bürgerrecht zugesichert.

Der Herr Berichterstatter bestätigt die Erklärung des Präopinanten durch Verlesen der Bürgerrechtszusicherung.

Trachsel erklärt sich befriedigt.

#### A b s t i m m u n g.

Von 94 Stimmen fallen	
Für Willfähr	94
Für Abschlag	0

Der Knabe Johann Heinrich Spöri ist somit naturalisirt.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch mit der Bemerkung, daß der Petent, seit zwanzig Jahren als Gypfer- und Malermeister in Neuenstadt etablirt, sich durch Fleiß und Thätigkeit ein anständiges Vermögen und die Achtung der Wohnortsgemeinde in dem Grade erwarb, daß sie ihm die Bürgerrechtszusicherung ertheilte; auch in moralischer Beziehung liegen sehr günstige Zeugnisse von den Orts- und Amtsbehörden vor.

Revel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er den Petenten als einen friedfertigen, ordnungsliebenden und fleißigen Mann empfiehlt und das vom Herrn Berichterstatter Angebrachte vollkommen bestätigt.

#### A b s t i m m u n g.

Von 82 Stimmen fallen:	
Für Willfähr	74
Für Abschlag	8

Herr Rußbaumer ist somit naturalisirt.

Bericht über die zu Gunsten der Civiljury an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen.

Der Regierungsrath schließt in Uebereinstimmung mit der Direction der Justiz und Polizei dahin:

es könne für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschwornen nicht eingeführt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Vor einem Jahre reichte Herr Großrath Karlen den Anzug ein, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht auch für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschwornen (Civil-Jury) eingeführt werden könne, und bejahenden Falls möchte eine Vorlage über die Organisation und die Hauptgrundzüge des Verfahrens ausgearbeitet werden. Nach der Erheblicherklärung des Anzuges langten einige gedruckte Vorstellungen aus dem Oberlande ein, welche im Sinne des Anzuges verfaßt sind. Die Berathung hätte vielleicht eine praktischere Richtung erhalten, wenn die Unterzeichner des Anzuges sich nicht so allgemein ausgesprochen, sondern wenigstens eine Skizze der Art und Weise beigefügt hätten, wie sie das Institut der Civiljury eingerichtet wünschten. Denn die Hauptfrage liegt nicht im Namen, sondern in der Organisation. Diejenigen, welche den Anzug und die Vorstellungen unterzeichnet haben, gehen namentlich von zwei Standpunkten aus. Vorerst erklären Sie: wir wollen eine sichere Civilrechtspflege durch richtige Urtheile über die Streitigkeiten, welche vor die Gerichte gelangen. Ich bedaure, daß man nicht wenigstens eine gewisse Definition dessen gab, wie die Civiljury organisiert werden soll. Es fragt sich: nach welchen Normen ist die Justizverwaltung einzurichten, um den Wünschen der Petenten zu entsprechen. Darin liegt eben die Garantie für jeden Staat, daß man gute Gesetze erlasse, sowohl diejenigen, nach welchen die verschiedenen Streitfragen entschieden werden sollen, als diejenigen, welche die Formen des Verfahrens bestimmen. Hier haben wir keinerlei Andeutung als das allgemeine Gefühl der Herren, welche vielleicht Prozesse verloren haben, die sie gerne gewonnen hätten. Es scheint mir fast, es sei der Rest des vor einigen Jahren aufgetauchten Advokatensturmes. Ich frage: erhalten Sie durch das Institut der Civiljury eine sicherere,

3) Des Herrn Peter Rußbaumer von Egingen, im Vorarlberg, Gypfer- und Malermeister in Neuenstadt, katholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsbürgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist, der jedoch noch eine förmliche Entlassung aus dem k. k. österreichischen Staatsverbande beizubringen hat.

eine schnellere, eine wohlfeilere Justiz? Zu diesem dreifachen Zwecke glauben die Unterzeichner des Anzuges und der Vorstellungen durch das Institut der Civiljury zu gelangen, ohne daß sie andeuten, wie sie diesen Zweck erreichen wollen. Vergessen Sie vorerst nicht, daß es sich hier nicht um Strafsachen, sondern um Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsachen handelt. Nun fragt es sich: kann man den Grundsatz im Allgemeinen aufstellen, daß zum Entscheide solcher Streitigkeiten keine bestimmte Regel sowohl bezüglich der Sache selbst als hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens nothwendig sei? Wenn man von jeder bestimmten Vorschrift darüber abstrahiren, einfach erklären wollte: wir überlassen das Urtheil dem natürlichen Verstande des schlichten, richtigesinnigen Bürgers, der jederzeit ein richtiges Urtheil abgeben kann, — so würde das zu einer solchen Unsicherheit und Desorganisation in der Rechtspflege führen, daß man sich dabei nicht wohl befände. Ich glaube, darüber müsse man nicht viele Worte verlieren. Wenn Jemand eine Handlung begeht, so muß er die Folgen davon tragen. Er soll nicht vom bon plaisir der sogenannten schlichten Bürger abhängen. Wenn ich einen Vertrag eingehe, von dem meine Existenz abhängt, so muß ich wissen, was er zu bedeuten hat, um ihn zu beurtheilen; ebenso wenn ich ein Testament mache, einen Ehevertrag eingehe u. s. w. Es ist daher nöthig, feste Normen aufzustellen, sonst haben Sie keine Garantie, und die einfache Konsequenz ist diese, daß sie ein positives Gesetzbuch haben müssen, bei dessen Anwendung das einfache Raisonnement des „schlichten Bürgers“ nicht ausreicht. Es muß Jemand da sein, welcher gesetzeskundig ist, seine Studien gemacht hat, der die gehörige Bildung in diesem Fache besitzt; nur dann haben Sie Schutz, Garantie. Gibt die Civiljury Ihnen diese Garantie? — Es verhält sich damit, wie wenn es sich um die Entscheidung über ein Handelsgeschäft handelte und man dabei alle diejenigen, welche von Jugend auf in Handelsachen gearbeitet haben, ausschließen, den Entschaid aber Andern übertragen wollte, die nichts davon verstehen. Es ist unbegreiflich, wie man dazu kommt. Haben Sie nicht größere Sicherheit, wenn ein Sachverständiger entscheidet, als wenn die Entscheidung in die Hände dessen gelegt wird, welcher nichts davon versteht? Als würde man Einem, der ein Paar Schuhe machen lassen will, ratben, nicht zum Schuster, sondern zu jedem beliebigen andern Bürger zu gehen! Unsere Garantie liegt also in der Wahl vorzüglicher Richter, gebildeter Männer, die einen loyalen Charakter haben. Die menschlichen Einrichtungen sind immer fehlerhaft, wie die Menschen selbst. Auch bei der Civiljury würden Sie hin und wieder Fälle erleben, wie auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Deshalb sage ich: sowie man zur Entscheidung von Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsachen bestimmter Normen bedarf, ebenso bedarf man rechtskundiger, mit diesen Normen vertrauter Männer. Ich gehe weiter und frage: erhalten wir durch das Institut der Civiljury eine schnellere Justiz? Im Gebiete der Mechanik sagt man: je einfacher ein Radwerk, desto besser ist es. In der Rechtspflege will man nun das Gegentheil versuchen durch Einführung der Civiljury. Durch diese würden Sie die Rechtspflege in die Länge ziehen. Denn was soll die Jury entscheiden? Ich glaube, Niemand verlange, daß sie die Rechtsfrage entscheide. Aber man will ihr den Entschaid über die Thatfrage übertragen, die sogenannte Beweisinstanz. Glauben Sie, man werde schneller zum Zwecke gelangen, wenn man diese Instanz der Jury zuweist? Unmöglich. Wie will man es einrichten? Nehmen Sie an, derjenige, welcher als Schuldner belangt wird, bestrittet die Schuld; man weist einen Gültbrief vor. Das Gesetz erklärt den Gültbrief als rechtsgültigen Titel, dennoch bestrittet man die Schuld. Nun würde es sich darum handeln, über den Werth dieses Titels vor den Geschwornen zu plaidiren. Wollen Sie den Entschaid über die Rechtsgültigkeit des Titels der Jury, dem „schlichten Bürger“ anheimstellen, während ich den Gültbrief in der Hand habe, während die Aussagen der Zeugen vorliegen? Wollen Sie es darauf ankommen lassen, daß die Geschwornen aus einem gewissen Mißgefühl erklären: der Mann

ist nicht schuldig! Wenn auch mein Titel ganz in Ordnung ist, so fängt ein skandalöser Kopf mit mir Streit an, und dann wollen Sie es der Jury überlassen, definitiv, ohne Rekurs, ohne Verantwortlichkeit in der Sache zu entscheiden? Dann fallen Sie wieder in eine furchtbare Unsicherheit der Rechtspflege zurück. Das ist unter allen Umständen verwerflich und in bewegten Zeiten sehr gefährlich. Sie werden denn auch in keinem andern Kantone, in keinem andern Lande diese Einrichtung finden, ausgenommen in England. Dort mögen Sie sehen, wie der einfachste Prozeß ein paar Pfund Sterling kostet, wie der Rechtsgang viel langsamer, viel unsicherer ist, seitdem die Beweisinstanz an die Jury gewiesen ist. Ich wiederhole: nur in einer guten Organisation der bürgerlichen Gesetzgebung, bei welcher man über den Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht im Zweifel steht, und in der Wahl rechtskundiger, braver Männer zu Richtern liegt die Garantie für das Land, — nicht in der Einführung der Civiljury, welche viel kostspieliger und langsamer zum Zwecke kommt und nicht dieselbe Sicherheit in der Rechtspflege gewährt. Wenn man einen Uebelstand fühlt, dann sollte man das wahre Mittel zu dessen Beseitigung anwenden; aber gewisse Personen stützen sich auf Urtheile, die vielleicht nicht immer konsequent sind. Der Uebelstand besteht in allen Staaten, weil die Richter eben Menschen sind und ihr Werk immer den Mangel ihrer Natur an sich trägt. Das finden Sie nicht nur bei den Rechtsgelehrten, sondern bei allen Ständen. Ich habe noch die Frage zu beantworten: wird man durch die Civiljury wohlfeiler zum Zwecke kommen? Es ist klar, daß auch die Geschwornen bezahlt werden müssen, wie die Männer vom Fache, denn sie arbeiten so wenig umsonst als der Handelsmann. Allerdings hätte man Lust, die Advokaten unentgeltlich arbeiten zu lassen. Es ist ferner klar, daß durch die neue Verwicklung in der Einrichtung der Behörden die Prozeßkosten höher zu stehen kämen. Das sehen Sie wieder in England, wo die Prozesse am theuersten sind, so daß Jemand, der nicht reich ist, oft sich in der Unmöglichkeit befindet, sein Recht geltend zu machen. Bei der Beweisinstanz hat man die Befinden von Sachverständigen nöthig. Wo haben Sie eine größere Garantie? Glauben Sie, die Zeugenaussagen werden vor der Jury einen andern Sinn erhalten als vor dem Untersuchungsrichter? Wird ein Ja den Geschwornen nicht auch als Ja, ein Nein als Nein vorkommen? Und was gewinnen Sie beim Augenscheine, wenn die Geschwornen mit den Rechtsgelehrten an Ort und Stelle erscheinen müssen? Wird alles eine andere Wendung nehmen, wenn Geschworne dabei sind? Ich glaube nicht, sonst müßte ich bedauern, eine Civiljury zu haben, indem es dann nur Willkür wäre. Nehmen Sie ein anderes Beweismittel, den Eid. Soll etwa die Jury erklären dürfen: der Betreffende hat zwar den Eid geschworen, aber wir erklären die Aussage dennoch als nicht richtig, — also Einem den Meineid in's Gesicht werfen? — Ueberall zeigen sich Uebelstände, und es ist der Gesetzgebung unmöglich, alle Fälle vorzusehen. Die thatsächlichen Verhältnisse entwickeln sich so verschiedenartig, daß es oft sehr schwierig ist, den richtigen Weg zu finden. Man klagt immer über Unklarheit des Gesetzes, ohne zu bedenken, daß die Schwierigkeit darin besteht, auf verwickelte thatsächliche Verhältnisse eine allgemeine Regel anzuwenden. Das ist der Grund, warum man über eine Handlung verschiedener Ansicht sein kann, obgleich man über den Sinn der allgemeinen Regel einverstanden ist. Dem besten Sachverständigen kann es begegnen, daß er über die Anwendung eines Gesetzes im speziellen Falle mit Andern nicht übereinstimmt. Die Fälle können sich eben so verschieden gestalten, daß ein Zweifel bei Anwendung des Gesetzes entstehen kann. Wenn Sie es einen Mangel nennen wollen, so ist er allen positiven Gesetzen gemein. Obgleich also die Antragsteller den Uebelstand fühlen mögen, so haben sie nicht zum rechten Mittel gegriffen, um denselben zu beseitigen; sie werden durch Einführung der Civiljury nicht einen sicherern, nicht einen schnellern, nicht einen wohlfeilern Rechtsgang erhalten, sondern denselben vielmehr unsicherer, langsamer und kostspieliger machen. Es hängt von

der Organisation der Gesetzgebung und von der Wahl der Richter ab. Ueber den Gang des Prozesses hat man sich in unserm Kantone nicht sehr zu beklagen. Es ist immer gut, Vereinfachungen anzubringen, wo sie möglich sind, aber man soll nicht einen Sprung machen. Ich komme also zu dem Schlusse, daß man auf dem von den Herren Antragstellern vorgeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangt, wenn man nicht die Kompetenz des Geschworenengerichtes so beschränken will, daß es gegen die Absicht derselben wäre. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, Sie möchten zur Tagesordnung schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern den Antrag:

es seien die zwei Reglemente für die Bergführer und Kutscher im Oberlande d. d. 12 Mai 1856 vom 1. Juni 1858 an definitiv in Kraft zu erkennen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter. Im Jahre 1856 erließ der Regierungsrath zwei Reglemente für die Kutscher und Führer im Oberlande, die jedoch wegen der geringen Erfahrung, welche man damals hatte, nur provisorisch für zwei Jahre in Kraft erklärt wurden. Nun stellt der Regierungsrath den Antrag, diese Reglemente definitiv in Kraft zu erklären. Die Stellung der Behörde ist nun insofern eine sehr angenehme, als damals der größte Zweifel herrschte, ob diese Reglemente praktisch seien, während heute die Berichte der Aufsichtsbeamten dahin gehen, daß die Sache sich günstig gestalte. Damit will ich keineswegs sagen, daß im Kutscher und Führerwesen nichts anderes zu wünschen wäre, als was in der letzten Zeit bestand, das wird man auch von einer solchen Organisation nicht verlangen; aber die Hauptsache ist, daß in das Verhältniß der Führer und Kutscher gegenüber den Fremden einige Ordnung gebracht wurde am Blage der frühern Unordnung und Regellosigkeit. Ich setze voraus, wenn sich große Uebelstände gezeigt hätten, so wären schwerlich solche Berichte eingelangt, wie sie vorliegen. In dieser Voraussetzung trage ich darauf an, Sie möchten die fraglichen Reglemente definitiv in Kraft erklären.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er dem am 20. Dezember 1855 erhablichen Antrage gemäß, am 25. Mai 1857 beschlossen habe:

1) Der militärische Unterricht sei den Landjägern von nun an durch unter der Militärdirektion stehende Centralinstruktionskorps zu ertheilen.

2) Die Direktionen der Justiz und Polizei und des Militärs seien beauftragt, sich über den Zeitpunkt, in den dieser Unterricht zu fallen habe, sowie über den Umfang dieses letztern zu verständigen und erforderlichen Falls die nöthigen Reglemente zu entwerfen.

Damit ist diese Sache erlediget, und die Akten gehen an den Regierungsrath zurück.

## Projekt-Defret

betreffend

die Erlassung eines Prüfungsreglements für die Fürsprecher.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß durch die Reorganisation des Schulwesens die Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfungen der Fürsprecher nothwendig geworden ist;

daß aber diese Revision als eine Vollziehung des Gesetzes über die Hochschule in die Kompetenz des Regierungsrathes fällt;

auf angehörten Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und der Direktion der Erziehung und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

### § 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, ein besonderes Reglement über die Prüfung und Patentirung der Fürsprecher, nach Anhörung des Obergerichtes, zu erlassen.

### § 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840, welche mit diesem Reglemente in Widerspruch treten, werden auf den Zeitpunkt, in welchem dasselbe erlassen sein wird, außer Kraft erklärt.

Bern, den 10.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter. Seit einer Reihe von Jahren klagt man mit Grund über die zu große Zahl der sogenannten Schreiber, unter welchem Ausdrucke man gewöhnlich die Fürsprecher und Notarien begreift. Die Erlassung eines neuen Prüfungsreglementes ist wirklich Bedürfnis, nicht um die Zahl derjenigen, welche diesen Beruf ausüben, direkt zu beschränken, aber um gewisse Bedingungen aufzustellen, wie sie schon lange nöthig gewesen wären. Als man seiner Zeit den Uebelstand zu fühlen begann, verlangte man einfach die Aufhebung des Advokatenstandes und die Anstellung von Bezirksadvokaten. Diese Einrichtung würde jedoch zu großen Mißbräuchen führen. Der wahre Mittelweg liegt darin, daß man dasjenige verlange, was bei Fürsprechern und Notarien bisher vielfach fehlte: gewisse Vorkenntnisse zum Studium ihres Faches, wie sie auch in andern Staaten verlangt werden, und es wunderte mich, daß man bei der Organisation der Hochschule nicht darauf einging. Wir haben Notarien, selbst Advokaten, die wohl den Civilprozeß gelesen und etwas studirt haben, aber ohne irgend eine allgemeine Bildung zu besitzen, wie sie diesem Berufe nothwendig ist. Infolge der neuen Schulorganisation stellte die Erziehungsdirektion ein neues Prüfungsreglement für die Mediziner auf. Um nun auch die zu Heranbildung guter Advokaten nothwendigen Kenntnisse zu verlangen, wurde ein Reglement entworfen. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, da alle Reglemente über die Prüfung der Mediziner u. s. w. schon früher von der Regierung erlassen worden sind, und in der That die Vollziehungsbehörde es ist, welche den Umständen angemessene Abänderungen vornehmen kann, so sei es viel besser, auch die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die Advokaten der Regierung zu über-

tragen, als wenn der Große Rath sich damit befassen würde. Der Regierungsrath erläßt dieses Reglement immerhin erst nach Anhörung des Obergerichtes; auch dem Senate der Hochschule wurde Gelegenheit gegeben, seine Bemerkungen darüber zu machen. Das Reglement soll den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden. Infolge dessen fällt das Gesetz vom 10. Dez. 1840 im Zeitpunkt, wo das Reglement erlassen wird, dahin. Es ist Sache der Verwaltungsbehörden, solche Reglemente zu erlassen. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag. Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Mittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

## Vierte Sitzung.

Montag den 12. April 1858.

Morgens um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Chopard, Ganguillet, Gouvernon, Gysi, Karlen, Jakob; Kummer, Major; Matthys, Revel, Roth in Wangen, Sigri und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Joh. Rud.; Affolter, Jakob; Anderes, Bähler, Bangerter, Batschelet, Verbier, Bernard, Bessire, Biedermann, Bigler, Bizius, Botteren, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bürki, Niklaus; Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Büzberger, Carrel, Corbat, Dähler, v. Gffinger,

Etter, Feller, Feune, Frésard, Friedli, Froideveaux, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gygar, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggswyl, Hennemann, Hermann, Hubacher, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Imobersteg, Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Joh. Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrli, Kälcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Koller, Krebs, Jakob; Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Methée, Minder, Morel, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Pualet, Peicut, Probst, Prudon, Räg, Reber, Reichenbach, Karl; Rothbühler, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Johann; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Schmid, Scholer, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Spring, Stettler, Streit, Hieronimus; Streit, Benedikt; Streit, Johann; v. Tavel, Lèche, Theurillat, Tscharner in Bern, Weber, Weismüller, Wiedmer, Wildbolz und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Großrath Kummer bezeichnet das Präsidium den Herrn Großrath Geiser von Roggwyl zum Stimmzähler.

## Tagesordnung:

### Gesetz

über

die Armenpolizei.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 479 ff.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nachdem das Gesetz zum ersten Mal berathen und provisorisch in Kraft gesetzt war, wurde den sämmtlichen Regierungsrathhaltern Gelegenheit gegeben, sich darüber auszusprechen und ihre Erfahrungen mitzutheilen. Es sind nur über zwei Artikel des Gesetzes Bemerkungen eingelangt, nämlich über Art. 16 und über Art. 39. Dagegen kamen verschiedene Bemerkungen über die Vollziehungsverordnung ein, namentlich schloß der Art. 4 derselben nicht allen Zweifel aus. Der Regierungsrath glaubte, an den bestehenden Einrichtungen so wenig als möglich ändern und die definitive Anordnung erst nach der zweiten Berathung des Gesetzes treffen zu sollen. Da bei der ersten Berathung ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt wurde, so halte ich es nicht für nothwendig, jetzt einen Eingangsrapport zu halten. Ich denke, zur Ersparniß von Zeit könnte das Gesetz nun abschrittweise berathen werden. Wenn indessen die artikelweise

Berathung gewünscht wird, so widersetze ich mich gar nicht. Einstweilen stelle ich den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das Gesetz abschnittsweise behandeln.

Dr. Manuel stellt den Antrag, das Gesetz artikelweise zu behandeln.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

---

#### Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel veranlaßte bei der ersten Berathung eine weitläufige Diskussion, deshalb enthalte ich mich nun, darüber etwas zu bemerken, und beschränke mich darauf, Ihnen denselben zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art. 2.

Trachsel. Es wäre hier etwas zu bemerken über das Bezahlen der Transportkosten. Zudem geschieht es oft, daß den Behörden falsche Angaben gemacht werden. Indessen gehört dieß mehr in die Vollziehungsverordnung, und ich möchte es dem Herrn Berichterstatter nur zur Berücksichtigung empfehlen.

Lempen. Ich bin einverstanden, daß es in die Vollziehungsverordnung gehört, dagegen soll über den Kostenspunkt hier entschieden werden. Daher möchte ich den Antrag stellen, zu bestimmen, daß die Disziplinarkosten entweder von der Gemeinde, wo der Betreffende armengemüthig ist, oder dann von der für die Armenpflege verantwortlichen Person getragen werden sollen.

Herr Berichterstatter. Der Bemerkung des Herrn Trachsel ist bereits im Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Armenpolizeigesetz Rechnung getragen, welcher also lautet: „Bettler und Landstreicher, gegen welche im Sinne der Art. 2 und 19 des Armenpolizeigesetzes Zurücktransport stattfindet, sind einstweilen den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zuzuführen, welche den Weitertransport in bisheriger Weise anzuordnen haben. Die Transportkosten sind den pflichtigen Gemeinden (Art. 11 und 34 des Gesetzes) auf dem gleichen Fuße zu verrechnen, wie sie bis dahin vom Staate verrechnet worden sind.“ Dieser Artikel veranlaßte in einigen Gemeinden Zweifel, wie er in Betreff der Kosten auszulegen sei. Der Regierungsrath wollte absichtlich die Sache während der provisorischen Dauer des Gesetzes nicht ändern, sondern in der definitiven Vollziehungsverordnung dann das Erforderliche festsetzen. Was die Kosten betrifft, so ist im Gesetze selbst, Art. 11 dem Antrage des Herrn Lempen Rechnung getragen. Gegenüber der belästigten Gemeinde haftet diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport stattfinden muß. Es wurde früher schon gezeigt, daß es der Billigkeit angemessen sei. Ich glaube daher, es sei den geäußerten Wünschen theils bereits entsprochen, theils kann denselben in der Vollziehungsverordnung

noch Rechnung getragen werden, und empfehle Ihnen den Art. 2 unverändert zur Genehmigung.

Lempen zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art. 3.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

#### Art. 4.

v. Büren. Bereits bei der ersten Berathung habe ich hier einen Antrag gestellt, der erheblich erklärt, aber bei der definitiven Redaktion verworfen wurde, weil die Redaktion nicht passend schien. Deshalb bin ich so frei, den Antrag mit etwas veränderter Redaktion wieder aufzunehmen. Dieser Artikel hat die Absicht, zu verhindern, daß die Eltern nicht störend eingreifen, wenn ihre Kinder in Anstalten versorgt werden. Nun habe ich schon früher aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Armenbehörden Kinder in Anstalten versorgen, sondern daß es auch von Privaten geschehen kann, wenn sie die Kinder dem Einflusse der Eltern entziehen wollen. Ich glaube, das Gesetz soll nicht nur die Armenbehörden schützen, sondern auch die Privatwohlthätigkeit, und stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Armenbehörden“ einzuschalten: „oder durch die Privatwohlthätigkeit.“ Es ist noch nicht lange, daß ich auf dem nämlichen Wege die Hilfe des Regierungsstatthalters in Anspruch nehmen mußte, und Dank dieser Hilfe wurde die Sache befriedigend erledigt.

Herr Berichterstatter. Ich persönlich könnte mich auch in dieser Fassung nicht mit dem Antrage des Herrn v. Büren einverstanden erklären. Ich glaube nicht, daß wir da seien, ein Gesetz zu erlassen, welches in Privatverhältnisse eingreift, sondern wir haben ein Gesetz zu erlassen, welches den ganzen Organismus im Armenwesen umfaßt. Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen den Antrag aus, indessen bin ich bereit, denselben dem Regierungsrathe vorzulegen; in diesem Sinne widersetze ich mich der Erheblicherklärung nicht.

Der Art. 4 wird mit dem Antrage des Herrn v. Büren durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art. 5.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

#### Art. 6.

Berger. Nach dem zweiten Alinea dieses Artikels darf die Verhängung der übrigen Disziplinarmaßregeln nur erfolgen, wenn solche ohne Nachtheil für die Gesundheit des Betreffenden

vollzogen werden können; überdies soll öffentliche Arbeit nur dann angeordnet werden, wenn der Fehlbare arbeitsfähig ist. Wer soll nun darüber entscheiden, ob die verhängten Maßregeln ohne Nachtheil für die Gesundheit des Betreffenden vollzogen werden können? Steht es im Ermessen des Beamten, welcher die Verfügung trifft, oder wer soll entscheiden, wenn Jemand vorgibt, er möge es nicht ertragen? Ich traue den Ortspolizeibehörden und den Beamten so viel Takt und Urtheil zu, daß nicht weitere Untersuchungen und Appellationen nöthig sein werden. Ich glaube, der Art. 6 habe den Sinn, daß der Behörde oder dem Beamten, welcher die Disziplinarstrafe zu verhängen hat, der Entscheid darüber zustehen soll, ob sie vollzogen werden könne.

**Gfeller zu Wichtlach.** Man weiß, wie Leute, die in eine solche Lage kommen, Mittel zu finden wissen, um als nicht arbeitsfähig zu erscheinen. Eine Behörde wird doch immer so human sein, um zu untersuchen, ob der Betreffende wirklich arbeitsfähig sei. Es könnte am Ende Jeder sagen, er sei nicht arbeitsfähig. Ich stelle daher den Antrag, den Schlusssatz des Artikels von den Worten an: „überdies soll“ ic. — zu streichen.

**v. Büren.** Was Herr Gfeller bemerkte, versteht sich von selbst, dagegen könnten bei der bindenden Redaktion des Artikels die Bedenken entstehen, welche die Herren Präopinanten geltend machten. Man könnte vielleicht den ersten Theil des zweiten Alinea durch eine Bestimmung des Inhaltes ersetzen: „Beim Verhängen von Disziplinarmaßregeln ist Rücksicht zu nehmen auf die Gesundheit des Betreffenden.“ Aber lieber möchte ich das zweite Alinea streichen.

**Herr Berichterstatter.** Dieser Artikel hat allerdings den Sinn, welchen Herr Berger demselben beilegte: die Behörde, welche die Disziplinarmaßregel zu verhängen hat, hat auch zu entscheiden, ob sie vollzogen werden könne. Der Artikel enthält nur einen Fingerzeig für die Exekutivbeamten, welche vielleicht die Sache nicht immer genau nehmen und eine Inhumanität begehen könnten. Wenn Jemand, der nicht arbeitsfähig wäre, zu öffentlicher Arbeit angehalten würde, so hätte er das Recht, an den Regierungsrath zu rekurriren. In dessen glaube ich, das könne ebenfalls geschehen, wenn man das zweite Alinea des Artikels streicht, und wenn man Werth darauf setzt, so habe ich nichts gegen diese Modifikation. An den Gemeindebehörden ist es, zu entscheiden, ob der Betreffende arbeitsfähig sei oder nicht. In den meisten Fällen wird das gesunde Auge des Beamten, ohne ärztliches Befinden, hinreichen, den Zustand der betreffenden Person im Allgemeinen zu beurtheilen. Eben weil es sich in der Praxis so gestalten wird, glaube ich, der Artikel sei unschädlich. Die von Herrn v. Büren vorgeschlagene Redaktion ist viel dehnbarer und wäre für die Gemeinden viel fataler als diejenige des Entwurfes.

**v. Büren beharrt nicht auf der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung.**

Der Art. 6 wird mit dem Antrage auf Streichung des zweiten Alinea durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art. 7.

Dhne Einsprache genehmigt.

---

#### Art. 8.

**Gfeller zu Wichtlach.** Ich erlaubte mir schon bei der ersten Berathung einige Bemerkungen, denen nicht Rechnung getragen wurde; dagegen hatte ich seither Gelegenheit zu vernehmen, inwiefern das Gesetz befriedigend wirkte oder nicht. Namentlich sprach man sich bezüglich dieses Artikels unzufrieden darüber aus, daß man den Gemeinden so wenig Zutrauen schenke, indem man die Wahl der Polizeidiener und die Bestätigung der Arrestlokale der Gutheißung des Regierungstatthalters vorbehalte. Ich glaube, man könnte diese Befugniß den Gemeinden wohl überlassen. Die Gemeinden werden gewiß human zu Werke gehen. Deshalb stelle ich den Antrag, den Satz: „Die Gutheißung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungstatthalter zu“ — zu streichen. Diese Bestimmung ist ein Mißtrauensvotum gegen die Gemeinden.

**Berger.** Der Antrag des Herrn Gfeller gefällt mir nicht. Ich glaube, öffentliche Polizeiangestellte sollen nicht nur der Aufsicht des Regierungstatthalters unterworfen sein, sondern gehören in den Staatsorganismus. Der Regierungstatthalter hat die Gemeinden noch in manchen Dingen zu beaufsichtigen, wie bei Rechnungsabfassungen u. s. f. Es könnte eben auch Gemeinden geben, die eigentliche Löcher zu Arrestlokalen bestimmen würden. Wir haben dieselbe Aufsicht bei den Gefangenschaft des Staates. Jeder Regierungstatthalter und Gerichtspräsident ist verpflichtet, dieselben alle Monate einmal zu inspizieren. Ein Landjäger, welcher die Gefangenschaft zu beaufsichtigen hat, ist jedenfalls zuverlässiger als so ein Gemeindepolizeidiener, aber auch da ist Obergaufsicht nöthig. Ich glaube, die Streichung des zweiten Alinea habe keinen praktischen Zweck, und möchte dasselbe beibehalten, um Ordnung zu haben.

**v. Büren.** Ich muß gestehen, diese Bestimmung hat mich auch gestoßen, daß die Bestätigung der Arrestlokale und der Polizeidienerwahl dem Regierungstatthalter vorbehalten sein soll. Wenn man die Gemeinden belästigt, so glaube ich, man könne ihnen auch die Ausführung überlassen, besonders in den Fällen, wo sie die Kosten zu tragen haben. Es ist eine starke Zumuthung für die Gemeinden, daß sie nicht mit gehöriger Voracht zu Werke gehen. Schon früher sagte man, die Gemeinde könnte ein Individuum, das gar nicht fähig wäre, als Polizeidiener anstellen. Wenn eine Gemeinde so tief gesunken wäre, so würde ich dann um die ganze Gemeindeorganisation nicht mehr viel geben. Indem ich den Antrag des Herrn Gfeller unterstütze, möchte ich wenigstens in zweiter Linie so weit gehen, die Bestätigung der Arrestlokale dem Regierungstatthalter vorzubehalten, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen.

**Herr Berichterstatter.** Ich könnte die Anträge der Herren Gfeller und v. Büren unmöglich zugeben. Durch dieses Gesetz wird den Gemeinden ein Recht eingeräumt, das sie bisher nicht hatten, eine Befugniß, worüber sich von gewisser Seite ein Achselzucken zeigte, nämlich das Recht der Disziplinarverfügung. Wenn einerseits dieses Recht eingeräumt wird, so soll auf der andern Seite auch die Garantie gegeben werden, daß eine gewisse Schranke nicht überschritten werde. Sie wissen wohl, daß nicht überall der gleiche gute Wille vorhanden ist. Viele Gemeinden werden geeignete Arrestlokale herstellen, aber es kann auch begegnen, daß schlechte Lokale dazu verwendet werden. Der Staat soll ein Wort dazu zu sagen haben, wenn es sich darum handelt, Strafen zu erequiren. Wenn man die beantragte Streichung zugäbe, so hieße es ein Loch in das System machen. Das Aufsichtsrecht, welches dem Staate bei der Kontrolle, bei andern Verfügungen der Gemeinden, so weit dieselben allfällig der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen, zusteht, muß sich auch auf die Urtheilssprechung, auf die

Verwaltung und Vollziehung ausdehnen. Die Streichung des fraglichen Satzes wäre auch nicht im Interesse der Gemeinden. Ist einmal ein Arrestlokal von der obern Behörde genehmigt, so wissen die Betreffenden, daß sie sich darüber nicht zu beschweren haben; im entgegengesetzten Falle wären eine Menge Beschwerden und Auftritte zu gewärtigen, die am allerwenigsten im Interesse der Gemeinden lägen. Was die Polizeidienerwahl betrifft, so bitte ich Sie nur, einen Spaziergang von einigen Tagen im Kantone herum zu machen, um Individuen genug zu finden, die zwar die Stelle eines Polizeidieners bekleiden, aber keinen Bettler aufgreifen, sondern eine Rolle spielen, wie jener Soldat, der seinem Hauptmann zurief, er habe einen Gefangenen gemacht, und als er diesen hätte herbeiführen sollen, sagte: er hält mich fest, ich kann nicht los! Ich halte also auch hier eine Oberaufsicht für nothwendig und glaube, der Artikel entspreche den Verhältnissen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß im frühern Armenpolizeigesetz ganz die gleiche Bestimmung enthalten war.

#### Abstimmung.

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes bezüglich der Arrestlokale und der Polizeidienerwahl	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
Für Bestätigung der Polizeidienerwahl durch den Regierungsrath	52 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	23 "

Da dieser Abstimmung zufolge die Versammlung nicht beschlussfähig erscheint, so läßt das Präsidium noch einmal abstimmen. Das Resultat ist folgendes:

Für Bestätigung der Polizeidienerwahl durch den Regierungsrath	57 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	23 "

#### Art. 9.

Ohne Einsprache genehmigt

#### Art. 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung weitläufig erörtert und ist bereits in alle Reglemente übergegangen.

Lenz. Ich bin so frei, die Streichung des letzten Satzes des Art. 10 zu beantragen. Ich finde, er enthalte eine Strafbestimmung gegenüber denjenigen, welche sich weigern, der Spendkasse beizutreten, und glaube, man könne sie nicht für mehr belangen, als sie nach dem Gesetze leisten sollen.

Mösching. Wenn wir mit der Berathung des Armengesetzes beginnen würden, so würde ich auch sagen, man solle diesen Grundsatz annehmen; aber wir stehen jetzt auf anderm Boden. Es ist mir nicht ganz klar, wie man es mit dem Be-

zuge der Polizeikosten zu halten gedenkt. Soll man sie gleich bei der Bildung der Spendkasse beziehen? Um zu wissen, wen es betrifft, muß der Richter das Verzeichniß haben. Ich denke aber, man werde eher so verfahren, daß man am Ende des Jahres eine Eintheilung macht und jeden nach seinem Verzeichniß taxirt. Wer soll aber in diesem Falle die Polizeikosten vorschleßen? Es sind dieß einige Bedenken, die ich habe, und über die ich vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten wünsche.

Berger. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht bereits seit langer Zeit in der Gesetzgebung der Grundsatz bestünde, daß zu Bestreitung der örtlichen Polizeibedürfnisse besondere Stellen bezogen werden dürfen, und zwar mit einer andern Anlage als bei den Armentellen, indem mehr Vermögen der Steuer unterworfen wurde. Wir haben noch andere Polizeieinrichtungen, für welche gesteuert werden muß; so die Feuerspritzen u. s. f. Diese Kasse wird die Kosten vorschleßen müssen, so denke ich mir die Sache. Ist dann zu wenig Geld vorhanden, so wird man zuerst die Betreffenden beiziehen und zwar nach der gemeindräthlichen Schätzung, welche ich beibehalten möchte. Würde auch dieß nicht ausreichen, so müßte die Steuer für die Ortspolizeiauslagen erhöht werden. Einerseits müßten diejenigen, welche sich weigern, der Spendkasse beizutreten, ihr Verzeichniß in die Polizeikasse leisten; andererseits müßten sie dann, wie die andern Einwohner, nach ihrem Vermögen für das Fehlende einstehen. Streichen möchte ich den Schlusssatz nicht. Es soll nicht in der Willkür des Gemeinderathes liegen, einen solchen Renitenten nach Gutdünken zu behandeln. Er mag auch seine Gründe dazu haben, und so möchte ich ihn nicht der Willkür der Gemeinden überliefern, sondern eine gesetzliche Grundlage dafür feststellen, und diese ist im Schlusssatz enthalten. Er entspricht der bisherigen Übung, wenn auch nicht ganz in gleicher Form.

Stoß. Ohne Hoffnung auf Erfolg, erlaube ich mir dennoch ein paar Worte, um den Antrag auf Streichung des Art. 10 zu begründen, den ich durch den Art. 12 ersetzen möchte. Ueber die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Artikels war man auch früher einverstanden, dagegen glaube ich, es sei ein großer Uebelstand, wenn eine gesetzgebende Behörde sich solche Widersprüche gegen Grundsätze erlaubt, die man erst aufgestellt hat, und zwar hier gegen das Armengesetz, welches das Prinzip der Freiwilligkeit aufstellte. Man sagt zwar, es sei keine Telle. Allein ich frage: kommt es darauf an, ob die Betreffenden ihren Beitrag in die Spendkasse oder in die Polizeikasse entrichten? Darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob ein Zwang bestehe oder nicht. Man führte früher beispielsweise an, daß man auch zur Uebernahme einer Offizierstelle verpflichtet sei. Aber das ist nur eine Konsequenz der Militärpflicht. Ich will nicht weiter gehen, aber das Verfahren, welches man hier befolgt, mahnt mich an die vornehmen Türken, denen Mahomed den Wein verboten hat; sie wissen sich dennoch zu helfen, und die Franzosen kommen ihnen behülftlich entgegen, indem sie ihnen den Champagner unter der Etiquette schicken: Eau minérale de Château Laflitte. So salvtren sie ihr Gewissen. Ich stelle den Antrag auf Streichung des Art. 10.

Lempen. Es ist hier eine Strafe ausgesprochen, die sich gar nicht rechtfertigen läßt. Weder Verfassung noch Gesetz verpflichtet mich, eine Spende zu geben, dennoch wird eine Strafe darauf gesetzt, wenn man der Spendkasse nicht beiträgt. Das harmonirt mit meinen Ansichten nicht; dennoch stimme ich heute nicht gegen den Artikel. Ich möchte aber eine Garantie gegenüber den Schätzungen des Gemeinderathes haben, um vor Willkür zu sichern. In den Reglementen, welche Herr Regierungsrath Schenk den Gemeinden mittheilte, ist der Grundsatz enthalten, daß die fragliche Steuer nicht über 1/2 pro mille gehen dürfe. Ich stelle daher den Antrag, dem Artikel folgenden Zusatz beizufügen: „und soll 1/2 pro mille ihres Ver-

mögens nach dem Grundsteuerregister nicht übersteigen.“ Ich möchte nicht eine willkürliche Strafe, wenn auch über einen hartenherzigen Mann, verhängen lassen.

Scharner zu Kehrsatz. Man kann diesen Artikel unter zwei Gesichtspunkten auffassen. Man stellt hier in Betreff der Armensteuer solche zwingende Grundsätze auf, daß die frühere Telle in keinem Verhältnisse dazu steht; früher hatte man kein solches Zwangsmittel, wie der Art. 10 es vorschreibt. Es betrifft nicht nur die bürgerlichen Armen, sondern die Armenpflege im Allgemeinen. Bei diesem Zwange, dessen Folgen man nicht ermessen kann, fällt dann alle christliche Liebe weg. Die Armenlast wird im Allgemeinen viel weiter gehen, als man glaubt. Die 500,000 Fr. werden verschwinden, ohne daß man eine Spur davon sieht. Die Gemeinden verfahren bei der Aufnahme des Notharmenstats sehr verschieden. Ich kenne eine Gemeinde, die keinen Notharmen auf den Etat setzte, eine andere Gemeinde daneben nahm über hundert Familien auf denselben. Mache man doch das Gesetz nicht so streng, daß es nicht geht, damit das Land nicht noch widerspenstiger werde; es könnte größere Folgen für die Zukunft haben, als man sich vorstellt. Ich halte es für besser, den Art. 10 zu streichen, um mehr durch moralische Einwirkung zu wirken. Durch eine solche, ich möchte sagen Gewaltmaßregel, wird man den Zweck doch nicht erreichen.

Trachsel. Ich hingegen möchte den Artikel unterstützen. Er ist gewissermaßen eine Nothwendigkeit. Man machte bisher die Erfahrung, daß die Freiwilligkeit in der Armenpflege nicht hinreichte, aus zwei Ursachen, einerseits wegen des Bettels, zu dessen Verhinderung man nicht die erforderlichen Mittel hatte, andererseits weil in vielen Gemeinden Einzelne nicht einen ihrem Vermögen entsprechenden Beitrag lieferten. Es bildeten sich wohl Armenvereine, die Meisten waren willig, aber Einzelne weigerten sich; dann sagten die Andern: wenn der nichts gibt, so gebe ich auch nicht! Nehmen wir daraus eine Lehre und richten wir das Gesetz nun so ein, daß man die Leute auf eine Weise anhalten kann. Ich nehme keinen Anstand dazu zu stehen. Die Herren, welche gegen den Artikel sprachen, stellten sich auf den Standpunkt derjenigen, welche nicht geben wollen. Ich möchte mich auf den Standpunkt derjenigen stellen, welche willig sind, das Ihrige beizutragen. Mache man es doch möglich, die Armen zu unterstützen, sonst treten Einzelne zurück, und dann müßten gerade die, welche ihr Möglichstes thun, noch die Kosten zahlen. Ich möchte doch zuerst denen, welche es verschuldet haben, die Polizeikosten auferlegen, und stimme zum Artikel.

Roth von Bipp. Ich möchte den Artikel auch beibehalten. Ich habe die Ueberzeugung, daß es derjenige Artikel ist, welcher die Ausführung des neuen Armengesetzes möglich macht. Ich gebe zwar zu, daß einiger Widerspruch zwischen dem Art. 10 und dem Prinzip der Freiwilligkeit besteht, aber es wird vielleicht nicht manches Gesetz geben, das nicht irgend einen Widerspruch enthielte. Es wäre wohl gut, wenn jeder Staatsbürger ungezwungen seine Pflicht erfüllen würde, aber einstweilen besteht das nur in der Theorie; in der nackten Wirklichkeit entstehen viele Lücken, und um diese zu decken, muß man oft Bestimmungen anwenden, die mit einem aufgestellten Prinzip in Widersprüche stehen.

v. Steiger. Was die letzten Redner gesagt haben, ist so wahr, daß kein Wort davon in Abrede gestellt werden kann. Eben so sicher ist es, daß der Artikel von sehr großem praktischen Nutzen sei, daß der Zweck mittels desselben erreicht wird. Dessenungeachtet stößt er mich in prinzipieller Beziehung. Gestehen wir uns offen, daß es ehrlicher gewesen wäre, bei der Berathung des Armengesetzes zu bekennen: wir haben erfahren, daß wir mit dem Prinzip der Freiwilligkeit unmöglich zum Zwecke gelangen können, daher nehmen wir diejenigen Modifi-

kationen vor, welche die Erfahrung als nothwendig erscheinen läßt. Das wäre ehrlicher, des Gesetzgebers würdiger gewesen, als so zu progrediren, wie jetzt progredirt wird, indem man im Armengesetze sich die Miene gibt: das Prinzip der Freiwilligkeit soll nach der Verfassung festgehalten werden, — während man dann hintendrein eingestehen muß, daß es nicht möglich ist, auf diesem Wege zu fahren, sonst würden die von Herrn Trachsel und Andern geschilderten Nachteile eintreten, und man dann erklärt: der Beitritt zur Spendkasse geschieht freiwillig, aber wer nicht will, der muß. Nehmen Sie es mir nicht übel, es ist eine Heuchelei, eines Gesetzgebers, einer Regierung unwürdig und des Volkes unwürdig, dem sie servirt wird. Deshalb erlaubte ich mir bei der ersten Berathung, gegen den Artikel zu stimmen. Heute muß ich mit Gewalt anthun, dagegen zu stimmen. Es ist ein nothwendiges Uebel.

Gaffner. Ich muß den Artikel unterstützen und frage: wenn es in einer Gemeinde Leute gibt, die zur Armenpflege nicht beitragen wollen, was hätte man für ein Mittel, sie anzuhalten? Keines hätte man, um die Hartenherzigen anzuhalten. Daher stimme ich zum Artikel, wie er vorliegt.

Kurz. Ich erlaube mir nur auf eine Einwendung eine Gegenbemerkung. Ich habe mich bei der ersten Berathung über diesen Artikel ausgesprochen und erklärt, daß ich denselben lebhaft wünsche. Man sagt, es sei eine Heuchelei. Nicht eine Spur davon! Die Motive sind offen ausgesprochen, so daß kein Hintergedanke mehr möglich ist. Wenn wir in der Verfassung das Prinzip der Freiwilligkeit ausgesprochen haben, so haben wir die Erfahrung gemacht, daß es zum großen Theile ausreicht, bei Einzelnen aber nicht. Nun erklären wir: wenn Einzelne nicht beitragen wollen, trotzdem daß sie einen Beitrag leisten können, und man uns das Mittel geben will, sie an einem andern Orte, wo das Prinzip der Freiwilligkeit nicht besteht, beizuziehen, so gebe man Gelegenheit dazu. Ich erblicke in dieser offen ausgesprochenen Motivirung keine Heuchelei, und auch keine Verfassungsverletzung, denn dazu ist man berechtigt. Wenn der Artikel existirt, so habe ich die Ueberzeugung, daß er selten oder nie zur Anwendung kommt. Es ist gewissermaßen ein Finger, der aufgehoben wird. Wenn man einmal zahlen muß, so wird man lieber freiwillig zahlen. Ich erkläre, daß ich diesen Artikel für sehr wichtig erachte, daß ich ihn mit meiner Ueberzeugung vereinbar finde und keine Heuchelei darin erblicke, indem dessen Motivirung klar und offen da liegt.

Schären zu Spiez. Da wir nun einmal das Armengesetz haben, so finde ich auch, daß wir diesen Artikel nicht streichen können. Aber dessenungeachtet erkläre ich offen, daß ich nicht dazu stimmen kann. Ich kann nicht begreifen, wie man denselben mit dem in der Verfassung aufgestellten Prinzip der Freiwilligkeit in Uebereinstimmung bringen, wie man einerseits sagen kann: der Beitritt ist freiwillig, aber wenn man nicht will, so steht eine Strafe dabei! Ich hätte lieber auf geradem Wege erklären wollen: wir verpflichten Jeden, der Spendkasse beizutreten. Auf der einen Seite sagt man nun, es gebe hartenherzige Leute, die nie und nimmer beitreten würden; es müsse ein Mittel geben, sie beizuziehen. Wie gesagt, der Artikel ist nöthig, aber ich hätte viel lieber im Armengesetz selbst die Pflicht des Beitrittes aussprechen mögen, als hier eine solche Bestimmung aufnehmen. So sehr ich also von der Nothwendigkeit des Artikels überzeugt bin, so sehr stößt er mich.

Schenk, Regierungsrath. Alle Redner erklären: der Artikel ist zweckmäßig! Herr Stoos und die Redner, welche Einwendungen machten, begannen damit, zu erklären: der Artikel ist zweckmäßig, er dient der Sache. Was will das sagen? Der Artikel ist im Interesse des öffentlichen Wohles, der Entwicklung und des richtigen Ganges der Armenpflege. Das ist zugestanden. Nun heißt es gleichwohl und wird neuerdings

diese Anklage erhoben: der Artikel ist nicht würdig der Gesetzgebung, der Regierung, welche ihn bringt. Was hat die Regierung vor Allem beschworen, — über allen Formen und Buchstaben? Sie hat beschworen, das Wohl des Landes im Auge zu behalten, dafür zu sorgen, daß es nicht gefährdet werde. Nun frage ich: ist es wirklich einer Behörde unwürdig, wenn man in einer Angelegenheit, deren Erledigung so schwierig war, daß seiner Zeit die Herren, welche jetzt Einwendungen erheben, gegenüber der Verfassung lange nicht so skrupulös waren, denjenigen Vorschlag bringt, welcher zum Wohle des Landes dient? Mir genügt es vollständig, wenn die Herren sagen: der Artikel ist nothwendig. Wenn sie dann dogmatisch genug sind, denselben aus formellen Rücksichten zu verwerfen, so mögen sie es thun. Möchten sie etwa dem Lande die absolute Telle geben, damit die Freiwilligkeit todtschlagen, und alle diese Keime, die zur freiwilligen Wohlthätigkeit führen, erstickten? Dann könnte man mit Recht sagen: Ihr erdrückt die besten Keime, eine absolute Telle geht nicht für uns, weil sie die Freiwilligkeit erdrückt. Nun will man absolute Freiwilligkeit! Darüber haben die nämlichen Herren schon gesagt: absolute Freiwilligkeit ist ein Unding, ein Unsinn, eine bloße Theorie! So viel ist also sicher: absolute Telle hätte man nicht verlangen können, weil man dadurch eine Menge gute Bestrebungen vernichtet hätte; eben so wenig hätte man absolute Freiwilligkeit verlangen können, weil sie nicht ausreicht. Es muß also eine Einrichtung getroffen werden, die sich je nach dem Stande der Gemeinden halten kann; es handelt sich um Formen, mittels denen man die Leute besser beiziehen kann. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Reglement der Spendkasse, welches folgende Bestimmung enthält: „Diese Beiträge (nämlich die Unterstützungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse) werden erhoben: a. entweder in der Weise, daß sämmtliche beitragsfähige Einwohner besucht und von ihnen freie Beiträge in Geld oder in Naturalien für ein Jahr eingekassiert werden.“ Das ist also die absolute Freiwilligkeit, wie bei den Armenvereinen. Viele Gemeinden erklärten, diese Form wählen zu wollen, und man sanktionirte es mit Freuden. Aber es gibt noch andere Gemeinden, und es heißt im Reglement der Spendkasse weiter: „b. oder aber in der Weise, daß zuerst sämmtliche Einwohner, welche Staatssteuer bezahlen, je nach der Größe derselben in zehn Klassen eingetheilt, sodann zehn im Betrag verhältnißmäßig steigende Klassen von Beiträgen festgesetzt und nach erhaltener Genehmigung der Klassen durch die Einwohnergemeinde von Jedem, der den Beitritt nicht überhaupt verweigert, der Betrag seiner Vermögensklasse eingezogen wird; c. oder endlich in der Weise, daß vorerst von sämmtlichen Staatssteuerpflichtigen die Erklärung des Beitritts zur Spendkasse und Einwilligung zu verhältnißmäßigem Beitrag an die Bedürfnisse derselben nach dem Staatssteuerregister durch Namensunterschrift eingeholt und hierauf nach Nothdurft bis auf höchstens  $\frac{1}{10}$  pro mille eingezogen wird.“ Dann sagt der § 19: „Die Wahl unter diesen drei Formen geschieht auf den Vorschlag des Spendausschusses durch die Gemeindeversammlung. Wenn immer möglich und namentlich unter günstigen Umständen und Zeiten in die erste Form vollkommen freier Beiträge, durch welche unstreitig die Gemeinde am besten ihre Zukunft wahr, zu wählen und trotz ihrer Schwierigkeiten festzuhalten. Fehlt aber durchaus der Muth und das Vertrauen zu der ersten Form, oder erweist sich dieselbe nach nochmals gemachter Erfahrung in der Gemeinde als unzulässig, oder treten schwierigere Zeiten ein, so wird zu der zweiten oder dritten Form geschritten. Wer bei Anwendung einer dieser Formen seinen Beitritt verweigert, wird nach dem Armenpolizeigesetz behandelt.“ Erlauben Sie nun, daß die Sache sich auf diese Weise entwickle oder nicht; daß man da, wo die Einrichtung sich günstiger gestalten kann, wo man mit der Freiwilligkeit ausreicht, dieselbe ganz gewähren lasse; daß aber auch da, wo der Muth oder das Vermögen dazu nicht vorhanden ist, die Mittel gegeben werden, es dennoch zu machen? Ich erkläre nochmals: um Prinzipienreiterei ist es mir nicht zu thun.

Wenn man mir sagt: du hast im Interesse des Landes gehandelt, aber gegen dieses oder jenes Prinzip gefehlt, — gerne gebe ich Letzteres zu, wenn Ihr mir nur das Erstere zugebet. Es handelt sich darum, mit möglicher Festhaltung eines bestimmten Zweckes das Interesse des Landes zu wahren. Ich weise also wenigstens für mich den Vorwurf, als sei es ein unwürdiges Verfahren, auf diese Art für das Land zu sorgen, zurück; ebenso die Zumuthung, als wäre es nur ein fingirter Titel auf einer Flasche, deren Inhalt ein anderer sei. Wenn die Türken es so machen, wie Herr Stooß sagte, so sind wir hier noch hinlänglich christlich.

v. Steiger. Nur einige Bemerkungen. Ich bin mit dem Herrn Präopinanten einverstanden, daß es wünschenswerth sei, die Freiwilligkeit zu retten, aber unerklärbar ist es mir, wie Herr Regierungsrath Schenk annehmen kann, daß, wenn dieser Artikel angenommen wird, noch ein Funken Freiwilligkeit in der Wirklichkeit bestehe. Ich will das angeführte Beispiel annehmen. Wenn in einer Gemeinde Alles der Spendkasse beiträgt, wo bleibt dann die Freiwilligkeit dieser schönen Gesinnung? Man nimmt ihr gerade alles Verdienst, indem man den Böllma aufstellt: wer nicht will, dem wollen wir anders dienen! Es ist gerade das Gegentheil des Prinzips in der Praxis. Wenn ich hartherzig und unchristlich genug denken würde, um der Spendkasse nicht beizutreten, bei diesem Artikel würde es mich schon lehren. Es ist ein Damoklesschwert, das über Jedem hängt. Ich wiederhole: es ist ein nothwendiges Uebel geworden, weil man nicht bei der Berathung des Armengesetzes den Muth hatte, auszusprechen, der Beitritt zur Spendkasse sei Jedem schon aus christlicher Pflicht geboten, indem man doch die Ueberzeugung hatte, es werde mit der absoluten Freiwilligkeit nicht gehen. Von Freiwilligkeit soll man dann nicht mehr träumen.

Trachsel. Ich könnte nicht zugeben, daß der Artikel gegen die Verfassung verstoße. Der § 85 sagt: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundgesetzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Was ist aufgehoben? Die Pflicht der Gemeinden, ihre Angehörigen zu unterstützen; das Recht der Armen, vor die Gemeinde zu treten und Steuern zu verlangen. Aber das Recht der Gemeinden, die Armen freiwillig zu unterstützen und von einzelnen Mitgliedern zurückzubeziehen, ist durchaus nicht aufgehoben. Deshalb fand ich auch, daß selbst die Erhebung von Tellen nach der Verfassung nicht aufgehoben wäre.

Scharner zu Kehr. Es kann in den verschiedenen Gemeinden ungleich herauskommen, wenn die gemeinräthliche Schätzung als Regel aufgestellt wird. Bisher wußte Jeder, wie weit er nach Maßgabe seines Vermögens für Armentellen in Anspruch genommen werden könne, jetzt sind die Schätzungen ganz unbeschränkt und unbedingt der Willkür des Gemeinderathes überlassen. Ich stimme nicht zum Artikel, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich sah selten zwischen der ersten und zweiten Berathung eines Gesetzes ursprünglich auseinandergehende Ansichten sich so sehr nähern, wie im vorliegenden Falle. Bei der ersten Berathung war das der Artikel, den man am meisten bekämpfte. Ich stellte schon damals den Satz auf, der Fond des Artikels sei gut, die Form sei schlecht. Herr Regierungsrath Schenk gab es damals zu. Wie verhält es sich nun heute? Stehen nicht alle Keoner, die für und gegen den Artikel auftraten, auf dem Boden des Gesetzes? Herr Schenk sagte nicht ohne Grund: Ihr gebt zu, daß der Fond des Artikels gut sei, die Form aber nicht; wollt Ihr nun der Form wegen das Wesen der Sache opfern? Dagegen könnte ich Herrn Schenk nicht zugeben, wenn er sagt, mit der Telle tödte man die Freiwilligkeit, weil diese der Telle vorausgeht.

Aber ich könnte auch die Behauptung des Herrn Steiger, daß die Freiwilligkeit durch den Art. 10 getödtet werde, nicht zugeben, denn es gibt Gemeinden, welche sagen, sie haben Vertrauen zur Freiwilligkeit, und sie führen dieselbe durch, so daß der Art. 10 bei ihnen gar nicht zur Anwendung kommt. Also sage ich: bei dieser Stimmung im Großen Rathe, wo man allseitig anerkennt, es habe eigentlich etwas der Art aufgestellt werden müssen, wobei man andererseits auch zugibt, daß es eine Art Hinterthüre ist, indem man sagt, man wolle nicht eine Armenrolle, dafür aber eine Armenpolizeitelle einführt, bei dieser Stimmung kann das Schicksal des Artikels nicht zweifelhaft sein, da wir Alle darüber einig sind: der Fond ist gut, die Form ist nicht gut.

v. Steiger. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es heißt im Art. 10, der zu leistende Beitrag werde „nach der gemeindrätlichen Schätzung“ bestimmt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, da ein Gemeinderath glauben könnte, es müsse eine besondere Schätzung vorgenommen werden, was nicht im Sinne des Gesetzes sein kann, sollte beigefügt werden: „oder nach dem Steuerregister.“

v. Werdt. Ueber den Paragraphen kein Wort. Wenn ich mich darüber aussprechen wollte, so könnte ich nichts anderes als das wiederholen, was ich bei der ersten Berathung gesagt habe. Dagegen möchte ich auf die Anwendung des Gesetzes aufmerksam machen. Herr Regierungsrath Schenk berief sich auf die Projekt-Statuten der Spendkasse. Was ich anzusetzen habe, ist: erstens die verschiedene Auffassung von Seite der Gemeinden, und sodann die Frage, auf welche Art und Weise das Vermögen, welches da beschlagen werden soll, zu schätzen, was unter dem Ausdrucke „nach dem Staatssteuerregister“ zu verstehen sei. Es heißt nämlich in den Projekt-Statuten der Spendkasse, die Ausmittlung des Beitrages geschehe nach dem Staatssteuerregister. Weil es nun in verschiedenen Gemeinden ganz verschieden gehalten wird, so habe ich vorhin den Herrn Direktor des Armenwesens gefragt, wie es nach seinem Sinne gehalten werden soll, und ich muß gestehen, daß seine Antwort mich nichts weniger als befriedigte, da sie auf die Freiwilligkeit ein sonderbares Licht wirft. Die Schätzung des Vermögens findet also nicht in gleicher Weise statt, wie bei der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, nämlich mit Schuldenabzug; es werden die Schulden hier nicht nur mitgerechnet, sondern auch die Obligationen werden in Anspruch genommen. Ich glaubte, dieß geschehe nur für die Notharmenpflege, nicht aber bei der Armenpflege der Dürftigen, weil diese durchaus freiwillig sein soll. Ich fragte Herrn Regierungsrath Schenk, ob die  $\frac{1}{10}$  pro mille nur für litt. c des § 18 Geltung haben sollen, oder ob sie sich auch auf die litt. a u. b beziehen. Er antwortete mir, diese Bestimmung gelte nur für litt. c, die Wahl der verschiedenen Formen, in welchen der Beitrag geleistet werden kann, sei den Gemeinden überlassen. Wenn also die Mehrheit findet, sie habe so viel nothwendig und sie es in ihr Reglement aufnimmt, so wird man es ihr sanktioniren. Dann möchte ich fragen, welche Bewandniß es noch mit der Freiwilligkeit habe, wenn die Gemeinde nicht nur  $\frac{1}{10}$ , sondern vielleicht 1 pro mille oder noch mehr von Einem verlangen kann. Wie gestaltet sich dann dieß, abgesehen von den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die einen Gemeinden die Sache ganz anders auslegen als die andern. Zum Beispiel, in der Gemeinde Belp wurde das Vermögen nach dem Staatssteuerregister beigezogen, aber nach Abzug der Schulden, und man stellte  $\frac{3}{10}$  pro mille als Maximum auf. Wenn nun in einer andern Gemeinde das ganze Bruttovermögen in Anspruch genommen und vielleicht  $\frac{9}{10}$ — $\frac{7}{10}$  pro mille verlangt werden, — wie verhält sich dann das zusammen? Es wäre abfolut nöthig, hier mehr oder weniger gleichmäßig bindende Bestimmungen für die Gemeinden aufzustellen.

Schenk, Regierungsrath. Ich werde mich künftig hüten, mich privatim zu Erklärungen herbeizulassen. Was ich auf die Bemerkungen des Herrn Präopinanten erwiederte, wurde nicht richtig mitgetheilt, weil ich nicht gesagt habe, daß es mit der Beziehung des Vermögens gleich gehalten werden soll, wie bei der Notharmenpflege. Ich habe vielmehr Herrn v. Werdt erklärt, das sei dann Sache der Gemeinden. Auch habe ich beigefügt, dieselben seien hier weit freier als bei der Notharmenpflege. Wenn eine Gemeinde nur das reine Vermögen beziehen will, so sanktionirt man es ihr; das Reglement kann wieder abgeändert werden. Will eine Gemeinde das rohe Vermögen beziehen, so mag sie es thun. Es soll dieser Armenpflege möglichst der Stempel der Freiwilligkeit aufgedrückt werden; daher sanktionirte man die Spendreglemente, wenn es nicht gegen alle Regeln war. Auch steht es jeder Gemeindebehörde frei, nicht nur bei der letzten Klasse zu sagen, das Maximum von  $\frac{1}{10}$  pro mille dürfe nicht überschritten werden, sondern auch bei den andern Klassen dieses Maximum festzusetzen. Jede Gemeinde möge nach ihren Verhältnissen verfahren. Wo das Armengesetz es nicht verlangt, wird man nicht einschreiten. Es heißt in demselben nur, der Staat werde die Bestrebungen der Armenpflege der Dürftigen beaufsichtigen, unterstützen und schützen, aber er hat sich wohl enthalten, darin so einzugreifen, wie bei der Notharmenpflege. Ich mache auf diesen Unterschied aufmerksam, daß die Reglemente über die Armenpflege der Dürftigen jederzeit geändert werden können, was bei der Notharmenpflege nicht der Fall ist, weil der Staat dort interessiert ist. Wenn eine Gemeinde den Beitrag auf  $\frac{1}{10}$  pro mille festsetzt und später der Bezug von  $\frac{1}{10}$  pro mille nothwendig wird, so ist kein Hinderniß vorhanden. Ich bin jederzeit bereit, in dieser Hinsicht den Verhältnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen.

v. Werdt. Dasjenige, was Herr Regierungsrath Schenk soeben sagte, lautet etwas anders, als was ich früher angeführt habe. Ich sprach mich hauptsächlich darüber aus, daß ich es mit der Freiwilligkeit nicht reimen kann, wenn man eine solche Willkür der Gemeinden zugibt. Deswegen möchte ich bindende Gesetzesvorschriften für alle Gemeinden aufstellen, damit nicht die einen Bürger so, die andern anders behandelt werden, sonst wird es zu Abnormitäten führen.

Herr Berichterstatter. Nach der ziemlich weitläufigen Diskussion, welche über den Art. 10 stattfand, will ich mich ganz kurz fassen, da ich von der Ansicht ausgehe, daß jedes Mitglied der Versammlung sich seine Meinung gebildet habe. Wichtig ist, daß alle Redner in der Materie übereinstimmen, aber in der Form nicht. Ich gehe weiter und sage: gerade die Form ist richtig, und wenn das richtig ist, so ziehe man dann nicht immer die Materie hinein, sondern bleibe man dann bei der Form. Wenn es sich darum handelt, eine Armenpolizeisteuer aufzustellen, so sagt man, auf Umwegen könne man dazu kommen, einen Zwang in der Armenunterstützung auszuüben. Man kann dazu kommen, aber die Polizeisteuer ist mit der Verfassung nicht im Widerspruche. Das Freiwilligkeitsprinzip ist gerettet, darin bin ich mit Herrn Trachsel einverstanden. Ferner ist der Grundsatz gerettet, daß kein Armer ein Recht auf Unterstützung hat, denn der fragliche Beitrag wird an die Polizeikosten geleistet. Eine Strafe ist es offenkundig nicht, es ist mehr eine Civilfolge. Der Betreffende wird nicht vom Richter gebüßt, sondern wenn er der Spendkasse nicht beiträgt, so hat er nach einer bestimmten Klasse einen Beitrag an die Polizeikosten zu leisten. Die Bedenken sollten also leicht zu überwinden sein. Was den Antrag des Herrn Kempen betrifft, daß der zu leistende Beitrag  $\frac{1}{2}$  pro mille nicht übersteigen soll, so hat bereits Herr Regierungsrath Schenk darauf erwiedert, daß das Spendkassenreglement der Veränderung unterworfen sei, während dieß bezüglich des Gesetzes nicht im nämlichen Maße der Fall ist. Deshalb möchte ich auch von dieser Modifikation abstrahiren. Die Bemerkungen des Herrn v. Werdt

begreife ich sehr gut. Es ist allerdings nach § 18 der Statuten in die Hände der Gemeinden gelegt, aber ich erblicke keine Gefahr darin. Der Beschluß wird auch für die, welche ihn fassen, bindend sein, und wenn sie denselben Beitrag selbst leisten müssen, so glaube ich, es werde keine fatalen Konsequenzen haben, wenn auch diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten, sich dem Beschlusse unterziehen müssen. Dem Wunsche des Herrn v. Steiger, den Artikel etwas bestimmter zu fassen, will ich Rechnung zu tragen suchen. Nach der Bestimmung der litt. a des § 18 der Statuten besteht vollständige Freiwilligkeit, so daß da der Art. 10 nicht zur Anwendung kommt. Nach litt. b und c tritt die Folge des Art. 10 ein, in beiden Fällen ist es eine gemeinräthliche Schatzung, welche Regel macht, indem bestimmte Klassen aufgestellt werden.

v. Steiger. Ich möchte nur bemerken, daß in vielen Gemeinden keine Klassen, keine gemeinräthliche Schatzung bestehen, daß da etwas vorgeschrieben werden muß.

Herr Berichterstatter. Ich will davon Notiz nehmen und empfehle den Artikel zur Genehmigung.

#### Abstimmung.

Für den Art. 10 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für Beibehaltung des Schlusssatzes	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lempen	49 Stimmen.
Dagegen	37 "

#### Art. 11.

Am bühl. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es in Betreff der Kosten gehalten sein sollte hinsichtlich solcher Armen, die aus dem neuen Kantontheile oder aus einem andern Kantone in ihre Heimath transportirt werden.

Berger. Ich weiß nicht, ob für den Armentransport wirklich ein Tarif existirt oder nicht. Es ist mir in dunkler Erinnerung, als hätte ich etwas davon gesehen. Es sollte etwas darüber bestimmt werden, damit nicht eine Gemeinde der andern eine unverthämte Rechnung machen könne.

Herr Berichterstatter. Das soeben berührte Verhältniß gehört nicht in das Armenpolizeigesetz. Hierher gehören nur diejenigen Vergehen, welche mit Strafe bedroht sind, und die Bezeichnung der Folgen, welche sich daran knüpfen. Aber wenn Jemand nur infolge seiner Verarmung auf dem Wege der Armenfuhr transportirt wird, so kann dieß nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sein. Ein sogenanntes Schubreglement besteht, wenn ich nicht irre, so datirt es sich aus dem Jahre 1817, und ist in demselben die Sache einläßlich regulirt. Was den Transport von Bettlern nach diesem Gesetze betrifft, so wird die Vollziehungsverordnung für die Aufstellung eines Tarifes sorgen. Ich wollte damit warten, um vorerst zu erfahren, ob es zweckmäßiger sei, daß eine Gemeinde der andern direkt den Bettler zuschieben lasse, oder ob es besser sei, wenn derselbe auf das Regierungsstatthalteramt geführt und von diesem der betreffenden Gemeinde zugewiesen werde. Darüber hat man nun Erfahrungen, und wird man das Geeignete einrichten. Ich will untersuchen, wie man es auf geeignete Weise anführen könne, um die Gemeinden aufmerksam zu machen, und wie die Scheidung der Armenfuhr- und der Armenpolizeikosten ausgesprochen werden könne.

Der Art. 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält zugleich die Antwort auf eine frühere Bemerkung des Herrn Wösching, daß die Polizeikosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, aus der allgemeinen Ortspolizeikasse bestritten werden.

Der Art. 12 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 13.

Trachsel. Dieser Artikel scheint mir gegenüber den Gemeinden etwas streng zu sein, wenn er bestimmt, daß die Gemeinden in jedem Falle die Kosten sowohl der Untersuchung als der Enthaltung im Arbeitshause tragen sollen. Man scheint dabei von der Voraussetzung auszugehen, daß die Gemeinden in jedem Falle schuld seien und daß sie die Verfügung hätten verhindern können. Ich glaube es nicht. Deshalb habe ich schon bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, die Gemeinden nur da für die Kosten verantwortlich zu machen, wo ein Verschulden derselben nachweisbar ist. Der Antrag wurde nicht angenommen. Heute will ich einen andern Antrag stellen, welcher dahin geht, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung zu streichen. Wir haben befohdete Beamte, die Regierungstatthalter und Gerichtsbeamten, welche die Untersuchung führen sollen. Ich glaube daher, es sei nicht billig, den Gemeinden noch eine besondere Kostennote zu schicken. Was sodann die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause betrifft, so glaube ich, die Verordnung des Regierungsrathes sollte darüber solche Bestimmungen aufstellen, daß diese Kosten für die Gemeinden nicht zu drückend werden. Ich schlage daher vor, die Redaktion in dem Sinne zu modifiziren, daß die Gemeinden zu einem Kostgelde angehalten werden.

v. Werdt. Ich wünsche darüber Auskunft zu erhalten, wie hoch die Kosten sich belaufen werden.

Berger. Ich möchte lieber den Artikel ganz streichen, oder ihn dann in dem von Herrn Trachsel vorgeschlagenen Sinne modifiziren. Aber einer Gemeinde die Kosten aufzubürden, wo sie gar kein Verschulden trifft, scheint mir zu hart, wenn sie alles thut, was unter der Aufsicht des Armeninspektors geschehen kann. Wir wissen aber auch, daß viele Kinder sich in einem solchen Zustande befinden, daß keine Zucht mehr hilft, daß sie sozusagen reif sind für das Strafgericht. Wenn ein junger Bursche, ein böser Kopf Reihaus nimmt, im Lande herumläuft und aufgegriffen wird, sollen die Gemeinden dann noch besondere Kosten tragen? Es ist für den Richter nichts anzusetzen, er ist bezahlt; aber der Landjäger hat die Zitation zu besorgen. Denke man sich, ein solches Kind könnte in einem Jahre vielleicht doppelt so viele Kosten verursachen, als das Kostgeld beträgt. Es würde eine kuriose Polizei geben, wenn man diese Staatsbeamten besonders bezahlen müßte. Auch hinsichtlich der Enthaltung im Arbeitshause könnte man zu weit gehen. Je näher ich den Artikel betrachte, desto mehr springt mir die Unbilligkeit gegen die Gemeinden in die Augen. Deshalb stelle ich den Antrag, denselben ganz zu streichen, oder dann doch denselben mit den Abänderungen, welche Herr Trachsel vorschlug, anzunehmen. Man hat unlängst beschlossen, den Gemeinden die Kosten des Cheeinspruchs nicht von vornherein zuzumuthen; auch hier soll man sie ihnen nicht zumuthen. Sie haben Lasten genug zu tragen, so daß man ihnen nicht noch zumuthen darf, die Staatsbeamten, welche die Untersuchung zu besorgen haben, besonders zu bezahlen.

v. Steiger. Der Art. 13 hat unstreitig einen sehr guten Zweck. Er will die Gemeinden auffordern, möglichst gegen den Bettel zu wirken. Um jedoch diesen Zweck zu erreichen, sollte man Vorsorge treffen, daß man in der Vollziehung nicht zu weit gehe. Ich möchte daher den Antrag, welchen Herr Trachsel bei der ersten Berathung stellte, wieder aufnehmen und nach dem Worte „Bohnißes“ die Einschaltung der Worte: „wenn ein Verschulden von ihrer Seite erweisbar ist“ — beantragen, sonst würde es für die Gemeinden zu einer harten Strafe. Hin und wieder gibt es Individuen, welche aller Wachsamkeit entgehen und dann straffällig werden. Dann wäre es hart, wenn die Gemeinde alle Kosten zu tragen hätte. Daher schlage ich diese Modifikation vor.

v. Büren. Wenn man ein Instrument hätte, mit dem man genau ermessen könnte, ob von Seite der Gemeinden Schuld oder Nichtschuld vorliege, so würde ich gerne zum Antrage des Herrn v. Steiger stimmen. Da es aber sehr schwierig ist, dieß zu entscheiden, so schließe ich mich lieber dem Antrage an, den Herr Trachsel heute stellte. Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob in Fällen, wo Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse entstehen, auch Kosten angelegt werden dürfen. Ich glaube, es sei mit dem Gesetze nicht wohl vereinbar, besondere Kosten dafür anzusetzen. Es ist ein amtlicher Akt, für den nach meiner Ansicht nicht weitere Kosten verrechnet werden sollen.

Lempen. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag auf Streichung des Artikels und möchte lieber den fehlbaren Verwandten oder Eltern die Kosten auferlegen. Es gibt nicht selten Vaganten, die über 16 Jahre alt sind und das Nämliche begehren, was ein 15jähriger Bube. Wenn nun ein solcher Vagant aufgefangen und eingesperrt wird, soll dann die Gemeinde die Kosten zahlen? Ueberall wo Strafen verhängt werden, zahlt sonst der Staat die Kosten, daher ist es nicht recht, sie hier den Gemeinden zuzuweisen.

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Trachsel betrifft, den Gemeinden die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen, so gebe ich denselben unbedingt als erheblich zu. Dagegen spreche ich mich ebenso entschieden gegen die Streichung des ganzen Artikels aus. Ich hatte früher Gelegenheit, solche Fälle ganz in der Nähe anzusehen, wo Kinder vor Gericht erschienen, und ich kann Sie versichern, daß unter zehn Fällen neun solche waren, wo die Gemeinden es hätten verhüten können. Viele Gemeinden hatten früher die Tendenz, arme Kinder abzuschicken; sie suchten, solche in's Arbeitshaus zu bringen, dann waren sie derselben los; und so wurde die Vagantität und die Landstreicherei begünstigt. Wenn nun die Gemeinden nicht einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen werden, so fällt ihr Interesse, wachsam zu sein, weg, und damit pflanzen Sie sicher die Vagantität und den Bettel. Ich würde daher sehr bedauern, wenn der Artikel gestrichen werden sollte. Es wird denn auch für die Gemeinden nicht eine große Last daraus entstehen. Die Kosten des Arbeitshauses sind bereits bestimmt und zwar auf jährlich 70 Fr. Ich glaube daher, es werde nicht so tief in die Finanzen der Gemeinden greifen, als man befürchtet. Die Voraussetzung wäre irrig, daß jede Gemeinde mehrere Kinder in Thorberg habe. Auch begegnet es nicht alle Jahre, daß von jeder Gemeinde ein Kind dorthin gebracht wird, sondern in einer Reihe von Jahren vielleicht je eines, sonst würde ja die Anstalt zu Thorberg nicht genügen. Es ist ein wirksames Mittel, die Wachsamkeit der Gemeinden zu fördern, ohne daß die finanziellen Kräfte derselben zu sehr in Anspruch genommen werden. Uebrigens kommt nicht jedes Kind, das einmal auf dem Bettel ergriffen wird, nach Thorberg, sondern nur Kinder, die gewerbmäßig betteln, und gegen solche kann die Gemeinde mehr oder weniger einschreiten. Herr v. Steiger nahm den früher von Herrn Trachsel gestellten Antrag auf. Ich machte bereits

früher aufmerksam, daß in dem Falle, wenn es sich darum handelte, zu untersuchen, ob ein Verschulden von Seite der Gemeinde vorhanden sei, die letztere neben dem aufgegriffenen Bettler als Beklagte vor den Richter gezogen würde, um deren Schuld zu untersuchen, und das möchte ich den Gemeinden nicht zumuthen, da es sich um eine Polizeimaßregel handelt, sonst müßten dann allerdings der Gemeinde im Falle des Nachweises einer Schuld noch die Kosten auffallen. Auf die Anträge des Herrn v. Werdt erkläre ich wiederholt, daß die Kosten in der Vollziehungsverordnung bestimmt werden sollen; der Art. 13 steht dieß ausdrücklich vor. In der provisorischen Vollziehungsverordnung wurde für die Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshause zu Thorberg eine Tare von 70 Fr. festgesetzt. Bezüglich der Transportkosten wurde verfügt, sie seien auf dem gleichen Fuße zu verrechnen, wie sie bisher vom Staate verrechnet worden sind. Diese Verrechnungsweise besteht darin: der Staat müßte den Gefangenen unterhalten, für den Transport erhält der Landjäger nichts, es sei denn, daß der Transportirte etwas besitze; in diesem Falle erhält der Landjäger 30 Rp. Nun haben in einzelnen Fällen die Gemeinden diese 30 Rp. für sich in Anspruch genommen. In der Vollziehungsverordnung wird diesem Verhältnisse Rechnung getragen werden. Der Staat berechnet gegenwärtig für den Unterhalt eines Gefangenen 45 Rp. per Tag; die gleiche Tare wird wahrscheinlich auch für die Gemeinden angenommen werden. Auf die Anfrage des Herrn v. Büren, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse habe ich zu erwiedern, daß die Bestimmung der dahingehenden Gebühren auf gesetzlichen Vorschriften beruht, wie die Emolumente der Gerichte. Sie bilden einen Theil der Staatseinnahmen, auf welche das Budget rechnet. Das ist nicht unbillig, sonst wäre dem muthwilligen Prozediren auf dem Administrativwege Thüre und Thor geöffnet. Ich empfehle Ihnen also den Artikel sehr zur Annahme, dagegen gebe ich den Antrag als erheblich zu, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung dem Staate aufzuerlegen. Weiter könnte ich nicht gehen, denn aus dem bisherigen Mangel eines solchen Artikels entsprangen große Uebelstände.

Berger. Ich wünsche noch darüber Auskunft zu erhalten, wie es sich in dem Falle mit dem übrigen Beitrage verhalte, wenn ein Kind auf dem Notharmenetat steht und ausreißt.

Herr Berichterstatter. Meiner Ansicht nach wird das Verhältniß sich in diesem Falle so gestalten: die Gemeinde erhält ihren Beitrag an die Notharmenpflege; reißt das Kind aus, so muß die Gemeinde aus der Ortspolizeikasse das Kostgeld zahlen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Art. 13 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Steiger	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

#### Art. 14.

v. Büren. Ich erlaube mir hier nur eine Anfrage. Es wurde mit der Ausstellung von Armuthszeugnissen ein ungeheurer Mißbrauch getrieben, nicht nur von Behörden, denn die meisten gehen von Privaten aus, bald von einem Arzte, bald von einem Pfarrer oder von Andern. Nun wird man den Mißbrauch solcher Zeugnisse auch verbieten wollen. Ich möchte auf das Ausstellen solcher Zeugnisse nicht eine Strafe setzen,

das wäre zu hart, dagegen soll es nicht erlaubt sein, oder wenn es erlaubt ist, so sollen solche Zeugnisse keinen amtlichen Werth haben.

Berger. Wenn ich nicht irre, so ist im Impfgesetze vorgeschrieben, daß die Pfarrer die Armuthszeugnisse ausstellen.

Herr Berichterstatter. Es heißt im Art. 14: „Die Behörden, welche im Falle sind, Armuthszeugnisse auszustellen.“ Da wäre also nicht vorgegriffen, wer überhaupt solche Zeugnisse auszustellen habe. Es kann Aerzte, Geistliche u. s. w. geben, welche in den Fall kommen, ein solches Zeugnis auszustellen. Nun glaube ich, es sei in dieser Beziehung alle Vorsorge getroffen. Es soll im Zeugnisse angegeben werden, zu welchem Zwecke es ausgestellt wird. Wenn darin gesagt wird, es sei zum Steuersammeln, so ist dieß verboten, auch ist eine Strafe darauf gesetzt; ebenso wenn das Zeugnis nicht mit einer bestimmten Adresse versehen und nicht verschlossen ist. Bisher wurde hauptsächlich mit offenen Zeugnissen Mißbrauch getrieben.

v. Büren. Es heißt im Art. 14 nur: „Die Behörden“, aber es ist nicht gesagt, ob Aerzte, Geistliche und Andere, welche in den Fall kommen, solche Zeugnisse auszustellen, sich ebenfalls an diese Vorschrift zu halten haben.

Herr Berichterstatter. Ich gebe eine Modifikation in dem Sinne zu, daß nach dem Worte „Behörden“ eingeschaltet werde: „oder amtliche Personen.“

Mit dieser Modifikation wird der Art. 14 durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art. 15.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

#### Art. 16

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel langte eine Bemerkung des Regierungsrathhaltersamtes Sestigen ein mit dem Vorschlage, daß in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 50 Fr. oder acht Tage Gefangenschaft überschreitet, die gewöhnlichen Bestimmungen des Strafprozesses beibehalten werden und appellirt werden könne. Ich könnte diesem Vorschlage aus früher entwickelten Gründen nicht beipflichten; man hätte sonst den schwerfälligen Prozeßgang vor dem Polizeirichter, vor dem Amtsgerichte und vor der Polizeikammer, und es hätte die Folge, daß man die Leute wochenlang in den Gefangenschaften herumziehen müßte. Ich glaube, man könne füglich dem Gerichtspräsidenten die Kompetenz einräumen, bis auf 30 Tage verschärftes Gefängnis zu erkennen. Bei allen Strafen, die auf Arbeitshaus lauten, ist die Appellation zulässig; bei der Gefängnisstrafe dagegen nur, wenn sie 30 Tage übersteigt, oder wenn Maßregeln im Sinne des Art. 29 verhängt werden. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel als praktisch und den Prozeßgang fördernd.

Der Art. 16 wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Art. 17.

Herr Berichterstatter. Der Zurücktransport der Kinder, für welche Personen, die zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, verantwortlich sind, hat den Zweck, daß die Kinder nicht außerhalb ihrer Gemeinde herumgezogen, sondern möglichst schnell nach Hause gebracht werden.

Trachsel. Ich möchte nur den Antrag stellen, bei Ziff. 2 beizufügen: „unter falschem Namen“. Es ist wichtig für die Kontrolle, daß man den rechten Namen der Betreffenden kenne.

v. Büren. Ich möchte auch hier auf den Art. 14 zurückgreifen, da oft durch Mißbrauch von Zeugnissen Bettel getrieben wird. Nach Art. 14 sollen die Armuthszeugnisse einen bestimmten Zweck haben, mit einer Adresse versehen und verschlossen sein. Das Zeugnis soll also demjenigen, auf dessen Adresse es ausgestellt ist, zukommen. Es geschieht aber oft, daß auch solche Zeugnisse als Ausweisschrift zum Bettel benutzt werden, um die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube daher, es sollte diesem Umstande durch Beifügung einer litt. e bei Ziff. 3 Rechnung getragen werden.

Herr Berichterstatter. In der Sache selbst habe ich gegen die gestellten Anträge nichts einzuwenden; indessen glaube ich, es sei denselben in der Redaktion des Gesetzes selbst Rechnung getragen. Es heißt bei Ziff. 2, wenn der Bettler „unter falschen Angaben über seine Verhältnisse“ bittelt, so könne er sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Unter diese Bestimmung fällt sicher auch das Betteln unter falschem Namen. Auch der von Herrn v. Büren berührte Fall kann darunter begriffen werden. Ich gebe nun zu, daß die Redaktion nicht gerade auf denselben berechnet war, aber es scheint mir, der Fall könne ganz gut unter diese Rubrik gebracht werden. Wenn man es wünscht, so kann ich die Einschaltung der Worte „unter mißbräuchlicher Benutzung echter Zeugnisse“ bei Ziff. 2 geben, aber es fragt sich, ob damit viel gewonnen wäre. Wenn man überhaupt alle Formen, unter welchen der Bettel vorkommt, in das Gesetz aufnehmen wollte, so bekäme man ein ganzes Buch.

Trachsel zieht seinen Antrag zurück.

v. Büren wünscht, daß die vom Herrn Berichterstatter zugegebene Modifikation in den Artikel aufgenommen werde.

Der Art. 17 wird mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

---

#### Art 18.

Dr. v. Gonzenbach. Glauben Sie nicht, daß ich die gleiche Diskussion nachholen wolle, wie sie bei der ersten Beratung stattfand, obschon ich in den letzten Tagen wieder Gelegenheit hatte zu sehen, wie widersprechende Begriffe Viele über Ehrgefühl haben, wenn Jemand, der noch nicht verurtheilt ist, geschlossen im Lande herumgeführt wird. In der östlichen Schweiz hält man dieß für weit entsetzlicher als eine Anzahl Stodstreiche, und ich sagte bei einem Anlasse, wenn man mir die Wahl ließe, ohne Urtheil mit Schellen an den Händen herumgeführt zu werden, oder die andere Exekution auszuhalten, so würde ich die letztere vorziehen. Aber darauf will ich heute nicht zurückkommen. Ich wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter darüber Auskunft gebe, ob die hier für Landstreicher angedrohte Strafe in richtigem Verhältnisse zu den über den Diebstahl verhängten Strafen stehe, ob nicht die hier angedrohte strenge Strafe unter Umständen zum Diebstahl verleiten könnte.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht richtig, daß die gegen Landstreicherei angedrohte Strafe strenger sei als diejenige, welcher der Diebstahl unterliegt. Es wird hier ein Minimum und ein Maximum aufgestellt. Der Richter kann einen Landstreicher mit verschärftem Gefängniß bis auf 60 Tage oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestrafen. Ich hätte gewünscht, eine kürzere Dauer der Arbeitshausstrafe als Minimum annehmen zu können, aber alle Berichte, die ich über die Anwendung dieser Strafart zu Gesicht bekam, gehen dahin, daß selbst das Minimum von sechs Monaten noch zu kurz sei, um den Zweck zu erreichen. Uebrigens haben die Gerichte immerhin einen sehr großen Spielraum. Man wird zugeben, daß für gefährliche Landstreicher zwei Jahre Arbeitshaus nicht zu viel ist, denn es sind eben solche Leute, die nicht leicht auf dem Diebstahl erwischt werden, trotzdem daß sie sich damit abgeben. Sie vagiren substanzlos herum und müssen doch Etwas zum Leben haben. Ich finde nicht, daß die hier angedrohte Strafe zum Diebstahl verleite; sie beginnt mit einem kleinen Minimum. Der Diebstahl ist, je nachdem Umstände damit verbunden sind, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre bedroht, dazu kommen noch die Bestimmungen über den Rückfall. Ein Diebstahl im Betrage über 30 Fr. a. W., der sich zum Verbrechen qualifizirt, ist mit Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bedroht. Freilich hat man in solchen Fällen auch die Milderungsgesetze, aber die Strafe ist angedroht. Ich empfehle Ihnen den Art. 18 zur Genehmigung.

Der Art. 18 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

Art. 19.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

Art. 20.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung gründlich erörtert und erhielt in Folge dessen mehrere Modifikationen, so daß ich mich nicht zu weiteren Bemerkungen veranlaßt sehe.

Mösching. Ich möchte nur fragen, ob unter den Personen, „die armengesetzlich unterstützt werden“, auch solche zu verstehen seien, die aus der Spendkasse unterstützt werden.

Herr Berichterstatter. Die aus der Spendkasse Unterstützten sind ebenfalls darunter verstanden.

Mösching. In diesem Falle möchte ich beantragen, den zweiten Satz zu streichen.

Kurz. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten. Es ist schon schlimm, wenn Einer, der aufrecht steht, zur Spiel- und Trunksucht verleitet wird. Noch schlimmer und strafbarer ist es, einen Unterstützten dazu zu verleiten. Wenn man eine solche Bestimmung streichen würde, so könnte es den Schein haben, als fände man es gar nicht arg.

Mösching zieht seinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter. Im ersten Entwurfe war die angefochtene Bestimmung nicht enthalten. Auf den Antrag des

Herrn Ofeller, der viel weiter ging, sah ich mich veranlaßt, eine Redaction aufzunehmen, wie sie da ist. Ich glaube allerdings, es sei strafbar, Einen, der aus der Spendkasse unterstützt wird, zur Spiel- und Trunksucht zu verleiten. Der Artikel hat gerade den Zweck, dieß zu verhindern.

Der Art. 20 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

Art. 21.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium läßt hierauf noch einen Anzug des Herrn Großrath Mösching verlesen, mit dem Schlusse:

Es möchte der Große Rath den § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Hypothekarkasse vom 12. November 1846 dahin abändern, daß es den Betreffenden frei gestellt sein solle, ihre Nachgangserklärungen entweder vor Notar und Zeugen oder vor dem Gemeinderathe des Ortes, wo das einzusetzende Grundpfand liegt, abzugeben, im erstern Falle solle die Erklärung dieser Behörde auch eingereicht werden. Außer dem Kanton abgefaßte förmliche Aktenstücke dieser Natur seien ebenfalls zu berücksichtigen.

---

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Faßbind.

## Fünfte Sitzung.

Dienstag den 13. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigius, Chopard, Ganguillet, Gouvernon, Kummer, Amtsnotar; Revel, Roth in Wangen und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Lebersold, Verbier, Bessire, Wiedermann, Bigler, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Burt, Niklaus; Bützberger, Carrel, Corbat, Dähler, Eggimann, Etter, Feune, Frésard, Froideveaur, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Grafenried, Gygar, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Imobersteg, Jos, Käser, Kanziger, Kasser, Kilcher, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Jakob; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Marquis, Meihée, Morel, Moser, Jakob; Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Niggeler, Oberli, Deuvray, Barrat, Baullet, Beteut, Broost, Prudon, Räg, Reber, Reichenbach, Karl; Rubin, Salchli, Schaffter, Schmid, Schneider, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Stettler, v. Tavel, Tüche, Theurillat, Weber, Weismüller, Willi und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Armenpolizei

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 242 ff. hievon)

#### Art. 22.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Art. 23, 24, 25, 26 und 27.

#### Art. 28.

Salchli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier zeigte sich seit der ersten Berathung eine Lücke, welche durch die Vollziehungsverordnung ausgefüllt wurde. Die betreffende

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Bestimmung gehört aber eigentlich nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet: „Im Falle des Art. 28 des Armenpolizeigesetzes erfolgt, nach den im Art. 4 hievon enthaltenen Grundsätzen, Zurücktransport der betreffenden Personen oder Familien in die Gemeinden, aus welchen der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinden, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren.“ Es würde also hier ein Zusatz in folgender Fassung aufgenommen: „Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren.“

Der Art. 28 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatz ohne Einsprache genehmigt.

#### Art. 29.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

#### Art. 36.

Mösching. Es ist zwar anzuerkennen, daß in der Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens der Einfachheit Rechnung getragen wurde. Nach dem bestehenden Strafverfahren über Holzstrel und kleinere Vergehen im Allgemeinen ist es jedoch möglich, die Sache sofort zu erledigen. Nun wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter einen Zusatz in dem Sinne zugebe, daß der Richter in Fällen, wo in der Antragschrift beigefügt wird, die Parteien verzichten auf die vorgeschriebenen Förmlichkeiten und überlassen ihm den Entscheid, sogleich die Sache erledigen könne, vorausgesetzt, daß der Beklagte damit einverstanden ist. Die Parteien hätten dann nicht nöthig zu erscheinen und es würden den Gemeindebehörden Umständlichkeiten erspart. Es gibt einzelne Fälle, wo das ganze Verfahren zu befolgen ist, aber in gewöhnlichen Fällen möchte ich die Sache auf die angegebene Weise erledigen.

Herr Berichterstatter. Wie Herr Mösching richtig bemerkte, bestrebt man sich bei diesem Artikel, ein möglichst einfaches Gerichtsverfahren aufzustellen. Nun wünscht er aber, daß alles Projediren eingestellt werde, wenn die Parteien damit einverstanden seien. Ich glaube, was Herr Mösching wünscht, sei durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen. Sobald der Beklagte erklärt, er unterziehe sich der Klage, er habe nichts anzuführen, schließt der Richter die Akten und gibt sein Urtheil ab. Es ist das gleiche Verfahren, wie im gewöhnlichen Civilprozeße. Das Gesetz nimmt nie Rücksicht auf den Fall, wenn der Betreffende den Abstand erklärt, sondern es versteht sich das von selbst. Der Grund, warum im Strafverfahren diesem Falle Rechnung getragen wird, liegt darin, weil hier die Formen nicht Sache der Konvention zwischen den Parteien sein dürfen, sondern im Strafverfahren bestimmte Formen festgesetzt sein müssen. Im Civilverfahren ist es anders, dort handelt es sich bloß um Civilansprüche. Deshalb glaube ich, ein solcher Zusatz gehöre nicht in dieses Gesetz, weil es Sache der Konvention unter den Parteien ist, deshalb möchte ich davon abstrahiren.

Mösching erklärt sich durch die erhaltene Auskunft befriedigt.

Der Art. 36 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

Art. 37.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

Art. 38.

Berger. Ich glaube, dieser Artikel habe jedenfalls den Sinn, daß, wenn von einer Unterstützung im Betrage von Fr. 200 die Rede ist, dieses sich auf den jährlichen Unterstützungsbetrag bezieht. Deshalb wünsche ich, daß vor dem Worte „Unterstützung“ eingeschaltet werde: „jährliche.“

Herr Berichterstatter. Ich habe die Sache anders aufgefaßt, und ich sehe allerdings, daß hier eine Lücke im Gesetze ist. Ich faßte das Verhältnis folgendermaßen auf. Wenn der Richter urtheilt und die betreffende Person in Folge dessen eine Unterstützung im Gesamtbetrage von mehr als Fr. 200 zu zahlen hat, so ist das Urtheil appellabel. Erkennt der Richter, die betreffende Person habe jährlich einen Beitrag von 10—20—30 Fr. zu leisten und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, so ist es wieder appellabel, weil es im letztern Falle die Summe von 200 Fr. übersteigt. Beträgt aber die zu leistende Unterstützung 15 Fr. jährlich auf 10 Jahre, so ist das Urtheil nicht appellabel, weil im Ganzen nur 150 Fr. geleistet werden müssen. Nun kann der Fall eintreten, daß der Richter erkennt, der Betreffende zahle fortan 10 Fr., ohne zu bestimmen, wie viele Jahre diese Unterstützung zu leisten sei; dann hätte man keinen bestimmten Anhaltspunkt. Deshalb gebe ich eine Ergänzung des Artikels in dem Sinne zu, daß nach dem Worte „übersteigt“ eingeschaltet werde: „oder wenn diese Unterstützung dem Betrage nach nicht bestimmt ist.“

Berger erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Art. 38 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

Art. 39.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel ist eine schriftliche Bemerkung eingelangt, die ich der Versammlung mittheilen will. Es heißt in der betreffenden Zuschrift: „Laut Armengesetz und in der That auch nach Billigkeit entrichtet der Staat seine Durchschnittskosten für Notharme nur nach Abzug der Armengutszinsen und allfälliger Rückerstattungen und der Beiträge von Blutsverwandten. Dafür zu sorgen, daß solche flüssig werden, ist Sache der Armenbehörden gemäß Polizeigesetz, laut welchem sie im Fall Unterliegens zu Bezahlung des ausgelegten Geldes zu verurtheilen sind, dem Staate also keine Kosten auferlegt werden können. Also, gewinnt die Armenbehörde, so hat nur der Staat den Vortheil, verliert sie, so hat nur sie den Nachtheil, und für den Spott ist dann auch gesorgt. Bleibt demnach dieß Verhältnis und will nicht der

Fiskus die Kosten tragen, so werden die Beitragspflichtigen ganz gewiß unmolestirt bleiben.“ In dieser Bemerkung ist sicher viel Wahres. Die Armenbehörde muß zum Theil für den Staat prozediren, und wenn sie unterliegt, so muß sie die Kosten zahlen. Gewinnt sie, so kommt dem Staate der Vortheil zu gut. Nun habe ich mit dem Herrn Redaktor des Armengesetzes darüber Rücksprache genommen und wir haben gefunden, daß man nicht wohl anders verfahren könne, als die Parteien im Gesetze gleichzustellen. Dagegen erklärte der Herr Direktor des Armenwesens, man werde in der Vollziehungsverordnung dafür sorgen, daß solche Beiträge, wie Rückerstattungen und Beiträge der Blutsverwandten verrechnet werden nach Abzug der gehaltenen Prozeßkosten von Seite der Armenbehörde. Auf diese Art würde der angeführten Bemerkung Rechnung getragen. Im Uebrigen empfehle ich den Artikel zur Genehmigung.

Der Art. 39 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

Art. 40.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

Art. 41.

Herr Berichterstatter. Der Art. 26 beschlägt die Fälle, wo Jemand in Folge lieberlichen oder ausschweifenden Lebens die ihm obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt. Da glaubte man, es sei nicht der Fall, auf dem Civilwege zu verfahren, sondern nach fruchtlosem Vermittlungsversuche sofort auf dem Strafwege einzuschreiten. Es liegt darin eine wesentliche Erleichterung für die Armenbehörden.

Der Art. 41 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

Art. 42.

Herr Berichterstatter. Es ist nöthig, auch für die andern Fälle von Unterstützungsarten, als diejenigen, von welchen das Armengesetz redet, Bestimmungen aufzustellen, wenn Jemand angehalten werden kann, einen Beitrag zu leisten, z. B. wenn ein Ehemann seine Frau nicht gehörig unterstützt. In solchen Fällen kann ebenfalls das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgesehene Verfahren eingeschlagen werden, sofern die betreffende Person von einer Armenbehörde unterstützt wird. Ist letzteres nicht der Fall, so ist es Sache des Einzelnen, seine Klage, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem Civilwege geltend zu machen.

Der Art. 42 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

Art. 43.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso Art. 44.

## Art. 45.

Herr Berichterstatter. Es wird sich nun fragen, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz, welches bisher provisorisch war, definitiv in Kraft treten soll. Ich schlage vor, dasselbe sofort definitiv in Kraft zu setzen und zwar für den ganzen Kanton.

Der Art. 45 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 46.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt.

Steller zu Wichtach wünscht, daß künftig jedem Mitgliede des Großen Rathes ein Exemplar der Vollziehungsverordnungen mitgetheilt werde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Erfüllung dieses Wunsches Sache der Vollziehung sei.

Hier folgt die in der Sitzung des Großen Rathes vom 14. April 1858 genehmigte

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Armenpolizei.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Artikel, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Art. 1, 2 und 3 wurden nach dem Protokolle unverändert genehmigt. Bei Art. 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „Armenbehörden“ einzuschalten: „oder durch die Privatwohltätigkeit.“ Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen diesen Antrag aus, ebenso der Regierungsrath. Man ging nämlich von der Ansicht aus, es gehöre dieses Verhältniß nicht in das Gesetz. Wenn die Armenbehörde ein Kind in einer Anstalt versorgt, so ist das Verhältniß ein ganz anderes, als wenn es auf dem Wege vollständiger Freiwilligkeit geschieht. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, Sie möchten den Art. 4 unverändert beibehalten.

v. Büren. Es ist mir leid, daß die Regierung dem von mir gestellten Antrage nicht Rechnung tragen will. Ich glaube, es liege im allgemeinen Interesse, zur freiwilligen Wohltätigkeit Sorge zu tragen, und daher auch in Fällen, wo durch die Privatwohltätigkeit Kinder in Anstalten versorgt werden, einigen Schutz zu gewähren. Da man indessen nicht viel Aussicht hat, durchzudringen und die Versammlung ermüdet ist, so will ich meinen Antrag heute nicht aufnehmen.

Der Art. 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 5 bleibt unverändert. Bei Art. 6 wurde der Antrag erheblich erklärt, das zweite Alinea zu streichen. Diese Streichung wird nun definitiv beantragt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 7, 8 und 9 bleiben unverändert. Bei Art. 10 wurde der Antrag erheblich erklärt, dem Schlusssatz beizufügen: „und soll  $\frac{1}{2}$  pro mille ihres Vermögens nach dem Grundsteuerregister nicht übersteigen.“ Ich muß gestehen, daß ich anfänglich nicht gegen eine Bestimmung in diesem Sinne war, aber bei der Ausarbeitung der Redaktion stieß ich auf Schwierigkeiten, an die ich nicht gedacht habe. Das veranlaßte mich, den erheblich erklärten Antrag nicht aufzunehmen, dagegen eine Abänderung der Redaktion des Schlusssatzes zu empfehlen. Es ist nämlich folgendes zu bemerken. Allerdings ist im Reglemente der Spendkasse der Grundsatz aufgestellt, daß der zu verlangende Beitrag desjenigen, welcher den Beitritt zur Spendkasse ablehnt,  $\frac{5}{10}$  pro mille nicht übersteigen solle. Nun schien es, diese Bestimmung könne ebenso gut auf den Fall Anwendung finden, wenn die Gemeinde Klassen aufstellt. Aber es ist etwas anderes, wenn dieser Grundsatz in das Gesetz übergeben soll, dessen Abänderung schwer vor sich geht, indem immer eine zweimalige Berathung erforderlich ist, so daß in der Zwischenzeit die größten Fatalitäten eintreten könnten. Es kann Umstände geben, wo  $\frac{5}{10}$  pro mille zur Unterhaltung der Spendkasse nicht genügen. Solche Fälle treten gerade in Nothjahren ein, und was wäre dann die Folge, wenn die Nothwendigkeit einer höhern Steuer sich zeigen würde? Daß alle diejenigen, welche dadurch belastet würden, erklärten: wir geben nichts in die Spendkasse, lieber steuern wir in die Polizeikasse, denn da muß man nicht mehr als  $\frac{5}{10}$  pro mille zahlen, während die Spendkasse  $\frac{10}{10}$ — $\frac{7}{10}$  pro mille fordert. Die Folge wäre diese, daß gerade in schweren Zeiten die Spendkasse leer, die Polizeikasse dagegen angefüllt wäre. Man sagt aber, wenn keine Beschränkung aufgestellt werde, so könne es weit führen, bis auf 1 pro mille oder noch weiter. Ich begreife dieses Bedenken, glaube aber, wenn man es recht an's Tageslicht treten läßt, so könne es verschwinden. Der § 44 des Armengesetzes enthält nämlich die Bestimmung: „Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanction der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen.“ Mithin müssen die Statuten, in welchen das Prinzip aufgestellt wird, wie hoch gesteuert werden darf, der Direktion des Armenwesens zur Sanction vorgelegt werden. Gesezt nun, es will eine Gemeinde auf  $\frac{10}{10}$ — $\frac{7}{10}$  pro mille gehen, so wird die Direktion untersuchen, ob das Bedürfniß dazu vorhanden sei oder nicht. Es darf sogar nicht über  $\frac{2}{10}$  pro mille gegangen werden, ohne daß eine Untersuchung stattfindet. Es heißt nämlich im § 26 des Spendkassenreglementes, der Gemeindeversammlung stehe zu: „Im Falle die dritte Art gewählt wird, die Bewilligung des dritten, vierten und des fünften Zehntels pro mille nach vorgenommener Untersuchung der Armenpflege des Spendausschusses.“ Eine fernere Garantie liegt darin, daß die Gemeinden nicht über die Statuten hinausgehen dürfen, daß diese der Genehmigung der Armandirektion unterliegen und man annehmen kann, es werde nicht eine höhere Steuer bewilligt, es sei denn ein absolutes Bedürfniß vorhanden. Das sind die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, davon zu abstrahiren. Ich bemerke nur noch, daß es bei den andern Gemeindetellen auch so geht. Die Mehrheit ist König, sie macht Regel, beschließt. Die Einwendung, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, die Polizeikosten tragen und überdieß noch den Beitrag an die Spendkasse zahlen

müssen, ist nicht richtig. Entweder tritt der Betreffende der Spendkasse bei, dann hat er keine Polizeikosten zu tragen; tritt er derselben nicht bei, so hat er seinen Beitrag an die Polizeikasse zu leisten, an die Spendkasse dagegen nicht. Ich schlage Ihnen daher folgende Abänderung des Schlusses vor: „Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeinbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.“ Ich glaube, diese Redaktion biete den Vortheil, daß sie nicht nur den dritten Fall, sondern auch den zweiten im Auge hat. Der Gemeindebeschluß muß sich inner den Grenzen der Statuten bewegen. Ich empfehle Ihnen die vorgelegte Redaktion zur Genehmigung.

**Lempen.** Ich kann das zugeben, was der Herr Bericht-erstatte an der Stelle des von mir beantragten Zusatzes vorschlägt, aber ich mache aufmerksam, daß dann dieser Artikel für viele Gemeinden nichts ist. Er dient dann nur denjenigen, welche eine bestimmte Norm zur Speisung der Spendkasse in Klassen aufgestellt haben, denjenigen dagegen nicht, welche ihre Kasse durch freiwillige Beiträge speisen; auf letztere Gemeinden würde er dann keine Anwendung finden.

**v. Werdt.** Ich hingegen muß an dem Antrage des Herrn Lempen, wie er früher gestellt wurde, festhalten. Ich gebe aber eine Modifikation zu, um auf der einen Seite der Ansicht des Herrn Berichterstatters Rechnung zu tragen, anderseits vor Willkür zu schützen. Ich möchte, daß das Maximum von  $\frac{1}{10}$  pro mille nicht überschritten werden dürfe ohne Genehmigung des Regierungsrathes. Findet der Regierungsrath, daß vorhandene Bedürfnis sei der Art, daß demselben nicht anders als durch Ueberschreitung des Maximums begegnet werden könne, so lasse ich es mir dann gefallen. Mit dieser Modifikation empfehle ich Ihnen den Artikel.

**Matthys.** Ich hingegen möchte den Antrag des Regierungsrathes sehr unterstützen. Ich halte dafür, er sei sehr klug. Der Vorschlag geht dahin: wenn eine Gemeinde beschließt, die einzelnen Gemeindegossen sollen zur Speisung der Spendkasse einen bestimmten Beitrag leisten, und der Betreffende sich weigert, seinen Beitrag zu zahlen, so wird er verpflichtet, an die Polizeikosten zu zahlen und zwar einen gleichen Betrag, wie wenn er der Spendkasse beigetreten wäre. Was ist die praktische Folge? Daß der einzelne Bürger sich dem Gemeinbeschlusse fügt und sein Betreffniß an die Spendkasse leistet, daß die letztere Gelder zur Verfügung hat und die Armenpflege der Dürftigen besorgen kann. Ich könnte dem Vorschlage des Herrn v. Werdt schon deshalb nicht beipflichten, weil man einzelnen Gemeinden eine Popanz vorhalten könnte, daß sie  $\frac{1}{10}$  an die Polizeikosten steuern.

**Roth von Bipp.** Ich möchte davor warnen, eine bestimmte Summe festzusetzen und glaube, der Art. 10 hätte in seiner ursprünglichen Fassung genügt, auch ohne Beisatz. Wenn Einer nicht mehr geben muß, als was man allen übrigen auferlegt, so hat er nicht zu klagen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

**v. Werdt.** Ich sehe mich veranlaßt, den Herrn Bericht-erstatte um eine Auskunft zu bitten. Herr Matthys sagt, wenn Einer sich weigere, der Spendkasse beizutreten, so könne er für den Betrag belangt werden, den er nach der gemeindegösslichen Schätzung zu leisten hätte. Ich habe es nicht so aufgefaßt, sondern ich dachte mir, er könne nur für die Polizeikosten belangt werden, nicht für die Spendkasse.

**Dr. v. Gonzenbach.** Es ist wirklich ein Mißverständnis vorhanden und zwar veranlaßt durch den Herrn Bericht-erstatte, indem er von der Polizeikasse sprach. Die Polizeikasse hat sich nicht zu füllen und nicht zu leeren, sondern am Ende des

Jahres, wenn man weiß, wie viel die Polizeikosten betragen, greift man auf die Betreffenden und sagt ihnen: so viel Ihr an die Spendkasse hättet leisten sollen, müßt Ihr nun an die Polizeikosten beitragen. Das ist meine Auffassung. Was die Herren Lempen und v. Werdt bemerkten, hat mehr Bezug auf die Spendkasse. Dort wäre es wichtig, wenn man sagen könnte: es soll nicht mehr gefordert werden als  $\frac{1}{10}$  pro mille. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern um die Strafe. Wenn man in der Redaktion deutlich sagen würde, daß die Betreffenden immer den gleichen Beitrag an die Polizeikosten zu leisten haben, den sie ursprünglich in die Spendkasse hätten leisten sollen, so wäre nicht viel zu ändern.

**Lempen.** Ich verstehe es nicht so, wie der Herr Präopinant. Wenn die Polizeikosten nicht so viel erfordern, als der Beitrag an die Spendkasse, so kann man von den Betreffenden auch nicht so viel verlangen. Es kann der Fall sein, daß in einer Gemeinde die Polizeikosten vielleicht nur 5–10 Fr. betragen. Die Betreffenden sind nur die Polizeikosten zu tragen schuldig, abgesehen von deren größerm oder kleinerm Betrage.

**v. Werdt.** Der Herr Bericht-erstatte wird sich erinnern, daß ich den Antrag des Herrn Lempen anders verstanden habe, indem ich denselben auf die Spendkasse bezog; ich fragte deshalb, ob hier nicht ein Zusatz in dem Sinne aufgenommen werden könnte, daß der zu leistende Beitrag  $\frac{1}{10}$  pro mille nicht übersteigen dürfe. Der Antrag wurde gestellt. Um nun beiden Auffassungen Rechnung zu tragen, beantrage ich, die Bewilligung des Regierungsrathes vorzubehalten.

**Matthys.** Ich glaube, es könne allen begründeten Besdenken Rechnung getragen werden, wenn nach dem Worte „besteht“ entweder „im Maximum“ oder „höchstens“ beigefügt wird.

**Dr. v. Gonzenbach.** Die letztere Ansicht kann ich unterstützen. Wir müssen uns die Sache klar machen. In jeder Gemeinde wird man sich besprechen, ob man den Weg der Freiwilligkeit oder der Taxation nach Klassen oder den dritten Weg, welchen das Spendkassereglement offen läßt, einschlagen wolle. Wenn man nun sagt, man habe ein solches Vertrauen in die Freiwilligkeit, wie z. B. hier in Bern (da ist es vielleicht der Eine oder der Andere, der sich nicht in eine Klasse einschlagen ließe), wenn man diesen Weg einschlägt und sich Einer weigern würde, der Spendkasse beizutreten, so würde man ihm sagen: wir hatten so viel Polizeikosten, du trägst an diese so viel bei. Nehmen Sie eine andere Gemeinde, die sehr wenig Polizeikosten hat, so daß sie am Ende des Jahres nur 10 Fr. zu decken hat. Glauben Sie nun, wenn in dieser Gemeinde fünf Rentienten sind, es seien von jedem 10 Fr. zu verlangen, so daß statt 10 Fr. infolge dessen 50 Fr. in die Polizeikasse fließen würden? Ich glaube nicht, daß dieses der Sinn des Gesetzes sei. Man wollte ein Mittel haben, um die Leute zum Beitritte zu veranlassen. Das erreichen Sie ganz, wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, wenn man sagt, der Beitrag bestehe „höchstens“ in dem ihnen zufallenden Betreffnisse für die Spendkasse. Ist dann weniger nöthig, so fordert man von ihnen nicht mehr; dann gewinnen allerdings die Betreffenden; würde etwas übrig bleiben, so fiel der Rest in die Armenkasse.

**Schenk, Regierungsrath.** Ich möchte die Ansicht des Herrn Präopinanten auch unterstützen. Ich halte es für ganz richtig, daß nicht unter allen Umständen ein Beitrag an die Polizeikasse geleistet werden müsse, sondern der erste Gedanke war der, daß die Kosten, welche die Armenpolizei verursacht, in erster Linie von denjenigen getragen werden, von denen man annimmt, sie haben solche durch ihren Nichtbeitritt zur Spendkasse veranlaßt. Das, glaube ich, sei der Sache nach gerechtfertigt. Aber daß man so weit gehe, zu sagen: Ihr zahlt unter allen Umständen, abgesehen davon, ob Kosten da seien oder

nicht, das möchte ich nicht. Sind gar keine Kosten da, so ist es ein Beweis, daß die Gemeinde mit der Freiwilligkeit ganz gut marschiren könne. Das ist meine Meinung.

Kasser. Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungsrath Schenk nicht. Ich finde es höchst unbillig, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, nichts zu tragen haben. Es können in einer Gemeinde vielleicht 3-4 sein. Es ist möglich, daß die Gemeinde dennoch keine Polizeikosten hat. Aber ich bin noch jetzt der Ansicht, die Betreffenden sollen an die Polizeikasse den entsprechenden Theil entrichten, den sie an die Spendkasse hätten leisten sollen.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir leid, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, aber ich finde mich dazu genöthigt, da Herr Kasser auf seiner Ansicht beharrt, und ich besorge, der Herr Berichterstatter werde gegenüber Herrn Schenk auch seinen Standpunkt festhalten. Wenn Sie das wollen, dann soll man nicht mehr sagen, es sei keine Telle, wenn man erklärt: entweder zahlst du freiwillig, oder dann an die Polizeikasse, habe man es nöthig oder nicht. Das darf nicht sein. Der einzig richtige Standpunkt ist derjenige, welchen Herr Schenk einnahm. Bei der ersten Berathung nahm er denselben Standpunkt ein, indem er sagte: man darf von den Rentienten verlangen, daß sie den Schaden, welcher durch den Nichtbeitritt entsteht, in erster Linie decken. So weit könnte ich nicht gehen, daß die Betreffenden unter allen Umständen die gleiche Steuer zahlen müßten, welche sie an die Spendkasse hätten leisten sollen. Ein solches Verfahren wäre mit der Verfassung nicht im Einklange. Es wäre eine ausnahmsweise Belastung Einzelner, während die Verfassung vorschreibt, daß die Steuerlast auf Alle gleichmäßig verlegt werden soll.

Schenk, Regierungsrath. Ich glaube, wenn Herr v. Gonzenbach mit der Verfassung kommen wollte, so würde er nicht so ganz zum Ziele gelangen, eben so wenig, als die Verfassung, genau genommen, die Erhebung von Steuern auf Erbschaften erlaubt. Es ist keine Erbschaftsteuer in der Verfassung vorgesehen, dennoch sagt der Staat, es sollen 2-3-4 % nach Belieben erhoben werden. Wenn die Herren das mit der Verfassung verträglich finden, so ist es Alles. Sodann glaube ich, man dürfe nicht Angst haben, daß es keine Polizeikosten geben werde. Es sind Arrestlokale einzurichten, Polizeidiener zu halten u. s. f. Ich habe keinen Kummer, daß man die Leute nicht finden werde.

Kasser. Ich halte es auch für eine Armentelle, wenn Jemand zahlen muß. Da es einerlei ist, so bin ich immer noch der Ansicht, der Betreffende soll seinen Antheil an die Polizeikasse leisten, den er an die Spendkasse hätte leisten sollen.

Herr Berichterstatter. Wenn der Herr Direktor des Armenwesens den Antrag des Herrn Matthys unterstützt, so mag es auffallend sein, wenn ich am Artikel festhalte, der mit dem Armenwesen im Zusammenhange steht, und wenn ich in der Annahme des Antrages eine Verletzung des Systems erblicken würde. Bei der ersten Berathung wurde vorgeschlagen, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten, das Doppelte in die Polizeikasse zahlen sollen. Die Versammlung ging nicht darauf ein. Aber warum wurde der Antrag gestellt? Weil man sagte, die Leute werden es dann nicht darauf ankommen lassen, sondern der Spendkasse beitreten. Wie würde sich das Verhältnis nach dem Antrage des Herrn Matthys gestalten? Sehr ungleich und sehr unbillig. An einem Orte würden Sie sehr wenig Polizeikosten haben, dagegen wäre zum Unterhalte der Dürftigen sehr viel nöthig. Der Einzelne wird bei der Festsetzung des Beitrages seine Berechnung machen, und im gleichen Augenblicke haben Sie die Ueberläufer von der Spendkasse zu der Polizeikasse, sobald die Kosten der letztern geringer sind. Das ist ganz natürlich, und indem Sie auf diese Weise die Leute der Polizeikasse zuweisen, entkräften Sie

die Spendkasse. Der Antrag des Herrn Matthys beruht eben darauf, daß man annimmt, es sei an vielen Orten zur Deckung der Polizeikosten nicht so viel nöthig als zum Unterhalte der Dürftigen, und dann würde der angedeutete Uebelstand eintreten. Die Bedeutung des Artikels würde ganz annullirt. Das möchte ich nicht. Auf die Frage der Berechtigung des Artikels will ich nicht mehr eintreten, aber seines Zweckes waren Sie Alle bewußt, und diesen würden Sie über den Haufen stoßen, indem sie der Bestimmung eine Richtung geben würden, die Sie ihr nicht geben wollten. Herr v. Gonzenbach geht von der Ansicht aus, wenn die nach Mitgabe dieses Artikels an die Polizeikasse geleisteten Beiträge nicht aufgebraucht würden, so fiel der Rest in die Armentasse. So verstehe ich die Sache nicht. Beide Kassen sind getrennt, auch liegt kein Grund vor, zu sagen, daß alles beim Rappen auszugleichen sei. Der allfällige Ueberschuß fällt in die allgemeine Ortspolizeikasse. Daß man jedoch annimmt, dieser Fall werde an den meisten Orten kaum eintreten, ergibt sich aus Art. 12, nach welchem die Kosten, welche durch die in den Art. 10 und 11 vorgesehene Beiträge nicht gedeckt werden können, auf die allgemeine Ortspolizeikasse fallen. Vor Allem verwendet man die bezogenen Beiträge, und erst nachher wird die Ortspolizeikasse in Anspruch genommen. Wie übrigens auch bei der Spendkasse nicht alles von Jahr zu Jahr aufgebraucht wird, so kann es auch hier geschehen, daß man ein Jahr mehr, das andere Jahr weniger nöthig hat. Man sagte ferner, es handle sich um eine Steuer, die auf Alle gleichmäßig verlegt werden sollte, während sie hier ausnahmsweise auf Einzelnen lafte. Das ist jedoch hier nicht ausnahmsweise der Fall. Wie die Stempelabgabe nicht unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wird, sondern nur auf denen lastet, welche das Stempelpapier benutzen, so wird auch hier der Beitrag an die Polizeikasse nur von denen getragen, welche sich der Spendkasse beizutreten weigern. Herr Roth glaubt, die ursprüngliche Redaktion würde genügen. Dieser Ansicht bin ich nicht. Die ursprüngliche Redaktion war nicht erschöpfend und nicht richtig, weil in den betreffenden Fällen nicht der Gemeinderath den Beitrag bestimmt, sondern die Gemeindeversammlung. Da wo reine Freiwilligkeit besteht, will man Niemanden zwingen, aber da wo sie nicht ausreicht, ist man genöthigt, den einen der beiden im Spendkassereglemente bezeichneten Wege einzuschlagen. Was die von Herrn v. Werdt vorgeschlagene Ergänzung betrifft, daß die Genehmigung des Regierungsrathes vorzubehalten sei, so habe ich mich auch mit dieser Modifikation beschäftigt und hätte sie gerne angenommen, wenn nicht ein Hinderniß da wäre. Wie nämlich bereits angeführt wurde, enthält das Armengesetz die Bestimmung, daß die Statuten, durch welche die innere und äußere Organisation der Spendkasse regulirt wird, der Sanction der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen. Diese Funktion ist also bereits durch ein Gesetz der Direktion zugewiesen. Seiner Zeit hätte man die Frage hier anregen können. Die Frage, wie hoch die Steuer zu bestimmen sei, gehört in die Statuten, deren Sanction also der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, nicht dem Regierungsrathe übertragen ist. Immerhin würde es auch ohnedies meistens von derselben Direktion abhängen, selbst wenn der Regierungsrath zu entscheiden hätte, weil sie die Sache untersuchen müßte und der Regierungsrath nicht im Falle wäre, die einzelnen Verhältnisse zu kennen. Herr v. Werdt bemerkte, er sei bei der früheren Redaktion von der Ansicht ausgegangen, die  $\frac{1}{10}$  pro mille beziehen sich auch auf die Spendkasse zurück. Das wäre eine wesentliche Differenz, aber ich glaube nicht, daß im Armenpolizeigesetze eine auf das Armenwesen rückwirkende Bestimmung aufgenommen werden soll. Mir persönlich kann es gleichgültig sein, wenn Sie die ganze Richtung, die Sie bisher im Art. 10 befolgten, verlassen. Sie verlassen dieselbe, wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, und deshalb möchte ich keine Verantwortlichkeit übernehmen. Die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion gewährt alle wünschbare Garantie, sie ist so deutlich, daß man es nicht wohl deutlicher ausdrücken kann.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

### A b s t i m m u n g.

Für den Art. 10 nach Antrag des Regierungsrathes

Für den Antrag des Herrn Matthys

Mehrheit.

Minderheit.

Herr Berichterstatter. Die Art. 11 und 12 bleiben unverändert. Bei Art. 13 wurde der Antrag erheblich erklärt, den Gemeinden, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen. Diesem Beschlusse ist Rechnung getragen durch Streichung der betreffenden Stelle im Artikel.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 14 wurde die Einschaltung der Worte „oder amtliche Personen“ nach „Behörden“ beschlossen. Der Eingang des Artikels lautet nun also: „Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind u.“ Das Uebrige, wie im gedruckten Entwurfe.

Matthys. Es scheint mir, man könne nicht wohl sagen „Personen“, sondern allfällig „Beamte“. Es sind entweder Gemeindebeamte oder Staatsbeamte.

Herr Berichterstatter. Wenn auch die Bemerkung des Herrn Matthys richtig wäre, so wäre die Redaktion dennoch nicht unrichtig, insofern die Beamten auch Personen sind. Indessen glaube ich, es sei denn doch vorsichtiger, wenn man sich des Ausdruckes „Personen“ bedient. Ich muß gestehen, bei der gestrigen Diskussion sah ich zuerst auch nicht recht ein, welches der Zweck des Antrages sei, indessen erwähnte man des Beispiels, daß Aerzte, welche Krankenanstalten vorstehen, in den Fall kommen können, Armuthszeugnisse auszustellen. Wenn man glaubt, der Ausdruck „Beamte“ genüge, so habe ich nichts dagegen, aber man müste dennoch sagen: „welche vermöge ihrer amtlichen Stellung u.“ Sie mögen entscheiden.

Matthys. Ich ziehe meinen Antrag zurück, sonst müste man den Nachsatz auch modificiren.

Der Art. 14 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 15 und 16 bleiben unverändert. Bei Art. 17 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Ziff. 2 auch eine Bestimmung zu Verhütung des Mißbrauchs ächter Zeugnisse aufzunehmen. Auch diesem Antrage ist Rechnung getragen durch Einschaltung der Worte „oder nicht bräuchlicher Benutzung ächter“ vor dem Worte „Zeugnisse.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 18, bis und mit 27 bleiben unverändert. Bei Art. 28 wurde ein dem Art. 6 der Vollziehungsverordnung entsprechender Zusatz erheblich erklärt, welcher hier zur definitiven Genehmigung empfohlen wird.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 29 bis und mit 37 bleiben unverändert. Bei Art. 38 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „übersteigt“ einzuschalten: „oder wenn diese Unterstützung dem Betrage nach nicht bestimmt ist.“ Diese Ergänzung ist in die Redaktion aufgenommen.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 39 bis und mit 44 bleiben unverändert. Bei Art. 45 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Gesetz sofort definitiv in Kraft zu setzen. Diesem Antrage ist in der Redaktion entsprochen. Der Art. 46, sowie der Eingang bleiben unverändert.

Dhne Einsprache genehmigt.

Das Gesetz lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

## G e s e z

über

### die Armenpolizei.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung

der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### 1. Disziplinarbestimmungen.

##### A. Disziplinarbehörden.

###### Art. 1.

Die Ahndung der in diesem Gesetze bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß disziplinarischen Charakter; sie ist, unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2 Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher

das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes oder den Einwohnergemeinderath selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt, dagegen kommen in Betreff allfälliger dabei stattgefundener Unordentlichkeiten oder Uebergrieffe die Bestimmungen des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung.

## B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

### Art. 2.

Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind, vorbehältlich den Bestimmungen des Art. 17, mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder, falls sie keinen polizeilichen Wohnsitz im alten Kantonstheile haben und im neuen Kantonstheile heimathberechtigt sind, in ihre Heimathsgemeinde zurück zu transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder unter 16 Jahren sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Personen können nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Verschulden beizumessen sei, in welchem Falle die Kinder selbst haften. Werden Kinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, so findet gegen dieselben lediglich Zurücktransport statt, und es wird alsdann die weitere Disziplinarverfügung gegen sie selbst oder die verantwortliche Person von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde getroffen, in welche der Zurücktransport zu erfolgen hat.

### Art. 3.

Gegen Personen, welche sich bei Anlaß ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärftester Arrestes erkannt werden.

### Art. 4.

Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderwärts störend einwirken, ist verschärftester Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.

### Art. 5.

Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten, und welche

- a. sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;
  - b. die ihnen ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder
  - c. ihren Antheil Gemeindegeld oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benutzen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräußern,
- ist verschärftester Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

### Art 6.

Den Ortspolizeibehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

## C. Disziplinarkontrolle.

### Art. 7.

Der Präsident des Gemeinderathes oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularen angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimathsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen eingetragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsbüro einzusenden. Der Regierungstatthalter, sowie die Bezirksprokuratoren haben jederzeit das Recht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Vorhandene Uebelstände, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, sind der Direction der Justiz und Polizei einzuberichten, welche die geeigneten Maßnahmen in der Sache anordnen wird.

## D. Disziplinareinrichtungen.

### Art. 8.

Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zu Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zu Aufstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheißung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrathes können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

### Art. 9.

Wenn keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so kann jedes Mitglied der Spendkasse, gegen einen an dieselbe zu leistenden Geldbeitrag, Arbeit anweisen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird darüber, sowie über die Organisation der öffentlichen Arbeiten überhaupt, das Nähere feststellen.

## E. Disziplinar- und Polizeikosten.

### Art. 10.

Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, sind zunächst von denjenigen Einwohnern zu erheben, welche den Beitritt zu der Spendkasse abgelehnt oder den an dieselbe zu leistenden Beitrag nicht vollständig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeinbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.

### Art. 11.

Für die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinar- und Polizeikosten haftet, gegenüber der beschädigten Gemeinde, diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport nach der angeführten Gesetzesbestimmung stattfindet.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportkosten zu bestreiten.

#### Art. 12.

Die Kosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortspolizeikasse.

#### Art. 13.

Für Kinder unter sechszehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause angerechnet. Diese Kosten sind aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Verordnung des Regierungsraths wird hierüber, so wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34 das Nähere festsetzen.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armutshzeugnissen und die Erhebung von Armensteuern.

#### Art. 14.

Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutshzeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

#### Art. 15.

Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzuordnen, ist die Erhebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen, als an Kommunion- und Festtagen und die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armen- und andern mildthätigen Zwecken nur den anerkannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und zwar innerhalb des Amtsbezirks mit Bewilligung des Regierungsrathhalters, in mehr als einem Amtsbezirk auf Bewilligung des Regierungsraths hin gestattet.

## II. Strafbestimmungen.

### A. Behörden.

#### Art. 16.

Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 17 bis 33) urtheilt der zuständige Polizeirichter nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozessgesetzes.

Gegen die deßfälligen Strafurtheile kann die Appellation an die Polizeikammer erklärt werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lauter oder 30 Tage verschärfstes Gefängniß übersteigt, oder wenn, abgesehen hiervon, Maßnahmen im Sinne des Art. 29 verhängt werden.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

#### Art. 17.

Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen, wenn gegen den Fehlbaren schon mehrmals wegen des gleichen Vergehens

disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind. Abgesehen hiervon kann der Bettel sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden:

- 1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder nicht bräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bettelt;
- 3) wenn der Bettel in folgender Weise geschieht:

- a. unter Drohungen;
- b. in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbände gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen;
- c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schließen lassen;
- d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maßgabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärfstem Gefängniß bis auf sechszig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die sich zu richterlicher Ahndung eignen, kommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 zur Anwendung. Der zuständige Richter ist hier derjenige des Bezirks, zu dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artikel vorgesehene Zurücktransport stattzufinden hat.

#### Art. 18.

Die Landstreicherei (Bagantität), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärfstem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rückfällige Landstreicher ist immer auf Arbeitshaus zu erkennen.

#### Art. 19.

Gegen bestrafte Bettler und Landstreicher findet stets im Sinne des Art. 2 Zurücktransport in ihre Wohnsitz- oder Heimgemeinde statt.

#### Art. 20.

Wer gemeinschaftliche Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder denselben hiezu Vorschub leistet, oder mit ihnen gewohnheitsmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärfstes Gefängniß bis auf 14 Tage.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher wissenschaftlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet.

Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfalle befinden, kann bis auf sechszig Tage verschärfstes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

#### Art. 21.

Die in Art. 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterstühter Personen sind im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärfstem Gefängniß bis auf sechszig Tage oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

#### Art. 22.

Gegen Eltern, welche sich in Betreff der Widerhandlung gegen Art. 4 im Rückfalle befinden, ist durch den Richter bis auf sechszig Tage verschärfstes Gefängniß zu erkennen.

## Art. 23.

Eltern, welche ihre Kinder bösslich verlassen, oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärfstem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

## Art. 24.

Mit der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben mißhandeln, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergeht.

## Art. 25.

Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstüzung oder Alimantation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Beireibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23.

## Art. 26.

Personen, welche in Folge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimantationspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit verschärfster Gefangenschaft bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

## Art. 27.

Wer zum Behufe des Steuer sammelns Armuthsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern sammelt, ist mit einer Buße von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

## Art. 28.

Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armuth aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

## Art. 29.

In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

- 1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet.
- 2) Entziehung der eierlichen Gewalt (Sag. 150, 153 bis und mit 158 C. G.).

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

## Art. 30.

Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Rückfall einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweiligen angedrohten Strafmaßes. Vorbehalten bleiben zudem die besondern Bestimmungen über Rückfall in den Art. 18 und 20.

## Art. 31.

Gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge, welche zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, haben auf Verfügung der Staatspolizeibehörde hin ihre Strafe in der kantonalen Straf-anstalt auszuhalten.

## Art. 32.

Gegen Nicht-Schweizerbürger kann entweder am Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

## Art. 33.

Auf Arbeitshaus darf nur dann erkannt werden, wenn der Angekuldigte arbeitsfähig ist. Bei Aushaltung der Gefängnißstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, daß dem Verurtheilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

## C. Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeikosten.

## Art. 34.

Sowohl die Gefangenschaften als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in diesen Anstalten geschieht, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder, auf Staatskosten. Die Transportkosten für Bettler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswerth gedeckt werden können, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Verurtheilte zurückzutransportiren ist.

## III. Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstüzung- und Alimantationsansprüchen.

## Art. 35.

Die Geltendmachung der Beiträge der Verwandten nach § 13 des Armengesetzes auf dem Beireibungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gütliche Dazwischenkunft dieser Behörden keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schriftliches Zeugniß über die Fruchtlosigkeit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraufhin, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersetzung der ihnen bekannten Personalverhältnisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirks diejenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachten, und die das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstüzungsbeglehrens nachweisen.

Die Antragschrift ist des Stempels enthoben.

Allfällige Belege, ärztliche Zeugnisse u. dgl. werden beigefügt.

## Art. 36.

Der Gerichtspräsident vernimmt von Amteswegen die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen

Thatfachen und ihre Verteidigungsgründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatfachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Verteidigung stützt.

## Art. 37.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen der klagenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirksprokurator bekannt, letzterem zum Zwecke der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der Beklagte oder der Bezirksprokurator aus, so wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

## Art. 38.

Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, oder in wiederholten Stößen, zu leistende Unterstützung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterstützung dem Gesamtbetrage nach nicht bestimmt ist, so kann binnen zehn Tagen von der Eröffnung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations- und Kassationshof erklärt werden, welche Behörde alsdann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entscheid in der Sache fällt.

Der Richter und das Gericht sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

## Art. 39.

Der Beklagte oder die Armenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verurteilt. Dem Staate können aus Grund der Intervention keine Kosten auferlegt werden.

Der Richter und das Gericht sollen dafür sorgen, das möglichst geringe Kosten entstehen.

## Art. 40.

Ein zwischen der Armenbehörde und dem Beitragspflichtigen über das Maß des zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat die gleichen Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Die Vollziehung hat, nach Anleitung der bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen.

## Art. 41.

Statt des in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Verfahrens kann die Armenbehörde, im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem Vermittlungsversuche, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Verfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

## Art. 42.

Zu Geltendmachung von Unterstützungs- oder Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in Art. 13 des Armengesetzes vorgesehenen, können die Armenbehörden gleichfalls, Namens der berechtigten Person, das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Verfahren einschlagen, insofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

In allen übrigen Fällen ist es Sache des Einzelnen, seine Klagen, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem ordentlichen Civilwege geltend zu machen.

IV. **Schlussbestimmungen.**

## Art. 43.

Die Polizeiangeestellten der Gemeinden und des Staates, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

## Art. 44.

Der Regierungstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

## Art. 45.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und zwar für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß für den alten Kanton Geltung haben.

## Art. 46.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden ältern Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- 1) Alle schon im Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849, § 25 aufgehobenen Bestimmungen;
- 2) das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849 selbst;
- 3) die Verordnung des Regierungsrathes vom 29. November 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Gd. Carlin.**

Der Staatschreiber,

**M. v. Stürler.**

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

(Siehe Grobathesverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 177 ff. hiev.)

Gegenstand der Verhandlung ist einzig der erheblich erklärte Antrag auf Erhöhung des Besoldungsmaximums für die Geschäftsführer einer Filiale auf Fr. 5000.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag Namens des Regierungsrathes zur definitiven Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

## Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Samuel Frutiger, Bäckermeister, von und zu Oberhofen, welcher unterm 14. Mai 1857 nebst 13 andern Betheiligten wegen Theilnahme an der in der Nacht vom 15. auf den 16. November 1856 zu Hilterfingen stattgefundenen blutigen Schlägerei vom Affenbuse des ersten Geschwornenbezirks zu einer einjährigen unabkäuflichen Leistung aus dem Amtsbezirke Thun verurtheilt wurde, sucht in erster Linie um Gestattung des Loskaufs dieser Leistung, in zweiter Linie um Umwandlung derselben in Eingrenzung zu Sigriswyl nach.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Beschlusses an.

Matthys stellt den Antrag, die einjährige Leistung in eine zweijährige Eingrenzung in die Gemeinde Sigriswyl umzuwandeln und führt nach kurzer Darstellung des Thatbestandes zur Begründung noch Folgendes an. Frutiger habe sich seit jenem Vorfalle verheirathet und die Wirtschaft in Sigriswyl nebst der dortigen Bäckerei übernommen, die Antretung der Leistungsstrafe genire also denselben mehr als alle andern Mitbetheiligten. Dazu komme die Thatfache in Betracht, daß die meisten mit Frutiger verurtheilten Personen zahlungsunfähig seien und er, als der einzige Habhafte, die vom Gerichte gesprochenen Geldleistungen im Gesamtbetrage von Fr. 2042 laut Quittungen vollständig bezahlt habe, während die andern Verurtheilten voraussichtlich nie im Stande seien, dem Frutiger ihren Antheil zu vergüten, zu dessen Gunsten noch der Umstand spreche, daß er vorher nie bestraft worden, gut beleumdet und vom Regierungsrath von Thun empfohlen sei. Der Sprechende glaubt daher, in Betracht, daß Frutiger strenger bestraft sei als die andern Betheiligten, sei es Sache der ausgleichenden Gerechtigkeit, die Leistungsstrafe in Eingrenzung umzuwandeln.

Kurz bekämpft den Antrag des Präopinanten, da seiner Zeit auf Frutiger der Verdacht gelastet habe, sich in der Nähe des Blases befunden zu haben, wo Köschl durch einen Knüttel so geschlagen worden, daß er infolge dessen starb und sich an einer Tenthüre noch Blutspuren zeigten. Frutiger sei in einer frühern Sitzung schon einmal abgewiesen worden, und es sei auffallend, daß er erst fast nach Verfluß eines Jahres seine Verweisungssstrafe angetreten habe. Der Sprechende fragt, ob man auf diese Manier der Strafjustiz entgegenzutreten könne, daß man demjenigen, der in den Augen der Geschwornen als Thäter erschienen, dem ersten Betheiligten, die Strafe umwandle, während die Minderbetheiligten sie ausgehalten hätten? Wohin würde das führen? Anders wäre das Verhältnis, wenn Frutiger etwa die Hälfte seiner Strafe ausgehalten und nachher ein Gesuch eingereicht hätte. Eine in der Aufregung begangene That sei allerdings zu berücksichtigen, doch solle sie nicht gleichsam straflos ausgehen.

Berger unterstützt dagegen das Gesuch zur Berücksichtigung, weil Frutiger weit härter als alle andern Betheiligten bestraft sei und nicht angenommen werden könne, er sei der am meisten Schuldige. Der Sprechende hofft daher, der Große Rath werde sich bei der Entscheidung um so mehr durch Milde leiten lassen, als die von Frutiger getragenen Geldleistungen schwer auf dem jungen Manne lasten, der sich erst etablirt habe.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes stellt den Bescheid einfach dem Großen Rathe anheim.

### Abstimmung.

Von 99 Stimmen fallen:

Für Abschlag	58
Für Willfahr	41

Ferner werden nach dem Antrage des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit demjenigen der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache durch das Handmehrer mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1. Niklaus Hofmann von Suz und Lattrigen, wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Ketten verurtheilt.

2. Niklaus Brand von Saanen, wegen Diebstahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.

3. Ludwig Gigandet von Genevez, wegen Todschlages zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.

4. Anna Wenger von Wählern, wegen Kindsmordes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.

5. Marg. Köchli von Wühleberg, wegen Fälschungen u. zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6. Marie Anna Zürcher von Trub, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

7. Magdalena Heller von Kirchindach, wegen Kindsmordes zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

8. Barbara Marti von Kirchdorf, wegen Kindsmordes zum Tode verurtheilt, welche Strafe am 20. November 1842 in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt wurde.

9. Joseph Gigandet, Schuhmacher, von Bruntrut, wegen Diebstahls zu Kantonsverweisung verurtheilt.

10. Johann Habegger von Trub, mit dem Gesuch, es möchte der Rest der zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls mit Einbruch in eine Kirche, sowie wegen Versuches Anstiftung zu Brandlegung verurtheilt worden ist, in Verweisung aus der Eidgenossenschaft umgewandelt werden.

11. Samuel Liechi, Pächter zu Niederwangen, mit dem Gesuch, es möchte seinem Bruder Christian Liechi von Landiswyl der Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Branddrohung verurtheilt worden, erlassen oder in Landesverweisung umgewandelt werden.

12. Andreas Beck, Wintenwirth zu Rohrbachgraben, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 30, wozu er wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz verurtheilt worden.

13. Die Wittve Anna Leberhard, geb. Hubacher, von und zu Urien, mit dem Gesuch um Umwandlung der sechsmonatlichen Einsperrungsstrafe, wozu sie wegen Theilnahme bei der Fälschung einer Privaturkunde verurtheilt worden; dagegen wird der Urtheilsvollzug neuerdings auf so lange verschoben, als die Mutter der Verurtheilten ihrer Pflege bedarf.

14. Niklaus Euginbühl von Oberthal mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Einsperrung.

15. Jakob Schär von Sigriswyl, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahls auferlegten fünfzehntonatlichen Zuchthausstrafe in Landesverweisung.

16. Joh. Ulrich Wälchli, Metzger von und zu Madiswyl, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 116, wozu er wegen Wuchers verurtheilt worden.

17. Christina Kuenzi, geb. Scheidegger, in Bern, mit dem Gesuch um Umwandlung der ihr wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe in eine angemessene Kantonsverweisung.

18. Jakob und Christian Ledermann, auf dem Nebnit bei Bowyl, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß der ihnen wegen Jagdsrevels auferlegten Buße von je Fr. 50, zusammen also Fr. 100.

19. Johann Moser von und zu Biglen, wegen unfugten Waldbausreutens zu Fr. 75 Buße verurtheilt.

20. Christian Durtzchi, Küfer, von und zu Faulensee, wegen grober Ehrverletzung zu 2 Jahren unabkäuflicher Leistung aus dem Amt Niderfimmtal verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Gefangenschaft.

21. Das Gesuch, welches zu Gunsten des Friedrich, Samuel und Christian Jndermühle und des Johann Hirzfig,

alle von Amsoldingen, gestellt worden ist und das dahin geht, es möchte denselben der Rest der Kantonsverweisungstrafe erlassen werden, wozu sie wegen Diebstahls verurtheilt worden sind.

22. Henriette Donze von Breuleux mit dem Gesuch um Nachlaß des noch mehr als  $\frac{2}{3}$  betragenden Restes der achtjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Brandstiftung verurtheilt worden.

23. Anna Berena Sutter von Kolliken, Kanton Aargau, wegen Kindsmordes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.

24. Das Gesuch des Gemeindraths von Mécourt, dahin gehend, es möchte seinem Angehörigen Joseph Boehat, welcher wegen Verwundung zu 3 Monaten Gefängniß und nachheriger einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, die letztere Strafe erlassen werden.

25. Das Gesuch des Joseph Brahler von Lajour um Nachlaß des noch mehr als die Hälfte betragenden Restes der einjährigen Einsperrung, wozu er wegen Sodomiterei verurtheilt worden ist.

26. Das Gesuch des Joseph Maillat von Courtedour um Nachlaß des noch mehr als die Hälfte betragenden Restes der achtzehnmonatlichen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist.

27. Das Gesuch der Marianne Schrag von Wynigen um Nachlaß des Restes der ihr wegen Kindsmordes auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe.

28. Das Gesuch des Gottlieb Wölflli, Maurer in Büren zum Hof, dahin gehend, es möchte seiner Frau Anna Maria, geb. Randsolf, der Rest der einjährigen Einsperrung, wozu sie wegen intellektueller Bethülfe oder wenigstens wegen Hehlerei bei einem Diebstahl verurtheilt worden ist, erlassen oder in Gemeindsingrenzung umgewandelt werden.

29. Das Gesuch des Johann Obrecht von Wiedlisbach um Nachlaß des Restes der achtjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden.

Endlich wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache beschloffen:

1. Dem Johannes Krähenbühl von Zäziwyl, früher Säger zu Grünenmatt, den noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe, zu welcher er wegen Nichtbezahlung der Alimentsbeiträge für ein mit der Elisabeth Wyman zu Grünenmatt außerehelich erzeugtes Kind verurtheilt worden ist, zu erlassen.

2. Den noch ausstehenden Theil der vierzehnjährigen Kettenstrafe, wozu Jakob Krager von Aeschi wegen Brandstiftung verurtheilt worden ist, in eine Verweisung aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft von fünfjähriger Dauer umzuwandeln, unter der Bedingung, daß die projektierte Auswanderung desselben unverweilt stattfinde.

3. Der geisteskranken Marie Lörtscher, geb. Baumann, von Burgstein, den Rest der halbjährigen Zuchthausstrafe, wozu sie korrekzionell verurtheilt worden ist, zu erlassen.

4. Dem Bendiicht Zwygart von Krauchthal den letzten Viertel der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden, zu erlassen.

5. Die neunmonatliche Leistung aus dem Amt Konolfingen, wozu Bend. Bühlmann von Trimbstein wegen Mißhandlung verurtheilt worden, umzuwandeln in eine Eingrenzung in die Gemeinde Rubigenviertel von gleicher Dauer.

6. Den noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Zwangsarbeitsstrafe, zu welcher Magdalena Konrad, geb. Huggler von Dürrenroth wegen unbefugten Hausrens, Vergantheit und Konkubinat verurtheilt worden, umzuwandeln in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde Brügg, den Wohnort ihres nunmehrigen Ehemannes.

7. Der Elisabeth Friedli, geb. Klütiger, gew. Speisewirthin in Ostermundigen, welche in einer Untersuchung gemeinschaftlich mit ihrem zahlungsunfähigen Mitangeklagten zu

Bezahlung der auf Fr. 71. 02 bestimmten Kosten verurtheilt worden ist, denjenigen Theil dieser Kosten, welchen der Fiskus zu fordern hat, zu erlassen.

8. Der Maria Rosine Kläfiger von Langenthal den letzten Viertel, resp. den Rest der ihr wegen Kindsmordes auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe zu erlassen.

---

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Einwohnergemeinden Buchholterberg und Wachsen-dorn um Löstrennung vom Bezirke Konolfingen und Vereinigung mit dem Bezirke Thun.

Der Regierungsrath trägt darauf an, über dieses Gesuch, da es mit der noch schwebenden Frage einer allgemeinen Revision der Amtsbezirkseinteilung zusammenhängt, einstweilen zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß zwar die geographische Lage der genannten Gemeinden zu Gunsten ihres Gesuches spreche, dagegen einige Schwierigkeiten damit verbunden seien, namentlich in Betreff der Grundbücher u. dgl. Sodann sei zu wünschen, daß dieser Gegenstand nicht vereinzelt, sondern gleichzeitig mit dem beinahe seit zwei Jahren zur Behandlung bereit liegenden Vortrage des Regierungsrathes über die Reduktion der Amtsbezirke erledigt werden möchte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten über den Verkauf des Eigenthumsrechtes des Staates auf dem Bauerngratwald zu Graben, Amtsbezirks Wangen, mit dem Antrage:

Es sei der von der Domänen-direktion Namens des Staates mit den Rechtsamebesitzern von Graben unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Kantons- und Verkaufsvertrag, nach welchem den Rechtsamebesitzern von Graben die darin beschriebene Bauerngratwaldung von 39 Zucharten 9500<sup>□</sup> gegen Bezahlung einer Verkaufssumme von 250 Fr. abgetreten wird, zu ratifiziren.

Dieser Antrag wird, durch Herrn Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter, empfohlen, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und der Centralbahnverwaltung in Basel, in Betreff einer provisorischen Eisenbahn von Biel nach Nidau und Errichtung eines Hafensassins bei letzterem Orte.

Der Regierungsrath trägt auf Ratifikation dieser Uebereinkunft an.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die unterbrochene Ver-

bindung zwischen dem Bielersee und dem Bahnhof in Biel die Centralbahnverwaltung auf den Gedanken brachte, eine provisorische Eisenbahn anzulegen. Die Bahn ist nur eine provisorische und gilt nur so lange, bis die Linie von Biel an die Neuenburgergrenze erstellt sein wird, jedenfalls nicht länger als drei Jahre. Infolge dieses Provisoriums wurde bei der Festsetzung der Taren auf den kurzen Zeitraum Rücksicht genommen, binnen welchem das Anlagekapital amortisirt werden muß, doch sind die Taren immerhin noch so gehalten, daß sie niedriger zu stehen kommen, als die vom Publikum bisher bezahlten. Die Regierung nahm daher keinen Anstand, den Vertrag zur Ratifikation zu empfehlen. Die Erdarbeiten sollen binnen drei Monaten nach der Bundesgenehmigung beginnen und die Bahn in sechs Monaten vollendet sein; dieser Termin wird indessen voraussichtlich nicht ganz in Anspruch genommen und die Bahn noch diesen Sommer in Betrieb gesetzt werden.

Die Ratifikation wird ohne Einsprache ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Gemeinde Sigristwyl um Bewilligung eines Nachkreditens von Fr. 5000 zu Deckung ihrer Mehrkosten für den Bau der Oberhofen-Süntenstrasse.

Der Regierungsrath, in Abweichung von dem Antrage der Baudirektion, schließt dahin:

es sei in Berücksichtigung des bedeutenden Beitrags, welchen der Staat an den fraglichen Straßenbau geleistet hat, sowie der Konsequenz wegen in das fragliche Gesuch nicht einzutreten.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, jedoch mit der Bemerkung, daß die Baudirektion der Ansicht gewesen sei, es wäre mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung, welche die fragliche Straße nach Vollendung der Brünig-Straße erhalte, ein nachträglicher Kredit von 2000 Fr. gerechtfertigt; der Regierungsrath habe indessen gefunden, da die Gesamtausgabe unter dem Devis geblieben sei, so habe sich die Gemeinde nicht zu beklagen.

Furer stellt den Antrag, wenigstens 2000 Fr. zu bewilligen und führt zu dessen Begründung an, daß für das Straßengewesen der Gemeinden Hilterfingen und Sigristwyl laut Budget von 1831 bis Ende 1857 vom Staate im Ganzen Fr. 46,670 verwendet worden, ein Beitrag, der als klein erscheine gegenüber der während desselben Zeitraumes für Straßen- und Brückenbauten im Kantone verwendeten Summe von Fr. 15,612,767, so daß es durchschnittlich Fr. 40. 88 auf den Kopf und für Sigristwyl und Hilterfingen eine Summe von Fr. 204,400 gebracht hätte. Das Gesuch wird daher aus Billigkeitsgründen dringend zur Berücksichtigung empfohlen.

v. Erlach unterstützt den Antrag des Präopinanten im Hinblick auf die Wichtigkeit des fraglichen Straßenbaues und auf die von Sigristwyl dafür gebrachten Opfer.

Der Herr Berichterstatter stellt den Entscheid dem Großen Rathe anheim und berichtigt die Zahlenangaben des Herrn Furer dahin, daß die Gesamtausgabe des Staates während des genannten Zeitraumes für Straßenneubauten nicht Fr. 40, sondern nur Fr. 24 auf den Kopf betreffe; Herr Furer habe eben den Unterhalt dazu gerechnet.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

## Abkündigung.

Für den Antrag des Regierungsrathes  
Für Bewilligung von 2000 Fr.

Minderheit.  
Gr. Mehrheit.

## Koppigen-Wynigen-Waltrigen-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- 1) Der Staat übernimmt den Bau der Wynigen-St. Niklaus-Straße nach dem Plane des Herrn Geometer Lehmann und es werden hierfür Fr. 60,000 bewilligt, wovon pro 1853 Fr. 10,000 zu verwenden sind.
- 2) Die von diesem Straßenbau durchzogenen Gemeinden haben, so weit derselbe ihre Bezirke berührt, sämmtliche Entschädigungen zu übernehmen, und dem Staate für den Bau und Unterhalt die nöthigen Kießgruben unentgeltlich anzuweisen. Zu diesem Zwecke wird ihnen hiemit das Expropriationsrecht ertheilt.
- 3) Kleine Abänderungen im Interesse des Baues kann die Baudirektion von sich aus, wichtigere hingegen mit Genehmigung der Regierung anordnen, ohne daß deshalb in Bezug auf die Entschädigungen irgend eine Reklamation an den Staat erhoben werden darf.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diese Anträge mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbindung der betreffenden Landesgegend mit der Eisenbahn, und auf die Unmöglichkeit von Seite der beteiligten Gemeinden, mehr als ungefähr  $\frac{1}{3}$  an die 90—100,000 Fr. betragenden Kosten des Unternehmens zu leisten.

Friedli erklärt, keinen Gegenantrag stellen zu wollen, hätte aber gewünscht, daß gleichzeitig auch die Berggegend von Wynigen gegen das Emmenthal hin berücksichtigt werden möchte, um so mehr als Wynigen eine der wichtigsten Eisenbahnstationen sei.

Der Herr Berichterstatter erwiedert dem Präopinanten, es unterliege keinem Zweifel, daß auch die obere Gegend ihren Straßenbau erhalten werde, allein die Bevölkerungsverhältnisse der untern Gegend hätten es nothwendig erscheinen lassen, dort zu beginnen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

## Riesen-Zaberg-Uttigen Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- 1) Für die Korrektur der Zaberg-Uttigen-Straße und der Zaberg-Kirchdorf-Straße auf eine totale Kronbreite von 17 Fuß werden Fr. 40,000 bewilligt, wovon pro 1853 Fr. 6000 zu verwenden sind.
- 2) Der Baudirektion wird für diese Straßenbauten nach den vorliegenden Plänen das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, im Interesse derselben liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

- 3) Die betreffenden Gemeinden haben in ihren Bezirken diejenigen Strecken der Kiesen-Zaberg-Kirchdorf-Straße, welche der Staat nicht forrigit, in ihren Kosten nach den Vorschriften der Baudirektion auf die gleiche Breite von 17 Fuß zu erweitern und zu forrigiten. Ihnen wird hiefür ebenfalls das Expropriationsrecht erteilt.

Der Herr Berichterstatter führt zur Empfehlung obiger Anträge theils den schlechten Zustand der Straßen in der betreffenden Landesgegend und die daherige Nothwendigkeit einer Korrektion derselben, theils den Umstand an, daß der Staat bei Anlaß des Zolllooskaufs der Kiesen-Zaberg-Brücke die Korrektion zusagte. Laut Devis sind die Kosten auf etliche 50,000 Fr. veranschlagt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

### Schwarzenburg-Heitenried-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Für den Bau der Schwarzenburg-Heitenried-Straße Sektion II nebst Brücken- und Schwellenbau werden, unter Streichung von Fr. 3000 für die Arbeiten im Dorfe Schwarzenburg, Fr. 93,300 bewilligt, wovon pro 1858 Fr. 8000 zu verwenden sind.
- 2) Die vorliegenden Pläne sind genehmigt und es wird der Baudirektion für diesen Straßenbau das Expropriationsrecht, sowie die Ermächtigung erteilt, im Interesse desselben liegende Abänderungen von sich aus anzunehmen.
- 3) Die Arbeiten an diesem Straßenbau sollen erst beginnen, wenn in Bezug auf den gemeinschaftlichen Unterhalt der Sensesbrücke, mit Ausschluß der Schwellenbauten, ein Vertrag der Regierungen von Freiburg und Bern gegenseitig genehmigt sein wird.

Der Herr Berichterstatter weist auf die unbestreitbare Nothwendigkeit dieses bereits vor mehreren Jahren beschlossenen Straßenbaues hin, mit der Bemerkung, es sei Hoffnung vorhanden, daß Freiburg auf seinem Gebiete die Straße fortsetzen und daß ein Vertrag über den Bau und Unterhalt der Brücke zu Stande kommen werde. Die Baudirektion war der Ansicht, Schwarzenburg sollte sich in einem kleinen Maße bei der Ausführung des Unternehmens beteiligen, der Regierungsrath beschloß indessen, dessen Ausführung auf Kosten des Staates vorzuschlagen, was zur Genehmigung empfohlen wird.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Sodann wird einem Antrage des Regierungsrathes gemäß den Gemeinden Neuenegg, Mühleberg und Kriechenwyl an die Kosten der Erbauung eines neuen Verbindungsweges von der Laupenbrücke über die Laupenallmend gegen Sürri, welche auf Fr. 2800 devisirt sind,  $\frac{1}{4}$  mit Fr. 700 als Staatsbeitrag bewilligt, unter der Bedingung, daß die Baudirektion den Bau zu leiten habe, daß Abschlagszahlungen im Verhältnis des Werthes der geleisteten Arbeiten ausgerichtet werden können, und daß die Gemeinde, durch deren Bezirk dieser Weg führt, dessen Unterhalt zu jeder Zeit gehörig besorge.

Dieser Antrag wird nebst der Ertheilung des Expropriationsrechtes ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endlich stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte die verschiedenen auf Reparationen an der äußern Emmenbrücke von Burgdorf verwendeten Kredite bis auf die Summe von Fr. 20,000 genehmigen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß nach dem Einsturz einer Seitenmauer im letzten Herbst verschiedene Reparationen an den Pfeilern zur Zeit des kleinen Wasserstandes vorgenommen werden mußten und diese Ausgabe veranlaßten.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Die nun folgende endliche Redaktion des Niederlassungsgesetzes wurde auf Seite 222 ff. hievon mitgetheilt.

Der Herr Präsident macht zum Schlusse die Versammlung aufmerksam, daß die Fortdauer der gegenwärtigen Session wesentlich davon abhängt, ob der Große Rath die Eisenbahnfrage zu behandeln gedenke oder nicht. Da sich mehrere Mitglieder dagegen aussprechen, so wird auf die Erlassung eines neuen Kreis Schreibens verzichtet.

Angezeigt wird ein Memorial des Obergerichtes, betreffend einen Konflikt dieser Behörde mit dem Regierungsrathe.

Schluß der Sitzung:  $1\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

## Sechste Sitzung.

Mittwoch den 14. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chopard, Gouvernon, Imobersteg, Kevel, Tschärner in Kehrsatz und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Verbier, Bessire, Biedermann, Bigler, Botteron, Brand-Schmid, Bühlmann, Burt, Jakob; Burt, Niklaus; Büßberger, Carrel, Corbat, Dähler, Etter, Feune, Frésard, Friedli, Froideveaur, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Grafenried, Häntli, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggwyl, Hennemann, Hermann, Herren, Imhoof, Benedikt; Joss, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kändler, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Jakob; Küng, Lehmann, Johann; Lenz, Marquis, Methée, Morel, Morgenthaler, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller in Sumiswald, Niggeler, Deuvray, Barrat, Baulet, Beteut, Probst, Prudon, Käp, Reber, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isak; Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Schürch, Seiler, Siefgenthaler, Spring, Steiner, Stettler, Streit, Johann; v. Tavel, Tücher, Theurillat, Weber, Weibel, Weismüller, Wiedmer, Willi und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

v. Erlach spricht den Wunsch aus, daß der Bericht des Herrn Reglerungspräsidenten über den Anzug betreffend die Einführung der Civiljury in besonderm Abdrucke ausgetheilt werden möchte.

Das Präsidium erwiedert, die Erfüllung dieses Wunsches sei Sache der Vollziehungsbehörde, welche die Staatskanzlei damit beauftragen möge.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die endliche Redaktion des Niederlassungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 222 ff. hievov.)

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Heirathseinzugelder.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 96 ff. hievov.)

Schenk, Reglerungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle wurde bei der ersten Berathung der § 1 unverändert genehmigt, bei § 2 dagegen der Antrag erheblich erklärt, denselben dahin zu modifiziren, daß der Betrag für alle Gemeinden, welche eine burgerliche Verwaltung nach § 25 des Armengesetzes führen, auf Fr. 25 festgesetzt sein solle. Es wird Ihnen nun folgende Redaktion des § 2 vorgeschlagen: „Der Betrag für alle Gemeinden, welche in örtlichem Armenverbande stehen, ist auf Fr. 30 festgesetzt; für diejenigen Gemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes burgerliche Verwaltung führen, bleibt er der bisherige.“ Es ist somit der Antrag, wie er erheblich erklärt wurde, aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß der Reglerungsrath statt einer Gebühr von Fr. 25 eine solche von Fr. 30 vorschlägt, was dem gewöhnlichen Betrage der Einzugelder entspricht.

Matthys stellt den Antrag, für beide Arten von Gemeinden das Heirathseinzugeld in Zahlen auszufetzen, um demjenigen, welcher das Gesetz nicht kennt, das Nachschlagen des Gesetzes von 1816 zu ersparen.

Gfeller zu Wichtlach. Es gibt Gemeinden, die von den Heirathenden statt der Vorweisung des Feuereimers die Bezahlung einer Gebühr von 5 Fr. verlangen. Nun frage ich, wie es sich damit verhalte, ob diese 5 Fr. überdies noch sportelnweise bezogen werden sollen, oder ob sie in der allgemeinen Heirathsgebühr begriffen seien. Bei der frühern Einrichtung der Spritzen hatte man die Eimer nöthig, jetzt aber, da man Saugspritzen hat, ist dieses weniger mehr der Fall. Die Vorweisung geschieht auch oft nur zum Scheine. Ich glaube daher, das Eimergeld sollte in eine fixe Summe umgewandelt werden.

Herr Berichterstatter. Ich muß Sie daran erinnern, daß es sich nur um die Schlussredaktion der ersten Berathung handelt, daß also weitere Abänderungen allfällig auf die zweite Berathung verspart werden müssen. Gegenüber dem Antrage des Herrn Matthys möchte ich bemerken, daß das Einzugeld der betreffenden Bürgergemeinden gar nicht gleichmäßig ist. Bern bezieht z. B. nicht so viel als Thun u. s. f. Das Gesetz von 1816 bestimmt nur, daß das Einzugeld in einem gewissen Verhältnisse zum jährlichen Hintersäßgelde zu beziehen sei. Dieses war eben sehr verschieden, und daher sind auch die Einzugelder verschieden. Nun wird für die Gemeinden, welche die örtliche Armenpflege haben, das Heirathseinzugeld gleichmäßig festgesetzt, während man es in den andern Gemeinden, wo die Sache ganz in das burgerliche Armengut fällt, bei dem bisherigen Verhältnisse bleiben läßt.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, im zweiten Alinea die Worte „ihres Wohnorts“ zu ersetzen durch: „des Wohnorts des Bräutigams.“ Ich empfehle Ihnen diese Modifikation zur definitiven Genehmigung. Derselben gemäß muß auch das Wort „ihrer“ vor „Heimathsgemeinde“ in „seiner“ umgewandelt werden. Das Einzugeld theilt sich: 15 Fr. fallen in die Krankenkasse des Wohnortes

des Bräutigams, 15 Fr. in das Armengut seiner Heimathgemeinde, mit Ausnahme der Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden.

Die Redaktion des § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, es solle, was der Heimathgemeinde zukomme, direkt dieser, was der Wohnsitzgemeinde, direkt der Krankenkasse der letztern zugesandt werden. Infolge dieses Antrages wird der § 4 also redigirt: „Die Einzuggelder sind vor brendigter Verkündung zu entrichten und zwar, wo Theilung stattfindet, an die Einnehmer des Armengutes und der Krankenkasse.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 5 wurde im ersten Alinea die Streichung der Worte: „der Heimathgemeinde des Ehemannes“ erheblich erklärt, und wird sie nun definitiv vorgeschlagen.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 6 blieb einstweilen suspendirt, dagegen wurde beschlossen, durch den Regierungsrath noch untersuchen zu lassen, ob dieses Dekret auch auf den Jura anwendbar sei. Infolge näherer Untersuchung dieser Frage wird Ihnen vorgeschlagen, nach dem Worte „welches“ in der ersten Zeile des § 6 einzuschalten: „für die Angehörigen des alten Kantonsheils“. Für die Angehörigen des neuen Kantonsheils bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie haben auch ein Einzuggeld zu bezahlen, es fällt aber in die Bürgergemeinde, und da in ihren Formen nichts geändert wurde, so hielt man dafür, es sei zweckmäßig, dies im Gesetze deutlich auszusprechen, obschon ich glaube, die jurassischen Gemeinden stehen gleich, wie die unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden des alten Kantons. Indessen wurde bemerkt, es falle dem Jura auf, da im Eingange von der Ausföhrung des Armengesetzes die Rede sei. Zur Beruhigung wird also die erwähnte Modifikation aufgenommen.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Was die Inkraftsetzung betrifft, so beauftragte mich der Regierungsrath, darauf anzutragen, daß die verfassungsmäßige dreimonatliche Frist für die zweite Berathung vom 2. März 1858 als dem Beginne der ersten Berathung an zu zählen anfangen, falls aber der Große Rath darauf nicht eintreten sollte, die provisorische Inkraftsetzung beider Dekrete zu verlangen. Wenn das Erstere geschieht, so ist es möglich, die zweite Berathung in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen; wenn Sie aber die drei Monate erst vom heutigen Datum an zählen lassen, so könnten beide Dekrete wahrscheinlich erst in der Winter Sitzung dieses Jahres berathen

werden, und das wäre allerdings ein Uebelstand. Die Regierung glaubte, der erste Antrag könne um so eher angenommen werden, als die definitive Redaktion schon öfter mit der zweiten Berathung zusammengefallen sei.

Der erste Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes über den Eheanspruch.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 90 hievor.)

Gfeller zu Wichtlach. Das Armengesetz schreibt vor, daß ein besonderes Gesetz über den Eheanspruch erlassen werde, und trat hierauf in Kraft. Nun weiß ich nicht, ob die frühern Bestimmungen über den Eheanspruch als aufgehoben zu betrachten sind, bevor ein neues Gesetz erlassen ist. Wir haben einen Fall, wo uns die Gemeinde Schangnau ein Mädchen, das schon zwei uneheliche Kinder hatte, anhängen wollte, mit Verprechen des Einzuggeldes. Die Gemeinde Wichtlach erhob Einsprache gegen die Verehelichung des Betreffenden. Man antwortete uns aber, das alte Gesetz sei aufgehoben, das neue noch nicht in Kraft. Deshalb frage ich, ob es sich wirklich so verhalte.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Eheanspruch hat allerdings einen bleibenden Boden im Civilgesetze; dagegen ist der Boden, welcher sich auf das Armengesetz von 1847 stützte, aufgehoben, weil dieses Gesetz selbst aufgehoben ist. Der Große Rath wollte die im neuen Armengesetze vorgeschlagenen Bestimmungen über den Eheanspruch nicht annehmen, sondern beschloß die Erlassung eines besondern Gesetzes. Infolge dessen entstand in dieser Beziehung eine Lücke, deren Ausfüllung nun um so dringlicher ist. Ich gehe zum § 1 über. Laut dem Protokolle wurden folgende Anträge erheblich erklärt: 1) bei Ziffer 2 die Worte „nach zurückgelegtem 16. Altersjahr“ zu ersetzen durch: „nach der Admision“; sowie 2) den Ausdruck „die Ihrigen“ durch: „die Glieder ihrer Familie“; 3) bei Ziffer 3 beizufügen: „welche bestraft worden sind“. Nun werden Ihnen folgende Modifikationen der Redaktion vorgeschlagen. Am Schlusse der Ziffer 1 wird beigefügt: „oder überhaupt Armenunterstützung genießen“. Bei Ziffer 2 wird nach dem Worte „Dürftigen“ eingeschaltet: „oder unterstützt gewesen Personen“; ferner wird das Wort „Ihrigen“ ersetzt durch: „Glieder ihrer Familie“. Sodann wird am Schlusse der Ziffer 3 beigefügt: „wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind.“ Ferner schlägt der Regierungsrath vor, die Ziffer 4 zu streichen, an deren Stelle dann die Ziffer 5 treten würde. Was die Ergänzung der Ziffer 1 betrifft, so ist dieselbe nöthig mit Rücksicht auf die Stellung der unter § 25 des Armengesetzes stehenden, sowie der jurassischen Gemeinden; ebenso verhält es sich mit der Ergänzung der Ziffer 2. Die übrigen Modifikationen entsprechen den erheblich erklärten Anträgen. Was die Ziffer 4 anbelangt, so erlaubt der Regierungsrath sich um so mehr, deren Streichung zu beantragen, weil Sie bei § 2 beschlossen haben, daß in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprocesses in Anwendung kommen sollen, also die unterliegende Partei sie zu tragen habe. Der Regierungsrath hatte schon früher die Ziffer 4 in der Voraussetzung vorgeschlagen, daß im § 2 eine Willkür liege. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ziffer 4 ungemein weit geht, und daß ihre Tragweite noch viel größer ist, wenn, wie bei § 2 angetragen wird, die Kosten der unterliegenden Partei zuerkannt werden sollen.

Gfeller zu Wächtrach. Dieses Dekret soll allerdings helfen, das Armenwesen auf einen bessern Stand zu bringen. Wenn wir kein Mittel haben, den leichtsinnigen Ehen entgegenzutreten, so kommen wir tiefer in die Mißverhältnisse. Man verliert aus den Augen, daß es hundert Familien gibt, die sozusagen nackt zusammenkommen; kaum haben sie ein Kind, so bleibt es der Gemeinde zur Last. Deshalb stelle ich den Antrag, die Ziffer 4 beizubehalten.

Berger. Bereits bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag, die Ziffer 4 fallen zu lassen. Das kann nun um so eher geschehen, weil in den Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 3 solche Garantien gegeben sind, daß nicht mehr so leicht Ehen eingegangen werden können, wie früher. Ich bitte zu bedenken, daß jetzt bedeutende Erschwerungen gegenüber früheren Zeiten bestehen. Früher betand die Vorschrift der Militärorganisations nicht, wodurch den Betreffenden schon eine Ausgabe erwächst. Noch mehr wird die Sache erschwert durch das Heirathseinzugsgeld, das nicht Jeder aufbringt. Wenn nun Einer durch die Vorschriften der Ziffern 1, 2 und 3 nicht beschlagen wird, so glaube ich, es sei dann wirklich etwas überflüssig, ihn noch der sehr dehnbaren Ziffer 4 zu unterwerfen; auch halte ich es für ungerecht, ärmere Leute, die einen Erwerb haben, von der Verehelichung auszuschließen. Sie haben vernommen, daß 29 % der notharmen Kinder uneheliche sind; diese Zahl wird sich infolge einer solchen Bestimmung verdoppeln.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß bei der ersten Berathung der Antrag auf Streichung der Ziffer 4 nicht erheblich erklärt worden ist, daß man somit erst bei der zweiten Berathung auf denselben zurückkommen kann.

Matthys. Ich bedaure, daß man nicht auf Ziffer 4 zurückkommen kann, indem ich wirklich die Besorgniß habe, daß infolge dieser Bestimmung die Zahl der unehelichen Kinder und der Kindsmorde zunehmen werde. Man muß sich aber dem Reglemente fügen. Bezüglich der Ziffer 2 wurde noch ein anderer Antrag gestellt. Es ist bekannt, daß schon nach dem Personenrechte, sowie nach dem Armengesetze von 1847 der Eheanspruch gegenüber besteuerten Personen gestattet war, wenn sie die nach dem 17. Altersjahre erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet hatten. Ich glaube nun, man solle bei Ziffer 2 nicht das 16., sondern das 17. Altersjahr aufnehmen. Warum? Die Schulpflicht geht bis zum 16. Jahre, bis dahin hat das Kind noch keine Berufsbildung erhalten. Wenn nun die Ziff. 2 so angenommen wird, wie sie vorliegt, so ist die Folge diese, daß eine Armenbehörde, wenn sie einen Knaben den Schneiderberuf lernen läßt und dafür in seinem 17. Jahre 50 Fr. ausgibt, oder wenn dieß für ein Mädchen geschieht, Einspruch gegen die Verehelichung der betreffenden Personen erheben kann, wenn diese ihr Lehrgeld nicht zurückbezahlt haben, und das finde ich gegenüber der armen Bevölkerung zu streng. Etwas anderes ist es, wenn die betreffenden Personen später zu Vermögen gelangen; in diesem Falle soll die Rückerstattung stattfinden, und dieser Fall ist vorgegeben bei § 11 des Armengesetzes. Ich halte dafür, der Große Rath soll im Jahre 1858 gegenüber der armen Bevölkerung nicht strenger sein als der Gesetzgeber im Jahre 1826, als er das Personenrecht, und im Jahre 1847, als er das Armengesetz erließ. Deshalb stelle ich den Antrag, bei Ziffer 2 das 16. in das 17. Altersjahr umzuwandeln.

Herr Berichterstatter. Es läßt sich allerdings nicht viel gegen die Interpretation des Präsidiums sagen, und ich werde mich fügen müssen. Aber dieselbe Interpretation ist dann auch auf den Antrag des Herrn Matthys anwendbar. Der erste Entwurf stützte sich auf den Zeitpunkt der Admision, aber diese ist nicht überall maßgebend, während ein bestimmtes Altersjahr für Alle maßgebend ist.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modificationen der Ziffern 1, 2 und 3 des § 1 werden durch das Handmehr genehmigt, die andern Anträge dagegen als unzulässig nicht in Abstimmung gebracht.

Herr Berichterstatter. Bei § 2 wurde der Antrag erheblich erklärt, in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprozesses vorzubehalten. Infolge dessen lautet der Paragraph also: „In Betreff der Rechtfertigung des Einspruchs gilt die Sag. 71. In Betreff der Kosten kommen die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde beschlossen, durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob das Dekret auch auf den Jura anwendbar sei oder nicht. Der Paragraph selbst wurde bis zur zweiten Berathung suspendirt. Bei der nähern Untersuchung zeigte es sich, daß für den katholischen Theil des Jura diese Bestimmungen nicht wohl Anwendung finden können, weil zufolge seiner kirchlichen Einrichtung der Einspruch durch den Bischof erledigt wird. In dieser Beziehung muß also eine Ausnahme gemacht werden. Der protestantische Jura dagegen steht unter unserm Personenrechte, so daß kein Grund vorliegt, ihn anders zu halten. Der § 3 erhielt somit folgenden Zusatz: „Für den katholischen Jura bleibt es bei der Verordnung vom 9. Januar 1816 und beim Dekrete vom 15. Mai 1816.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Auch hier werden Sie die Frage des Inkrafttretens zu entscheiden haben. Wie Sie hörten, erhielt ich vom Regierungsrathe den Auftrag, in erster Linie darauf anzutragen, Sie möchten den dreimonatlichen Termin vom 2. März an berechnen, und wenn das nicht belieben sollte, die provisorische Inkraftsetzung zu verlangen. Sie haben nun bereits beim vorhergehenden Dekrete den in erster Linie gestellten Antrag genehmigt, so daß ich keinen Anstand nehme, denselben auch hier zu stellen.

Der Antrag, daß auch hier der dreimonatliche Termin vom 2. März 1858 zu zählen anfangen, wird ohne Einsprache genehmigt.

## Entwurf = Beschluß

betreffend  
die Organisation der Ackerbauschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

## Art. 1.

Für den ganzen Kanton wird eine Ackerbauschule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaues empfangen sollen.

## Art 2.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, vor der Hand alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten. Insbesondere wird derselbe das erforderliche Areal nebst Gebäuden für die Anstalt, entweder unter den Staatsdomänen auswählen oder in Pacht nehmen oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes ankaufen, beziehungsweise herstellen lassen, und zum Zweck der landwirthschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben. Ebenso wird der Regierungsrath alle zur Einrichtung und Organisation der Anstalt erforderlichen Reglemente, Instruktionen und übrige Vorschriften erlassen und das nöthige Lehr- und Dienstpersonal anstellen und in den im Art. 4 enthaltenen Grenzen — dessen Befolgungen bestimmen.

## Art. 3.

Vor der Hand wird die Zahl der Zöglinge der Ackerbauschule auf das Maximum von 30, diejenige des Lehrpersonals auf einen Oberlehrer, zugleich Direktor der Anstalt, und einen Hülfslehrer bestimmt.

## Art. 4.

Bis zur definitiven Organisation der Anstalt wird das Kostgeld eines Zöglings, unter Rücksichtnahme auf das Alter, auf Fr. 200 bis 300, die Besoldung der Lehrer, außer freier Wohnung, Kost und Unterwaschung, für sich und soweit es den Direktor betrifft, auch für seine Familie, auf Fr. 1800 für ihn, auf Fr. 1200 für den Hülfslehrer als Maximum bestimmt.

## Art. 5.

Die zum eventuellen Ankauf des nöthigen Landes und zu allfälligen Bauten erforderlichen Mittel werden als Kapitalanwendung vorläufig von der Domänenkasse bestritten werden, unter Vorbehalt späterer Regulirung des Verhältnisses, wenn es wünschbar erscheinen sollte den Grund und Boden nebst den Gebäuden von der Verwaltung der Direktion der Domänen und Forsten zu trennen und derjenigen einer andern Direktion zu unterstellen.

Die Kosten für Anschaffung des erforderlichen Viehstandes und Schiffs und Geschirrs, sowie des gesammten Mobiliars der Anstalt, werden von der Direktion des Innern bestritten und der Inventarwerth dieser Gegenstände, als Betriebsfonds der landwirthschaftlichen Schule, in Rechnung gebracht und der Staatskasse auf festzusetzendem Fuße verzinst werden.

## Art. 6.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, so weit sie aus dem Ertrage des Guts nicht zu decken sein werden, ist der Direktion des Innern ein jährlicher Kredit von Fr. 7000 gewährt.

## Art. 7.

Dieser Beschluß wird, so weit es die Ausführung des im Art. 1 enthaltenen Grundsatzes betrifft, für eine Probezeit von vier Jahren erlassen. Nach Verfluß dieser Zeit wird der Regierungsrath dem Großen Rathe nebst einem umfassenden Bericht über die Einrichtung und den Gang der Ackerbauschule Anträge zur definitiven Organisation derselben vorlegen und bis dorthin Alles verfügen und anordnen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Gegeben in Bern den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Bericht-erstatler. Seit einer Reihe von Jahren machte sich im Kanton Bern der Wunsch geltend, es möchte eine Ackerbauschule errichtet werden. Die Frage war längere Zeit insofern streitig, als auf der einen Seite der Wunsch der Errichtung einer Ackerbauschule lebhaft unterstützt wurde, während man auf der andern Seite glaubte, man könne einer solchen Anstalt entbehren. Die letztere Ansicht hatte zum Scheine das für sich, daß die Landwirthschaft im Kanton Bern auch ohne eine solche Schule zu einem blühenden Standpunkte gelangte. Allein man verkennt nicht, daß unsern Landwirthen im Durchschnitte zweierlei fehlt. Einerseits ist es die rationelle Betreibung der Landwirthschaft, die früher von Hofwyl aus einen wirksamen Antrieb erhielt und namentlich im Auslande mehr Beobachtung findet. Der andere Umstand ist der, daß, wenn man während längerer Zeit an der Spitze einer öffentlichen Verwaltung steht, man sich allmählig einbildet, es sei auf der ganzen Welt nichts Besseres als da. Die landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche in der letzten Zeit im In- und Auslande stattfanden, haben indessen gezeigt, daß in andern Ländern der Ackerbau wenigstens den Standpunkt erreicht hat, wie in unserm Kantone. Daher wurde in neuerer Zeit auf Errichtung einer Ackerbauschule gedrungen und die Regierung gab der Anregung Folge, welche von hier ausging und legt Ihnen dieses Projekt vor. Heute eine vollständige, neue Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes vorzulegen, wäre man in Verlegenheit, weil man darüber noch keine Erfahrungen hat, wie die Einrichtung zu treffen, ob mehr die Viehzucht, oder der Ackerbau, oder der Rebau zu berücksichtigen, ein Gut anzukaufen oder zu pachten, ob französische und deutsche Zöglinge aufzunehmen seien. Alles das sind Fragen, die erst nach gemachten Erfahrungen gelöst werden können. Der Regierungsrath kam, und ich glaube beifügen zu können, einstimmig, zu einem andern Prinzip, indem er beschloß, vorläufig vom Großen Rathe die Ermächtigung zu verlangen, eine Ackerbauschule einzurichten, ihm die ganze Organisation zu überlassen, mit dem Vorbehalte, die endliche Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes doch von der gesetzgebenden Behörde ausgehen zu lassen. Daher heißt es am Schluß des Dekretes (der Redner zitiert den Art. 7 des vorstehenden Projektes). Sie sehen also, daß die Hauptsache heute in der Frage liegt, ob der Große Rath das Vertrauen zu der Regierung hat, sie zur provisorischen Einrichtung einer Ackerbauschule zu ermächtigen. Nach Verfluß von vier Jahren würde der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Bericht erstatten über die Einrichtung der Anstalt und über die gemachten Erfahrungen, begleitet von den Anträgen über die Organisation im Einzelnen. Dann hätte der Große Rath die

definitive Organisation zu berathen. Ich will nur noch beifügen, daß wir, nach der Ansicht des Regierungsrathes, wahrscheinlich später in die Lage kommen werden, mehr als eine solche Anstalt in's Leben zu rufen. Der Regierungsrath konnte sich nicht verhehlen, daß die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile ganz verschieden sind, daß z. B. das Oberland von einer Ackerbauschule nicht viel Vortheil hätte, weil dort die Viehzucht und Käsefabrikation vorherrscht, während mit einer Schule, die den Bedürfnissen des Oberlandes mehr entspräche, dem Mittellande nicht so gedient wäre. Eine dritte Landesgegend, in welcher vorherrschend Rebbaue getrieben wird, sollte auch eine ihren Bedürfnissen entsprechende Anstalt haben und zwar ist dieß vielleicht am dringendsten. Denn das ist mir klar, obgleich ich nichts davon verstehe, daß wir bezüglich des Rebbauens noch viel mehr zurück sind, als dieß vom Ackerbau im weitern Sinne gesagt werden kann. Das sind die drei Anstalten, deren Errichtung uns in Zukunft wahrscheinlich vorzuschweben muß: eine Anstalt die mehr den Ackerbau berücksichtigt, eine zweite, welche den Interessen der Viehzucht und der damit verbundenen Gewerbe Vorschub leistet, und eine dritte, deren Aufgabe in der Pflege des Rebbauens neben dem Ackerbau liegt. Dazu wird wahrscheinlich später eine vierte Anstalt für den Jura kommen, in Folge der sprachlichen Verschiedenheit dieses Kantonsstheils. Einsteilen handelt es sich um eine Probe. Daher stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten und die Behandlung des Entwurfes in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Trachsel. Ich halte dafür, die Errichtung einer Ackerbauschule sei für unsern Kanton eine große Nothwendigkeit. Wenn man weiß, wie weit die Landwirtschaft in andern Kantonen fortgeschritten ist, so wird man nicht zurückbleiben dürfen, ohne das materielle Interesse des Landes preiszugeben. Ich glaube auch, das hiefür bestimmte Geld sei sehr wohl angewandt. Mit der Form, in welcher die Sache vorgelegt wird, bin ich einverstanden, und halte dafür, es sei besser, vorerst einige Erfahrungen zu machen. Ich möchte der Versammlung die Genehmigung des Projektes angelegentlich empfehlen und erlaube mir nur den Wunsch beizufügen, daß bei der Errichtung der Anstalt auch die Viehzucht berücksichtigt, eigentliche Racenthiere angeschafft und erzogen werden möchten, um den Viehzucht treibenden Landwirthen gute Zuchtthiere zu verschaffen.

Furer. Es freut mich, daß die Regierung einmal Hand an's Werk legte, eine Ackerbauschule in's Leben zu rufen. Bekanntlich wurde seit der Entstehung der Hochschule für die Bildung der übrigen Stände gesorgt, in landwirthschaftlicher Beziehung aber nicht. Darin lag für manchen hablichen Bauernsohn die Veranlassung, die Hochschule zu besuchen, um einen Beruf, wie denjenigen eines Notars u. dgl. zu erlernen. Es ist auffallend, daß man seit 1831, während die Repräsentation des Landes in diesem Stande weit überwiegend aus Landwirthen bestand, 26 Jahre lang wartete, bis man eine solche Anstalt in's Leben rief. Ich halte dieselbe für zweckmäßig und nützlich und verdanke der Regierung die Vorlage des Entwurfes.

v. Werdt. Auch ich begrüße mit Freuden den vorliegenden Entwurf und verdanke ihn der Regierung. Es ist endlich der erste Schritt zur Befriedigung eines lange gefühlten Bedürfnisses. Ich möchte aber, daß der erste Versuch zu einem möglichst guten Ziele führe. Dieß hängt wesentlich von der Wahl eines guten Personals, welches die Anstalt zu leiten

hat, namentlich von der Wahl des Direktors ab. Um dieß zu erreichen, sollte man die Besoldung etwas höher stellen, als sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, mit Rücksicht darauf, daß ein gebildeter Mann sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen leicht eine Anstellung bei irgend einem industriellen Unternehmen mit einer Besoldung von 3—4000 Fr. verschaffen kann. Ich stelle daher den Antrag, die Besoldung des Direktors der Schule wenigstens auf 2000 Fr. zu stellen. Ferner halte ich dafür, daß der Kredit von Fr. 7000 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht genüge, und beantrage daher dessen Erhöhung auf Fr. 10,000. Im Uebrigen bin ich mit dem Entwurfe einverstanden. Es ist ein Schritt zu etwas Gutem, der längft hätte gethan werden sollen.

Matthys. Erfahrungen, die man in jüngster Zeit bei andern Anstalten gemacht hat, bestimmen mich, den Antrag des Herrn v. Werdt in dem Sinne zu ergänzen, daß die Besoldung des Direktors in baar auf 2000 bis 3000 Fr. festgesetzt werde. Die Besoldung des Hülfslehrers würde ich sodann auf 1200 bis 1600 Fr. bestimmen. Jedenfalls sind 1800 Fr. für den Direktor zu wenig, wenn man einen theoretisch und praktisch tüchtigen Mann an diese Stelle verlangt. Ebenso unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Werdt bezüglich der Erhöhung des allgemeinen Kredites.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Man kann es in Allem auch zu gut machen, und so glaube ich wirklich, es sei der Fall bei den Herren, welche hier eine Besoldungserhöhung beantragen. Der Regierungsrath fand, eine Besoldung von 1800 Fr. mit freier Wohnung, Kost und Unterwaschung sei für den Direktor eine der schönsten Besoldungen und namentlich höher als in irgend einer andern ähnlichen Anstalt in der Schweiz. Der Vorsteher der landwirthschaftlichen Schule in Zürich hat eine Baarbesoldung von 1500 Fr. Wer hier in Bern oder in der Umgebung wohnt, der weiß, was der Unterhalt einer Familie kostet. Ich glaube daher, man dürfe bei der Besoldung bleiben, wie sie vorgeschlagen ist. Was den Art. 6 betrifft, so kann es dem Regierungsrathe nur angenehm sein, wenn man ihm noch mehr Mittel zur Verfügung stellen will; indessen glaube ich, der hier vorgeschlagene Kredit von 7000 Fr. genüge. Es ist in Zürich für die dortige Anstalt die gleiche Summe angewiesen, aber sie wurde in letzter Zeit nicht aufgebraucht.

Herr Berichterstatter. Herr Trachsel äußerte einen Wunsch betreffend die Berücksichtigung der Viehzucht. Ich habe bereits angedeutet, daß für den Landestheil, der vorzugsweise sich mit der Viehzucht beschäftigt, später höchst wahrscheinlich eine eigene Anstalt errichtet werde. Daß jedoch bei der Anstalt, welche jetzt errichtet werden soll, die Viehzucht schon ganz besonders berücksichtigt werden könne, bezweifle ich. Was die Anträge betrifft, sowohl die Besoldungen als den Kredit zu erhöhen, so erlaube ich mir darüber nur ein paar Worte. Herr Regierungsrath Lehmann hat den Grund angegeben, warum der Kredit für die laufenden Ausgaben auf 7000 Fr. bestimmt wird. Es ist der Maßstab einer analogen Anstalt in Zürich. Will man auf 10,000 Fr. gehen, so ist keine Schwierigkeit vorhanden. Denn es handelt sich nicht darum, die Summe unter allen Umständen zu verbrauchen, sondern die Summe zu bestimmen, auf die man angewiesen ist. Ich will mich daher der Erhöhung des Kredites auf 10,000 Fr. nicht widersetzen, denn es ist denkbar, daß in den ersten Jahren das Bedürfniß größer sein werde. Was hingegen die Besoldungen betrifft, so schließe ich mich ganz dem an, was Herr Regierungsrath Lehmann bemerkte. Wahrscheinlich haben die Herren übersehen, daß man hier nicht eine gewöhnliche Besoldung bestimmt, sondern nur das, was in baarem Gelde ausgezahlt wird, während der Direktor für sich und seine Familie freie Wohnung, Kost und Unterwaschung hat. Dem Hülfslehrer ist dieß zwar nicht ganz der Fall, weil man glaubte, es sei nicht gut, wenn zwei Frauen in die Anstalt kommen. Ich glaube nicht zu weit zu

geben, wenn ich sage, die Mitglieder des Regierungsrathes wären sehr froh, wenn sie eine Baarbesoldung von 1800 Fr. mit freier Station erhielten. Wenn man beim Direktor bis auf 1800 Fr. und beim Hilfslehrer bis auf 1200 Fr. gehen kann, so ist es genügend, und ich möchte davor warnen, eine Ackerbauerschule zu einer Herrenschule zu machen. Sie soll den Charakter der Einfachheit und Bescheidenheit unsers Landes bewahren. Ich widersehe mich daher der Beforderungserhöhung.

v. Werdt. Wenn der Regierungsrath glaubt, bei einer Besoldung von 1800 Fr. das geeignete Personal finden zu können, so habe ich gar nichts dagegen und ziehe den Antrag bezüglich der Beforderungserhöhung zurück.

Matthys zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Der Beschluß wird hierauf mit Erhöhung des Kredites von 7000 Fr. auf 10,000 Fr. in Art. 6 durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich nehme an, da es sich bloß um die Festsetzung einer Zahl handelt, so sei es nicht nöthig, den Gegenstand hier noch einmal vorzulegen, sondern der gefaßte Beschluß sei definitiv. Was die Frage der zweimaligen Berathung betrifft, so glaube ich nicht, daß es sich um ein eigentliches Gesetz handelt. Ich frage darüber den Herrn Bericht-erstatler an.

Herr Bericht-erstatler. Es gibt ein Motiv, das für mich entscheidend ist. Die Verfassung verlangt die zweimalige Berathung nur für bleibende Gesetze. Hier handelt es sich nur um eine provisorische Ermächtigung. Der Entwurf unterliegt daher nur einer Berathung.

Herr Präsident. Ich bin damit einverstanden, daß der Gegenstand nicht zweimal berathen werden soll, aber nicht mit dem angeführten Motive. Das Prinzip des Beschlusses ist definitiv, nur die Ausführung ist provisorisch.

Es erhebt sich gegen die Erklärung, daß der Beschluß nicht einer zweiten Berathung bedürfe, kein Widerspruch.

Vortrag des Regierungsrathes über den Bauplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde von Biel für den neuen Stadttheil.

Der Regierungsrath schließt dahin:

- 1) Es sei dem von der Einwohnergemeinde von Biel in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1857 angenommenen Stadtbauplane und ebenso dem bezüglichen Baureglements die oberkeitliche Genehmigung zu erteilen.
- 2) Es solle zu dem Ende auf Grundlage dieser Akte der Einwohnergemeinde von Biel, so weit es zu ihrer Ausführung nöthig ist, das Expropriationsrecht eingeräumt sein.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Bericht-erstatler. Es ist Ihnen bekannt, daß die Stadt Biel in neuester Zeit infolge der Zunahme ihrer Industrie einen erfreulichen Zuwachs der Bevölkerung erhielt. Im Anfange dieses Jahrhunderts, so weit ich mich erinnere, betrug die Bevölkerung

Biels 1800 Seelen, gegenwärtig beträgt sie 5000 Seelen; die Vermehrung betrug durchschnittlich 10 %. Eine natürliche Folge dieses Zuwachses ist die Vermehrung der Bauten. Der Stadtrath von Biel entwarf einen Bauplan, welcher der Gemeinde vorgelegt, von ihr genehmigt und mit zwei einzigen Oppositionen der Regierung eingeleitet wurde. In Bezug auf das Prinzip bestand gar keine Opposition, das beweist ein sehr dringendes Bedürfnis, worauf bei der Beurtheilung des Verhältnisses Rücksicht zu nehmen ist. Es handelt sich nicht darum, dem Staate Opfer aufzuerlegen, sondern um Opfer, die sich die Driftschaft auslegt. Bezüglich des Details dagegen wurde von wenigen Stimmen einige Opposition erhoben. Nun fragt es sich: sollen wir den Plan und das Reglement genehmigen oder nicht? Es fragt sich zunächst, warum die Sache vor den Großen Rath komme. Wäre es ein gewöhnlicher Bauplan, so würde der Gegenstand nicht hierher gehören, aber da die Ertheilung des Expropriationsrechtes damit verbunden ist, so steht der Entscheid dem Großen Rathe zu. Ich will Sie nicht mit einer Auseinandersetzung des Bauplanes langweilen. Sie werden der Bevölkerung Biels so viel Einsicht zutrauen, daß sie einen verständigen Plan zur Vergrößerung ihrer Stadt aufstellte. Was den Großen Rath interessieren mag, ist die Frage, wie es sich mit den Oppositionen verhalte. Diese sind von zwei Seiten eingelangt. Einerseits von den Gebrüdern Schwab, deren Besitzung aus zwei Häusern und zwei Gärten besteht, welche zusammenstoßen; die Besitzung ist durch einen kleinen Fußweg getrennt. Nun nimmt der Bauplan dieselbe in Anspruch durch einen Weg, der sie da durchschneiden soll, wo beide Theile zusammenstoßen. Durch die gegen Abend liegende Häuserfront wird quer eine Straße angelegt, welche den einen Garten vollständig durchschneidet. Hier kann der Große Rath sich nur die Frage stellen: ist mit Rücksicht auf die künftige Erweiterung der Stadt die Anlage der doppelten Straße eine Nothwendigkeit oder nicht? Ist es ein bloßer Luxus, so kann man es dem Partikular nicht übel nehmen, wenn er sich beschwert. Ist es aber eine Nothwendigkeit, so muß er sich unterziehen. Die Gemeinde betrachtete es als Nothwendigkeit, ebenso die Direktion des Innern. Die Straße, welche der Länge nach parallel mit der Stadt gezogen werden soll und die beiden Gärten trennt, besteht eigentlich nur in der Herstellung einer Straße, die früher schon bestanden hat. Kings um die Stadt waren Mauern, längs denselben Gräben und außerhalb eine Straße; außerhalb der Straße bestand noch ein Graben, der mit Wasser gefüllt war. In neuerer Zeit wurde dieser Graben zugefüllt, und erlaubte sich jeder Partikular, kleine Zäune anzubringen und den Weg abzuschneiden. Die Argumentation der Direktion des Innern war diese: wenn früher schon, als die Stadt durch Ringmauern abgeschlossen war, bei ungleich geringerer Zahl der Bevölkerung, eine Straße in dieser Richtung nöthig war, so ist sie es offenbar jetzt zehnmal mehr und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Feuergefahr. Denn der ganzen Häuserfront nach könnte man sonst mit keiner Spritze zu den Häusern gelangen, so daß die Ansicht der Direktion und des Regierungsrathes ganz entschieden war: es sei nicht nur wünschenswerth und passend, wieder einen fahrbaren Weg in dieser Richtung herzustellen, sondern es liege dieß im Interesse der Häuserbesitzer selbst. Nicht ganz so verhält es sich mit dem Querwege. So lange parallel mit der fraglichen Häuserreihe nicht ein zweites Quartier bestanden hatte, war ein Durchbruch in der Mitte nicht nöthig, nachher aber wohl, und er ist passend, weil es nur eine Verlängerung einer breiten Straße in das neue Quartier ist. Der Regierungsrath nahm auch in Bezug auf diese Opposition keinen Augenblick Anstand, dem Antrage der Direktion des Innern beizupflichten. Die zweite Opposition ist etwas delikater. Da tritt ein Eigenthümer auf, der einen Garten besitzt, dessen eine Hälfte in Anspruch genommen wird, die andere stehen bleibt. Nun sagt er: ich habe nichts dagegen, wenn man durch die Straße den Garten in Anspruch nimmt, aber entschädigt mich dafür, da ich verhindert bin, unterdessen auf meinem Grunde

zu bauen. Das scheint natürlich. Von Seite der Einwohnergemeinde wurde geantwortet: wir können einen Bauplan in dieser Ausdehnung schlechterdings nicht machen, wenn wir alle Straßen heute schon auf einmal ausführen müssten, denn es würden diese Straßenanlagen, die zum Theil noch nutzlos wären, eine solche Summe in Anspruch nehmen, daß wir abstrahiren müssten. Man fand einen Mittelweg darin, daß man sagte, man müsse einer solchen Gemeinde die Befugniß geben, Baupläne für die Zukunft zu machen, aber anderseits könne man einem Eigenthümer auch nicht zumuthen, sein Eigenthum nicht zu einer Baute zu benutzen, während dasselbe vielleicht erst in zwanzig Jahren in Anspruch genommen werde. Auf diesen Mittelweg käme man, wenn man sagen würde: wir genehmigen den Plan, aber wenn morgen oder übermorgen der Betreffende bauen wollte und man es ihm untersagen würde, dann wäre der Moment da, wo die Entschädigung eintreten müßte. Diese Ansicht hatte die Direktion des Innern in zweiter Linie. Indessen legt der Regierungsrath Ihnen das strengere Prinzip vor, daß der Betreffende von dem Tage an, wo das Allignement genehmigt ist, nicht mehr bauen dürfe. Von diesem Standpunkte aus läßt sich etwas für die Opposition sagen. Aber wir kommen zu dem entscheidenden Punkte. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus: wenn man bei derartigen Bauplänen vom streng privatrechtlichen Standpunkte ausgehen wolle, so führe dieß zu großen Schwierigkeiten; man müsse sich daher auf den Standpunkt des öffentlichen Rechtes stellen, der Einzelne müsse sich unterziehen. Ich führe eine Stelle aus der alten Stadtsatzung an, die Ihnen beweisen mag, daß man schon früher auf diesen Standpunkt kam. Wenn man im zwölften, dreizehnten Jahrhundert nach dem gleichen Prinzip verfahren wäre, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts, als man die Münze baute und ein paar alte Jungfern, die ein Haus in der Nähe hatten, Einsprache erhoben, so wäre die Stadt Bern nicht, was sie jetzt ist. In der Stadtsatzung von 1539 ist verordnet: „Die vier Wenner söllend heißen Steinin Hüser buwen.“ „Unsere Wenner söllend auch jertlich ordnen Inn etlichen Viertel etwann wenig Steinin Hüß zebuwen und mit denen Lüthen denen die Hüser oder Hoffstatt zugehörendt ze uerschaffen, dieselben Hüser ynzegeben, und mit Zieglen ze decken. Und wie oder an wellichen orten sy das ordnendt, deß söllend sy vollen g'walt habenn.“ Darin liegt die Erklärung, wie die Stadt Bern das geworden ist, was sie ist. Man sagte damals nicht nur: da, wo wir bauen wollen, baut Ihr nicht, — sondern man befahl, wie die Leute bauen sollen und daß sie mit Steinen bauen sollen. Ich zweifle nicht, daß es damals manchen Seufzer gab. Heute erinnert sich Niemand mehr daran, das ist vergangen; hingegen freut sich Jedermann der schönen Bauordnung. Und so ist es auch hier. Die Regierung stellte sich namentlich die Frage: auf welchem Wege treten mehr Beschränkungen von Privatrechten ein, wenn man jeden Eigenthümer bauen läßt, wie er will, oder aber wenn man scheinbar Allen Gewalt anthut und sagt: es darf Niemand bauen, es sei denn an diesen Stellen, in dieser Ordnung und in dieser Art? Die Regierung fand, wenn man seiner Zeit Abrechnung halten würde, so lägen im ersten Systeme viel mehr Beschränkungen als im zweiten. Denn in Bezug auf Bon- und Zugang, auf Licht u. s. w. würden Zustände entstehen, wie sie eben an Orten vorhanden sind, wo ohne Plan gebaut wurde, wie in Zürich, wo die Behörden neue Häuser entstehen ließen, ohne die Bauart nach einem allgemeinen Plane vorzuschreiben. Der Regierungsrath schloß sich daher auch in diesem Punkte der strengern Ansicht an. Er genehmigte den Plan unbedingt, wie er von der betreffenden Drtschaft gewünscht und von der Direktion des Innern vorgelegt wurde. So kommt die Sache hieher, und ich will schließlich nur bemerken, daß sie wirklich deshalb sehr dringend ist, weil diesen Augenblick an einem Orte, wo beiläufig 500 Häuser stehen, ungefähr 100 bereits im Bauen begriffen sind. Ich wiederhole: die Progression in der Zunahme der Bevölkerung ist der Art, daß sie jährlich 10 % beträgt, also Viel in 10 Jahren 10,000 Seelen

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

zählen wird. Ich finde es eigentlich verdienstlich, daß die Ortsbehörden den Muth hatten, einen solchen Plan aufzustellen, und halte dafür, es liege in der Stellung der Staatsbehörden, dessen Ausführung zu erleichtern, nicht zu erschweren. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die nun folgende endliche Redaktion der zweiten Berathung des Armenpolizeigesetzes wurde bereits Seite 255 ff. hievon mitgetheilt.

### Naturalisationsgesuch

des Herrn Andreas Keller von Flach, Kantons Zürich, Malermeisters im Aitenberg bei Bern, protestantischer Konfession, verheirathet, Vater eines Kindes, welchem das Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Weggern, zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die moralischen und materiellen Garantien, welche der Petent darbietet, der sich über guten Leumund während seines langen Aufenthaltes in Bern, sowie über den Besitz eines beträchtlichen Vermögens ausgewiesen hat.

### A b s t i m m u n g.

Von 107 Stimmen fallen:

Für Willfah	91
Für Abschlag	16

Herr Keller ist somit naturalisirt.

Bortrag des Regierungsrathes über Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Kirchenbau von Breuleur.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Breuleur an die Kosten ihrer neuen Kirche 10 % der auf 100,000 Fr. bestimmten Schätzungssumme, jedoch ohne alle Konsequenz für die Zukunft, mit Fr. 10,000, abzüglich der bereits bezahlten Fr. 2000, auszurufen und verlangt zu diesem Zwecke einen außerordentlichen Kredit von entsprechendem Betrage.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf die bisherige Uebung und auf einen Beschluß des Regierungsrathes von 1849, da im ordentlichen Verwaltungsbudget kein Kredit zu diesem Zwecke ausgesetzt ist.

Dr. v. Gonzenbach erklärt, im vorliegenden Falle keinen Gegenantrag zu stellen, dagegen findet er das Prinzip unbillig, daß allen Gemeinden ein gleicher Beitrag an den Bau von Kirchen und Schulhäusern geleistet werden soll, während dieses Verfahren bei den verschiedenen Hilfsmitteln der Gemeinden in der Wirklichkeit zu großen Ungleichheiten führe. Der Sprechende wünscht daher, daß die Regierung untersuche, ob nicht das Staatsinteresse es erheische, eine bestimmte Norm aufzustellen, sei es durch Festsetzung eines Maximums oder auf andere Weise, damit der Staat nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Da auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand noch die Behandlung anderer Gegenstände wünsche, Niemand das Wort ergreift, so wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident schließt hierauf die Sitzung mit folgender Schlußrede:

„Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Arbeiten angelangt, und zugleich ist die vierjährige Amtsperiode ausgelaufen.

Diese Periode war im Allgemeinen eine Periode des Friedens und der Verständigung; wir haben zusammen gewirkt als Mitglieder einer und derselben engverbundenen Familie.

Ich will die einzelnen Gesetze nicht erwähnen, welche seit 1854 erlassen wurden. Das neue Schulgesetz hat sich schon in der Anwendung als gut bewährt. Das Armengesetz war der Ausdruck einer schweren Anstrengung, welche durch die Nothwendigkeit dringendst geboten war. Wir wollen seine Folgen gewärtigen, um darüber ein begründetes Urtheil fällen zu können.

In der neuesten Zeit ist die Eisenbahnfrage ein Gegenstand warmer Beratungen und Besprechungen geworden, hervorgerufen ebenfalls durch die Nothwendigkeit und die dringenden Bestrebungen, zu dem zu gelangen, was die jetzigen Verkehrsbedürfnisse erfordern.

Die Geister haben demnach eine mehr materielle Richtung angenommen und die sogenannte politische Richtung ist mehr in den Hintergrund getreten. Dieß hat sicher seine gute Seite, und hat seine guten Früchte getragen. Leere Theorien, unnütze Wort- oder Gedankenankereien können zu keinem wünschenswerthen Resultate führen. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, daß die Politik, ich meine eine gesunde Politik, in einer Republik nichts Anderes ist, als eine beständige Schule zur Förderung der erhabensten Grundsätze, zur Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte und des moralischen Wesens des Staates im Allgemeinen. So aufgefaßt, ist die Politik die beste Wächterin der Freiheit, indem sie zugleich auch keineswegs den materiellen Fortschritt hindert. Weit entfernt, sie trägt im Gegentheil die Fackel der Intelligenz durch die Gebiete der rohen Materie. Ein Staat, welcher durch den Materialismus schon in dem Maße beherrscht ist, daß in den öffentlichen Räthen die Worte zur Regel und zum nächsten Ziele aufgestellt werden: „Enrichissez vous“, ist dem Zerfallen nicht ferne. Dieß lehrt uns die Geschichte.

Meine Herren! Wir haben, wenn ich nicht irre, während der sogenannten Fusionsperiode getrachtet, beiden Richtungen

Rechnung zu tragen; das war wenigstens der Grund des Aufgebens der vor vier Jahren so schroffen Feindseligkeiten. In wie weit es uns gelungen ist, überlasse ich dem Urtheile eines Jeden.

Es möge sein, wie es wolle, wir haben uns für das Vergangene einfach zu fragen: Haben wir unsere Aufgabe nach Verfassung und Gesetz treu und gewissenhaft erfüllt? Und für die Zukunft: wollen wir auch fernerhin streng an der Erfüllung unserer Pflichten halten? — Wenn ja, so dürfen wir getrost und ruhig nach Hause gehen, und nachdem wir unsere kleine Schuld an das öffentliche Wohl bezahlt haben, bleibt uns nichts übrig, als die Segnungen Gottes auf die gemachten Arbeiten und den Schutz der Vorsehung für die Vervollständigung des Werkes anzurufen.

Meine Herren, was mich persönlich betrifft, für die Zeit, wo Sie mich mit dem Präsidium beehrt haben, so kann ich nur für Ihr Wohlwollen und für die erwiesene Rücksicht ganz herzlich danken.

Meine Herren, ich erkläre die jetzige Sitzung, unvorhergesehene Fälle ausgenommen, die letzte vor der neuen Amtsperiode, als geschlossen, und nehme hier achtungsvoll und ganz freundschaftlich von der hohen Versammlung Abschied.“

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fasbinder.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Begnadigungsgesuch des Samuel Steffen, vom 9. April 1858.

Memorial des Obergerichts an den Großen Rath, betreffend die Untersuchung gegen Herrn Gerichtspräsident Vermeille in Delsberg, vom 12. April 1858.